



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Wehrpflicht vs. Berufsheer

Verfasserin

Mag. iur. Maria Schweinhammer, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt: Masterstudium Politikwissenschaft

Betreuerin / Betreuer:: Univ.-Doz. Dr. Johann Wimmer

Sie schreien nach uns um Hilfe, wenn ihnen das Wasser in das Maul rinnt,
und wünschen uns vom Hals, kaum als einen Augenblick dasselbige
verschwunden.

Prinz Eugen von Savoyen-Carignan

(1663 - 1736), österreichischer Heerführer, galt als der fähigste Feldherr seiner Zeit, stand
in Verbindung mit Leibniz, Voltaire, Montesquieu u.a. namhaften Persönlichkeiten seiner
Zeit

(Quelle: <http://www.aphorismen.de/zitat/73882>)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
1 Einleitung	11
1.1 Forschungsleitende Fragestellung	12
1.2 Methodische Vorgangsweise	13
1.3 Aufbau der Arbeit	15
1.4 Theoretische Grundlagen	16
2 Geschichte der allgemeinen Wehrpflicht	26
2.1 Begriff der allgemeinen Wehrpflicht	27
2.2 Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht	27
2.3 Das revolutionäre Konzept	30
2.4 Die Geschichte der allgemeinen Wehrpflicht in Österreich	33
1868	33
1914-1918 – Erste Weltkrieg	33
1918-1939 – Zwischenkriegszeit	34
1939-1945 – Zweite Weltkrieg	34
1945	35
1949	35
1955	37
1955 – Staatsvertrag	37
1956 – Ungarn Krise	38
3 Argumente der Regierungsparteien pro und contra Wehrpflicht	40
Die SPÖ im Wandel	40
Die ÖVP im Wandel	41
Bundesheerreformkommission	42
Regierungsprogramm	43
Vorschlag des damaligen Verteidigungsministers Mag. Norbert Darabos	44
Vorschlag seitens vormaliger Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner und ehemaligem Integrationsstaatssekretär Sebastian Kurz hinsichtlich einer Reform der bestehenden allgemeinen Wehrpflicht	46
Argumente pro und contra Wehrpflicht	47
Kosten	47
Geburtenschwache Jahrgänge	49

Systemerhalter	50
Massenheere sind nicht mehr notwendig	51
Lohnentgang durch den Wehrdienst	52
Werbungskosten	52
Kostenzuwachs beim Roten Kreuz durch den Zivildienst	53
Freiwilliges Sozialjahr	54
Verankerung der Streitkräfte in der Gesellschaft	54
Nachwuchspool einerseits für das Bundesheer und andererseits für soziale Einrichtungen	54
Rekrutierungsprobleme	55
Frauen könnten in der Zukunft zum Wehrdienst eingezogen werden	56
Wehrpflichtige werden nicht mehr für einen militärischen Einsatz benötigt	57
Bei der Wehrpflicht handelt es sich um einen Zwangsdienst	58
Viele sind untauglich, rücken letztlich nicht ein bzw. drücken sich vor der Wehrpflicht	58
Grundwehrdiener leisten keine Auslandseinsätze	59
Wirtschaft profitiert von der Wehrpflicht	60
Profimiliz bedeutet 2-3 Wochen Übungen im Jahr	60
Erlernen von Disziplin, Sauberkeit und Ordnung	61
Integration	62
Zusammentreffen aller sozialen Schichten	62
Ohne Wehrpflicht muss Österreich der NATO beitreten	63
Neutralitätsgefährdung durch die Aussetzung der Wehrpflicht	63
Die überwiegende Anzahl der europäischen Staaten setzt auf ein Berufsheer	63
Sicht der Offiziere	64
Kritik an der Fragestellung der Volksbefragung	66
Volksabstimmung	68
Volksbegehren	68
Volksbefragung	68
Ergebnisse der Volksbefragung vom 20.01.2013	69
4 Europäische Vergleiche	72
Belgien	75
Dänemark	77
Ungarn	80

Deutschland	80
Frankreich	82
Litauen.....	85
Liechtenstein	86
Niederlande	86
Schweiz	89
Lettland	91
Spanien	91
Italien.....	95
Schweden	96
Finnland	97
Großbritannien	97
Irland	99
Bulgarien	100
Estland.....	100
Griechenland	101
Luxemburg	101
Polen.....	102
Portugal	104
Rumänien	104
Slowakei	104
Slowenien	105
Tschechien.....	105
Norwegen	105
5 Sicherheitsstrategien	107
Neutralität.....	116
Landesverteidigungsplan 1975.....	120
Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin 2001	120
Europäische Sicherheitsstrategie 2003.....	125
Sicherheitsstrategie 2011	125
6 Zusammenfassung / Ausblick / Fazit.....	135
Literatur- und Quellenangaben.....	143
Anhang	149

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand durch mein in jüngster Vergangenheit gewecktes großes Interesse, sowie der Faszination am Österreichischen Bundesheer. Das Mysterium Bundesheer war mir in dem Moment als die Diskussion über die Wehrpflicht 2010 im Raum stand sehr fremd, sodass ich den Entschluss fasste mich damit näher zu beschäftigen.

Die Begeisterung wuchs und so begann ich nach erfolgreicher Beendigung meines rechtswissenschaftlichen Studiums an der Universität Wien im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport zu arbeiten. Für die dort bereits gewonnenen Einblicke und die für meine Masterarbeit wertvollen Gespräche mit meiner Kollegenschaft bin ich mehr als dankbar.

Zu großem Dank bin ich vor allem auch Herrn Dozent Dr. Johann Wimmer verpflichtet, der die Betreuung meiner Masterarbeit übernahm und sehr viel Geduld mit der Fertigstellung meiner Arbeit hatte.

Ganz besonders möchte ich mich bei meinen Eltern und meinem Mann bedanken, da sie mich in meinen Studien immer unterstützten und zum Abschluss dieses Studiums immer wieder motivierten.

Darüber hinaus möchte ich allen, die an der Entstehung dieser Arbeit in der einen oder anderen Weise, durch Motivation, Gespräche, wohlmeinende Ratschläge oder aber Kritik mitgewirkt haben meinen Dank aussprechen.

1 Einleitung

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der in Österreich bislang ersten und einzigen ausgetragenen bundesweiten Volksbefragung. Das Thema Wehrpflicht dominierte das aktuelle politische Tagesgeschehen. Es handelte sich um einen politischen Kampf rund um die Wehrpflicht. Während die eine Regierungspartei die Wehrpflicht jahrzehntelang hochgehalten hatte und die andere bereits vor Jahrzehnten für ein Berufsheer argumentiert hatte, hatten sich mit dem Wiener Wahlkampf 2010 die Fronten plötzlich geändert und letztlich wurde die Entscheidung am 20. Jänner 2013 im Zuge einer Volksbefragung vom Volk entschieden, da sich die Regierungsparteien auf keine Lösung einigen konnten. Es handelte sich dabei – wie bereits erwähnt – um die erste bundesweite Volksbefragung.

Im Zuge des Wiener Wahlkampfes 2010 ließ der damalige und noch amtierende Bürgermeister Dr. Michael Häupl mit dem Statement aufhorchen, er werde sich für die Abschaffung der Wehrpflicht einsetzen. Dieser – von Kritikern und Kritikerinnen als „gefinkelter Schachzug“ angesehene Akt – so kurz vor Ende des Wahlkampfes, um hauptsächlich junge Wähler anzusprechen, denen die Zeit des Grundwehrdienstes bzw. des Zivildienstes noch bevorsteht, ließ den damaligen und bis kurz nach der Volksbefragung amtierenden Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos ebenfalls seine bis dahin verfolgte Linie für die Wehrpflicht ändern. Hatte Minister Darabos noch kurze Zeit vorher mit der Aussage „Die Wehrpflicht ist in Stein gemeißelt.“ aufhorchen lassen, so versuchte er nach dem Wahlsieg des Wiener Bürgermeisters neue Modelle auszuarbeiten um im Zuge einer Bundesheerreform die Möglichkeiten der Abschaffung bzw. Aussetzung der Wehrpflicht auszuloten.

Diese Modelle wurden seitens des damaligen Verteidigungsministers alsbald der Öffentlichkeit präsentiert. Das präferierte System des zu diesem Zeitpunkt amtierenden Verteidigungsministers Darabos war ein Berufsheer und die Beendigung der allgemeinen Wehrpflicht. Nach anfänglichem Zögern hatte sich die ÖVP Mitte 2012, unter der Führung von Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner, geschlossen gegen die Abschaffung der Wehrpflicht, aber für eine Reformation derselben eingesetzt. Letztlich kam es im Zuge des beginnenden Wahlkampfes zur niederösterreichischen Landtagswahl des amtierenden Landeshauptmannes Dr. Erwin Pröll zur Konfrontation in diesem Thema

zwischen den Regierungsparteien. Denn der niederösterreichische Landeshauptmann äußerte sich medial zur Wehrpflichtdebatte, indem er sich für eine Volksbefragung aussprach, um den Debatten über die Wehrpflicht ein Ende zu setzen. Der damalige Vizekanzler Dr. Michael Spindelegger (ÖVP) einigte sich daraufhin mit Bundeskanzler Werner Faymann (SPÖ) auf die Abhaltung einer Volksbefragung am 20.1.2013, da man innerhalb der Regierung zwei Jahre lang keinen Kompromiss fand.

Obwohl es sich lediglich um eine Volksbefragung handelte, welche keinen rechtlich bindenden Charakter hat, versprach die Regierung, dass sie die Entscheidung des Volkes umsetzen werden, unabhängig vom Ergebnis.

Soviel zu den Geschehnissen, die dazu führten mich diesem Thema zu widmen. Die Argumente für und gegen die Wehrpflicht mögen so alt sein wie die Wehrpflicht selbst. Schließlich gab es in der Geschichte Österreichs bereits einige andere Modelle welche ebenso ihre Vor- und Nachteile aufwiesen. Viel wichtiger ist daher die Frage, was die Wehrpflicht für Österreich leistet bzw. leisten kann und ob diese Leistung erforderlich und sinnvoll, sowie gewünscht ist.

1.1 Forschungsleitende Fragestellung

Die zentrale Fragestellung der vorliegenden Arbeit bezieht sich auf die Wehrpflicht.

Seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Österreich haben sich die Gefahren, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist, sehr stark geändert. Es handelt sich um den Wegfall des bipolaren Weltbildes und der Entstehung neuer Bedrohungen wie zum Beispiel Terrorismus, Waffenschmuggel, organisierte Kriminalität, Cyberkriminalität, um nur einige Gefahren zu nennen.

Die Umstellung vieler Wehrpflichtigenheere in verkleinerte Freiwilligenarmeen, innerhalb Europas, um vor allem Kosten zu sparen, hat dazu geführt die Wehrpflicht auch in Österreich zu überdenken.

Dabei ergibt sich folgende Fragestellung:

Handelt es sich bei der Wehrpflicht oder beim Berufsheer um die für Österreich bessere Variante? Ist die Wehrpflicht denn überhaupt noch zeitgemäß?

Mit Blick auf die gesammelten Erfahrungen mit der Wehrpflicht in der österreichischen Geschichte sowie einem Vergleich mit anderen Staaten in der EU und der intensiven Auseinandersetzung mit der Sicherheitslage und den daraus resultierenden Aufgaben des österreichischen Bundesheeres selbst, möchte diese Arbeit die Frage beantworten.

1.2 Methodische Vorgangsweise

Bei der Methodik dieser Arbeit handelt es sich um eine primäre und sekundäre Text- und Inhaltsanalyse.

„Wenn man einen Text analysiert, versucht man, zentrale Konzepte, Argumente, Themen oder Informationen aus diesem Text herauszuziehen.“¹ Die Arbeit versuchte diesem Konzept gerecht zu bleiben. Es erfolgte daher eine sehr intensive Auseinandersetzung mit den Zeitungstexten und den Veröffentlichungen jeglicher Art im Internet. Des Weiteren wurden zahlreiche Sendungen und Beiträge und Berichte im ORF verwertet. Vor der Volksbefragung, wohl aus aktuellem Anlass, gab es auch einen Sendungsschwerpunkt zur Geschichte des Österreichischen Bundesheeres im ORF. Die Recherche erfolgte selbstverständlich neben einer fundierten und durch die Arbeit hindurch begleitenden Literaturliste.

Nun konkreter zur Vorgehensweise:

Der Übergang zwischen qualitativer und quantitativer Sozialforschung ist bekanntlich fließend.² Es lassen sich lediglich bestimmte Abgrenzungen treffen. Diese Arbeit bevorzugt aufgrund der Forschungsfrage die qualitative Forschung.

Somit den zirkulären Forschungsprozess, welcher die verschiedenen Phasen der Untersuchung (Datenerhebung, Datenauswertung und Theoriebildung) nicht klar

¹ Behnke Joachim/Baur Nina/Behnke Nathalie: Empirische Methoden der Politikwissenschaft. Paderborn (u.a.): Schöningh, 2. Auflage, S 359.

² Vgl. Behnke Joachim/Baur Nina/Behnke Nathalie: Empirische Methoden der Politikwissenschaft. Paderborn (u.a.): Schöningh, 2. Auflage, S 44.

voneinander trennt. Ebenso ist die Reihenfolge variabel.³ So wurde im Zuge dieser Arbeit zunächst die Zeit vor der Entscheidung, dass es eine Volksbefragung geben wird, der „Wahlkampf“ rund um die Volksbefragung sowie die anschließende Analyse der Ergebnisse eingearbeitet. Dadurch kamen ständig neue Daten hinzu.

Eine weitere Besonderheit der qualitativen Forschung stellen die geringen Fallzahlen bei der Datenauswahl dar.⁴ In der qualitativen Sozialforschung erhebt man die Daten in der Regel offen. Dies bedeutet keine standardisierten Interviews, wenig strukturierte Beobachtungen sowie Bildanalysen.⁵ Die Tatsache, dass es mir aufgrund des Verwaltungspraktikums möglich wurde auch hinter die Kulissen zu blicken und einen weit umfangreicheren Einblick sowie Eindruck zu gewinnen verleiht der Arbeit einen weiteren Blickwinkel, nämlich jenen der teilnehmend unstrukturierten Beobachtung.⁶

Bei den Daten handelt es somit um Texte in Form von Beschreibungen, Beobachtungsprotokollen, Dokumenten, Zeitungsartikeln, Parteiprogrammen, Feldnotizen usw.⁷

Die Datenaufbereitung besteht daher im Wesentlichen darin, die Daten zu transkribieren, zu ordnen und eventuell in ein Programm zur qualitativen Datenanalyse (QDA-Programm) zu überführen. Die Auswertung der Daten ist offen und somit von der jeweiligen Forschungsfrage abhängig.⁸

„Auswertungsverfahren sind Verfahren zur weiterführenden Analyse, Abstraktion und Interpretation von Daten, die dem Forscher am Ende der Datenaufbereitung vorliegen.“⁹

Zumeist handelt es sich um sogenannte verbale Daten. Transkribierte Interviews,

³ Vgl. Behnke Joachim/Baur Nina/Behnke Nathalie: Empirische Methoden der Politikwissenschaft. Paderborn (u.a.): Schöningh, 2. Auflage, S 42.

⁴ Vgl. Behnke Joachim/Baur Nina/Behnke Nathalie: Empirische Methoden der Politikwissenschaft. Schöningh, Paderborn, 2. Auflage, S 43.

⁵ Vgl. Behnke Joachim/Baur Nina/Behnke Nathalie: Empirische Methoden der Politikwissenschaft. Schöningh, Paderborn, 2. Auflage, S 43.

⁶ Vgl. Girtler Roland: Methoden der Feldforschung. Böhlau, Wien, 4. Auflage, S 62.

⁷ Vgl. Behnke Joachim/Baur Nina/Behnke Nathalie: Empirische Methoden der Politikwissenschaft. Schöningh, Paderborn, 2. Auflage, S 43f.

⁸ Vgl. Behnke Joachim/Baur Nina/Behnke Nathalie: Empirische Methoden der Politikwissenschaft. Schöningh, Paderborn, 2. Auflage, S 44.

⁹ Behnke Joachim/Baur Nina/Behnke Nathalie: Empirische Methoden der Politikwissenschaft. Schöningh, Paderborn, 2. Auflage, S 336.

Beobachtungsprotokolle, Dokumente, Zeitungsartikel, Parteiprogramme oder Feldnotizen.¹⁰

Daten müssen dann noch ausgewertet, also interpretiert werden. Dabei geht der Forscher in irgendeiner Form über die Daten hinaus. Beispielsweise schließt er mithilfe der Daten auf bestimmte Aspekte der Wirklichkeit, die er gar nicht beobachten kann oder aber verallgemeinert Informationen.¹¹ Die mediale Berichterstattung deckte aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte der beiden Regierungsparteien pro und contra umfassend ab. Selbstverständlich darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass die Darstellungen und Statements seitens der Politiker und Politikerinnen teilweise überaus „überspitzt“ kundgetan wurden. Das Ziel möglichst viele Wählerinnen und Wähler für ihren Standpunkt zu überzeugen führte dazu.

Unter Umständen ist das Analyseziel bereits mit der Deskription erreicht. Oftmals ist jedoch das Ziel Theorien zu entwickeln und zu überprüfen.

1.3 Aufbau der Arbeit

Das erste Kapitel widmet sich, neben einem Überblick der bisherigen Geschehnisse und der Erläuterung der Fragestellung sowie dem Aufbau der Arbeit, wichtigen Begriffen sowie Grundlagen der vorliegenden Arbeit.

Das zweite Kapitel dieser Arbeit beschäftigt sich einerseits mit der Entstehung der Wehrpflicht, andererseits mit der Geschichte der Wehrpflicht speziell in Österreich, nämlich wie sich diese entwickelt hat und seit wann es die allgemeine Wehrpflicht in Österreich gibt.

Das nachfolgende dritte Kapitel beschäftigt sich mit den unterschiedlichen Ansichten und Meinungen der Regierungsparteien um die Stimmberechtigten für ihr jeweils bevorzugtes Verteidigungskonzept zu begeistern. Hierbei sei erwähnt, dass sich die Arbeit überwiegend mit den Positionen rund um die Wehrpflicht auseinandersetzt und neben dem Ergebnis der am 20.1.2013 stattgefundenen Volksbefragung nur ansatzweise auf die darauffolgenden Umstrukturierungsmaßnahmen eingehen kann.

¹⁰ Vgl. Behnke Joachim/Baur Nina/Behnke Nathalie: Empirische Methoden der Politikwissenschaft. Schöningh, Paderborn, 2. Auflage, S 336.

¹¹ Vgl. Behnke Joachim/Baur Nina/Behnke Nathalie: Empirische Methoden der Politikwissenschaft. Schöningh, Paderborn, 2. Auflage, S 337.

Das vierte Kapitel widmet sich einer kurzen Darstellung aller europäischen Staaten und deren Verteidigungsdoktrin. Ebenso werden einige NATO-Staaten betrachtet, die sich außerhalb der Grenzen Europas befinden.

Das fünfte Kapitel dieser Arbeit widmet sich gänzlich der Sicherheitsstrategie Österreichs, der wohl ausschlaggebendsten Grundlage für die Fragestellung. Denn um die Vor- und Nachteile der Wehrpflicht bzw. eines Berufsheeres seriös beurteilen zu können, muss zunächst aufgezeigt werden welche Aufgaben das österreichische Bundesheer zu bewältigen hat.

Im sechsten Kapitel finden sich eine Zusammenfassung der Arbeit, sowie ein Blick in die Zukunft des Österreichischen Bundesheeres aufgrund der Ergebnisse der Volksbefragung am 20.1.2013. In den Schlussbetrachtungen werden sodann die Ergebnisse präsentiert und die Forschungsfrage beantwortet.

1.4 Theoretische Grundlagen

„Streitkräfte können auf sehr unterschiedliche Weise organisiert, zusammengesetzt, ergänzt und rechtlich eingebunden sein“¹² wobei es sich um die Wehrstruktur an sich handelt. Die Wehrstruktur wiederum lässt sich zunächst unterteilen in das Wehrsystem (Rekrutierung, innere Organisation, Personalstruktur, Ausbildung, Ausrüstung) und in die Wehrverfassung.¹³ Neben den verfassungsrechtlichen Bestimmungen gibt es zahlreiche weitere wehrrechtliche Bestimmungen, die sich in einfachen Gesetzen finden, wie zB im Wehrgesetz.

Zunächst ein Blick in die österreichische Verfassung, dem im Stufenbau der Rechtsordnung nach den Grundprinzipien angesiedelten Instrument. In Artikel 9a der österreichischen Bundesverfassung findet sich das österreichische Bekenntnis zur umfassenden Landesverteidigung. „Im Landesverteidigungsplan (1985) bekannte sich

¹² Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 18.

¹³ Vgl. Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 18f.

Österreich zur umfassenden Landesverteidigung (ULV).“¹⁴ Diese beinhaltet neben der Verpflichtung zur Unabhängigkeit nach außen, die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu wahren und insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Zur umfassenden Landesverteidigung zählen gemäß Art. 9a Abs. 2 B-VG die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.¹⁵

„Durch die geistige Landesverteidigung (Federführung: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst) soll Verständnis und Bereitschaft der Bevölkerung für die ULV geweckt werden. Zivile Landesverteidigung (Federführung: Bundesministerium für Inneres) dient primär der Sicherstellung von Schutzvorkehrungen für die Bevölkerung, um ein größtmögliches Maß an Sicherheit und Überlebensfähigkeit im Falle von konkreten Gefährdungen zu gewährleisten. Im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung (Federführung: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) sind Vorsorgen zur Vermeidung ökonomischer Störungen zu treffen.“¹⁶

Militärische Landesverteidigung bedeutet „die Abwehr von Gefahren für die Unabhängigkeit, für die Existenz und die immerwährende Neutralität des Staates mit militärischen Mitteln“¹⁷.

Diese Arbeit widmet sich ausschließlich der militärischen Landesverteidigung, die gemäß Art. 79 B-VG dem Bundesheer obliegt, welches wiederum „nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten“¹⁸ ist.

„Der im Art 79 Abs 1 B-VG verwendete Begriff „Milizsystem“ ist nicht eindeutig; im Wesentlichen meint er ein Heer, das – im Gegensatz zum („stehenden“) Berufsheer – in

¹⁴ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 26.

¹⁵ Vgl. BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 65/2012.

¹⁶ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 27.

¹⁷ Walter Robert/Mayer Heinz/Kucsko-Stadlmayer Gabriele: Grundriss des Bundesverfassungsrechts. Manz Verlag, Wien 2007, 10. Auflage, S 364.

¹⁸ Vgl. BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 65/2012.

Friedenszeiten nicht voll aktiv ist, sondern nur zu Ausbildungs- und Übungszwecken zusammentritt.¹⁹

Gemäß § 2 des WG 2001 hat die militärische Landesverteidigung die Erfüllung der Aufgaben der umfassenden Landesverteidigung nach Art. 9a Abs. 1 B-VG mit militärischen Mitteln sicherzustellen.

Im Rahmen der militärischen Landesverteidigung sind neben der allgemeinen Einsatzvorbereitung, die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes und alle militärisch notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des Einsatzzweckes sowie die Abschlussmaßnahmen nach Beendigung eines solchen Einsatzes durchzuführen.²⁰

Gemäß Art. 9a Abs. 3 ist jeder männliche Staatsbürger wehrpflichtig.

„Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten und haben das Recht, diesen Dienst zu beenden.“²¹

Diese Möglichkeit für Frauen wurde mit dem BGBl I Nr 106/2005 beschlossen und trat am 1. Jänner 2006 in Kraft.²² Der Anteil der Frauen im Bundesheer ist zwar immer noch gering, jedoch ansteigend. Frauen sind per B-VG von der allgemeinen Wehrpflicht an sich ausgeschlossen. Während beispielsweise in Israel Frauen und Männer ihren Wehrdienst ableisten müssen, sind in den überwiegenden Wehrsystemen mit Wehrpflicht ausschließlich Männer zur Wehrpflicht verpflichtet. Das in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehaltene Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit nimmt in Art. 4 Abs. 3 lit b ausdrücklich „jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;“²³ aus. So handelt es sich also bei der Wehrpflicht um keine Zwangsarbeit

¹⁹ Walter Robert/Mayer Heinz/Kucsko-Stadlmayer Gabriele: Grundriss des Bundesverfassungsrechts. Manz Verlag, Wien 2007, 10. Auflage, S 359.

²⁰ BGBl I Nr 146/2001 idF BGBl I Nr. 63/2012.

²¹ BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 65/2012.

²² Vgl. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2005_I_106/BGBLA_2005_I_106.pdf (09.01.2013).

²³ BGBl Nr 210/1958 idF 47/2010.

bzw. ist, selbst wenn man die Wehrpflicht als Zwangsarbeit bezeichnet, diese ausdrücklich vom Verbot ausgenommen.

„Seit dem Inkrafttreten des Art. 9a B-VG am 9. Juli 1975 ist somit die Einführung eines anderen Wehrsystems (zB Berufswehr) durch einfaches G verfassungsrechtlich unzulässig.“²⁴ Durch die Verankerung in der Verfassung würde daher, bei einer Verfassungsänderung, die Zustimmung von 2/3 der Abgeordneten zum Nationalrat erforderlich sein. Vor allem da eine Volksbefragung keinen rechtlich bindenden Charakter hat, sondern eigentlich dazu gedacht ist den Politikern und Politikerinnen die Meinung des Volkes zu einem bestimmten Thema zu verdeutlichen. Wäre man mittels dieses Instruments der direkten Demokratie zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Berufswehr gewünscht wird, dann wäre auch eine Verfassungsänderung mittels Zustimmung einer 2/3 Mehrheit im Nationalrat von Nöten gewesen. Die Volksbefragung alleine stellt lediglich ein richtungsweisendes Instrument dar.

Lediglich das stärkste demokratische Instrument - eine Volksabstimmung – könnte eine Verfassungsänderung herbeiführen. Darauf konnten sich die Regierungsparteien SPÖ und ÖVP jedoch nicht einigen.

Die Verfassung regelt weiters den Wehersatzdienst in Art. 9a Abs. 4: „Wer die Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen verweigert und hievon befreit wird, hat die Pflicht, einen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten.“²⁵ Das BGBl. Nr. 368/1975 machte diesen Wehersatzdienst möglich. Seither kann jeder taugliche Stellungspflichtige selbst entscheiden, ob er lieber den Wehrdienst ableistet, oder den Dienst mit der Waffe ablehnt und dafür den Zivildienst als Wehersatzdienst leistet, der neun Monate dauert. Die Zahl jener Männer, die sich für den Wehersatzdienst entscheiden steigt stetig an.

Da es sich um einen Wehersatzdienst handelt sind Frauen, wie auch von der Wehrpflicht, ausgenommen. Derzeit steht es Frauen auch nicht offen den Zivildienst freiwillig zu absolvieren, während der Wehrdienst offensteht.

²⁴ Walter Robert/Mayer Heinz/Kucsko-Stadlmayer Gabriele: Grundriss des Bundesverfassungsrechts. Manz Verlag, Wien 2007, 10. Auflage, S 359.

²⁵ BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 65/2012.

Das Bundesheer hat gemäß Art. 79 B-VG, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, auch über den Bereich der Landesverteidigung hinaus den Schutz von verfassungsmäßigen Einrichtungen zu gewährleisten sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren bei Bedarf ebenfalls Unterstützungsleistungen zu erbringen. Weiters ist das Bundesheer zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs verpflichtet.²⁶

Darunter lassen sich beispielsweise Naturkatastrophen subsumieren.

Selbständiges militärisches Einschreiten ist jedoch nur dann „zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind“²⁷. In erster Linie sind die jeweiligen Feuerwehren zuständig und erst im Notfall soll das Bundesheer herangezogen werden. „Das Bundesheer schützt und hilft im Rahmen seiner Aufgaben: nämlich dann, wenn dies andere nicht mehr können. Es ist nicht nur für die militärische Landesverteidigung zuständig, sondern wirkt auch bei der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit mit.“²⁸

Dem Bundesheer obliegt des Weiteren „die Hilfeleistung im Ausland bei Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste (Auslandseinsatz)“²⁹. Das österreichische Bundesheer agiert bereits seit Jahrzehnten friedensstiftend außerhalb Österreichs durch die „Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der NATO-Initiative „Partnerschaft für den Frieden““³⁰ sowie auch durch UNO Missionen.

²⁶ Vgl. BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 65/2012.

²⁷ BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 65/2012.

²⁸ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 17.

²⁹ BGBl I Nr 146/2001 idF BGBl I Nr. 63/2012.

³⁰ Walter Robert/Mayer Heinz/Kucsko-Stadlmayer Gabriele: Grundriss des Bundesverfassungsrechts. Manz Verlag, Wien 2007, 10. Auflage, S 365.

Kurzum zählen laut Verfassung neben der militärischen Landesverteidigung, der Objektschutz, der Katastrophenschutz sowie der Auslandseinsatz zu den Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres. Die dafür zur Verfügung stehenden Personen unterteilen sich in Berufssoldaten, Zeitsoldaten, Grundwehrdiener sowie Milizsoldaten. Dadurch sind im Österreichischen Bundesheer Soldaten aus den verschiedensten Teilen der Bevölkerung vertreten. Die Durchmischung bringt neben der nötigen Quantität auch die erforderliche Qualität mit sich.

„Seine nähere Ausgestaltung gewinnt das geltende System der allgemeinen Wehrpflicht durch das WehrG 2001.“³¹ So werden in der Regel österreichische Staatsbürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die notwendige körperliche sowie geistige Eignung besitzen, einberufen um den Grundwehrdienst abzuleisten. Personen, die das 17. Lebensjahr bereits vollendet haben, und sich freiwillig melden, können auch zum Grundwehrdienst einberufen werden. Die Wehrpflicht für die Allgemeinheit erstreckt sich sodann bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Das bedeutet, dass im Ernstfall jeder Wehrpflichtige bis zum 50. Geburtstag einberufen werden kann.

„Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen, endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.“³² Da selbstverständlich auf das gewonnene Knowhow im Laufe einer Berufslaufbahn nicht verzichtet werden soll.

Der Grundwehrdienst selbst ist in § 20 des Wehrgesetzes geregelt. Alle Rekruten sind dazu verpflichtet für die Dauer von 6 Monaten den Grundwehrdienst zu leisten.³³

Unter dem Wehrsystem wird in erster Linie die Form der Rekrutierung subsumiert. „Bei der Art der Rekrutierung unterscheidet man zwischen Wehrpflicht- und

³¹ Walter Robert/Mayer Heinz/Kucsko-Stadlmayer Gabriele: Grundriss des Bundesverfassungsrechts. Manz Verlag, Wien 2007, 10. Auflage, S 359.

³² BGBl I Nr 146/2001 idF BGBl I Nr. 63/2012.

³³ Vgl. BGBl I Nr 146/2001 idF BGBl I Nr. 63/2012.

Freiwilligensysteme.“³⁴ Verständlicherweise wird mit der Trennung in die zwei Hauptgruppen nur ein Eindruck aller möglichen Mischformen geweckt. Neben der allgemeinen Wehrpflicht gibt es auch die selektive Wehrpflicht. „Bei selektiver Wehrpflicht werden nicht alle verfügbaren Wehrpflichtigen einberufen, da ihre Zahl den militärischen Bedarf übersteigen würde.“³⁵ So erfolgt die Auswahl beispielsweise nach einem Lossystem wie in Dänemark. Bedenklich gestaltet sich dabei die Wehrgerechtigkeit. Während bei der allgemeinen Wehrpflicht fast alle jungen Männer eingezogen werden, müssen bei selektiven Wehrpflichtformen nur einige wenige den Dienst antreten und diese können sich dies zumeist nicht aussuchen. „Freiwilligenarmeen rekrutieren ihr Personal dagegen ausschließlich aus Freiwilligen sowie aus Zeit- und Berufssoldaten.“³⁶

Eine reine Berufsarmee bezeichnet eine Armee in welcher nur Berufssoldaten, jedoch keine Zeitsoldaten dienen.

Söldnerheere waren in Europa einst die Regel, inzwischen gibt es nur noch einige wenige Einheiten wie die französische Fremdenlegion, die britischen Gurkha-Bataillone sowie die Schweizergarde des Vatikans.³⁷

„Anhand dieser Systematisierung der einzelnen Rekrutierungsformen und –unterformen wird deutlich, dass sich die Frage nach allgemeiner Wehrpflicht oder Berufsarmee auf zwei entgegengesetzte extreme Varianten bezieht. In Europa basiert keine Armee auf eine

³⁴ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 20.

³⁵ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 21.

³⁶ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 21.

³⁷ Vgl. Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 21.

dieser beiden Formen. Genau genommen handelt es sich bei den existierenden Berufsarmeen um Freiwilligenarmeen und bei den bestehenden Wehrpflichtarmeen um Mischsysteme, die einen Wehrpflichtanteil besitzen, aber auch Zeit- und Berufssoldaten umfassen.“³⁸ Wissenschaftlich einwandfreie Vergleiche lassen sich daher nur schwer anstellen, da die Wehrsysteme geschichtlich gewachsen sind und die Struktur von einem Land auf ein anderes nicht 1:1 übertragen werden kann. Tatsache ist, dass die überwiegende Anzahl der Staaten mit ehemaligen Wehrpflichtigenheeren in den letzten Jahren und Jahrzehnten die Wehrpflicht abgeschafft oder aber ausgesetzt haben. Tendenziell wurden die europäischen Heere kleiner hinsichtlich Personenzahl und jährlichem Budget, während die Heere anderer Staaten, wie beispielsweise China, ausgebaut wurden. Hier lässt sich ein Zusammenhang zwischen wachsenden Armeen und Wirtschaftswachstum feststellen, während in Europa nicht nur die Heere kleiner werden, sondern auch die Wirtschaft stagniert, beziehungsweise nur geringes Wachstum zeigt.

Mit dem für die Verteidigung verfügbaren Budget wird in jedem Fall versucht so gut wie möglich zu haushalten. Wohl kein europäischer Staat deckt jedoch gerade das Verteidigungsressort mit mehr als unbedingt für notwendig erachteten finanziellen Mitteln ein und der Zusammenhalt Europas birgt die Gefahr, dass die Heere zu sehr abgebaut bzw. regelrecht „ausgehungert“ werden. Auf europäischer Ebene gibt es seit längerer Zeit Bestrebungen die Verteidigung Europas gemeinschaftlich abzudecken. Umso wichtiger ist daher die Beschäftigung jedes einzelnen Staates mit der Frage was sein Heer leisten muss, vor welchen Gefahren es schützen soll, um sodann mit der dementsprechenden finanziellen Ausstattung agieren zu können. Denn sollte sich letztlich jeder auf den anderen verlassen, sind am Ende alle verlassen.

Noch handelt es sich bei der Verteidigung um eine souveräne Aufgabe des Staates. Solange diese Souveränität gewahrt bleiben soll, gilt es sie auch zu bezahlen. Die Tatsache, dass gerade in Zeiten großer Geldknappheit bei Versicherungen gespart wird, verringert keinesfalls das Risiko eines Schadenseintritts. Die in der Verfassung festgeschriebenen Aufgaben des Bundesheeres hinsichtlich der militärischen

³⁸ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 21.

Landesverteidigung dürfen daher keine leeren Floskeln sein, sondern es sollte auch dementsprechend gehandelt werden und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel ausreichend bemessen sein.

Weder die finanzielle Belastung unseres Staates mit einem großen Verteidigungsbudget, noch die Aufgabe der Souveränität sind bei der Bevölkerung populär, dennoch müssen sich die Politiker und Politikerinnen eines Staates, aufgrund ihrer Verantwortung der Bevölkerung gegenüber, für einen dieser wenig populären Wege entscheiden.

Umso mehr überrascht die Tatsache, dass die österreichische Politik diese - ihre - wichtige Verantwortung der Bevölkerung selbst „aufbürdet“. Die weitreichenden Folgen wurden im Zuge der Volksbefragung leider außen vor gelassen und dieses Thema stattdessen sehr emotional und wahlkampfmäßig abgehandelt.

Die Begriffe der Wehrpflicht sowie der Berufsarmee oder Freiwilligenarmee allein führen meist zu Missverständnissen und zur Versuchung Schlüsse zu ziehen, obwohl dies nicht möglich ist. Um mehrere Aufgaben abzudecken, bedarf es zumeist einer Mischung und keiner reinen Gestaltung der Verteidigungsform.

„Bei der Art der Mobilisierung geht es um die Organisationsform des Militärs im Friedens- und Einsatzfall. Hier unterscheidet man drei Grundformen: Präsenz-, Kader- und Milizsysteme.“³⁹

„Präsenzsysteme sind stehende Heere, deren Einsatz- und Friedensorganisationen identisch sind.“⁴⁰

³⁹ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 21.

⁴⁰ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 21.

Kadersysteme zeichnen sich dadurch aus, dass „ein gewisser Teil des Personals erst durch Mobilmachung im Krisen- und Konfliktfall (von Friedens- und Einsatzstärke) rekrutiert“⁴¹ wird.

„Milizsysteme rekrutieren dagegen den überwiegenden Teil des für einen Einsatz benötigten Personals erst im Ernstfall.“⁴² Charakteristisch für das Milizsystem sind relativ kurze militärische Ausbildungszeiten mit häufig wiederholenden Wehrübungen.

Wiederum wird selten nur auf eine Rekrutierungsform zurückgegriffen und so hat Österreich ebenfalls ein Mischsystem aus einem Präsenz-, Kader- sowie Milizstand.

⁴¹ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 22.

⁴² Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 22.

2 Geschichte der allgemeinen Wehrpflicht

„Dass ein Heer immer notwendig war und aus der Geschichte der menschlichen Entwicklung nicht wegzudenken ist, gehört zu den notorischen Tatsachen, mag man das nun begrüßen oder bedauern. Kriege gehörten in früheren wie auch heutigen, angeblich so aufgeklärten Zeiten fast wie Naturgesetze zum Menschen.“⁴³

Clausewitz definierte den Krieg in seinem Werk „Vom Krieg“ als die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln. Die Politik hat schließlich stets den Krieg in seinen Formen und Mitteln bestimmt. Kein Wehrsystem gleicht einem anderen. Wenn der politische Wille vorhanden ist, wird das Heer so ausgerüstet, motiviert und geführt, dass es seine Aufgaben erfüllen kann, gleich ob es sich um ein Wehrpflichtigenheer oder aber um ein jahrelang selbständiges Berufsheer handelt.⁴⁴

Ein weiterer Gedanke dazu wurde von Charles de Gaulle 1934 geäußert:

„Wir sollten nicht die Armee erhalten, an die wir gewöhnt sind, sondern die Armee aufstellen, die wir benötigen.“⁴⁵

Daran knüpft sich die Frage, ob man die allgemeine Wehrpflicht in Österreich erhalten soll, oder es notwendig wird, neue Wege einzuschlagen. Die Entscheidung liegt letztlich bei der Politik. Die Politik ist seit jeher eng mit der Militärgeschichte verbunden. In den letzten Jahren haben immer mehr Staaten – aus unterschiedlichen Gründen – dem Berufsheer den Vorzug gegeben.

⁴³ Heinisch Rudolf: Das Heer der frühen Neuzeit, in: Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik: Die geschichtliche Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht. J.N. Teutsch Offsetdruck. Bregenz 1992, S 16.

⁴⁴ Vgl. Kreuter Siegbert: Die levee en masse als schlagkräftige Alternative zu den stehenden Heeren? Aufstiegsmöglichkeiten auch für Nichtadelige. Die Befreiungskriege in Tirol, Spanien und Preußen., in: Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik: Die geschichtliche Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht. J.N. Teutsch Offsetdruck. Bregenz 1992, S 37.

⁴⁵ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 4.

Zunächst eine Definition der allgemeinen Wehrpflicht und sodann ein Blick zurück in die Vergangenheit um festzustellen wie, wo, wann und weshalb die allgemeine Wehrpflicht entstand.

2.1 Begriff der allgemeinen Wehrpflicht

Darunter versteht man die gesetzliche Pflicht aller Bürger und Bürgerinnen oder eines Teils von ihnen, Wehrdienst zu leisten.⁴⁶ Beispielsweise sind in Israel Männer und Frauen dazu verpflichtet. In Österreich, wie in vielen europäischen Staaten obliegt die Wehrpflicht alleine den Männern. Beide Varianten zählen zur allgemeinen Wehrpflicht, wobei die zweite Variante häufiger vorkommt.

2.2 Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht

Der Ursprung der allgemeinen Wehrpflicht liegt in Frankreich. Das französische Volk griff im Zuge der französischen Revolution 1792 zu den Waffen um „seinen Staat“ zu verteidigen, das heißt einen Staat, in dem das Volk nicht mehr Objekt autokratischer Herrschaft, sondern zumindest theoretisch Subjekt einer vom Volke selbst ausgehenden Staatsgewalt war. Erstmals nach vielen Jahrhunderten hatte sich das Volk selbst mobilisiert um als Souverän selbst in die Rolle des Militärs zu schlüpfen. Ein direkter Anschlag also auf die Tradition des staatlichen Gewaltmonopols, derzufolge das Militär berufsständisch organisiert war. Als das Volk nun als Waffenträger auftrat, verwischten sich die Grenzen zwischen Zivil und Militär. Es begann jene Zeit in der die Berufssoldaten und Söldner nicht mehr allein für die Kriegsführung zuständig waren, sondern Kriege tendenziell mit der ganzen Kraft der Völker geführt wurden.⁴⁷ Problematisch gestaltete sich die Tatsache, dass die kriegerische Mobilisierung des Volkes nicht nur auf Dauer mit dem Prinzip militärischer Effizienz kollidierte, sondern grundsätzlich die Kontrollierbarkeit des kriegerischen Geschehens durch die politische

⁴⁶ Vgl. Klein, Paul (2004): Wehrsysteme und Wehrformen im Vergleich. In: Werkner Ines-Jacqueline (Hrsg.): Die Wehrpflicht und ihre Hintergründe. Sozialwissenschaftliche Beiträge zur aktuellen Debatte. Verlag für Sozialwissenschaften. September 2004, 2. Auflage, S 9f.

⁴⁷ Vgl. Förster Stig: Militär und staatsbürgerliche Partizipation. Die allgemeine Wehrpflicht im Deutschen Kaiserreich 1891-1914, in: Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik: Die geschichtliche Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht. J.N. Teutsch Offsetdruck. Bregenz 1992, S 55.

und militärische Führung in Frage gestellt wurde. Es galt Wege zu finden, diese freigesetzten Kräfte in geregelte Bahnen zu lenken um sie unter Kontrolle zu bringen. Daher setzte man auf intensive Ausbildung und vor allem auf Disziplinierung der bewaffneten Zivilisten und deren Integration in das Prinzip des stehenden Heeres.⁴⁸ Diese sogenannte „levee en masse“, als schlagkräftige Alternative zu den stehenden Heeren, ist somit ein Produkt der französischen Revolution und sogleich die französische Antwort auf die damals herrschende Notlage in Frankreich. Geschaffen wurde die „levee en masse“ am 25. August 1793 mittels Dekret.⁴⁹

Artikel I: „Von diesem Augenblick an bis zu dem Zeitpunkt, da die Feinde vom Territorium unserer Republik vertrieben sein werden, sind alle Franzosen permanent zum Dienst in den Armeen verpflichtet. Junge Männer haben auf dem Schlachtfeld zu kämpfen; verheiratete Männer haben Waffen zu erzeugen und Munition zu transportieren; Frauen werden Zelte und Kleider anfertigen; Kinder haben von alten Leinen Verbandstoffe herzustellen; alte Männer werden auf die öffentlichen Plätze gebracht werden, um den Mut der Soldaten zu stärken, indem sie die Einheit der Republik und den Hass gegen die Könige predigen.“⁵⁰

Zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit begegnet uns diese kanalisierte Form der Volksbewaffnung im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht welche in ihrem Ursprung die militärische und ordnungspolitische Antwort auf das Phänomen der selbständigen

⁴⁸ Vgl. Förster Stig: Militär und staatsbürgerliche Partizipation. Die allgemeine Wehrpflicht im Deutschen Kaiserreich 1891-1914, in: Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik: Die geschichtliche Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht. J.N. Teutsch Offsetdruck. Bregenz 1992, S 56.

⁴⁹ Vgl. Kreuter Siegbert: Die levee en masse als schlagkräftige Alternative zu den stehenden Heeren? Aufstiegsmöglichkeiten auch für Nichtadelige. Die Befreiungskriege in Tirol, Spanien und Preußen., in: Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik: Die geschichtliche Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht. J.N. Teutsch Offsetdruck. Bregenz 1992, S 32.

⁵⁰ Kreuter Siegbert: Die levee en masse als schlagkräftige Alternative zu den stehenden Heeren? Aufstiegsmöglichkeiten auch für Nichtadelige. Die Befreiungskriege in Tirol, Spanien und Preußen., in: Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik: Die geschichtliche Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht. J.N. Teutsch Offsetdruck. Bregenz 1992, S 32.

Mobilisierung des Volkes darstellt.⁵¹ So verfügte Frankreich binnen kurzer Zeit über 1 Million Soldaten, die in insgesamt 11 Armeen aufgliedert waren.⁵²

Am 21. Juli 1808 kam es zur ersten Kapitulation kaiserlicher französischer Truppen im Zuge des Krieges in Spanien. Als Napoleon davon erfuhr, tätigte er voller Wut folgenden Ausspruch:

„Es wäre besser gewesen, weit besser gewesen, die Soldaten wären im Kampf gefallen. Ihr Tod wäre glorreich gewesen. Wir hätten sie gerächt. Soldaten kann man immer ersetzen, nur die verlorene Ehre ist unersetzbar.“⁵³

Dabei zeigt sich eine dunkle Seite der Wehrpflicht, schließlich war es erst mit Einführung der Wehrpflicht unproblematisch geworden Soldaten zu ersetzen.⁵⁴

Die allgemeine Wehrpflicht hat sich vor so langer Zeit entwickelt und besteht nach wie vor in vielen Staaten. Ihre konsequenteste Ausgestaltung erfuhr die allgemeine Wehrpflicht in Preußen. Dass man mit Hilfe der Wehrpflicht auch ein stehendes Heer

⁵¹ Vgl. Förster Stig: Militär und staatsbürgerliche Partizipation. Die allgemeine Wehrpflicht im Deutschen Kaiserreich 1891-1914, in: Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik: Die geschichtliche Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht. J.N. Teutsch Offsetdruck. Bregenz 1992, S 57.

⁵² Vgl. Kreuter Siegbert: Die levee en masse als schlagkräftige Alternative zu den stehenden Heeren? Aufstiegsmöglichkeiten auch für Nichtadelige. Die Befreiungskriege in Tirol, Spanien und Preußen., in: Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik: Die geschichtliche Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht. J.N. Teutsch Offsetdruck. Bregenz 1992, S 32.

⁵³ Kreuter Siegbert: Die levee en masse als schlagkräftige Alternative zu den stehenden Heeren? Aufstiegsmöglichkeiten auch für Nichtadelige. Die Befreiungskriege in Tirol, Spanien und Preußen., in: Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik: Die geschichtliche Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht. J.N. Teutsch Offsetdruck. Bregenz 1992, S 33.

⁵⁴ Vgl. Kreuter Siegbert: Die levee en masse als schlagkräftige Alternative zu den stehenden Heeren? Aufstiegsmöglichkeiten auch für Nichtadelige. Die Befreiungskriege in Tirol, Spanien und Preußen., in: Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik: Die geschichtliche Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht. J.N. Teutsch Offsetdruck. Bregenz 1992, S 33.

bilden kann, ergibt sich, wenn die Dienstzeit mehrere Jahre andauert und dies war vor allem vor dem Ersten Weltkrieg in kontinental-europäischen Armeen der Fall.⁵⁵

2.3 Das revolutionäre Konzept

Die Vorstellung, dass die Verteidigung des Vaterlandes Sache jedes männlichen Bürgers wäre, lässt sich sogar bis in die Antike zurückverfolgen. Jedoch nahm sie im revolutionären Frankreich neue, radikalere Züge an. Es waren nunmehr fast alle erwachsenen Männer erfasst und weiters verlor die Figur des *soldat-citoyen*.⁵⁶ Unter *soldat-citoyen* versteht man den Bürger, der einerseits Träger der politischen Mitspracherechte der Nation ist, als auch ihr Verteidiger im soldatischen Sinne („jeder Bürger zugleich Soldat, und jeder Soldat zugleich Bürger“).⁵⁷

Um für den Ernstfall vorbereitet zu sein, musste der Bürger ein gründliches militärisches Training durchlaufen. Die patriotische Begeisterung alleine reichte dafür nicht aus. Hinzu traten die sich ständig verändernden Waffensysteme, wodurch wiederum die Schulung an Bedeutung gewann. So wurde der Militärdienst auch in Friedenszeiten verpflichtend. Dies stieß natürlich nicht nur auf Zustimmung. Neben der Erfüllung von *égalité* (=Gleichheit) und *fraternité* (=Brüderlichkeit) schien der Grundsatz der *liberté* (=Freiheit) verletzt, da alle jungen Männer zum Wehrdienst gezwungen wurden. Das Konzept des *remplacement* ermöglichte es lediglich den reicheren Männern Stellvertreter anzuheuern und zu bezahlen, die statt ihnen den Wehrdienst leisteten. Lediglich in Preußen war es nicht möglich, sich vertreten zu lassen.⁵⁸

⁵⁵ Vgl. Kreuter Siegbert: Die *levee en masse* als schlagkräftige Alternative zu den stehenden Heeren? Aufstiegsmöglichkeiten auch für Nichtadelige. Die Befreiungskriege in Tirol, Spanien und Preußen., in: Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik: Die geschichtliche Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht. J.N. Teutsch Offsetdruck. Bregenz 1992, S 32.

⁵⁶ Vgl. Frevert, Ute (2004): Bürgersoldaten – Die allgemeine Wehrpflicht im 19. und 20. Jahrhundert. In: Werkner Ines-Jacqueline (Hrsg.): Die Wehrpflicht und ihre Hintergründe. Sozialwissenschaftliche Beiträge zur aktuellen Debatte. Verlag für Sozialwissenschaften. September 2004, 2. Auflage, S 45.

⁵⁷ Vgl. Mauthner Stefan: Vom Soldaten *Citoyen*. Diplomarbeit. Universität Wien. 2010, S 95.

⁵⁸ Vgl. Frevert, Ute (2004): Bürgersoldaten – Die allgemeine Wehrpflicht im 19. und 20. Jahrhundert. In: Werkner Ines-Jacqueline (Hrsg.): Die Wehrpflicht und ihre Hintergründe.

„Erlaube man den individuellen Freikauf, verkomme, so ihr Argument, der Militärdienst zu einem „Lohndienst“ und erscheine als eine „Last und zwar als keine ehrenvolle“.⁵⁹

Dieser löbliche Hintergrund birgt viel Wahrheit in sich, dennoch fanden sich auch in Preußen Mittel und Wege für die reiche Bevölkerung diese Pflicht hinsichtlich Länge und Örtlichkeit angenehmer zu gestalten.

Auch beim Militär selbst war ein Umdenken geboten. Die Soldaten durften sich nicht länger als eigener Stand betrachten, der den Bürgern arrogant und dünkelhaft begegnet. Reformbedarf war gegeben um den kameradschaftlichen Gedanken zu fördern.⁶⁰ Eine weitere große Herausforderung stellte die Tatsache dar, dass die Männer ihr Leben und ihre Gesundheit für König und Vaterland zu opfern bereit sein mussten. Es wurde angedacht ihnen einen selbstständigen Anteil an den Staatsgeschäften zuteil werden zu lassen. Zu einer politischen Emanzipation der Staatsbürger kam es jedoch nicht gleich.⁶¹

„Der Bürger durfte bzw. musste zwar Soldat werden und die Pflicht der Vaterlandsverteidigung auf sich nehmen; politische Rechte aber bekam er nicht.“⁶²

Sozialwissenschaftliche Beiträge zur aktuellen Debatte. Verlag für Sozialwissenschaften. September 2004, 2. Auflage, S 46.

⁵⁹ Vgl. Frevert, Ute (2004): Bürgersoldaten – Die allgemeine Wehrpflicht im 19. und 20. Jahrhundert. In: Werkner Ines-Jacqueline (Hrsg.): Die Wehrpflicht und ihre Hintergründe. Sozialwissenschaftliche Beiträge zur aktuellen Debatte. Verlag für Sozialwissenschaften. September 2004, 2. Auflage, S 53.

⁶⁰ Vgl. Frevert, Ute (2004): Bürgersoldaten – Die allgemeine Wehrpflicht im 19. und 20. Jahrhundert. In: Werkner Ines-Jacqueline (Hrsg.): Die Wehrpflicht und ihre Hintergründe. Sozialwissenschaftliche Beiträge zur aktuellen Debatte. Verlag für Sozialwissenschaften. September 2004, 2. Auflage, S 47.

⁶¹ Vgl. Frevert, Ute (2004): Bürgersoldaten – Die allgemeine Wehrpflicht im 19. und 20. Jahrhundert. In: Werkner Ines-Jacqueline (Hrsg.): Die Wehrpflicht und ihre Hintergründe. Sozialwissenschaftliche Beiträge zur aktuellen Debatte. Verlag für Sozialwissenschaften. September 2004, 2. Auflage, S 48.

⁶² Frevert, Ute (2004): Bürgersoldaten – Die allgemeine Wehrpflicht im 19. und 20. Jahrhundert. In: Werkner Ines-Jacqueline (Hrsg.): Die Wehrpflicht und ihre Hintergründe. Sozialwissenschaftliche Beiträge zur aktuellen Debatte. Verlag für Sozialwissenschaften. September 2004, 2. Auflage, S 48.

Die Reformer in Preußen argumentierten mit der gewonnenen Ehre des Soldaten. Demnach sei der Militärdienst kein Zwang, sondern eine Ehre, die darin bestand, dem König zu dienen und ihn zu beschützen. In Uniform partizipiere man selbst an der Verehrung, die dem Monarchen zuteilwird. Neben dem König hatte der Soldat auch sein Vaterland vor Angriffen zu schützen. 1816 sprach Carl von Rotteck von der „allgemeinen gesellschaftlichen Pflicht“, die jeder freie Bürger selbstverständlich auf sich nehmen müsse um sein Vaterland zu verteidigen.⁶³

Gegen die Teilnahme an einem kurzen Feldzug hatten viele Männer nichts einzuwenden. Die Gründe dafür waren sehr unterschiedlich wie zum Beispiel die Abenteuerlust, die Flucht vor dem väterlichen Regime, die Hoffnung auf soziale und berufliche Vorteile, die Möglichkeit sich als Schützer von Heim und Herd zu deklarieren sowie Mut, Tapferkeit, Härte und körperliche Belastbarkeit unter Beweis zu stellen.⁶⁴ Die preußische levée en masse 1813 war, ebenso wie die französische 1793 keine freiwillige Aktion, sondern befohlen. Daraus folgt unweigerlich, dass die meisten Männer in den Kriegsdienst zogen, weil sie dazu gezwungen wurden. Desertionen standen somit an der Tagesordnung.⁶⁵ Nebenbei gab es aber auch freiwillige Meldungen.

Der Militärdienst zu Friedenszeiten fand jedoch weniger Zuspruch als der Dienst in Kriegszeiten. Das Für und Wider begleitet somit die allgemeine Wehrpflicht von Beginn an.

⁶³ Vgl. Frevert, Ute (2004): Bürgersoldaten – Die allgemeine Wehrpflicht im 19. und 20. Jahrhundert. In: Werkner Ines-Jacqueline (Hrsg.): Die Wehrpflicht und ihre Hintergründe. Sozialwissenschaftliche Beiträge zur aktuellen Debatte. Verlag für Sozialwissenschaften. September 2004, 2. Auflage, S 49.

⁶⁴ Vgl. Frevert, Ute (2004): Bürgersoldaten – Die allgemeine Wehrpflicht im 19. und 20. Jahrhundert. In: Werkner Ines-Jacqueline (Hrsg.): Die Wehrpflicht und ihre Hintergründe. Sozialwissenschaftliche Beiträge zur aktuellen Debatte. Verlag für Sozialwissenschaften. September 2004, 2. Auflage, S 50.

⁶⁵ Vgl. Frevert, Ute (2004): Bürgersoldaten – Die allgemeine Wehrpflicht im 19. und 20. Jahrhundert. In: Werkner Ines-Jacqueline (Hrsg.): Die Wehrpflicht und ihre Hintergründe. Sozialwissenschaftliche Beiträge zur aktuellen Debatte. Verlag für Sozialwissenschaften. September 2004, 2. Auflage, S 51.

2.4 Die Geschichte der allgemeinen Wehrpflicht in Österreich

1868

Die katastrophale Niederlage im Krieg gegen Preußen führte in Österreich, im militärischen Bereich, neben zahlreichen anderen Reformen zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht.⁶⁶ Die Epoche Kaiser Franz Josephs war angebrochen.⁶⁷ Das Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868⁶⁸ sah eine Reduzierung der Dienstpflicht von acht Jahren auf drei Jahre aktive Dienstzeit im gemeinsamen Heer, sieben Jahre in der Reserve und zwei Jahre in der Landwehr vor. 1912 wurde die aktive Dienstzeit bei der Infanterie nochmals auf zwei Jahre verkürzt.⁶⁹

1914-1918 – Erste Weltkrieg

Der Erste Weltkrieg bedeutete für eine Armee, die de facto 36 Jahre lang keinen größeren bewaffneten Konflikt mehr geführt hatte, eine gewaltige Umstellung. Aufgrund der hohen Bevölkerung Österreich-Ungarns, von 52 Millionen Menschen, konnte man bis Ende des Krieges rund acht Millionen Soldaten mobilisieren. Der Erste Weltkrieg endete mit dem Zusammenbruch der Monarchie und ihrer multinationalen Armee.⁷⁰

⁶⁶ Vgl. Etschmann Wolfgang: Wehrpflicht in der Zweiten Republik Österreich. Vorgeschichte und Entwicklung einer Wehrpflichtarmee zwischen den großen Blöcken von 1945 bis heute, in: Foerstner Roland G.: Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. R. Oldenbourg Verlag. München 1994, S 217-226.

⁶⁷ Vgl. Bundesministerium für Landesverteidigung. Abteilung Bildung und Kultur Staatsbürgerliche Erziehung: 100 Jahre Allgemeine Wehrpflicht in Österreich 1868-1968. Wien 1968, S 10.

⁶⁸ www.ris.bka.gv.at/ Siehe Anhang 1.

⁶⁹ Vgl. Etschmann Wolfgang: Wehrpflicht in der Zweiten Republik Österreich. Vorgeschichte und Entwicklung einer Wehrpflichtarmee zwischen den großen Blöcken von 1945 bis heute, in: Foerstner Roland G.: Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. R. Oldenbourg Verlag. München 1994, S 217-226.

⁷⁰ Vgl. Etschmann Wolfgang: Wehrpflicht in der Zweiten Republik Österreich. Vorgeschichte und Entwicklung einer Wehrpflichtarmee zwischen den großen Blöcken von 1945 bis heute, in: Foerstner Roland G.: Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. R. Oldenbourg Verlag. München 1994, S 217-226.

1918-1939 - Zwischenkriegszeit

Mit der Gründung der Republik Deutschösterreich wurde 1918 die Volkswehr, eine reine Freiwilligen-Truppe, aufgestellt. Diese war territorial organisiert, mit je einem Bataillon pro politischem Bezirk und bestand bis Ende 1919.

Der Staatsvertrag von St. Germain schrieb Österreich ein Berufsheer in der Höchststärke von 30 000 Mann vor, einschließlich 1500 Offiziere und 2000 Unteroffiziere, das in sechs Brigaden zu gliedern war. Es durfte mit höchstens 90 Geschützen, 60 Minenwerfern und 450 Maschinengewehren ausgerüstet sein.⁷¹ Die Nationalversammlung beschloss das Wehrgesetz am 18. März 1920^{72, 73}. Aus finanziellen Gründen sowie mangels Freiwilliger war es in den folgenden Jahren, trotz hoher Arbeitslosigkeit nicht möglich mehr als 23 000 Mann für das Berufsheer zu gewinnen. Die hohen Erwartungen wurden nicht erfüllt. Am 1. April 1936⁷⁴ wurde die allgemeine Wehrpflicht im Ständestaat Österreich wiederum eingeführt, wodurch das österreichische Bundesheer in den folgenden 21 Monaten eine beachtliche Verstärkung erfuhr. Ende Jänner 1938 war das Bundesheer in acht Divisionen und eine selbständige Brigade gegliedert, mit einem Personal von 68 000 Mann, und stärkere Luftstreitkräfte waren im Aufbau.⁷⁵

1939-1945 – Zweite Weltkrieg

Ein Großteil der Soldaten und Offiziere wurde 1938 beim Anschluss an Deutschland in die Wehrmacht übernommen. Insgesamt dienten bis Mai 1945 in den verschiedenen Waffengattungen der Deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS und anderen militärisch

⁷¹ Vgl. Bundesministerium für Landesverteidigung. Abteilung Bildung und Kultur Staatsbürgerliche Erziehung: 100 Jahre Allgemeine Wehrpflicht in Österreich 1868-1968. Wien 1968, S 11.

⁷² www.ris.bka.gv.at/ Siehe Anhang 2.

⁷³ Vgl. Bundesministerium für Landesverteidigung. Abteilung Bildung und Kultur Staatsbürgerliche Erziehung: 100 Jahre Allgemeine Wehrpflicht in Österreich 1868-1968. Wien 1968, S 11.

⁷⁴ www.ris.bka.gv.at/ Siehe Anhang 3.

⁷⁵ Vgl. Etschmann Wolfgang: Wehrpflicht in der Zweiten Republik Österreich. Vorgeschichte und Entwicklung einer Wehrpflichtarmee zwischen den großen Blöcken von 1945 bis heute, in: Foerstner Roland G.: Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. R.Oldenbourg Verlag. München 1994, S 217-226.

eingesetzten Organisationen des Dritten Reiches, über 1,2 Millionen Österreicher. Davon wiederum sind ca. 20 % (247 000 Menschen) gefallen sowie vermisst.

Letztlich fanden sich 1948 165000 Kriegsinvalide, 197000 Hinterbliebene (Witwen und Waisen) von Gefallenen und rund 112000 Angehörige von noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen und Vermissten in der Fürsorge der Kriegsopferversorgung.⁷⁶

1945

Von der provisorischen Regierung des Jahres 1945 unter Bundeskanzler Dr. Renner wurde ein Heeresamt aufgebaut, das jedoch nur acht Monate existierte und letztlich auf Druck der Alliierten Kontrollkommission am 10. Dezember 1945 schon wieder aufgelöst werden musste. Westalliierte Überlegungen sahen ein österreichisches Heer von 58 000 bis 65 000 Mann vor. Dr. Julius Deutsch, damaliger Wehrexperte der SPÖ, unterbreitete den Vorschlag eines Heeres mit milizartigem Charakter. Die politische Position der ÖVP unterschied sich zu jener Zeit in dieser Frage nicht wesentlich von jener der SPÖ. Vom US-Hauptquartier in Österreich wurde im April 1948 eine Meinungsumfrage zu dem Thema in Auftrag gegeben, wobei 42% der Befragten für die allgemeine Wehrpflicht plädierten, 28% für ein Berufsheer und lediglich 15% eine Wiederbewaffnung völlig ablehnten.⁷⁷

1949

Im Zuge des sich intensivierenden „Kalten Krieges“ sowie der innerstaatlichen Hungersnöte aufgrund der schwierigen Versorgungslage der Nachkriegszeit und letztlich auch wegen kommunistisch initiierten Unruhen im Oktober 1950 wurden die im Herbst 1949 aufgestellten Alarmbataillone der Gendarmerie mit kriegserfahrenen Offizieren ausgebaut. Den Soldaten zu assistieren war jedoch nicht möglich, schließlich hatte

⁷⁶ Vgl. Etschmann Wolfgang: Wehrpflicht in der Zweiten Republik Österreich. Vorgeschichte und Entwicklung einer Wehrpflichtarmee zwischen den großen Blöcken von 1945 bis heute, in: Foerstner Roland G.: Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. R.Oldenbourg Verlag. München 1994, S 217-226.

⁷⁷ Vgl. Etschmann Wolfgang: Wehrpflicht in der Zweiten Republik Österreich. Vorgeschichte und Entwicklung einer Wehrpflichtarmee zwischen den großen Blöcken von 1945 bis heute, in: Foerstner Roland G.: Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. R.Oldenbourg Verlag. München 1994, S 217-226.

Österreich noch keine eigene Armee.⁷⁸ Dies führte am 1. August 1952 zur Konstituierung der sogenannten B-Gendarmerie.⁷⁹ Bis 1918, dem Untergang der Monarchie, war die Gendarmerie ein Teil des k.k. Heeres bzw. seit 1868 Teil der k.k. Landwehr gewesen.⁸⁰ Daher war die enge Verbindung mit dem Heer nicht abwegig. Es wurde die Aufstellung von zwei Bataillonen in jeder der drei westlichen Besatzungszonen beschlossen. Dabei wurden die bisherigen Gendarmerieoffiziere durch kriegserfahrene Offiziere des ehemaligen Bundesheeres bzw. der Wehrmacht ersetzt.⁸¹ Unterstellt waren diese Männer dem Innenministerium als eine reine Freiwilligentruppe, vollmotorisiert und mit leichten Infanteriewaffen ausgerüstet. Bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages war die B-Gendarmerie auf neun Infanteriebataillone und ein Pionierbataillon sowie zwei Fernmelde- und drei Panzerspähkompanien mit insgesamt etwa 7000 Mann angewachsen.⁸² Der Kader bestand aus 340 Offizieren und 200 altgedienten Unteroffizieren.⁸³

„Nahezu jeder Angehörige dieser Bataillone konnte später bei der Überleitung in das Bundesheer und nach kurzer Einschulung als Ausbilder oder Spezialist verwendet werden. Zweifellos hätte die Aufstellung des Bundesheeres ohne diese

⁷⁸ Vgl. Hinterstoisser Hermann / Unteregger Fritz: Die B-Gendarmerie. Organisation – Uniformierung – Bewaffnung. Verlag Militaria. Wien 2006, S 39.

⁷⁹ Vgl. Etschmann Wolfgang: Wehrpflicht in der Zweiten Republik Österreich. Vorgeschichte und Entwicklung einer Wehrpflichtarmee zwischen den großen Blöcken von 1945 bis heute, in: Foerstner Roland G.: Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. R.Oldenbourg Verlag. München 1994, S 217-226.

⁸⁰ Vgl. Hinterstoisser Hermann / Unteregger Fritz: Die B-Gendarmerie. Organisation – Uniformierung – Bewaffnung. Verlag Militaria. Wien 2006, S 12.

⁸¹ Vgl. Hinterstoisser Hermann / Unteregger Fritz: Die B-Gendarmerie. Organisation – Uniformierung – Bewaffnung. Verlag Militaria. Wien 2006, S 67.

⁸² Vgl. Etschmann Wolfgang: Wehrpflicht in der Zweiten Republik Österreich. Vorgeschichte und Entwicklung einer Wehrpflichtarmee zwischen den großen Blöcken von 1945 bis heute, in: Foerstner Roland G.: Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. R.Oldenbourg Verlag. München 1994, S 217-226.

⁸³ Vgl. Hinterstoisser Hermann / Unteregger Fritz: Die B-Gendarmerie. Organisation – Uniformierung – Bewaffnung. Verlag Militaria. Wien 2006, S 106.

jahrelange Vorarbeit durch die Gendarmerieschulen nicht so rasch und reibungslos – und vor allem auch ohne große politische Diskussionen – erfolgen können.“⁸⁴

1955

„Es gab zur Zeit des Abschlusses des österreichischen Staatsvertrages im Lager der ÖVP, aber auch innerhalb einiger Gruppierungen der SPÖ starke Vorbehalte gegen ein Heer im klassischen Sinn und Bestrebungen, es auch nach dem Mai 1955 bei der kleinen überschaubaren B-Gendarmerie zu belassen, die dazu in der Lage gewesen wäre, im Falle einer Verletzung österreichischen Territoriums jene oft zitierten „fünf Schuss“ abzufeuern, die als Symbol einer Verteidigung stehen sollten.“⁸⁵

Trotz allem änderten im Spätherbst 1955 beide Parteien ihre Meinung. Man einigte sich auf ein Milizheer nach Schweizer Vorbild. Das „Bundesheer“ wurde als Rahmen-Kaderheer konzipiert und am 7. September 1955⁸⁶ wieder gegründet.⁸⁷

1955 - Staatsvertrag

Mit dem Wehrgesetz vom 7. September 1955 wurde die allgemeine Wehrpflicht, mit einer Dienstzeit von neun Monaten, wieder eingeführt. Nachdem die ÖVP sich für zwölf Monate ausgesprochen hatte, die SPÖ aber für sechs Monate eintrat, konnte man sich letztlich auf diesen Kompromiss einigen. Außen- und innenpolitische Gründe führten zu dieser gesetzlichen Regelung. Für die Verteidigung der Souveränität und Neutralität mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, war aus quantitativen Gründen ein Wehrpflichtigenheer notwendig, um bei Bedarf genügend Soldaten einsetzen zu können.

⁸⁴ Hinterstoisser Hermann / Unteregger Fritz: Die B-Gendarmerie. Organisation – Uniformierung – Bewaffnung. Verlag Militaria. Wien 2006, S 108.

⁸⁵ Etschmann Wolfgang: Wehrpflicht in der Zweiten Republik Österreich. Vorgeschichte und Entwicklung einer Wehrpflichtarmee zwischen den großen Blöcken von 1945 bis heute, in: Foerstner Roland G.: Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. R.Oldenbourg Verlag. München 1994, S 219.

⁸⁶ www.ris.bka.gv.at/ Siehe Anhang 4.

⁸⁷ Vgl. Etschmann Wolfgang: Wehrpflicht in der Zweiten Republik Österreich. Vorgeschichte und Entwicklung einer Wehrpflichtarmee zwischen den großen Blöcken von 1945 bis heute, in: Foerstner Roland G.: Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. R.Oldenbourg Verlag. München 1994, S 217-226.

Durch das Marshall-Plan-Abkommen vom 14. Juni 1955 wurde Österreich maßgeblich beim Aufbau des Heeres unterstützt. Von August bis Oktober 1955 lieferten die USA Rüstungsgüter für etwa 28 000 Mann nach Österreich. Dieses Material wurde den acht Infanteriebrigaden und leichten Panzereinheiten zur Verfügung gestellt, in die das österreichische Bundesheer nun gegliedert wurde.⁸⁸

1956 – Ungarn Krise

Eine Woche nachdem am 15. Oktober 1956 die ersten 13000 Wehrpflichtigen eingerückt waren, brach die Revolution in Ungarn aus. Zu diesem Zeitpunkt verfügte das Bundesheer nur über das 7400 Mann starke Kaderpersonal.

„Die ersten Wehrpflichtigen standen nach dem Ende der Kämpfe in Ungarn für den Grenzsicherungseinsatz, der am 24. Oktober begonnen hatte, erst Ende November bereit, also zu einem Zeitpunkt, als die Kämpfe in Ungarn bereits abgeflaut waren.“⁸⁹

Das junge Heer bewährte sich trotz vieler Widrigkeiten bei der Sicherung der Grenze, denn Panzerabwehrwaffen und schwere Infanteriewaffen waren während des Einsatzes nur in geringer Zahl vorhanden und die marode militärische Bauinfrastruktur trug ihr übriges bei.

Der für den stetigen Aufbau des Bundesheeres nach den Planungen von 1955 und 1956 notwendige, jährlich anfallende Investitionsbedarf wurde von allen politisch Verantwortlichen unterschätzt. Personalkosten, Betriebskosten und Bauaufwand verschlangen etwa 90% des Wehretats, für Neuanschaffung und Modernisierung der Wehrtechnik standen daher in den Folgejahren keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Planungen mussten bereits 1958 revidiert werden, denn die drei Gruppen mit insgesamt acht Brigaden zu je vier Bataillonen konnten einfach nicht finanziert werden. Trotz der Tatsache, dass man in den beiden politischen Lagern positiv

⁸⁸ Vgl. Etschmann Wolfgang: Wehrpflicht in der Zweiten Republik Österreich. Vorgeschichte und Entwicklung einer Wehrpflichtarmee zwischen den großen Blöcken von 1945 bis heute, in: Foerstner Roland G.: Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. R.Oldenbourg Verlag. München 1994, S 217-226.

⁸⁹ Etschmann Wolfgang: Wehrpflicht in der Zweiten Republik Österreich. Vorgeschichte und Entwicklung einer Wehrpflichtarmee zwischen den großen Blöcken von 1945 bis heute, in: Foerstner Roland G.: Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. R.Oldenbourg Verlag. München 1994, S 220.

zur Landesverteidigung stand, fehlte nach den Grundsatzklärungen immer wieder der politische Wille zu fallweise unpopulären Maßnahmen.⁹⁰

⁹⁰ Vgl. Etschmann Wolfgang: Wehrpflicht in der Zweiten Republik Österreich. Vorgeschichte und Entwicklung einer Wehrpflichtarmee zwischen den großen Blöcken von 1945 bis heute, in: Foerstner Roland G.: Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. R.Oldenbourg Verlag. München 1994, S 217-226.

3 Argumente der Regierungsparteien pro und contra Wehrpflicht

Die Positionen der führenden politischen Parteien in Österreich haben sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Nunmehr will die überwiegende Mehrheit der SPÖ die Einführung eines Berufsheeres und somit die Aussetzung der Wehrpflicht, sowie die Schaffung eines freiwilligen Sozialjahres. Die ÖVP-Spitze wiederum argumentiert für die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht und des Zivildienstes als Wehersatzdienst. Beide Regierungsparteien kommen jedoch zu dem Schluss dass für das Bundesheer in jedem Fall Reformbedarf besteht.

In diesem Kapitel soll nun ein kurzer Überblick über die sich mit den Jahren geänderten Standpunkte gegeben werden und sodann die bedeutendsten Argumente der Befürworter und Befürworterinnen sowie der Gegner und Gegnerinnen der Wehrpflicht angeführt werden, welche im Zuge des „Wahlkampfes“ um die Volksbefragung am 20. Jänner 2013 vorgebracht wurden.

Die SPÖ im Wandel:⁹¹

1934: Berufssoldaten feuerten Schüsse auf den Karl Marx Hof in Wien ab, da sich dort aufständische sozialistische Arbeiter verschanzt hatten.

1936: In diesem Jahr wird die allgemeine Wehrpflicht wieder eingeführt. Die SPÖ sieht darin die Garantie, dass Grundwehrdiener nicht wieder gegen die eigene Bevölkerung vorgehen und eine Wiederholung der Vorkommnisse des Jahres 1934 damit ausgeschlossen ist. Innerhalb der SPÖ blieb dieser Standpunkt über Jahrzehnte das Hauptargument für die allgemeine Wehrpflicht.

1970: Im Nationalratswahlkampf 1970 warb der damalige Oppositionsführer und spätere Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky damit, den Grundwehrdienst zu verkürzen, da nach seiner Ansicht 6 Monate lang genug seien.

In den darauffolgenden letzten Jahrzehnten wechselte die SPÖ mehrmals ihre Meinung:

1991: Der damalige Innenminister Dr. Franz Löschnak forderte die Abschaffung der Wehrpflicht.

⁹¹ Vgl. Pressestunde mit Norbert Darabos, ORF 1, ausgestrahlt am 13.01.2013 um 11:05 Uhr.

1997: Dr. Michael Häupl ist zu diesem Zeitpunkt noch Feuer und Flamme für die Wehrpflicht und gibt ein ausführliches Interview, in welchem er seinen Standpunkt begründet.

1999: Bundeskanzler Dr. Viktor Klima befürwortet die Schaffung eines Berufsheeres.

2010: Als Deutschland sich dazu entschloss die Wehrpflicht auszusetzen, gab die SPÖ bekannt, dass derartiges für Bundeskanzler Werner Faymann und den damals amtierenden Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos nicht in Frage komme. Solange der Minister im Amt sei werde es keine Debatte um die allgemeine Wehrpflicht geben, da sich diese sehr bewährt habe.

2010: Der Wiener Landeshauptmann und Bürgermeister Dr. Michael Häupl schwört über Nacht die Partei auf ein Berufsheer ein und dies 5 Tage vor der Wiener Landtags- und Gemeinderatswahl am 10. Oktober 2010.

Nach der Aussage des Wiener Bürgermeisters Dr. Michael Häupl zum Thema Wehrpflicht gab der damalige Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos bekannt, dass ein Berufsheer nun doch sinnvoller wäre, um vor den kommenden Bedrohungen zu schützen.

Letztlich herrscht innerhalb der SPÖ Uneinigkeit darüber, ob die Wehrpflicht nun ausgesetzt werden soll oder nicht. Die überwiegende Mehrheit ihrer Funktionäre und Funktionärinnen spricht sich für ein Berufsheer aus. Die beiden damaligen sozialdemokratischen Landeshauptleute Burgstaller (Salzburg) sowie Voves (Steiermark), stimmten bei der Volksbefragung für die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht.

Die ÖVP im Wandel:⁹²

In den 1990er Jahren war ein Berufsheer für die ÖVP eine verlockende Option. Dieser Wunsch wurde seitdem EU Beitritt 1995 immer größer und daher ging der Trend innerhalb der ÖVP klar in Richtung Berufsheer.

1999: In diesem Jahr warb die ÖVP ausdrücklich für die Aussetzung der Wehrpflicht, also für die Umstellung auf ein Berufsheer. Einen Monat später wurde die Reform jedoch abgeblasen, da die Umsetzung zu teuer gewesen wäre.

⁹² Vgl. Pressestunde mit Johanna Mikl-Leitner, ORF 1, ausgestrahlt am 13.01.2013 um 11:05 Uhr.

2002: Langsam nähert man sich der Befürwortung der allgemeinen Wehrpflicht an. Vor allem der spätere Verteidigungsminister Günther Platter entwickelt während seiner Amtszeit eine Zuneigung zur allgemeinen Wehrpflicht.

2007: Trotzdem wird nunmehr die Wehrpflichtdauer auf 6 Monate verkürzt.

2010: Seitens der ÖVP werden umfassende Reformen für das Bundesheer verlangt. Nach dem vollzogenen Schwenk von Dr. Michael Häupl kurz vor der Wiener Gemeinderats- und Landtagswahl 2010 herrscht zunächst Uneinigkeit innerhalb der ÖVP.

2012: Die Innenministerin Dr. Johanna Mikl-Leitner setzt sich für die Erhaltung der Wehrpflicht ein und gibt innerhalb der ÖVP damit die Marschrichtung vor. Das Volk möchte man zunächst jedoch nicht befragen. Abermals ein Landeshauptmann, diesmal jener Niederösterreichs, nämlich Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll gibt letztlich der Partei den Schwenk hin zu einer Befürwortung der Volksbefragung sowie der allgemeinen Wehrpflicht. Dies passiert ebenfalls in einem Landtagswahlkampf, diesmal in jenem von Niederösterreich, wo am 3. März 2013 gewählt wurde. Erst nachdem der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll im Landtagswahlkampf die allgemeine Wehrpflicht befürwortet und sich auch für die Volksbefragung ausspricht, ist die ÖVP bereit, das Volk zu befragen.

Bundesheerreformkommission

Im Jahr 2003 wurde die Bundesheerreformkommission, unter dem Vorsitz von Dr. Helmut Zilk, ins Leben gerufen, um die erforderlichen Reformschritte auszuarbeiten. Ein Jahr später wurde der fertige Bericht an den damaligen Verteidigungsminister Günther Platter übergeben. Die Bundesheerreformkommission kam hinsichtlich der Wehrpflicht zu folgendem Schluss: „Die Kommission ist in der Frage der Wehrpflicht zur grundsätzlichen Erkenntnis gelangt, dass derzeit ein Verzicht darauf nicht möglich ist.“⁹³

Im Zuge der feierlichen Übergabe des Endberichts der Bundesheerreformkommission führte Dr. Helmut Zilk aber auch folgendes an: „Es wäre jedoch die Gliederung des Bundesheeres 2010 bereits jetzt so zu gestalten, dass spätere Entwicklungen, etwa auch die Aussetzung der Wehrpflicht und die Umstellung auf ein Freiwilligenheer, möglich sind.“⁹⁴ Dadurch lässt sich wiederum erkennen, dass innerhalb der Politik bereits seit

⁹³ http://www.bmlv.gv.at/facts/management_2010/pdf/endbericht.pdf (Seite 8) (14.01.2013).

⁹⁴ http://www.bmlv.gv.at/facts/bh_2010/archiv/pdf/rede_zilk.pdf (14.01.2013).

Jahren die Wehrpflicht gegenüber einem Berufsheer immer wieder abgewogen wurde und die Entscheidungen anderer europäischer Staaten weg von der Wehrpflicht und hin zu einem Berufsheer oder Freiwilligenheer wohl dabei eine Rolle spielten. Hinsichtlich der grundsätzlichen Erfordernisse für eine mögliche Reform des österreichischen Bundesheeres hieß es seitens des Vorsitzenden der Kommission: „Die Budgetmittel, die dafür bereit gestellt werden müssen, liegen bei ca. 1% des Bruttoinlandsproduktes.“⁹⁵ Dabei handelt es sich um eine Empfehlung die finanzielle Lage des Bundesheeres zu verbessern.

Tatsächlich spricht sich der Bericht für eine Beibehaltung und Reform der Wehrpflicht aus, stellt jedoch auch die Umwandlung in ein Berufsheer als Option in den Raum. Voraussetzung ist in jedem Fall zunächst eine Erhöhung der finanziellen Mittel des österreichischen Bundesheeres, um den Anforderungen und Aufgaben des 21. Jahrhunderts noch gerecht werden zu können. Zu einer derartigen Erhöhung des Budgets kam es jedoch nicht.

Regierungsprogramm

Im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode von 2008 bis 2013, beschlossen zwischen den beiden Regierungsparteien SPÖ und ÖVP, wurde noch 2008 hinsichtlich Wehrpflicht und Miliz vereinbart, dass sich die Bundesregierung zu einem Bundesheer bekennt, welches „auf der allgemeinen Wehrpflicht, Miliz- und Berufskomponenten aufbaut“⁹⁶ sowie zur „Beibehaltung des auf sechs Monate verkürzten Wehrdienstes“⁹⁷.

Die Begründung dafür, ist laut Regierungsprogramm, dass der Wehrdienst das Engagement junger Staatsbürger für das Gemeinwohl fördert und mit der allgemeinen Wehrpflicht eine gute Einbindung des Bundesheeres in alle Schichten der Gesellschaft gewährleistet wird.⁹⁸ „Mit dem System der Wehrpflicht wird zudem die Aufbringung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Miliz wesentlich erleichtert.“⁹⁹

⁹⁵ http://www.bmlv.gv.at/facts/bh_2010/archiv/pdf/rede_zilk.pdf (14.01.2013).

⁹⁶ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32966> (Seite 142) (14.01.2013).

⁹⁷ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32966> (Seite 142) (14.01.2013).

⁹⁸ Vgl. <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32966> (Seite 142) (14.01.2013).

⁹⁹ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32966> (Seite 142) (14.01.2013).

Ein eigener Absatz wurde der Attraktivierung des Grundwehrdienstes gewidmet. Demnach soll der Grundwehrdienst innerhalb dieser Legislaturperiode so gestaltet und weiterentwickelt werden, dass er nicht nur den geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen entspricht, sondern „für die jungen Staatsbürger sinnvoll und motivierend“¹⁰⁰ ist. „Verwendungen im Bereich der Systemerhaltung sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.“¹⁰¹

„Insgesamt ist der Dienstbetrieb im Grundwehrdienst möglichst attraktiv zu gestalten. Die Grundwehriener sollen daher aus der Ausbildung und dem Dienstbetrieb beim Bundesheer auch einen persönlichen Nutzen für ihr späteres Leben ziehen können. Dazu sind unterschiedliche Betätigungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des Dienstes und der Freizeitgestaltung zu erarbeiten und anzubieten und zwar unter Einbeziehung der betroffenen Rekruten. Auch flexible Dienstzeitgestaltungen können die Attraktivität des Grundwehrdienstes weiter anheben.“¹⁰² Diese Aufgaben übernahm der damalige Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos als das Regierungsprogramm 2008 beschlossen wurde.

Vorschlag des damaligen Verteidigungsministers Mag. Norbert Darabos

Der zu Beginn der XXIV. Legislaturperiode von 2008 bis 2013, von der allgemeinen Wehrpflicht noch fest überzeugte ehemalige Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos gewann im Laufe dieser Legislaturperiode und nach dem Schwenk des Wiener Bürgermeisters Dr. Michael Häupl im Jahr 2010, die Überzeugung, dass ein Berufsheer die bessere Lösung sei. „Seine Position begründete der Minister mit „neuen Bedrohungsszenarien“, wie etwa Terrorismusbekämpfung, Cyber-Kriminalität oder Auslandseinsätze in Folge von „Scheitern von Staaten“.“¹⁰³ Verschiedene Modelle wurden unter seiner Leitung ausgearbeitet und sein bevorzugtes Modell, mit welchem die SPÖ für das Berufsheer warb, soll nun hier dargestellt werden.

¹⁰⁰ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32966> (Seite 142) (14.01.2013).

¹⁰¹ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32966> (Seite 142) (14.01.2013).

¹⁰² <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32966> (Seite 142) (14.01.2013).

¹⁰³ <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/3217459/letzte-schlacht-um-wehrpflicht.story> (15.01.2013).

Das neue Profi-Heer sollte sich aus folgenden Gruppen zusammensetzen:

- 8.500 Berufssoldaten,
- 7.000 Zeitsoldaten,
- 9.300 Profi-Milizsoldaten,
- 23.000 Soldaten der beorderten Miliz
- und 6.500 Zivilbediensteten.¹⁰⁴



Im Vergleich dazu die derzeitige Struktur des österreichischen Bundesheeres hinsichtlich der Gruppen und deren Anzahl in Form der Grafik.¹⁰⁵

Beim bevorzugten Modell des ehemaligen Verteidigungsministers Mag. Norbert Darabos handelt es sich um ein Berufsheer mit einer Miliz-Komponente. Zukünftig sollten demnach 55.000 Männer und Frauen die Leistungen des Bundesheeres abdecken. Im Inland sollte dadurch die mögliche Katastrophenhilfe mit mindestens 12.500 Soldaten und Soldatinnen gewährleistet werden, ebenso der sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsatz, die Luftraumüberwachung und die militärische Landesverteidigung. Für Auslandseinsätze sollten mindestens 1.100 Soldaten und Soldatinnen und eine erforderliche Reserve von mindestens 500 Soldaten und Soldatinnen bereitstehen.

Durch dieses System sei laut ehemaligem Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos ein höherer Professionalisierungsgrad, die Einsatzbefähigung im In- und Ausland, die ökonomische Nutzung von Ausbildung, die längere Verwendungsdauer und die Mehrrollenfähigkeit gewährleistet und hinsichtlich der Gesamtleistungsfähigkeit würde dieses System besser abschneiden als das bisherige.¹⁰⁶

¹⁰⁴ Vgl. <http://www.bundesheer.at/archiv/a2012/profiheer.shtml> (14.01.2013).

¹⁰⁵ <http://www.bundesheer.at/archiv/a2012/profiheer.shtml> (14.01.2013).

¹⁰⁶ Vgl. http://www.bundesheer.at/archiv/a2012/pdf/profiheer_mit_milizkomponente.pdf (14.01.2013).

Laut Mag. Norbert Darabos wären mit einer Umstellung keinerlei Mehrkosten verbunden und das vorhandene Budget gänzlich ausreichend.¹⁰⁷

Vorschlag seitens vormaliger Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner und ehemaligem Integrationsstaatssekretär Sebastian Kurz hinsichtlich einer Reform der bestehenden allgemeinen Wehrpflicht

Das ÖVP-Modell sei laut ÖVP grundsätzlich in der Verfassung verankert. Dennoch stellten Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner und der damalige Integrationsstaatssekretär Sebastian Kurz den sogenannten „Ziel-Katalog“ vor, denn man „wolle das Bundesheer zur "Sicherheitsschule der Nation" machen“¹⁰⁸.

Dieser „Ziel-Katalog“ sah einerseits einen "Talentecheck" bei der Stellung und eine Reduktion von verzichtbaren Systemerhaltern vor.

„Außerdem sollen die Präsenzdienner beim Heer vermehrt Kompetenzen lernen, die man ein Leben lang brauchen könne. Ziel sei es, dass der Präsenzdienst für jeden einen Mehrwert bringt“¹⁰⁹.

Die Schwerpunkte sollten in den Bereichen Sport, Gesundheit, Ernährung und Erste Hilfe liegen, sowie eine Grundausbildung im Katastrophenschutz, Staatsbürgerschaftskunde und „Wertevermittlung“.

Die militärische Ausbildung selbst sollte sich an "modernen Bedrohungsszenarien" orientieren, sowie auf Katastrophenhilfe und Gebäude- und Raumschutz.¹¹⁰

¹⁰⁷ Vgl. <http://kurier.at/politik/berufsheer-darabos-zahlenspiele-im-visier/809.934> (15.01.2013).

¹⁰⁸ http://diepresse.com/home/politik/bundesheer/1329882/BundesheerReform_OeVP-will-Mehrwert-fuer-Rekruten?direct=1329855&_vl_backlink=/home/politik/index.do&selChannel=2209 (14.01.2013).

¹⁰⁹ http://diepresse.com/home/politik/bundesheer/1329882/BundesheerReform_OeVP-will-Mehrwert-fuer-Rekruten?direct=1329855&_vl_backlink=/home/politik/index.do&selChannel=2209 (14.01.2013).

¹¹⁰ Vgl. http://diepresse.com/home/politik/bundesheer/1329882/BundesheerReform_OeVP-will-Mehrwert-fuer-

Diese Punkte erinnern sehr an das bereits 2008 beschlossene Regierungsprogramm, in welchem ebenfalls vage Verbesserungsvorschläge genannt wurden um den Wehrdienst für die Grundwehrdiener attraktiver zu gestalten.

Argumente pro und contra Wehrpflicht

Es gibt zahlreiche Argumente für und gegen die Wehrpflicht, welche vor allem kurz vor der entscheidenden Volksbefragung öffentlich, sowie in allen möglichen Medien vorgebracht wurden. Sei es in Publikationen, in Zeitschriften, im Fernsehen, im Internet oder aber durch Werbeplakate, Veranstaltungen, Diskussionsrunden, Befragungen und Postsendungen. Wie bereits erwähnt glich die Zeit vor der ersten bundesweiten Volksbefragung einem regelrechten „Wahlkampf“ zwischen den beiden Regierungsparteien.

Hier nun die wichtigsten Argumente sowie die dazu geäußerten Meinungen der beiden Regierungsparteien.

Kosten

Es wurde damit argumentiert, dass der allgemeine Wehrdienst immense Erhaltungs- und Ausbildungskosten verursacht und diese im Verhältnis zur Arbeitskraft sowie dem Nutzen der Grundwehrdiener letztlich zu hoch sind. Zudem verlassen sie die Kasernen relativ knapp nachdem sie ihre Leistungsfähigkeit erlangt haben.¹¹¹ Dem gegenüber stehen die unterschiedlich berechneten Kosten eines Berufsheeres. Niemand kann im Moment wohl definitiv voraussagen welche Kosten durch die Umstellung und durch den jährlichen Betrieb anfallen würden. Die Zahlen gehen hier weit auseinander. Selbst der damalige Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos argumentierte vor seinem Schwenk hin zur Bevorzugung eines Berufsheeres noch mit den horrenden Kosten, welche bei einem Abgehen von der Wehrpflicht anfallen würden. Laut dem vorgeschlagenen Modell welches auf Freiwilligkeit, gerechter Bezahlung und einer

[Rekruten?direct=1329855&_vl_backlink=/home/politik/index.do&selChannel=2209](#)

(14.01.2013).

¹¹¹ Vgl. http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20121212_OTS0117/heeres-pilotprojekt-betrieb-von-kasernen-ohne-grundwehrdiener-effizienter (15.01.2013).

fundierten Ausbildung beruht, sollten nun jedoch weniger Kosten anfallen.¹¹² Das klingt etwas unglaubwürdig. Zwar wurde bekanntgegeben, dass dies mittels einer Reduzierung der aktuellen Zahl an Berufssoldaten und Verwaltungsbediensteten geschehen soll, jedoch muss erwähnt werden, dass es sich dabei größtenteils um Beamte handelt und sich der Stellenabbau hier erfahrungsgemäß schwierig gestaltet. Den Abbau tausender Personen bis 1.1.2014, jenem Zeitpunkt der für die Umstellung seitens des Verteidigungsministers angestrebt wurde, halten daher die Kritiker und Kritikerinnen für nicht problemlos durchführbar.¹¹³

Die Kosten des Zivildienstes sowie die Kosten des geplanten Sozialdienstes divergieren auch sehr stark voneinander bei den Kalkulationen der beiden Parteien. Laut Sozialminister Rudolf Hundstorfer würden sich die Kosten kaum ändern. Er ging von 211 Millionen Euro für das freiwillige Sozialjahr und 208 Millionen Euro für den Zivildienst aus.¹¹⁴ Laut einer Studie der Universität Wien, unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal, liegen die Kosten für den derzeit geltenden Zivildienst bei 172 Millionen Euro pro Jahr und würden um 92%, also bei der Einführung eines Sozialjahres auf 330 Millionen Euro pro Jahr steigen.¹¹⁵ So liefern die in Auftrag gegebenen Studien der ÖVP jeweils ein anderes Ergebnis als diejenigen der SPÖ. Die Zahlen gingen hier stark auseinander und so warfen sich die beiden Parteien gegenseitig falsche Berechnungen vor.

Tatsache ist, dass das Verteidigungsbudget mit 0,7 % des BIP sehr niedrig bemessen ist und in den kommenden Jahren wohl kaum mit einer Erhöhung zu rechnen ist. Diese 0,7% des BIP ergeben ein Budget von rund 2 Milliarden Euro.¹¹⁶

¹¹² Vgl. http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1329580/SPOeGrossoffensive-fuer-ein-Berufsheer?_vl_backlink=/home/politik/innenpolitik/1283024/index.do&direct=1283024 (15.01.2013).

¹¹³ Vgl. <http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/innenpolitik/-Ich-will-keine-Abstimmung-pro-oder-contra-Norbert-Darabos-am-20-Jaenner;art385.995101> (15.01.2013).

¹¹⁴ Vgl. <http://derstandard.at/1356427426762/Zivildienst-laut-Mikl-Leitner-viel-billiger-als-Sozialjahr> (15.01.2013).

¹¹⁵ ZIB 24, ORF 1, ausgestrahlt am 11.01.2013 um 00:15 Uhr.

¹¹⁶ Vgl. http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1329273/Vergleich_Wehrpflicht-oder-Berufsheer (15.01.2013).

Geburtenschwache Jahrgänge

Aufgrund der geburtenschwachen Jahrgänge die in den kommenden Jahren in die Kasernen einrücken werden, argumentierte der ehemalige Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos damit, dass aufgrund geburtenschwacher Jahrgänge in den nächsten Jahren zu wenige Grundwehrdiener wie auch Zivildienstler ihren Dienst versehen würden, um alle derzeit erforderlichen Aufgaben zu erfüllen. Ein gutes Argument um das aktuelle System zu verändern.¹¹⁷ Immer mehr unter den Tauglichen entscheiden sich auch gegen den Dienst mit der Waffe (zuletzt 36%), Tendenz steigend.¹¹⁸ Diesem Argument der geburtenschwachen Jahrgänge kann entgegengehalten werden, dass dies ebenso für die Rekrutierung für ein Berufsheer, sowie für das freiwillige Sozialjahr gilt, denn schließlich möchte man überwiegend Jugendliche für das Berufsheer sowie für ein freiwilliges Sozialjahr gewinnen. Das freiwillige Sozialjahr selbst würde höchstwahrscheinlich nicht nur einer bestimmten Altersgruppe offenstehen können, sondern letztlich dem freien Arbeitsmarkt unterliegen und somit allen EU-Bürgern und EU-Bürgerinnen zugänglich sein.¹¹⁹ Laut Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner haben bald alle geburtenschwachen Jahrgänge ihren Wehrersatzdienst geleistet, weshalb auch dieser Engpass an möglichen Wehrpflichtigen als Argument für ein Berufsheer nicht mehr haltbar ist.¹²⁰ ÖVP-Generalsekretär Hannes Rauch ließ im Vorfeld der Pressestunde mit dem Argument aufhorchen, es müsse die Tauglichkeitsrate erhöht werden und nötigenfalls an die Berufsunfähigkeit angeglichen werden, um von den geburtenschwachen Jahrgängen genügend Soldaten rekrutieren zu können.¹²¹

Aufgrund der Tatsache, dass in den nächsten Jahren geburtenschwache Jahrgänge in den Arbeitsprozess eintreten, würde es laut vorliegender Studie von Arbeitsmarkt-Experten

¹¹⁷ Vgl. http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1329273/Vergleich_Wehrpflicht-oder-Berufsheer (15.01.2013).

¹¹⁸ Vgl. http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1329273/Vergleich_Wehrpflicht-oder-Berufsheer (15.01.2013).

¹¹⁹ Vgl. Pressestunde mit Norbert Darabos, ORF 1, ausgestrahlt am 13.01.2013 um 11:05 Uhr.

¹²⁰ Vgl. Pressestunde mit Johanna Mikl-Leitner, ORF 1, ausgestrahlt am 13.01.2013 um 11:05 Uhr.

¹²¹ Vgl. <http://kurier.at/politik/inland/oevp-general-rauch-muss-untauglichkeit-erklaeren/2.368.468> (15.01.2013).

Gudrun Biffl auch bei einer Aussetzung der Wehrpflicht nicht zu einer höheren Jugendarbeitslosigkeit kommen.¹²²

Systemerhalter

Bereits im letzten Regierungsprogramm hat man sich darauf geeinigt, die Zahl der Systemerhalter zu reduzieren. Bis dato dürfte sich jedoch an dieser Problematik nichts geändert haben und das Problem einer Vielzahl von Systemerhaltern weiterhin bestehen. Bei der Truppe selbst gibt es keine sogenannten Systemerhalter. Grundwehrdiener, die als Chauffeure, Köche oder Kellner eingesetzt werden, werden benötigt und so fügt es sich wunderbar, dass gelernte Köche in der Küche eingesetzt werden, sowie Kraftfahrer ausgebildet werden, um als solche eingesetzt zu werden, gelernte Mechaniker als Mechaniker arbeiten können und so weiter und so fort. Das Hauptaugenmerk wird selbstverständlich darauf gelegt, die erlernten Fähigkeiten bei Ableistung des Wehrdienstes sinnvoll einzusetzen. Jene Personen, die in der Verwaltung wie etwa im Ministerium, oder in den Militärkommanden als Kraftfahrer, Köche oder Kellner eingesetzt werden, sollten reduziert werden. Laut SPÖ müssen 60% der Grundwehrdiener, nach erfolgter Grundausbildung, einer derartigen Tätigkeit nachgehen, anstatt beispielsweise zu Kämpfern ausgebildet zu werden oder als Panzerfahrer verwendet zu werden. Letztlich bleibt, dass eine zu hohe Zahl der Grundwehrdiener betroffen ist.¹²³

Seitens ÖVP, sowie seitens SPÖ sollten Systemerhalter reduziert werden.¹²⁴ Offen bleibt, weshalb es seit 2008 zu noch keiner Reduzierung gekommen ist, obwohl dies im Regierungsprogramm vereinbart worden war. Laut dem zu diesem Zeitpunkt amtierenden Verteidigungsminister, lässt dies die Struktur nicht zu.¹²⁵

¹²² Vgl. <http://kurier.at/politik/inland/wehrpflicht-gehaltsverlust-wie-bei-frauen-mit-babypause/2.271.025> (15.01.2013).

¹²³ Vgl. http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1329273/Vergleich_Wehrpflicht-oder-Berufsheer (15.01.2013).

¹²⁴ Vgl. Pressestunde mit Johanna Mikl-Leitner, ORF 1, ausgestrahlt am 13.01.2013 um 11:05 Uhr.

¹²⁵ Vgl. Pressestunde mit Norbert Darabos, ORF 1, ausgestrahlt am 13.01.2013 um 11:05 Uhr.

Massenheere sind nicht mehr notwendig

Aufgaben, zu deren Erfüllung eine große Anzahl an Soldaten notwendig ist, sind bestens beim Bundesheer aufgehoben. Dazu bedarf es Berufssoldaten, sowie der Miliz und Grundwehrdienern. Gemeinsam können die Aufgaben erfüllt werden. Beispielsweise die Gebäudebewachung, die Grenzsicherung, aber auch der Katastropheneinsatz, um nur einige Beispiele zu nennen. Wenn ein Einsatz eine große Mannstärke erfordert, wird diese durch die Miliz und die Grundwehrdiener sichergestellt. Sollte das Bundesheer beispielsweise sicherheitspolizeiliche Einsätze übertragen bekommen, wie die Grenzsicherung oder die Mithilfe bei der Sicherung von bedeutenden Gebäuden oder der Infrastruktur. Im Katastropheneinsatz werden ebenfalls viele helfende Hände benötigt. Beim Donauhochwasser im Jahr 2002 wurde bereits einmal die gesamte Stärke der Grundwehrdiener von insgesamt 12.000 Mann benötigt.¹²⁶ Laut Konzept des Verteidigungsministers sollen 13.700 Soldaten ständig für die Katastrophenhilfe zur Verfügung stehen. Diese Kräfte müssen jedoch zunächst einmal aufgebaut werden und dies geht nicht von einem Tag auf den anderen und so würden, zumindest in den nächsten fünf Jahren, derartige wichtige Einsätze nicht durchführbar sein.¹²⁷ Zum Glück sind derartige Fälle überaus selten, jedoch trägt die vorhandene Anzahl der Wehrpflichtigen dazu bei, das Sicherheitsgefühl der Österreicher und Österreicherinnen immens zu steigern.

„Die Österreicher lieben ihr Bundesheer nicht so sehr, weil es die militärische Sicherheit garantiert, sondern, weil es bisher bei Naturkatastrophen effizient geholfen hat.“¹²⁸

Glücklicherweise wurde Österreich in den letzten Jahrzehnten von Kriegen verschont. Die mögliche erforderliche Einziehung von Wehrpflichtigen, welche bereits ihren Grundwehrdienst absolvierten, sollte vorsorglich niemals fallen und somit die Wehrpflicht, wenn dann ausgesetzt, jedoch keinesfalls abgeschafft werden. Schließlich

¹²⁶ Vgl. http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1329273/Vergleich_Wehrpflicht-oder-Berufsheer (15.01.2013).

¹²⁷ Vgl. http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1329273/Vergleich_Wehrpflicht-oder-Berufsheer (15.01.2013).

¹²⁸ http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1329273/Vergleich_Wehrpflicht-oder-Berufsheer (15.01.2013).

lassen sich Katastrophen jeglicher Art nicht immer voraussagen. Naturkatastrophen häufen sich in den letzten Jahren weltweit.¹²⁹

Lohnentgang durch den Wehrdienst

Verschiedene Studien kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Einerseits soll es für die Wehrpflichtigen, durch die 6 Monate Grundwehrdienst, zu einem Lohnentgang kommen. Vergleichbar mit dem Gehaltsverlust bei einer Babypause. Laut Studie von Arbeitsmarkt-Expertin Gudrun Biffl bringt die Wehrpflicht neben den individuellen Verlusten auch volkswirtschaftliche Verluste¹³⁰ „Basierend auf den Erfahrungen in den Niederlanden, wo die Wehrpflicht in den 1990er-Jahren ausgesetzt wurde, hat Biffl errechnet, dass das Erwerbseinkommen jener Männer, die beim Heer waren, nach zehn Jahren im Durchschnitt um fünf Prozent niedriger ist als jenes von Männern, die gleich in den Beruf eingestiegen sind.“¹³¹ Mit einer Studie der Universität Linz wird seitens der ÖVP jedoch für eine gegenteilige Entwicklung argumentiert. Das Beispiel, dass in der Schweiz nach absolvierter Wehrpflicht sogar ein höherer Lohn gezahlt wird, gründet sich laut Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner auf die Tatsache, dass die Wehrdienstzeit in der Schweiz effektiv genutzt wird und dies auch zukünftig in Österreich der Fall sein soll. Wie die Zivildienstler überwiegend positiv über ihre Dienstzeit sprechen, sollten dies auch die Grundwehrdienstler in Zukunft tun. In der Vergangenheit sei bei der Ausbildung diesbezüglich viel falsch gelaufen.¹³²

Werbungskosten

Verschwindende Bedeutung erlangen die, durch die Einführung eines Berufsheeres, anfallenden Werbungskosten. Während beim derzeitigen System mit allgemeiner

¹²⁹ Vgl. <http://de.statista.com/themen/551/naturkatastrophen/> (15.01.2013).

¹³⁰ Vgl. <http://kurier.at/politik/inland/wehrpflicht-gehaltsverlust-wie-bei-frauen-mit-babypause/2.271.025> (15.01.2013).

¹³¹ <http://kurier.at/politik/inland/wehrpflicht-gehaltsverlust-wie-bei-frauen-mit-babypause/2.271.025> (15.01.2013).

¹³² Vgl. Pressestunde mit Johanna Mikl-Leitner, ORF 1, ausgestrahlt am 13.01.2013 um 11:05 Uhr.

Wehrpflicht aus den Grundwehrdienern die zukünftigen Berufssoldaten sowie Milizsoldaten gewonnen werden, müsste ein Berufsheer Werbung betreiben, um Personen für jegliche Tätigkeit zu gewinnen. Dass die Kosten des aktuellen Heeres mit denen eines kleineren Berufsheeres gänzlich vergleichbar sind, scheint bedenklich. Schwedens Werbungskosten wurden bereits von 16 auf 30 Millionen Euro hinaufgesetzt, da es Rekrutierungsprobleme gibt. Ebenso in Deutschland, wo das Budget von 8 auf 20 Millionen erhöht wurde.¹³³ Schließlich müssen die in der Verfassung geregelten Aufgaben des Heeres erfüllt werden.

Kostenzuwachs beim Roten Kreuz durch den Zivildienst

Der bayrische Chef des Roten Kreuzes berichtete über die hohen Kosten, welche durch die Aussetzung der Wehrpflicht im sozialen Bereich in Bayern angefallen sind. Nunmehr können all jene Tätigkeiten, die durch die Zivildienstler abgedeckt wurden geleistet werden und das Gesundheitssystem wurde dadurch teurer. Die Empfehlung hinsichtlich der österreichischen Überlegungen die Wehrpflicht ebenfalls auszusetzen solle besser überdacht werden. Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner seitens ÖVP möchte eine derartige Situation für Österreich verhindern. Sie geht davon aus, dass es schwierig werden wird jährlich 8000 Personen für das freiwillige Sozialjahr zu begeistern und befürchtet dadurch nicht nur eine enorme Verteuerung sondern auch einen Quantitätsverlust. Da selbst, wenn 8000 Personen dafür gewonnen werden, immer noch weniger Personen die Leistungen erbringen würden für die derzeit jährlich ca. 14.000 Zivildienstler zur Verfügung stehen. Durch die Öffnung dieses Berufsbildes für alle, können möglicherweise auch 14.000 Personen gewonnen werden, jedoch würde dies sodann ein finanzielles Problem bedeuten und die Kosten des aktuellen Zivildienstes mehr als verdoppeln.¹³⁴

¹³³ Vgl. <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/heer/3216963/heerplicht-ja-nein-oevp-spo-e-erlaeuern-positionen.story> (15.01.2013).

¹³⁴ Vgl. ZIB 24, ORF 1, ausgestrahlt am 11.01.2013 um 00:15 Uhr.

Freiwilliges Sozialjahr

Wenn statt dem derzeitigen Zivildienst ein freiwilliges Sozialjahr eingeführt wird, welches mit 1400 Euro pro Monat brutto pro Person (14 Mal im Jahr), vergolten werden würde, dann müsste dieses Beschäftigungsverhältnis allen EU-Bürgern und Bürgerinnen offen stehen, während die Wehrpflicht bzw. der Zivildienst als Wehersatzdienst lediglich die österreichischen Staatsbürger betrifft. Dieses neue Arbeitsmodell müsste EU konform gestaltet werden, wodurch es möglicherweise zu einem Ansturm von Menschen aus anderen EU Mitgliedsstaaten und einer Verdrängung der österreichischen jungen Arbeitskräfte käme.¹³⁵

Verankerung der Streitkräfte in der Gesellschaft

Die Wehrpflicht sowie das System der Miliz tragen wesentlich zur Verankerung der Streitkräfte in der Gesellschaft bei.¹³⁶ Durch die Verankerung der Wehrpflicht in der Gesellschaft, in jeder Familie, als Kernelement, ist die Wehrpflicht etwas womit man sich in Österreich definiert und identifiziert. Jeder junge Mann kommt zur Stellung und jeder taugliche Mann gibt der Gesellschaft durch die Ableistung der Wehrpflicht bzw. des Zivildienstes etwas zurück.¹³⁷ Die gänzliche Freistellung sich dem Bundesheer anzuschließen, würde wenige Interessenten finden.

Nachwuchspool einerseits für das Bundesheer und andererseits für soziale Einrichtungen

Bei den Grundwehrdienern handelt es sich um junge Männer, die sich womöglich nicht vorstellen konnten jemals eine Karriere beim Bundesheer anzutreten, sei dies nun als Berufssoldat oder aber als Milizsoldat. Durch die Tatsache, dass die jungen Männer jedoch zum Wehrdienst eingezogen werden, lernen sie diesen kennen und großteils rekrutieren sich die Berufssoldaten beim österreichischen Bundesheer aus den ehemaligen Grundwehrdienern. So landen letztlich auch begeisterte Berufssoldaten beim Heer, die sich anfänglich nicht auf ihren Grundwehrdienst gefreut hatten. Ebenso gilt dies für

¹³⁵ Vgl. Pressestunde mit Norbert Darabos, ORF 1, ausgestrahlt am 13.01.2013 um 11:05 Uhr.

¹³⁶ Vgl. <http://www.bmlv.gv.at/sk/miliz/index.shtml> (15.01.2013).

¹³⁷ Vgl. http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1329273/Vergleich_Wehrpflicht-oder-Berufsheer (15.01.2013).

Zivildienener. So bleiben 7 von 10 Zivildienern letztlich, nach Ableistung ihres Wehrrersatzdienstes, beim Roten Kreuz. Viele von ihnen hätten nie daran gedacht sich freiwillig oder ehrenamtlich an das Rote Kreuz zu wenden. Durch den Zivildienst haben sie die Tätigkeiten und die Bedeutung, sowie die Wichtigkeit dieser Funktionen kennengelernt und lassen sich sodann weiter ausbilden und unterstützen derartige soziale Einrichtungen weit über die Zeit des Zivildienstes hinaus.¹³⁸

Rekrutierungsprobleme

Vorausgesetzt die Wehrpflicht würde ausgesetzt werden, so stellt sich die Frage nach einer erfolgreichen Rekrutierung der benötigten Personen, um die Anzahl der geplanten Berufssoldaten sowie Zeitsoldaten zu erreichen. Bereits die Werbung von Personen für Pilotprojekte, welche die Funktionalität des österreichischen Bundesheeres ohne Mithilfe von Grundwehrdienern aufzeigen sollten, gestaltete sich problematisch.¹³⁹

„Zwei Mal rund 100 Mann hätte man gebraucht, aus rund 2300 Bewerbern haben wir erst 90 Prozent Personalstand erreicht“¹⁴⁰ ließ Generalstabchef Edmund Entacher verkünden.

Die Erfahrung in Deutschland zeigt, dass höhere Positionen leicht besetzt werden können, da großes Interesse besteht. Für schlechtere Positionen jedoch, wie beispielsweise für Zeitsoldaten, gestaltet sich die Rekrutierung problematisch. Diese sind verpflichtet Auslandseinsätze zu absolvieren, müssen nach einigen Jahren das Heer wiederum verlassen, haben keinerlei Aufstiegschancen und haben keine Möglichkeit auf einen fixen Posten im Anschluss an ihre Funktion als Zeitsoldaten. Dies würde neben enormen Kosten für die Anwerbung auch viele Abgänger bedeuten und was ist zu tun, wenn zu wenige Personen für die nötigen Stellen gefunden werden? Darüber kann derzeit nur spekuliert werden. Anzahl verkleinern, finanzielle Anreize bieten, anschließende Jobmöglichkeiten bereitstellen,... Staaten wie Großbritannien rekrutieren erschreckenderweise bereits aus den Gefängnissen. Auch Langzeitarbeitslose werden sehr

¹³⁸ Vgl. <http://www.oevp.at/mikl-leitner/index.aspx?pageid=65668> (15.01.2013).

¹³⁹ Vgl. <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/heer/3216963/heerpflicht-ja-nein-oevp-spo-e-erlaeuern-positionen.story> (15.01.2013).

¹⁴⁰ http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1318091/Entacher_Bei-WehrpflichtAus-gaebe-es-kein-Zurueck- (15.01.2013).

gerne vom Militär angeworben, wenn sich letztlich niemand für die benötigten Positionen findet. Spanien nutzt alte Bindungen zu Lateinamerika und die Briten im Commonwealth. Die Situation in vielen Berufsheeren gestaltet sich hoffnungslos.¹⁴¹

Spanien hat Rekrutierungsprobleme und dies trotz hoher Arbeitslosigkeit.¹⁴²

„In Spanien wurde der Intelligenzquotient für die Aufnahme ins Heer auf 75 abgesenkt.“¹⁴³

Mit allen Mitteln wird versucht Anreize zu schaffen, wenn die Anwerbung von jungen Männern und Frauen alleine nicht ausreicht, um die erforderlichen Posten zu besetzen.

Sollte die Wehrpflicht ausgesetzt werden, so fürchten viele um die Aufrechterhaltung der sozialen Dienstleistungen, welche derzeit durch die Zivildienstler geleistet werden. Diese Bedenken werden durch Berichte aus anderen Staaten, welche erst kürzlich die Wehrpflicht ausgesetzt haben – wie Deutschland und Schweden – genährt. Offizielle Stellungnahmen stützen diese Berichte nicht und sprechen von keinerlei Rekrutierungsproblemen. Selbstverständlich kann davon ausgegangen werden, dass Werbung für das seitens der SPÖ vorgeschlagene freiwillige Sozialjahr gemacht werden müsste. In Deutschland besteht ein großer Anreiz – mittels Absolvierung eines derartigen Sozialdienstes – die Zeit zwischen dem Abitur und dem Studium sinnvoll zu überbrücken. Anreiz dafür liefert in Deutschland der dadurch in Aussicht gestellte, erleichterte Zugang zu Studienplätzen. Es gibt dennoch Berichte, dass nach der Aussetzung der Wehrpflicht die erhoffte Anzahl des Zivildienstes, nicht erreicht wurde.

Frauen könnten in Zukunft zum Wehrdienst eingezogen werden

Nachdem sich der Verfassungsjurist Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer gegenüber einem Journalisten der Tageszeitung „Die Krone“ zu diesem Thema äußerte, wurde medial geschaltet, dass die Wehrpflicht für Frauen in Zukunft denkbar sein könnte. Grund dafür sei die voranschreitende Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Während sich die SPÖ über dieses vor allem emotionale Argument gegen die Wehrpflicht freute,

¹⁴¹ Vgl. <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/kommentar/1389187/> (15.01.2013).

¹⁴² Vgl. Pressestunde mit Johanna Mikl-Leitner, ORF 1, ausgestrahlt am 13.01.2013 um 11:05 Uhr.

¹⁴³ <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/heer/3216963/heerpflicht-ja-nein-oevp-spoer-erlaeuern-positionen.story> (15.01.2013).

kommentierte die ÖVP lediglich ihren Unmut darüber („Beitrag zum Fasching“¹⁴⁴) und beide Parteien meinten, dass es niemals soweit kommen werde.¹⁴⁵

Tatsache ist, dass derzeit die allgemeine Wehrpflicht in Österreich, wie auch in vielen anderen Staaten, nur für männliche Staatsbürger gilt und Frauen davon ausgenommen sind. Verankert ist diese Regelung in Art. 9a B-VG. Nachdem sich ein deutscher Staatsbürger über diese seiner Ansicht nach gehörige Ungleichbehandlung wehrte und sich letztlich an den EuGH wendete, wurde seiner Beschwerde nicht stattgegeben.¹⁴⁶ Die Begründung lautete, dass das Gemeinschaftsrecht der Wehrpflicht nur für Männer nicht entgegensteht. Möglich wäre nunmehr die Anrufung des EGMR, welcher sich letztlich über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern möglicherweise für eine Wehrpflicht auch für Frauen aussprechen kann. Voraussetzung dafür wäre jedoch eine gänzliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in den Rechten, um diese auch in den Pflichten umsetzen zu müssen. Davon ist Österreich weit entfernt, denkt man nur an die Gehaltsunterschiede zwischen Männern und Frauen.

Wehrpflichtige werden nicht mehr für einen militärischen Einsatz benötigt

Da sich die sicherheitspolitische Lage verändert hat und in absehbarer Zeit ein Krieg mit einem unserer Nachbarstaaten nicht möglich scheint, da Österreich von großteils in der europäischen Union eingebundenen Staaten umgeben ist, lässt sich argumentieren, dass keine Notwendigkeit zur Einziehung von Wehrpflichtigen mehr besteht. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass sich diese Situation jederzeit wieder ändern kann. Ein bewährtes System und vor allem die Möglichkeit eine große Masse an Menschen im Fall des Falles einzuziehen zu können, sollte es notwendig werden, wäre im Falle der Abschaffung der Wehrpflicht nicht denkbar. Daher sollte die Wehrpflicht keinesfalls völlig abgeschafft, sondern höchstens ausgesetzt werden, um die Einziehung als Option „im Ernstfall“ offen zu haben. So wurde auch in Deutschland die Wehrpflicht nicht abgeschafft, sondern eben ausgesetzt. So leicht lässt sich jedoch dieses Problem

¹⁴⁴ <http://www.tt.com/Nachrichten/5948140-2/beitrag-zum-fasching-debatte-um-wehrpflicht-f%c3%bcr-frauen-entbrannt.csp> (15.01.2013).

¹⁴⁵ Vgl. <http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/innenpolitik/Bundesheer-Debatte-um-moegliche-Frauen-Wehrpflicht;art385,1040220> (15.01.2013).

¹⁴⁶ http://www.menschenrechte.ac.at/docs/03_2/03_2_10 (15.01.2013).

rechtlich nicht lösen.¹⁴⁷ Ein Argument seitens der ÖVP dazu lautete, dass Feuerwehren trotz mangelnder Einsätze als durchaus sinnvoll erachtet werden, denn sollte irgendwann Feuer ausbrechen, würde man sie brauchen. Selbst Jahre ohne jegliche Einsätze veranlassen nur wenige Gemeinden auf ihre Feuerwehren zu verzichten – trotz finanzieller Belastungen. Dieses anschauliche Beispiel gleicht den Versicherungen, welche für den Ernstfall abgeschlossen und monatlich bezahlt werden, jedoch jeder Mensch hofft, dass diese nicht notwendig werden.

Bei der Wehrpflicht handelt es sich um einen Zwangsdienst

Für die einen handelt es sich bei der Wehrpflicht um einen Zwangsdienst und für die anderen um eine vergleichbare Pflicht wie die Schulpflicht.¹⁴⁸ Die Ausbildung an der Waffe als Recht anzusehen kommt aus der Geschichte der Wehrpflicht. So war es in längst vergangener Zeit eine Errungenschaft bzw. ein Privileg an der Waffe ausgebildet zu werden, somit kein selbstverständliches Recht bzw. keine selbstverständliche Pflicht. Weiters gibt es das Argument „keine Rechte ohne Pflichten“ für eine wünschenswerte Gesellschaft. Ein sogenanntes Geben und Nehmen der Staatsbürger und Staatsbürgerinnen gegenüber dem Staat. Ähnlich der Schulpflicht, bei der man verpflichtet ist, seine Leistung zu erbringen und anwesend zu sein, denn man hat das Recht Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen. John F. Kennedy prägte einst den Ausspruch: „Frage dich nicht, was dein Land für dich tun kann, sondern was du für dein Land tun kannst.“

Viele sind untauglich, rücken letztlich nicht ein bzw. drücken sich vor der Wehrpflicht

Trotz der allgemeinen Wehrpflicht wurde es bei einigen zu einem gewissen „Sport“ Argumente zu sammeln, um sich vor einer Einziehung zu drücken. Beispielsweise der Fall Wespenallergie, wozu es auch eine zustimmende Erkenntnis eines Höchstgerichts

¹⁴⁷ Vgl. http://diepresse.com/home/politik/bundesheer/1332643/SPOe-und-OeVP-alleine-koennen-Wehrpflicht-nicht-aussetzen?_vl_backlink=/home/index.do (15.01.2013).

¹⁴⁸ Vgl. <http://derstandard.at/1356427565593/Darabos-Gegen-Zwangsdienst-in-einem-Massenheer> (15.01.2013).

gibt.¹⁴⁹ Der Stellungspflichtige wurde nicht eingezogen, da er auf Wespen allergisch ist. Seitens ÖVP-Generalsekretär Hannes Rauch wurde vor der Volksbefragung gefordert, die Untauglichkeit eines Grundwehrdieners zukünftig nur mehr dann zu attestieren, wenn Berufsunfähigkeit vorliegt.¹⁵⁰ Medial wurde bekannt, dass Rauch sich vor seiner eigenen Wehrpflicht erfolgreich gedrückt hatte. Mit diesem Hintergrundwissen erscheint seine Forderung sogleich in einem anderen Licht. Der Fall der Wespenallergie erweckt den Anschein, als würde sicherheitshalber jemand besser nicht eingezogen werden, um vor möglicherweise später auftauchenden medialen Negativschlagzeilen Abstand zu nehmen. Die Angst überwiegt. Dies fördert wiederum den Unmut jener, die letztlich einrücken müssen, dies jedoch ungern tun. Die sogenannte allgemeine Wehrpflicht enthebt daher einerseits nicht nur die Frauen von der Pflicht sondern auch viele denen die Untauglichkeit attestiert wird. Andererseits handelt es sich beim derzeitigen österreichischen Wehrsystem um kein Lossystem wie beispielsweise in Dänemark oder ein selektives System wie zuletzt in Deutschland, wo ebenfalls nur nach Bedarf eingezogen wurde. In Österreich müssen tatsächlich alle männlichen Jugendliche zunächst zur Stellung und falls tauglich auch zum Grundwehrdienst einrücken.

Grundwehrdiener leisten keine Auslandseinsätze

Grundwehrdiener selbst werden nicht für Auslandseinsätze herangezogen. Lediglich Wehrpflichtigen, die bereits ihren Grundwehrdienst abgeleistet haben, steht die Möglichkeit offen sich für einen Auslandseinsatz zu bewerben und einen solchen anzutreten. Tatsache ist, dass die überwiegende Anzahl der im Ausland für friedenserhaltende Maßnahmen herangezogenen Soldaten keine Berufssoldaten sind, sondern aus der Miliz stammen. Die benötigten Berufssoldaten sowie die Miliz wird derzeit zum größten Teil aus den Grundwehrdienern rekrutiert. Diese Tatsache beunruhigt hinsichtlich der kommenden Friedenseinsätze für welche zahlreiche Personen benötigt werden. Derzeit sind jährlich ca. 1500 Soldaten im Einsatz. Bei einem geringeren Rekrutierungspool scheint die Aufstellung problematisch. Der ehemalige

¹⁴⁹ Vgl. http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2011110018_20120124X00 (15.01.2013).

¹⁵⁰ Vgl. <http://derstandard.at/1308679595962/OeVP-will-Untauglichkeit-an-Berufsunfaehigkeit-koppeln> (15.01.2013).

Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos wollte bei seinem Profi-Heer-System alleine 1.100 Soldaten für Auslandseinsätze abstellen, sowie weitere 500 Soldaten als zusätzliche Reserve dafür bereithalten.¹⁵¹

Wirtschaft profitiert von der Wehrpflicht

Vor allem kleine und mittlere Betriebe rund um eine Kaserne profitieren zumeist von dem örtlichen Standort und dem tagtäglichen Verkauf von Lebensmitteln und Getränken sowie durch die Dienstleistungen in Form von Umbauarbeiten und dergleichen.¹⁵² Selbst die Zentralisierung der Küchen bedeutet weiterhin eine größere Menge an Speisenden solange die Wehrpflicht besteht. Mit einer möglichen Beendigung der Wehrpflicht und einer folgenden Verkleinerung des Bundesheeres geht eine Minimierung des Bedarfs einher. Die Aktivierung staatlicher Kosten betreffend Lebensmittel- und Getränkebeschaffung, sowie durch Kasernenschließungen und dadurch weniger Erhaltungskosten würden eine finanzielle Entlastung herbeirufen, jedoch dadurch wiederum der Wirtschaft einen Schaden zufügen.

Profimiliz bedeutet 2-3 Wochen Übungen im Jahr

„Die Miliz soll in der Berufsarmee von Darabos aus 9.300 Soldaten bestehen. Jeder Soldat muss zwei bis drei Wochen im Jahr verpflichtend Übungen absolvieren. Bei Einsätzen muss er innerhalb von 48 Stunden dem Heer zur Verfügung stehen. Er bekommt jährlich 5.000 Euro Anerkennungsprämie“¹⁵³.

Der ehemalige Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos wurde in der „Pressestunde“ (vor der Volksbefragung) damit konfrontiert, dass sich die Arbeitgeber dieser potentiellen Milizsoldaten wohl kaum über das spontane Fernbleiben ihrer Mitarbeiter (für zwei bis drei Wochen) freuen würden. Damals war auch kein besonderer Kündigungsschutz

¹⁵¹ Vgl. <http://www.bundesheer.at/archiv/a2012/profiheer.shtml> (15.01.2013).

¹⁵² Vgl. <http://www.meinbezirk.at/klagenfurt/politik/bdie-kasernen-sind-ein-wirtschaftsfaktorl-d408775.html> (15.01.2013).

¹⁵³ <http://derstandard.at/1350258955343/Darabos-Profi-Miliz-kostet-ueber-100-Mio-im-Jahr> (15.01.2013).

geplant.¹⁵⁴ Dies hätte keinesfalls eine Erleichterung der Rekrutierung von Milizangehörigen bedeutet, da in der Regel der Arbeitgeber einem Übertritt seines Arbeitnehmers zur Miliz seine Zustimmung erteilen muss.

Erlernen von Disziplin, Sauberkeit und Ordnung

Oftmals hörte man im Zuge von Diskussionen „es schadet den Jugendlichen nicht, Disziplin zu erlernen, sowie sich unterzuordnen“. Fraglich dabei ist, ob wirklich der Wehrdienst das Erlernen von Disziplin mit sich bringen muss, oder ob die Erziehungsberechtigten selbst die jungen Männer und Frauen zu funktionierenden Teilen der Gesellschaft erziehen sollten. Aufgrund einer immer liberaler werdenden Gesellschaft werden den Kindern heutzutage oft auch die falschen Werte vermittelt. Denn Fähigkeiten erlernt man, Gedichte lernt man und Werte werden einem durch Anschauung vermittelt. Sich unterzuordnen ist möglicherweise nicht mehr erforderlich in Teilen der Gesellschaft. Für das Zusammenleben ist dieser Wert jedoch überaus bedeutsam und sollte im Laufe des Lebens nicht vernachlässigt werden. So erzogene Jugendliche lernen erstmals im Grundwehrdienst gewisse Tätigkeiten auszuführen wie beispielsweise Betten zu machen, auf Sauberkeit der Schuhe und der Ausrüstung zu achten, sowie Ordnung im Spind zu halten. Sicher wird so mancher Rekrut, während

Es gibt letztlich Jugendliche, die daheim derart verwöhnt werden und denen ihre Schuhbänder, trotz bereits erlangter Volljährigkeit, geschnürt werden. Sicher wird so mancher Rekrut, während seines Grundwehrdienstes, erstmals ein WC putzen müssen. Selbstverständlich wirkt sich dieser Umstand positiv aus.

Eine siegreiche Armee kann sich wohl kein Mensch als einen undisziplinierten Haufen vorstellen. Und auch im zivilen Leben kann man nicht immer seinen Willen durchsetzen, wenn man zum Beispiel seinen Arbeitsplatz behalten will.

Jedoch den jungen Rekruten durch ihre Ausbildung eine gute Erziehung angedeihen zu lassen, kann wohl nicht der ausschlaggebende Grund für die Beibehaltung der Wehrpflicht sein.

¹⁵⁴ Vgl. Pressestunde mit Norbert Darabos, ORF 1, ausgestrahlt am 13.01.2013 um 11:05 Uhr.

Integration

Durch die Tatsache, dass alle Grundwehrdiener dieselbe Uniform tragen, wird bereits Gleichheit symbolisiert. Der Aufgabenbereich während der Grundausbildung ist ebenso für alle derselbe und zusammen bilden die Grundwehrdiener ein Ganzes. Der Stolz mit welchem viele junge Männer ihre Uniform in der Öffentlichkeit zeigen, trotz der Tatsache, dass sie bzw. ihre Eltern aus einem anderen Land nach Österreich eingewandert sind, regt zum Nachdenken an. Eine große Anzahl der Grundwehrdiener hat bereits einen Migrationshintergrund. Das Militär hat in vielen Herkunftsländern eine große Bedeutung und auch die Familien sind daher großteils mit Stolz erfüllt, wenn ihr Sohn den Militärdienst absolviert und so nunmehr, womöglich erstmals, als volljähriger und vollwertiger Mann angesehen wird. Das Zusammentreffen unterschiedlicher Kulturen kann sich positiv auf die Integration auswirken. Selbstverständlich hängt dies auch bedeutend von den Ausbildnern und Ausbilderinnen ab. Laut einer von Mag. Norbert Darabos zitierten Diplomarbeit eines Offiziers mit Migrationshintergrund verhindert die Heeresstruktur die Integration durch die vorherrschende Hierarchie.¹⁵⁵ Verbesserungspotential ist daher bestimmt möglich, so wie in allen Bereichen.

Zusammentreffen aller sozialen Schichten

Das Zusammentreffen aller sozialen Schichten stellt ein bedeutendes Argument für die Beibehaltung der Wehrpflicht dar, weil die meisten Menschen nur Kontakte zu Personen aus der eigenen sozialen Schicht pflichten. Durch die Wahl des Kindergartens, der Schule bzw. dem Bildungsweg an sich, kommen auch die Kinder fast nie mit Gleichaltrigen aus einer anderen Schicht in Kontakt. Erstmals bei der Stellung kommen Jugendliche verschiedenster Gruppen zusammen. Zum einen Jugendliche die bereits sehr jung straffällig wurden und bereits vor Antritt des Grundwehrdienstes eine Haftstrafe absitzen mussten, weiters Jugendliche, deren Eltern beispielsweise aggressiv waren oder Alkoholiker. Diese Grundwehrdiener lernen möglicherweise erstmals Lob und Zuspruch durch die positive Beendigung einer Übung, oder nach erfolgreichen sportlichen Leistungen kennen. Ebenso kommen junge Männer reicher Eltern, die unbekümmert aufwachsen, erstmals in Kontakt mit anderen Gesellschaftsschichten. In jedem Fall treffen sie einmal aufeinander. Diese Chance kann genutzt werden und birgt die

¹⁵⁵ Vgl. Pressestunde mit Norbert Darabos, ORF 1, ausgestrahlt am 13.01.2013 um 11:05 Uhr.

Möglichkeit integrativ zu wirken. Laut einer Studie, welche Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner zitierte handelt es sich beim Grundwehrdienst um eine integrative Chance.¹⁵⁶

Ohne Wehrpflicht muss Österreich der NATO beitreten

Tatsache ist, dass viele Staaten die der NATO beigetreten sind, bereits die Wehrpflicht aufgegeben haben. Durch die geringe Ausstattung und Größe der Berufsheere sind die Staaten teilweise nicht mehr im Stande die Landesverteidigung selbstständig sicherzustellen. Schutz bietet die NATO. Auf der anderen Seite muss erwähnt werden, dass die Staaten bereits der NATO angehörten und von einer solidarischen Beistandspflicht bereits im Vorfeld profitierten. Ebenso gibt es auch NATO-Staaten welche die Wehrpflicht nach wie vor hochhalten. Objektiv betrachtet gilt es also letztlich keinen Zusammenhang zwischen der Wahl eines Wehrsystems und einem möglichen Beitritt zur NATO.

Neutralitätsgefährdung durch die Aussetzung der Wehrpflicht

Obwohl Schweden mittlerweile der allgemeinen Wehrpflicht abgeschworen hat, bekennt sich dieser Staat zu seiner Neutralität, ebenso wie Österreich und die Schweiz. Trotzdem lässt sich ein objektiver Vergleich dieser Länder nicht anstellen. Die Neutralitätsausgestaltung ist in allen drei Staaten eine andere und so haben diese Länder auch eine eigene Form der Wehrpflicht entwickelt. Vergleiche mit anderen Staaten gestalten sich grundsätzlich sehr schwierig aufgrund der unterschiedlichen Geschichte. So gibt es alle möglichen Ausgestaltungen von Wehrsystemen.

Die überwiegende Anzahl der europäischen Staaten setzt auf ein Berufsheer

Von den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind insgesamt bereits 22 Staaten von der Wehrpflicht abgegangen und haben auf ein Freiwilligen- oder Berufsheer umgestellt. Das wirft die Frage nach den Ursachen dazu auf und ob dieselben Gründe, die

¹⁵⁶ Vgl. Pressestunde mit Johanna Mikl-Leitner, ORF 1, ausgestrahlt am 13.01.2013 um 11:05 Uhr.

in diesen Ländern dafür ausschlaggebend waren, auch für Österreich gelten. Innerhalb Europas, speziell in der Europäischen Union, fühlt man sich meistens sehr sicher und hat keinen Grund sich vor einem drohenden Krieg zu fürchten. Auch in Österreich wird in diesem Zusammenhang oft damit argumentiert, dass unser Staat nur von friedlichen Nachbarn umgeben ist, die noch dazu mehrheitlich Mitglieder der Europäischen Union sind. Dabei entsteht der Eindruck, dass sich in der Europäischen Union alle Mitgliedsstaaten auf die Unterstützung der anderen verlassen, und deshalb meinen, ihre eigenen Armee vernachlässigen zu können.

Die Tatsache, die Bevölkerung, ohne intensive Backgroundinformation vor der Volksbefragung, um seine Stimme zu bitten, ist wohl nicht der optimale Weg gewesen. Anfangs war angedacht (von beiden Regierungsparteien), eine Broschüre herauszugeben, dazu ist es jedoch letztlich nicht gekommen. Seitens Landeshauptfrau Burgstaller wurde eine Informationsbroschüre initiiert.¹⁵⁷ Wichtig wäre es gewesen, zu eruieren, welches Wehrsystem die Bedürfnisse Österreichs besser abdecken kann und dies hätte zunächst eine Feststellung, welche Bedürfnisse nunmehr gegeben sind, benötigt.

Sicht der Offiziere

Nachdem Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos seine Meinung über die Beibehaltung der Wehrpflicht abänderte und wie Wiens Bürgermeister Dr. Michael Häupl für ein Berufsheer eintrat, wurden die Medien hellhörig. Die Berichterstattung, sowie das Interesse an der Wehrpflichtdebatte waren enorm.

So wurde der höchste Offizier Österreichs, Generalstabchef Edmund Entacher, von der Zeitschrift Profil um ein Interview zum Thema Wehrpflicht gebeten.¹⁵⁸ In diesem Interview im Jänner 2011 sagte Entacher unter anderem: "Warum soll ich ein neues System einführen, das voller Risiken steckt und bei dem es kein Zurück mehr gibt? Kein vernünftiger Mensch würde das tun."¹⁵⁹ Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos

¹⁵⁷ Vgl. http://www.salzburg.gv.at/foldervbwehrpflicht_final.pdf (14.01.2013).

¹⁵⁸ Vgl. <http://www.profil.at/articles/1104/560/287650/darabos-rauswurf-entacher-vorsprung-spoel> (03.02.2014).

¹⁵⁹ <http://derstandard.at/1319182161857/Abberufung-nichtig-Blamage-fuer-Darabos-Entacher-gewinnt-Verfahren> (03.02.2014).

bezeichnete den Generalstabchef Edmund Entacher daraufhin, dass er sein Vertrauen in ihn verloren hätte, worauf er ihn als Generalstabchef abberief.¹⁶⁰

Dabei war Edmund Entacher 2008 durch Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos zum Generalstabchef ernannt worden und nahm seither den höchsten Rang im österreichischen Bundesheer ein. Entacher gilt als überaus loyales Mitglied der SPÖ.¹⁶¹

Die Causa Entacher führte zur Solidarisierung vieler Offiziere mit dem Generalstabchef. So die Gewerkschaft öffentlicher Dienst als auch die Personalvertretung im Verteidigungsministerium, welche den Minister in einem offenem Brief kritisierte. „Es sei unfassbar, kritischen Mitarbeitern mit persönlichen Konsequenzen zu begegnen.“¹⁶²

Selbst der Oberbefehlshaber des Bundesheeres, Bundespräsident Dr. Heinz Fischer, äußerte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vorganges.¹⁶³

Entacher wurde zwischenzeitlich auf einen minderwertigen Posten versetzt¹⁶⁴. Er bekämpfte erfolgreich die Abberufung, wobei er auf die schriftliche Abberufung sieben Monate warten musste¹⁶⁵, erfolgreich. Die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt stellte im November 2011 fest, dass die Absetzung nicht rechtmäßig war und hob den Versetzungsbescheid ersatzlos auf.¹⁶⁶

Daraufhin arbeiteten Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos und Generalstabchef Edmund Entacher wiederum zusammen im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport.

¹⁶⁰ Vgl. <http://www.profil.at/articles/1104/560/287650/darabos-rauswurf-entacher-vorsprung-spo> (03.02.2014).

¹⁶¹ Vgl. <http://www.profil.at/articles/1104/560/287650/darabos-rauswurf-entacher-vorsprung-spo> (03.02.2014).

¹⁶² <http://derstandard.at/1295571129197/Unterstuetzung-fuer-Entacher> (03.02.2014).

¹⁶³ Vgl. <http://kurier.at/politik/entacher-endlich-bescheid-von-darabos/728.557> (03.02.2014).

¹⁶⁴ Vgl. <http://derstandard.at/1297819278873/Versetzung-Entacher-auf-minderwertigem-Posten> (03.02.2014).

¹⁶⁵ Vgl. <http://kurier.at/politik/entacher-endlich-bescheid-von-darabos/728.557> (03.02.2014).

¹⁶⁶ Vgl. <http://www.orf.at/stories/2088253/> (03.02.2014).

Entacher sagte im Zuge dieser Entscheidung: „Ich habe vor dieser Affäre immer ein gutes Verhältnis zum Minister gehabt. Ich arbeite professionell, und wenn man korrekt arbeitet, gibt es keinen Grund, warum das nicht funktionieren sollte.“¹⁶⁷

Generalstabchef Edmund Entacher ließ es sich jedoch nicht nehmen – vor allem kurz vor der Volksbefragung – öffentlich für die Wehrpflicht einzutreten.

Die Wehrpflicht, sowie die Zukunft des österreichischen Bundesheeres, waren und sind Edmund Entacher ein großes Anliegen, ansonsten hätte er sich auch gleich in die Pension zurückziehen können. Seine Funktion als Generalstabchef – welche auf fünf Jahre begrenzt war – endete immerhin bereits Anfang 2013. Trotzdem nahm er die Mühen, wohl aus vollster Überzeugung für die Wehrpflicht, auf sich.

Die Meinung innerhalb des österreichischen Bundesheeres war und ist ebenso geteilt wie in der Bevölkerung sowie unter den politischen Parteien. So spiegelte das Alter der Offiziere zumeist den Trend der Wähler und Wählerinnen wider. Vor allem junge Offiziere sprachen sich für die Berufsheervariante aus, während die älteren Offiziere wiederum eher für die Beibehaltung der Wehrpflicht eintraten.

In der Zeitschrift „Der Offizier“ wurden etliche Berichte veröffentlicht, die sich klar für die Beibehaltung der Wehrpflicht aussprachen. Auf der Homepage www.oeog.at kann man auch jetzt noch diese Überzeugung erkennen, wie dieses Bild auf der Frontseite zeigt.



Kritik an der Fragestellung der Volksbefragung

Problematisch scheint vor allem die gewählte Fragestellung. Zur Auswahl standen die Befürwortung eines Berufsheeres samt bezahltem freiwilligem Sozialjahr und das Fortbestehen der Wehrpflicht samt Zivildienst.

Befürwortete man zum Beispiel die Wehrpflicht, wollte jedoch keinen Zivildienst, so blieb einem letztlich nur die Möglichkeit beides zu nehmen. Dasselbe war beim Berufsheer mit dem freiwilligen Sozialjahr der Fall. Unter Umständen wäre man zwar für

¹⁶⁷ <http://www.orf.at/stories/2088253/> (03.02.2014).

die Möglichkeit ein freiwilliges Sozialjahr zu absolvieren, so wie es dies bereits seit ca. 20 Jahren gibt, jedoch ist man der Ansicht, dass dies nur ehrenamtlich möglich bleiben sollte.

Wenn man beispielsweise lediglich den Zivildienst befürwortete, dann musste man die Wehrpflicht in Kauf nehmen.

Tatsache bleibt, dass der in der letzten Zeit hochgehaltene Zivildienst rechtlich aufgrund von Art. 4 EMRK, beim Aussetzen der Wehrpflicht, nicht verpflichtend angeordnet werden kann. Es würde sich um einen Zwangsdienst handeln, welcher nicht verpflichtend für alle seitens des Gesetzgebers eingeführt werden dürfte. Die Ausnahmeregelung in Art. 4 EMRK betrifft wie bereits erwähnt lediglich die militärischen Dienste.

Die ÖVP möchte jedoch den Zivildienst für Frauen auf freiwilliger Basis öffnen, sodass künftig Frauen, die sich für den Zivildienst interessieren, diesen zu den gleichen Bedingungen wie die Männer absolvieren können.

Hinsichtlich des Berufsheeres gab es konkrete Angaben wie sich Mag. Norbert Darabos (SPÖ) dieses vorstellte. Zur Beibehaltung der Wehrpflicht gab es seitens der ÖVP lediglich vage Anhaltspunkte, welche Änderungen bei einer Befürwortung der Wehrpflicht vorgenommen werden sollten. Tatsache bleibt, dass die Bürger und Bürgerinnen am 20.1.2013 abstimmen mussten, bzw. gebeten waren abzustimmen, ohne die beiden Alternativen genau zu kennen und, dass man gezwungen war sich auf Schlagwörter wie das Berufsheer sowie das freiwillige Sozialjahr auf der einen Seite und die Wehrpflicht sowie den Zivildienst auf der anderen Seite einzulassen.

„Am 20. Jänner 2013 findet eine Volksbefragung mit folgender Fragestellung statt:

a) Sind Sie für die Einführung eines Berufsheeres und eines bezahlten freiwilligen Sozialjahres

oder

b) sind Sie für die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht und des Zivildienstes?¹⁶⁸

¹⁶⁸ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/volksbefragung/Volksbefrag2013.aspx (15.01.2013).

In Österreich selbst gibt es bekanntlich drei Formen der direkten Demokratie. Neben der Volksabstimmung, das Volksbegehren sowie die Volksbefragung.

Volksabstimmung

„Bei einer Volksabstimmung wird das ganze Volk über einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates befragt. Volksabstimmungen kommen nur in ganz wesentlichen Fragen zum Einsatz und ihr Ergebnis ist im Gegensatz zu anderen Beteiligungsmöglichkeiten bindend.“¹⁶⁹

Volksbegehren

„Das Volksbegehren ist eine Form der Gesetzesinitiative. 100.000 Stimmberechtigte oder je ein Sechstel der Stimmberechtigten dreier Bundesländer können auf diese Weise einen Gesetzesvorschlag im Nationalrat einbringen.

Die Einleitung eines Volksbegehrens muss bei der Bundesministerin/dem Bundesminister für Inneres beantragt werden. Dazu sind Unterstützungserklärungen von einem Promille der österreichischen Wohnbevölkerung notwendig (derzeit 8.032 Unterschriften).“¹⁷⁰

Volksbefragung

„Die Volksbefragung ist – neben dem Volksbegehren und der Volksabstimmung – ein wesentliches Instrument der direkten Demokratie. Sie wird im Gegensatz zur Volksabstimmung vor der Beschlussfassung eines Gesetzes im Nationalrat durchgeführt und dient der Politik dazu, vor endgültigen Entscheidungen die Meinung der österreichischen Bevölkerung zu erfragen.

Neben der bundesweiten Volksbefragung gibt es auch die Möglichkeit der Befragung der Bevölkerung eines Bundeslandes in Bezug auf Themen, die durch Landesrecht geregelt werden müssen.

Seit Einführung der Möglichkeit einer Volksbefragung auf Bundesebene im Jahr 1989 wurde noch keine österreichweite Volksbefragung durchgeführt.“¹⁷¹

¹⁶⁹ <http://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VOLKAB/> (15.01.2013).

¹⁷⁰ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991567.html> (15.01.2013).

¹⁷¹ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/32/Seite.320410.html> (15.01.2013).

Diese Instrumente werden mit Ausnahme des Volksbegehrens sehr selten eingesetzt. So gab es erst zwei Volksabstimmungen bundesweit. Die erste über die Inbetriebnahme des Atomkraftwerkes in Zwentendorf und die zweite über den Beitritt zur Europäischen Union.

Bei der Volksbefragung über die Zukunft der Wehrpflicht handelte es sich um die erste bundesweite Volksbefragung, denn bis dahin hat es noch keine gegeben. Obwohl es keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung des Ergebnisses einer Volksbefragung gibt, versprachen die Politiker und Politikerinnen beider Regierungsparteien, dass sie sich an das Ergebnis dieser Volksbefragung halten und es dementsprechend umsetzen werden.

Im Jahr 2013 fand nicht nur die Volksbefragung statt, sondern neben einigen Landtagswahlen unter anderem auch die Nationalratswahl. Da die beiden initiierenden Regierungsparteien auch in der nächsten Legislaturperiode zusammenarbeiten, wird die Entscheidung des Volkes auch unter der neuen / alten Regierung umgesetzt werden. Die Möglichkeit einer gänzlich veränderten Regierungskonstellation hätte die Arbeit möglicherweise erschwert, dazu ist es jedoch nicht gekommen und so kann an dem Ergebnis gemeinsam gearbeitet werden.

Ergebnis der Volksbefragung vom 20.01.2013

Die Volksbefragung führte zu dem Ergebnis, dass laut Bevölkerung die allgemeine Wehrpflicht beibehalten werden soll. Bei einer Beteiligung von 52,4% hat mehr als die Hälfte aller wahlberechtigten Österreicher und Österreicherinnen ihre Stimme abgegeben.

Während auf den Lösungsvorschlag a) Sind Sie für die Einführung eines Berufsheeres und eines bezahlten freiwilligen Sozialjahres? 40,3% entfielen, gewann b) Sind Sie für die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht und des Zivildienstes? mit 59,7% der Wähler- und Wählerinnenstimmen.¹⁷²

¹⁷² Vgl. <http://vb2013.bmi.gv.at/> (03.01.2014).

SORA/ISA analysierten im Auftrag des ORF die Volksbefragung zur Wehrpflicht 2013.¹⁷³

Beachtlich dabei ist die unterschiedliche Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen in den neun Bundesländern. So sticht einerseits Niederösterreich hervor, mit einer eher hohen Wahlbeteiligung von knapp 60 Prozent, während sich die Bevölkerung Wiens mit nur rund 40 Prozent an der Volksbefragung beteiligte.

Wien fiel nicht nur mit der geringen Beteiligung aus der Reihe. In allen anderen Bundesländern ging die Entscheidung klar für die Wehrpflicht aus, während die Mehrheit der Wiener und Wienerinnen die Berufsheervariante favorisierte.¹⁷⁴

Überwiegend jüngere Personen und Frauen fühlten sich von der Berufsheervariante angesprochen, während ältere Personen und Männer die Wehrpflicht favorisierten.

Männer unter 30 Jahren stimmten zu 59 Prozent für ein Berufsheer und Frauen unter 30 sogar zu 72 Prozent.

Männer, die selbst beim Bundesheer oder dem Zivildienst waren, entschieden sich zu 68 Prozent für die Beibehaltung der Wehrpflicht und des Zivildienstes. Demgegenüber standen jene Männer, die in keiner der beiden Organisationen gedient haben. In dieser Gruppe sprachen sich je 50 Prozent für bzw. gegen die Wehrpflicht aus.

Die beiden Hauptgründe, warum man für ein Berufsheer abgestimmt hat, waren, dass der Wehrdienst jungen Männern unnötig Zeit kosten würde und dass das alte Modell nicht mehr zeitgemäß sei. Motive wie Katastrophenschutz und Sicherheit folgten danach, während angeblich geringere Kosten nur eine untergeordnete Rolle spielten. Die Parteien, die hinter dem Berufsheer standen, waren für die Wähler und Wählerinnen pro Berufsheer nicht entscheidend.

Für die Wehrpflicht wiederum sprach aus Sicht ihrer Wähler und Wählerinnen an erster Stelle, dass der Zivildienst erhalten bleiben sollte, sowie die Meinung, dass der Wehr-

¹⁷³ Vgl. http://www.sora.at/fileadmin/downloads/wahlen/2013_Volksbefragung_Wahlanalyse.pdf (03.01.2014).

¹⁷⁴ Vgl. <http://kurier.at/politik/inland/bundeslaender-ergebnisse-und-wahlmotive/2.710.016> (03.02.2014).

und Zivildienst ein wichtiger Beitrag der Jugend für die Gesellschaft sei. Der Katastrophenschutz war für 63 Prozent ebenfalls ein sehr wichtiges Motiv.

Die Möglichkeit sich für das Berufsheer bzw. für die Wehrpflicht zu entscheiden, wurde von den Stimmberechtigten klar mit den beiden Regierungsparteien SPÖ und ÖVP verbunden. Die Standpunkte der anderen im Nationalrat vertretenen Parteien gingen dabei unter.

Die Untersuchung ergab, dass eine Verbindung zur Nationalratswahl 2008 besteht. Von jenen Personen, die bei der Nationalratswahl 2008 die SPÖ unterstützten, haben sich 68 Prozent an dieser Volksbefragung beteiligt. Von diesen stimmten 63 Prozent für die Einführung eines Berufsheeres.

Sechs von sieben ÖVP-Wähler und Wählerinnen von 2008 haben sich an dieser Volksbefragung beteiligt – das ist die höchste Beteiligung im Vergleich der Partei-Wähler und Wählerinnen von 2008.

Eine klare Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen entfiel dabei auf die Variante Wehrpflicht.

Die wichtigsten Motive für das Fernbleiben von der Befragung war die Ablehnung der beiden zur Wahl stehenden Möglichkeiten, eine vermutete Instrumentalisierung der Volksbefragung durch die Parteien und unzureichende Informationen im Vorfeld.

Gering blieb die Beteiligung bei den Frauen sowie bei Personen unter 30 Jahren. Umgekehrt gingen ältere Menschen und Männer etwas stärker zur Volksbefragung.

In der Gemeinde Großsölk sprachen sich 88 Prozent der Wahlberechtigten und in der Gemeinde Kleinsölk 86 Prozent für die Beibehaltung der Wehrpflicht aus. Laut Bürgermeister Holzinger wollte man sich auf diesem Wege beim Bundesheer bedanken, das im Jahr 2010 der Gemeinde nach einem Murenabgang geholfen hatte.¹⁷⁵

¹⁷⁵ Vgl. <http://www.kleinezeitung.at/steiermark/liezen/3225266/unsere-art-danke-zu-sagen.story> (03.02.2014).

4 Europäische Vergleiche

Auf dem europäischen Kontinent gibt es unterschiedliche Wehrsysteme und diese unterliegen einem steten Wandel. „Mit dem Ende des Kalten Krieges und den gesellschaftlichen Umbrüchen von 1989/90 wurde in Europa eine Neugestaltung der Sicherheitspolitik und eine Restrukturierung der Streitkräfte notwendig.“¹⁷⁶ Staaten wie Deutschland und Schweden befinden sich gerade in der Umstellungsphase. In den letzten Jahren haben sich die meisten europäischen Länder von der Wehrpflicht gelöst und stattdessen Berufsheere und Freiwilligenarmeen geschaffen.

„Zum einen ist eine Entwicklung zu deutlich kleineren Streitkräften und geringeren Anteilen der Verteidigungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt erkennbar.“¹⁷⁷ Es handelt sich also um Formen von Einsparungsmaßnahmen, da kleinere Heere weniger Kosten verursachen, als große Heere. „Zum anderen sind deutliche Reduzierungen hinsichtlich der Wehrdienstdauer und des Anteils der Wehrpflichtigen in den Streitkräften zu verzeichnen.“¹⁷⁸ So wurde in den letzten Jahrzehnten die Dauer des Wehrdienstes nicht nur in Österreich verkürzt, sondern auch in anderen europäischen Staaten. Weiters ging beispielsweise Deutschland vor der Umstellung dazu über nicht mehr alle Wehrpflichtigen einzuberufen, sondern nur noch eine bestimmte Anzahl der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst zu verpflichten.

Dennoch gibt es auch Staaten in Europa die überzeugt an der Wehrpflicht festhalten und dem Trend hin zu einer Abkehr von der Wehrpflicht bis dato nicht gefolgt sind. Zu erwähnen wären da beispielsweise Finnland, Dänemark und unser Nachbarland die Schweiz.

¹⁷⁶ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 17.

¹⁷⁷ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 17.

¹⁷⁸ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 17.

Mit Österreich befinden sich derzeit 28 Staaten innerhalb der europäischen Union. Nur noch in 6 Ländern davon besteht die Wehrpflicht.

Nicht nur die Wehrsysteme vieler europäischer Staaten haben sich geändert, sondern auch die Größe der Heere. So kann davon gesprochen werden, dass ein starkes Verkleinern Einzug gehalten hat und letztlich das Zusammenrücken untereinander immer notwendiger wird um die übertragenen Aufgaben der Armeen auch hinkünftig erfüllen zu können. Letztlich handelt es sich um ein Abrüsten auf dem europäischen Kontinent. Weltweit gesehen ist dieser Trend nicht wiederfindbar. Die entstehende Lücke bedeutet abermals ein erforderliches Übergreifen der bestehenden kleineren Heere innerhalb Europas um hinkünftig zusammenzuhalten. Innerhalb der europäischen Union sind viele derartige Projekte im Entstehen. Während die einen schon rechtlich verankert sind, befinden sich andere noch in der Entwicklung. So beispielsweise die „Petersberg-Aufgaben“, wonach ein sogenannter Solidarbeitrag aller Mitgliedstaaten verlangt wird, sollte ein Staat in der Krise stecken. Denkt man an die Battle Groups und an die zahlreichen EDA-Sitzungen, dann lässt sich wohl davon ausgehen, dass hier in den nächsten Jahren Veränderungen stattfinden werden. Noch halten die Staaten hinsichtlich der Verteidigung an ihrer Souveränität fest und natürlich hat die Verteidigung wie die eigene Steuerhoheit eine große Bedeutung für jeden Staat. Bei einem Wegfall, bzw. der Überantwortung an die Europäische Union würde diese Souveränität verloren gehen. So wird bis dato eine im rechtlichen Rahmen mögliche Zusammenarbeit versucht und der Trend geht in die Richtung einer noch engeren Zusammenarbeit in der Zukunft.

Viele der europäischen Staaten sind auch Mitglieder der NATO und obwohl Österreich derzeit noch kein NATO Mitglied ist, nehmen wir an NATO PFP Einsätzen teil. Der Zusammenhalt innerhalb der NATO-Staaten ist auch ein wichtiger Grund warum sich die Heere dieser Staaten langsam verkleinern und sie von der generellen Abdeckung aller Aufgaben weggehen hin zu einer Spezialisierung auf besondere Aufgaben.

Die unterschiedlichen Wehrsysteme innerhalb Europas sind nur schwer vergleichbar. Ein Überblick soll näheren Aufschluss geben.

ÜBERWIEGEND FREIWILLIGEN-ARMEEN

Das Heer im EU-Vergleich

Österreich ist eines der wenigen europäischen Länder, in dem es noch die Wehrpflicht gibt. Die EU-Karte gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Heeresformen bei unseren Nachbarn.



179

¹⁷⁹ Wiener Bezirksblatt Wien-Nord Nr. 1, Printausgabe vom 14./15.01.2013, Seite 6.

Belgien

1992 wurde im Ministerrat eine radikale Reform der belgischen Streitkräfte¹⁸⁰ beschlossen. Diese Reform beruhte auf folgenden Prinzipien:

- dem Einfrieren des Verteidigungsetats auf jährlich maximal 98 Milliarden belgische Franc bis zum Jahr 1997 (ohne Berücksichtigung der Inflationsrate, was real eine jährliche weitere Kürzung bedeutete);
- der Halbierung des Streitkräfteumfanges von 80.000 auf 40.000 Soldaten;
- der Aussetzung der Wehrpflicht ab 1994 sowie
- dem Abzug der in Deutschland stationierten belgischen Soldaten.

Wesentliche Gründe für diese Reform waren die Anpassung an die neuen geopolitischen und geostrategischen Gegebenheiten nach dem Ende des Ost-West-Konflikts sowie notwendige Einsparungen im Staatshaushalt, um entsprechend den Europa-Entscheidungen von Maastricht die Kriterien für die Wirtschafts- und Währungsunion erfüllen zu können. Darüber hinaus war die Aussetzung der Wehrpflicht in der Schwierigkeit begründet Wehrpflichtige zu einem Einsatz ins Ausland zu entsenden, sowie in der Unpopularität der Wehrpflicht selbst.¹⁸¹

„Die Reform der belgischen Streitkräfte führt zu finanziellen und personellstrukturellen Übergangsschwierigkeiten: So gelang es nur in einem unzureichenden Maße, das vor dem Hintergrund der Halbierung des Streitkräfteumfanges entstandene überzählige Personal abzubauen. Die dadurch entstandenen Mehrkosten mussten durch Einsparungen bei den Investitionen sowie durch einen teilweisen Rekrutierungsstop ausgeglichen werden, wodurch unter anderem auch das Durchschnittsalter der Streitkräfte deutlich anstieg. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus dem belgischen Sprachen- und Kulturkonflikt und der Regelung, Stellen im öffentlichen Dienst – das heißt auch in den Streitkräften – nach dem Proporz zu verteilen. So müssen die belgischen Streitkräfte ihre Soldaten zu 60 Prozent aus Flandern und zu 40 Prozent aus Wallonien rekrutieren. Aufgrund der sehr guten wirtschaftlichen Situation in Flandern gibt es hier Rekrutierungsprobleme, während

¹⁸⁰ <http://www.mil.be/> (22.04.2014).

¹⁸¹ Vgl. Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 53.

in dem wirtschaftlich schwächeren Wallonien Bewerber abgelehnt werden müssen. Des Weiteren sind auch die Gehälter im Vergleich zu anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes sehr gering.“¹⁸²

„Der Verteidigungsminister André Flahaut leitete mit dem Strategischen Modernisierungsplan 2000-2015 einen weiteren Reformschritt ein. Ein Schwerpunkt dieser Reformphase ist die weitere Regulierung der personellen Struktur der Streitkräfte durch die weitere Reduzierung der personellen Struktur der Streitkräfte durch die weitere Reduzierung des Personalumfanges auf 35.000 Soldaten, verbunden mit einer Begrenzung der Neurekrutierungen bis 2015 auf etwa 2.000 Soldaten pro Jahr, sowie Maßnahmen zur Verjüngung der belgischen Streitkräfte (Sonderbudget über vier Jahre), zur Verringerung der Personalkosten (Reduzierung des Anteils der Personalkosten von 60 auf 50 Prozent) und zur Verbesserung der Rekrutierung (generelle Lohnerhöhung).“¹⁸³

„Zusammenfassend betrachtet verringerte sich der belgische Streitkräfteumfang von 92.000 Soldaten im Jahr 1989 auf mittlerweile 40.000 Soldaten bei einer geplanten weiteren Reduzierung auf 35.000 im Jahr 2015. Die Wehrdienstdauer reduzierte sich in diesem Zeitraum von 12 Monaten über 10 Monate im Jahr 1992 auf 8 Monate im Jahr 1993 bis hin zur Aussetzung der Wehrpflicht im Jahr 1994. Die Wehrpflichtrate lag vor der Streitkräftereform bei 40 Prozent.“¹⁸⁴

¹⁸² Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 54.

¹⁸³ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 54f.

¹⁸⁴ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 55.

„Die Verteidigungsausgaben haben sich von 3,2 Prozent des BIP im Jahr 1985 auf mittlerweile 1,3 Prozent (2003) verringert und liegen damit im unteren Spektrum der EU- und NATO-Staaten.“¹⁸⁵

Dänemark

„Die aktuellen Ziele und Aufgaben der dänischen Streitkräfte sind im Gesetz von 2001 verankert. Danach besteht das Ziel der Streitkräfte darin, Konflikte und Krieg zu verhüten, die Souveränität und Integrität Dänemarks zu sichern sowie die friedliche Entwicklung in der Welt unter Respektierung der Menschenrechte zu fördern.

Der Auftrag der Streitkräfte umfasst:

- die Prävention von Konflikten, Krisenmanagement und die Verteidigung des NATO-Territoriums entsprechend der Bündnisstrategie;
- die Abwehr von Gefahren und die Sicherung der dänischen Souveränität;
- vertrauensbildende und stabilitätsfördernde Maßnahmen einschließlich der Förderung des Dialogs und der Kooperation mit Ländern außerhalb der NATO, insbesondere mit Ländern in Zentral- und Osteuropa sowie
- die Teilnahme an Krisenprävention, Peacekeeping-, Peaceenforcement- und humanitären Einsätzen.“¹⁸⁶

„Die NATO wird in Dänemark als unverzichtbares und zentrales Forum einer solidarischen und verbindlichen sicherheits- und verteidigungspolitischen Zusammenarbeit betrachtet.“¹⁸⁷

¹⁸⁵ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 55.

¹⁸⁶ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 78.

¹⁸⁷ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 79.

„Das dänische Rekrutierungssystem enthält eine Besonderheit: seit den 1970er Jahren besteht eine selektive Wehrpflicht. Dabei können sich die Wehrpflichtigen zunächst freiwillig melden und damit Einfluss auf Zeit und Verwendung ihrer Einberufung nehmen. Der restliche Bedarf wird mittels Losverfahren gewonnen.“¹⁸⁸

Bei der für alle dänischen Männer verpflichteten Einberufung erhalten sie Informationen über die Streitkräfte und die Ausbildungs- und Jobmöglichkeiten bei den Streitkräften und beim Katastrophenschutz. Neben der Information erfolgt auch ein Eignungstest. All jene, die diesen Eignungstest erfolgreich bestehen ziehen eine Losnummer welche entscheidet, ob sie zur Wehrpflicht eingezogen werden, da nicht alle dienstfähigen Männer benötigt werden. Die Männer können sich jedoch auch freiwillig verpflichten.¹⁸⁹

„Seit Juni 2010 sind die dänischen Streitkräfte in der erfreulichen Lage dass niemand unfreiwillig dienen muss, da es ausreichend Freiwillige gibt.“¹⁹⁰

„1990 lag die Wehrpflichtrate bei 36 Prozent, im Jahr 2004 reduzierte sie sich auf 21 Prozent. Die Wehrdienstdauer betrug bis 2004 je nach Verwendung zwischen vier und zwölf Monate.“¹⁹¹

„Im Abstand von fünf Jahren wird zwischen den Parteien ein Abkommen vereinbart, das die Ausrichtung der Streitkräfte für die nächsten Jahre festlegt.“¹⁹²

¹⁸⁸ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 79.

¹⁸⁹ Vgl. <http://tyskland.um.dk/de/uber-danemark/verteidigung/verteidigungsressort/daenisches-wehrpflichtkonzept/> (22.04.2014).

¹⁹⁰ <http://tyskland.um.dk/de/uber-danemark/verteidigung/verteidigungsressort/daenisches-wehrpflichtkonzept/> (22.04.2014).

¹⁹¹ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 79.

¹⁹² Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 80.

„Mit dem Verteidigungsabkommen 2005-2009 hat sich Dänemark entschieden, die Wehrpflicht in modifizierter Form beizubehalten.“¹⁹³

Einmal können sie nach ihrem Grundwehrdienst von vier Monaten aus den Streitkräften ausscheiden, werden dann aber den Gesamtverteidigungskräften zugeordnet und können dann beispielsweise bei Umweltkatastrophen, großen Unglücksfällen oder im Zusammenhang mit der Terrorbekämpfung eingesetzt werden. Zum anderen können sie aber auch einen Vertrag über eine Weiterverpflichtung (für weitere 8 Monate) unterschreiben und in dieser Zeit nach einer entsprechenden Ausbildung an einem Auslandseinsatz teilnehmen.¹⁹⁴

„Im Anschluss haben diese Soldaten dann drei Möglichkeiten: sie können ohne weitere Verpflichtungen aus den Streitkräften ausscheiden; sie können sich für die nächsten 4 Jahre bereit erklären, gegebenenfalls erneut für einen Auslandseinsatz einberufen zu werden, und erhalten dafür eine entsprechende monatliche Zulage sowie einen Bonus am Ende dieser Zeit oder sie haben die Möglichkeit, eine Festanstellung als Zeitsoldat zu bekommen.“¹⁹⁵

„Die dänischen Streitkräfteumfänge reduzierten sich von 31.600 Soldaten im Jahr 1989 auf mittlerweile 20.550 Soldaten (Stand 2004). Die Verteidigungsausgaben haben sich von 2,4 Prozent des BIP im Jahr 1985 auf mittlerweile 1,6 Prozent (2003) verringert.“¹⁹⁶

¹⁹³ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 80.

¹⁹⁴ Vgl. Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 80

¹⁹⁵ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 80.

¹⁹⁶ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 80.

Eine weitere Besonderheit in der dänischen Wehrstruktur stellt die Heimwehr (Home Guard) dar, welche Teil der Gesamtverteidigung ist. Gegenwärtig hat sie eine Stärke von 62.000 Freiwilligen, die in ihrer Freizeit üben. Sie gilt als bedeutendes Bindeglied zwischen den Streitkräften und der Bevölkerung.¹⁹⁷

„Jedenfalls wurden die jährlichen Mittel für die Heimwehr von etwa 93 Mio. Euro auf etwa 57 Mio Euro (Preisniveau 2004) reduziert.“¹⁹⁸

Ungarn

In Ungarn gibt es seit 2004 eine Freiwilligenarmee.¹⁹⁹

Deutschland

Die aktuellen Aufgaben der Bundeswehr umfassen neben der Landesverteidigung als Bündnisverteidigung auch internationale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung sowie Evakuierungsoperationen, Heimatschutz und humanitäre Hilfe im Ausland.²⁰⁰

„Der Prioritätenwechsel im Auftragspektrum der Streitkräfte – von der Landesverteidigung hin zum internationalen Krisen- und Konfliktmanagement – vollzog sich verglichen mit anderen NATO-Ländern relativ langsam.“²⁰¹

¹⁹⁷ Vgl. Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 81.

¹⁹⁸ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 81.

¹⁹⁹ Vgl. http://www.css.ethz.ch/policy_consultancy/dossiers_CH/Wehrpflicht_und_Milizsystem/Wehrpflicht_oder_Freiwilligenarmee (28.04.2014).

²⁰⁰ Vgl. http://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/!ut/p/c4/04_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP3I5EyrpHK9pPKUUVL3ikqLUzJLsosTUtJJUvzbU0vTU4pLEnJLSvHRUuYKcxDygoH5BtqMiAMTJdF8!/ (22.04.2014).

1956 wurde die Wehrpflicht in Deutschland (BRD) wiedereingeführt. Die Truppenstärke lag im Kalten Krieg bei 495.000 aktiven Soldaten. Der Grundwehrdienst betrug zunächst 18 Monate, zuletzt jedoch nur noch 6 Monate.²⁰²

Am 15. Dezember 2010 beschloss die Regierung, die Wehrpflicht auszusetzen. Das Gesetz ist am 1. Juli 2011 in Kraft getreten. Einberufungen zum Grundwehrdienst fanden deshalb mit Januar 2011 nur noch auf freiwilliger Basis statt.

An die Stelle des Grundwehrdienstes ist ein neuer Freiwilliger Wehrdienst von bis zu 23 Monaten getreten – für junge Frauen und Männer.²⁰³

Die Personalstärke der Bundeswehr beträgt aktuell rund 230.000 Soldaten und Soldatinnen. Zukünftig soll diese Zahl auf 185.000 reduziert werden. Die Bundeswehr steht derzeit vor einer gänzlichen Neuausrichtung.

„Diese Zielgröße setzt sich zusammen aus 170.000 Zeit- und Berufssoldaten inklusive Reservisten sowie aus 5.000 bis 15.000 Freiwillig Wehrdienstleistenden.“²⁰⁴ Rund 4.500 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr beteiligen sich derzeit an Einsätzen im Ausland.²⁰⁵

²⁰¹ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 101.

²⁰² Vgl. http://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde!/ut/p/c4/04_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP3I5EyrpHK9pPKUVL3ikqLUzJLsosTUtJJUvfLUjKKCtJzM5IwS_YJsR0UApA3igw!!/ (22.04.2014).

²⁰³ Vgl. http://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde!/ut/p/c4/04_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP3I5EyrpHK9pPKUVL3ikqLUzJLsosTUtJJUvfLUjKKCtJzM5IwS_YJsR0UApA3igw!!/ (22.04.2014).

²⁰⁴ http://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde!/ut/p/c4/04_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP3I5EyrpHK9pPKUVL3ikqLUzJLsosTUtJJUvzbU0vTU4pLEnJLsvHRUuYKcxDygoH5BtqMiAMTJdF8!/ (22.04.2014).

²⁰⁵ http://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde!/ut/p/c4/04_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP3I5EyrpHK9pPKUVL3UzLzixNSSKiirpKoqMSMnNU-INtREQD2RLYK/ (22.04.2014).

„Deutschland hat sich wie alle anderen Mitgliedstaaten der Nato verpflichtet, zwei Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP) für die Verteidigung aufzuwenden. Tatsächlich sind es seit Jahren nur etwa 1,3 Prozent des BIP.“²⁰⁶

Frankreich

„Die französische Armee galt als die traditionsreichste Wehrpflichtarmee in Europa. Mit der levée en masse 1793 gehen die Ursprünge der modernen Wehrpflicht auf Frankreich zurück. So besaßen die französischen Streitkräfte bis Mitte der 1990er Jahre das größte Massenheer Westeuropas inklusive eines sehr hohen Wehrpflichtanteils: Jeder zweite französische Soldat war Wehrpflichtiger. Dennoch war auch hier ein Trend zur Reduzierung der Wehrdienstdauer (von 12 auf 10 Monate) sowie eine fortschreitende Professionalisierung zu verzeichnen. Es entstanden vermehrt Regimenter, die ausschließlich aus länger dienenden Soldaten bestanden. 1996 waren 44 Prozent des Heeres, aber bereits 63 Prozent der Luftwaffe, 71 Prozent der Marine und 87 Prozent der Gendarmerie professionalisiert.“²⁰⁷

Im Februar 1996 verkündete der damalige Staatspräsident Chirac den Übergang zur Freiwilligenarmee, indem er verlautbarte „Unser Verteidigungsinstrument (...) ist völlig ungeeignet und kann nicht wirklich effizient die Missionen wahrnehmen, die ihm zustehen. Was ich heute will, ist eine Verteidigung, die wirksamer, moderner und zugleich weniger kostenaufwendig ist. Frankreich muss in der Lage sein, eine bedeutende Zahl an Kräften außerhalb der Landesgrenzen zu entsenden: 50.000 bis 60.000 Mann, und nicht 10.000 wie heute (...). Dies kann nur im Rahmen einer Berufsarmee erfolgen.“²⁰⁸

²⁰⁶ http://www.focus.de/politik/deutschland/weniger-soldaten-weniger-waffen-muss-die-wehrpflicht-wieder-eingefuehrt-werden_id_3728468.html (22.04.2014).

²⁰⁷ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 124.

²⁰⁸ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 124.

Aktuell sind etwa 12.000 Soldaten für verschiedene internationale Einsätze verfügbar. „Eine signifikante Steigerung ist das nicht: Ausgehend von einer aktuellen Gesamtstärke von ungefähr 200.000 Soldaten (ohne Gendarmerie) hat Frankreich damit einen Prozentsatz ähnlich dem der Bundeswehr, nämlich zirka vier Prozent der Gesamtstreitkräfte, international im Einsatz.“²⁰⁹

„Eine wesentliche Ursache liegt im strategischen Kontext: Die Art der Konflikte hat sich mit dem Ende des Ost-West-Konflikts gewandelt. Mit dem Verschwinden einer direkten militärischen Bedrohung wird eine Massenarmee nicht mehr benötigt. Für die neuen Aufträge der Streitkräfte braucht Frankreich erfahrene und gut ausgebildete Truppen, die im Rahmen sehr verschiedener Einsätze schnell eingreifen können.“²¹⁰

„Des Weiteren gab es gesellschaftliche Gründe: Einmal war aufgrund der Streitkräftereduzierungen die Wehrgerechtigkeit nicht mehr gegeben. Darüber hinaus war die Wehrpflicht in der Gesellschaft ungleich verteilt: „Diejenigen, die nicht einberufen wurden, waren diejenigen der höchsten sozialen Klasse oder diejenigen, die schon studiert hatten, die konnten einen Ersatzdienst leisten.“ Das heißt die Wehrpflicht betraf mehr und mehr nur die unteren Schichten der Gesellschaft.“²¹¹

²⁰⁹ http://www.if-zeitschrift.de/portal/a/ifz/!ut/p/c4/JYvBDoIwEET_aJfCxXhTiYkXjR5UvJgCC2xCW7Kukhg_3lZnknd5M3jDWG9f3Fvl4O2IV6waXtYz1HNLd-7eoAM58qBi_aML4n5LvKRnS9AET5qo5JUje7EaBKYgOibzFIkGuMUqM-XaFCbP_jGfxeZcHk-myHf77QEn51ZfY3OL9Q!!/ (22.04.2014).

²¹⁰ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 125.

²¹¹ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 125.

„Für die Umstellung der Armee auf Freiwilligenstreitkräfte war zunächst ein Zeitraum von sechs Jahren eingeplant; dieser verkürzte sich jedoch um ein Jahr, so dass schon Ende 2001 die letzten Wehrpflichtigen vorzeitig aus den Streitkräften entlassen wurden.“²¹²

„Da die Wehrpflicht nicht abgeschafft, sondern nur ausgesetzt wurde, erfolgt weiterhin eine Wehrrfassung, die für alle männlichen und weiblichen Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr verpflichtend ist.“²¹³

„Wie die Wehrrfassung ist auch die Teilnahme am JAPD obligatorisch und Voraussetzung zur Zulassung für staatliche Prüfungen.“ JAPD steht für Journée d'Appel de préparation à la défense und bedeutet „Aufruf zur Vorbereitung auf die Verteidigung“, bestehend aus einer eintägigen Informationsveranstaltung über die nationale Verteidigung sowie über Möglichkeiten einer Verwendung in den Streitkräften.“²¹⁴

„In der Schule wird ein Unterricht über Verteidigungspolitik und Streitkräfte durchgeführt, mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen Militär und Gesellschaft zu stärken.“²¹⁵

„In den Streitkräften kann ein freiwilliger Wehrdienst geleistet werden. Der Vertrag wird für ein Jahr abgeschlossen und kann bis zu vier Mal verlängert werden. Die höchste

²¹² Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 126.

²¹³ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 126f.

²¹⁴ Vgl. Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 127.

²¹⁵ Vgl. Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 127.

Dienstzeit beträgt 60 Monate. 2003 wurden ca. 12.000 Freiwillige eingestellt. Dabei liegt die Nachfrage höher als das Angebot.“²¹⁶

Neben der Anzahl der Soldaten und Soldatinnen haben sich in Frankreich auch die Verteidigungsausgaben, gemessen am BIP, verringert. Nunmehr haben die Streitkräfte eine Mannstärke von ca. 200.000 Soldaten und Soldatinnen.

„Eine weitere Besonderheit im französischen Wehrsystem stellt die Fremdenlegion dar. Sie umfasst ca. 7.600 Fremdenlegionäre aus aller Welt, diese sind vollständig in die regulären Streitkräfte integriert und gelten bis heute als Eliteeinheit der französischen Armee.“²¹⁷

Litauen

Laut Information der Österreichischen Botschaft in Wilna hat Litauen seit 2009 Freiwilligenstreitkräfte, denn die Wehrpflicht wurde dort mit 1. Juli 2009 ausgesetzt.

Während das Verteidigungsbudget 2012 noch 0,76 % des BIP betrug, beträgt es im Jahr 2014 nunmehr 0,78 % des BIP.

Von insgesamt etwa 15.000 Soldaten, sind ca. 50 Personen aktuell für internationale Einsätze abgestellt, wobei das litauische Parlament ein Mandat für 2014-2015 erteilte, Truppen in einer Stärke bis zu 355 Soldaten außerhalb Litauens einzusetzen.

Das Gesetz zur neuen Struktur der Streitkräfte sieht die Möglichkeit vor, die Truppenstärke auf 17.730 und jene der Miliz von derzeit ca. 4.000 auf insgesamt 9.000 zu

²¹⁶ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 127.

²¹⁷ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 129.

erhöhen. Die Erreichung dieses Zieles erscheint nicht zuletzt aus budgetären Zwängen unrealistisch.

Liechtenstein

In Liechtenstein gibt es weder eine Wehrpflicht noch ein stehendes Heer. Somit spart sich das Land auch sämtliche Ausgaben für die Verteidigung.

„Nach Auflösung des Deutschen Bundes 1868 wurde die Armee aus Kostengründen abgeschafft, da die Verpflichtung zur Truppenstellung für das Deutsche Bundesheer entfiel. In Friedenszeiten existiert keine Armee. Entgegen der landläufigen Meinung gibt es kein Verteidigungsbündnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein.“²¹⁸

Niederlande

„Auslöser des seit 1991 laufenden Transformationsprozesses der niederländischen Streitkräfte war – wie in anderen Staaten auch –die veränderte sicherheitspolitische Situation nach dem Ende des Ost-West-Konflikts.“²¹⁹

„In den Vordergrund rücken friedenserhaltende (Peacekeeping) und –erzwingende (Peaceenforcement) Einsätze im Rahmen des internationalen Krisenmanagements.“²²⁰

„Gegenwärtig sollen die niederländischen Streitkräfte in der Lage sein:
-gleichzeitig an vier friedenserhaltenden Operationen der UNO, NATO, EU oder OSZE in Bataillonsgröße über einen Zeitraum von drei Jahren teilzunehmen;

²¹⁸ http://www.css.ethz.ch/policy_consultancy/dossiers_CH/Wehrpflicht_und_Milizsystem/Wehrpflicht_oder_Freiwilligenarmee (28.04.2014).

²¹⁹ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 147.

²²⁰ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 147.

-an einem friedens erzwingenden Einsatz mit einer Brigade oder einer Einheit in vergleichbarer Größe über einen kurzen Zeitraum von sechs Monaten teilzunehmen sowie
-die Fähigkeit zur Bündnisverteidigung zu besitzen.“²²¹

„Ihre Sicherheitspolitik ist durch eine sehr aktive und bündnisorientierte Politik gekennzeichnet. So besitzen sie auch die höchste Auslandseinsatzrate in Europa, das heißt den höchsten Anteil von Soldaten im Auslandseinsatz gemessen an der Gesamtstärke der aktiven Streitkräfte.“²²²

„Ausgehend von der veränderten geostrategischen Lage, aber auch aus finanziellen Gründen wurde eine radikale Umfangsreduzierung sowie die Umwandlung der seit 1819 bestehenden Wehrpflichtarmee in eine Freiwilligenarmee beschlossen.“²²³

„Wehrdienstdauer ab 1994 von 12 auf 9 Monate zu verkürzen und ab dem Jahr 1998 keine Wehrpflichtigen mehr einzuberufen. Später wurde dieser Termin vorverlegt; am 22. August 1996 wurden die letzten Wehrpflichtigen verabschiedet. Damit wurde die geplante Übergangszeit um ein Jahr und vier Monate unterschritten.“²²⁴

„Insbesondere in den Anfangsjahren der Umstellung konnten diesbezüglich sehr zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung

²²¹ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 147.

²²² Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 148.

²²³ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 148.

²²⁴ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 148.

gestaltete sich die Situation schwieriger. Ab 1997 konnten nur ca. 85 Prozent der Stellen gefüllt werden.“²²⁵

„Das Ziel, die militärische Einsatzfähigkeit zu erhöhen, wurde mit der Umstellung erreicht, selbst in Zeiten nicht vollständig gefüllter Einheiten: „Die niederländischen Streitkräfte sind in allen maßgeblichen Krisenregionen dieser Welt im Einsatz. Dennoch ist es bemerkenswert, wie schnell die Niederlande für Krisenherde Einheiten zur Verfügung stellen können.“²²⁶

„Parallel zur Aussetzung der Wehrpflicht wurde der Umfang der niederländischen Streitkräfte radikal reduziert; von 104.000 Soldaten und einer Wehrpflichtrate von 45 Prozent im Jahr 1990 auf 53.300 Soldaten im Jahr 2003. Bis 2008 ist eine Sollgröße von 50.500 Soldaten vorgesehen.“²²⁷

„Die Verteidigungsausgaben haben sich von 3 Prozent des BIP im Jahr 1985 auf mittlerweile 1,6 Prozent (2003) verringert.“²²⁸ Damit erfüllen sie auch nicht die Vorgabe der NATO – 2 Prozent des BIP.

„Zusammenfassend betrachtet erweist sich das Argument der militärischen Effizienz einer Freiwilligenarmee als wesentliches Kriterium für die Professionalisierung der niederländischen Streitkräfte. Das ergibt sich insbesondere aus dem hohen militärischen

²²⁵ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 149.

²²⁶ Vgl. Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 149.

²²⁷ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 149.

²²⁸ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 149.

Engagement, das die Niederlande traditionell im Rahmen der internationalen Staatengemeinschaft leisten.“²²⁹

Schweiz

„Die Schweiz verstand sich seit dem 15. Jahrhundert als neutral. Rechtlich wurde die Schweizer Neutralität erstmals 1815 verankert und von den europäischen Mächten anerkannt. Bereits 1848 fand die Neutralität Eingang in die Schweizer Verfassung (Art. 85, Art. 102 Ziff. 9).“²³⁰

Neben dem Dienst an der Waffe ist eine 4 Monate dauernde Ausbildung an einer Rekrutenschule vorgesehen und bis zum 32. Lebensjahr können die Männer zu Übungen eingezogen werden.

Da die wehrpflichtigen Schweizer nach der Ausbildung ihre Waffen zur Aufbewahrung mit nach Hause nehmen, kommt es leider immer wieder zu tragischen Unfällen. Die Wehrdienstleistenden werden in der Schweiz fürstlich entlohnt. Es werden nämlich 80 Prozent vom vorangegangenen Gehalt bezahlt.

Zivildienstler bekommen gleich viel bezahlt, müssen jedoch länger dienen und dies bis zum 34. Lebensjahr.

Abstimmungen über die Beibehaltung der Wehrpflicht gibt es immer wieder, jedoch spricht sich aktuell die Mehrheit der Schweizer und Schweizerinnen für die Beibehaltung der Wehrpflicht aus (65%).²³¹ Deshalb gibt es die Wehrpflicht in der Schweiz auch heute noch.

²²⁹ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturrentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 163.

²³⁰ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 59.

²³¹ Vgl. <http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/zahlen/trendarmee.html> (28.04.2014).

„Politisch und militärisch gilt die Schweiz als europäischer Sonderfall.“²³²

„Sicherheitspolitisch befand sich die Schweiz bis 1945 ununterbrochen im Zentrum kontinentaler Spannungsfelder.“²³³

„Die Schweiz ist nunmehr ausschließlich von Staaten umgeben, die untereinander keine Kriege führen und auch die Schweiz nicht angreifen werden. Gleichzeitig haben andere, zum Teil nichtmilitärische Bedrohungen und Gefahren zugenommen, deren Bekämpfung nur noch in einem europäischen und internationalen Kontext möglich ist.“²³⁴

„An erster Stelle stehen nun Beiträge zur internationalen Friedensförderung, gefolgt von der Raumsicherung und Verteidigung, sowie den subsidiären Einsätzen der Armee zur Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren.“²³⁵

„So haben sich die Streitkräfteumfänge seit 1990 drastisch verringert. Zu Zeiten des Kalten Krieges besaß die Schweizer Miliz noch einen Sollbestand von 600.000 Mann; nach der ersten Streitkräftereform reduzierte sich der Sollbestand auf 350.000 Armeeingehörige bei Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht von 20 bis 42 Jahren; die gegenwärtige Reform sieht mittlerweile nur noch 220.000 Armeeingehörige und eine Altersgrenze von 20 bis 30/34 Jahren vor (2003). Damit verbunden ist ein Absinken der

²³² Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 195.

²³³ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 195.

²³⁴ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 195.

²³⁵ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 196.

Verteidigungsausgaben von 2,1 Prozent des BIP im Jahr 1985 über 1,85 Prozent im Jahr 1990 auf inzwischen 1,1 Prozent (2003).²³⁶

Lettland

Seit 2007 gibt es in Lettland ein Berufsheer.

Spanien

„Bereits in den 1980er Jahren – nach der Franco-Diktatur und den Putschabsichten und Umsturzplänen des spanischen Militärs in den ersten Jahren der transición – erfolgte ein umfassender Reform- und Modernisierungsprozess, der das Land auch aus seiner außenpolitischen Isolation führte.“²³⁷

„Seit 1989/90 ist auch in Spanien – parallel zu den anderen europäischen Staaten – ein Wandel im Aufgabenspektrum der Streitkräfte von der Priorität der Landes- und Bündnisverteidigung zur Teilnahme an internationalen Friedensmissionen erkennbar.“²³⁸

„Gemäß der „Strategischen Revision“ haben die Streitkräfte den Auftrag:

- jede Art von Aggression zu verhindern und, wann und wo immer nötig, angemessen darauf zu reagieren;
- zum Frieden und zur internationalen Stabilität beizutragen sowie

²³⁶236 Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 196.

²³⁷237 Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 216.

²³⁸238 Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 216.

- zusammen mit anderen staatlichen Institutionen die Sicherheit und das Wohlergehen der Bürger zu schützen.“²³⁹

„Bei den Parlamentswahlen von 1996 trat die Partido Popular (PP), die bei den Wahlen die parlamentarische Mehrheit erlangte, in ihrem Wahlprogramm für eine vollständige Umstellung auf Freiwilligenstreitkräfte ein. Zunächst kündigte die neue Regierung an, die Umwandlung des Rekrutierungssystems im Zeitraum von sechs Jahren zu vollziehen. Auf Druck der Koalitionsparteien wurde diese Entscheidung um ein Jahr vorgezogen, so dass die Wehrpflicht bereits am 31.12.2001 ausgesetzt wurde. Neben dem Wandel des internationalen strategischen Szenarios und dem Einfluss der neuen Technologien auf die Verteidigungsorganisation galt insbesondere auch die Ablehnung der Wehrpflicht in der spanischen Gesellschaft als ein wesentlicher Auslöser, die Wehrpflicht auszusetzen.“²⁴⁰

„Wurde Anfang der 1980er Jahre noch nahezu jeder junge Mann einberufen, verringerte sich Mitte der 1980er Jahre der Rekrutierungsbedarf aufgrund des Bevölkerungswachstums und der beginnenden Verringerung des Personalbestandes der Streitkräfte. 1986 erhielten von den rund 300.000 Wehrtauglichen ca. 90.000 ein Freilos und waren damit sowohl vom Wehr- als auch vom Zivildienst befreit.“²⁴¹

„Seit dem Zeitpunkt der Aussetzung der Wehrpflicht können auch Ausländer aus dem hispanoamerikanischen Raum rekrutiert werden, die vorrangig in der Legion oder in der Fallschirmjägerbrigade bis zu maximal drei Jahren eingesetzt werden. Der Anteil der ausländischen Soldaten wurde auf 2 Prozent der aktiven Streitkräfte bzw. auf 1.400

²³⁹ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 217.

²⁴⁰ Vgl. Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 218.

²⁴¹ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 218.

Soldaten begrenzt. Inzwischen ist er auf 7 Prozent aufgestockt worden, was auch etwa dem Ausländeranteil in der spanischen Bevölkerung entspricht.“²⁴²

„Die spanische Freiwilligenarmee besitzt massive Rekrutierungsprobleme: Die Umstrukturierungspläne der Regierung von Aznar sahen 1996 noch einen Streitkräfteumfang von 120.000 Mannschaften + 48.000 Offiziere und Unteroffiziere vor; 1999 einigten sich die konservative PP und die katalanische CiU angesichts der Rekrutierungsprobleme infolge von Haushaltszwängen auf eine Obergrenze von 102.000 Mannschaften + 48.000 Offiziere und Unteroffiziere, das heißt auf insgesamt 150.000 Soldaten. Diese Zahlen wurden nie erreicht; bis zum Jahr 2002 konnte der Stand von 80.000 zeitverpflichtenden Soldaten nicht überschritten werden. So gab es im Jahr 2002 16.000 Stellen, gleichzeitig aber nur 11.438 Bewerber, von denen letztlich 7.480 eingestellt wurden. In den Jahren zuvor verhielt es sich ähnlich.“²⁴³

„Zusammenfassend betrachtet verringerten sich die spanischen Streitkräfteumfänge von 285.000 Soldaten im Jahr 1989 auf mittlerweile 118.000 Soldaten (2005). Die Wehrdienstdauer reduzierte sich in diesem Zeitraum von 12 Monaten auf 9 Monate im Jahr 1992 bis hin zur Aussetzung der Wehrpflicht im Jahr 2002.“²⁴⁴

„Die Verteidigungsausgaben haben sich von 2,3 Prozent des BIP im Jahr 1985 auf mittlerweile 1,2 Prozent (2003) verringert und liegen damit im unteren Spektrum der EU- und NATO-Staaten.“²⁴⁵

²⁴² Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 218f.

²⁴³ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 219.

²⁴⁴ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 219.

²⁴⁵ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 220.

„Spanien besitzt ebenso wie Frankreich seit 1920 eine Fremdenlegion. Sie (...) verfügt über eine lange – auch negativ mit General Franco behaftete – Geschichte, gilt letztlich aber auch als eine Eliteeinheit.“²⁴⁶

„Im Jahr 2006 stellen von insgesamt 3.802 Dienst versehenen Ausländern in den spanischen Streitkräften die Staatsbürger von Ecuador, Kolumbien und Bolivien den größten Anteil.“²⁴⁷

„Mehr Frauen konnten gewonnen werden.“²⁴⁸

„Mit dem Jahr 2008 wurde ein Budgetrahmen von 300 Mio. EUR erstmals überschritten, bei weiterhin steigender Tendenz. Mehr als ein Viertel der Kosten sind dabei für die zusätzlichen Personalkosten bereitzustellen.“²⁴⁹

„Das bis zuletzt gültige Soll von 85.000 zeitverpflichteten Personen konnte erst im zehnten Jahr nach der Aussetzung der Wehrpflicht erfüllt werden.“²⁵⁰

„Im allgemeinen Teil des Budgetgesetzes für 2011 wird für 2013 ein Absenken der Planstellen für Mannschaftsdienstgrade auf maximal 80.000 angekündigt.“²⁵¹

„Erst die stärkere Betonung von sozialen Aspekten wie eine deutliche Anhebung der Gehälter, Aufbau einer dezentralen Betreuung und Information von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Initiativen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Dienst und Familie erhöhten die Attraktivität der Streitkräfte. Entscheidend erscheint aber die Nachsteuerung

²⁴⁶ Vgl. Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 220.

²⁴⁷ Oschep Anton: Zehn Jahre Freiwilligenstreitkräfte in Spanien (Teil 2). ÖMZ 2/2012, S 179.

²⁴⁸ Vgl. Oschep Anton: Zehn Jahre Freiwilligenstreitkräfte in Spanien (Teil 2). ÖMZ 2/2012, S 179f.

²⁴⁹ Oschep Anton: Zehn Jahre Freiwilligenstreitkräfte in Spanien (Teil 2). ÖMZ 2/2012, S 180.

²⁵⁰ Oschep Anton: Zehn Jahre Freiwilligenstreitkräfte in Spanien (Teil 2). ÖMZ 2/2012, S 182.

²⁵¹ Oschep Anton: Zehn Jahre Freiwilligenstreitkräfte in Spanien (Teil 2). ÖMZ 2/2012, S 182.

und Anpassung der beruflichen Perspektiven für die jungen Soldaten und Matrosen aller Teilstreitkräfte zu sein. Während die ersten Überlegungen der Planer eine möglichst kurze Verweildauer mit Verträgen bis zu maximal zwei Jahren anstrebten, sind heute für bis zu zwei Drittel der zeitverpflichteten Soldaten und Matrosen realistische Chancen für eine dauerhafte Anstellung in den Streitkräften, als Zivilbedienstete(r) oder innerhalb der Polizei sowie in der staatlichen Verwaltung gegeben. Für alle abrüstenden Personen werden nunmehr Ausbildungsprogramme vor einer Rückkehr in das zivile Berufsleben angeboten. Als Konsequenz der vermehrten Investitionen im Bereich „Personal“ stehen den spanischen Streitkräften immer weniger Mittel für den Betrieb und die Modernisierung der Ausrüstung zur Verfügung.“²⁵²

Italien

Seit 2005 besteht in Italien nunmehr ein Berufsheer. Damals wurde die Wehrpflicht jedoch nur ausgesetzt, sodass im Falle eines Krieges die allgemeine Wehrpflicht wieder aufleben könnte. Durch Freiwillige wird auch der Zivildienst in unserem Nachbarland bestritten.

180.000 Mann zählt die italienische Armee derzeit. Sie befindet sich jedoch in steter Reduktion und soll 2024 eine Stärke von 150.000 Soldaten erreichen.

Die Umstellung hat in Italien reibungslos funktioniert. Rekrutierungsprobleme gibt es in Italien auch nicht, denn auf 100 freie Posten kommen ca. 5000 Anfragen. Lediglich die Geldmittel sind zu gering.²⁵³ Wie in der Ausgabe ÖMZ 2/2014 berichtet wurde, beträgt das Verteidigungsbudget für das Jahr 2014 nur 1,26 % des BIP (inklusive Carabinieri).

²⁵² Oschep Anton: Zehn Jahre Freiwilligenstreitkräfte in Spanien (Teil 2). ÖMZ 2/2012, S 182f.

²⁵³ Vgl. www.orf.at (27.01.2013).

Schweden

„Die schwedische Neutralität verstand sich als allianzfrei im Frieden und neutral im Krieg.“²⁵⁴

Offiziell hat Schweden 2002 seine Doktrin der Neutralität aufgegeben. Eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit könne künftig und am besten „in Gemeinschaft und im Zusammenwirken mit anderen Ländern“ abgewehrt werden: Man könne letztlich nicht neutral bleiben, wenn einer der EU-Partner angegriffen würde.²⁵⁵

Nunmehr bezeichnet sich Schweden als „militärisch bündnisfrei“.²⁵⁶ 2010 setzte man die Wehrpflicht aus und stieg um auf ein Mischsystem aus Berufs- und Milizarmee. Am Ende eines damit eingeläuteten 10jährigen Reformprozesses soll die schwedische Armee nur noch über 9.600 Berufssoldaten verfügen.²⁵⁷ „Hinzu kommen 9500 Reservisten auf Vertragsbasis, sogenannte Profimilizsoldaten, und 22.000 beorderte Milizsoldaten (für den Notfall). In der Verwaltung werden 2450 Reserveoffiziere und 8100 Experten eingesetzt sein.“²⁵⁸

Da es dort jedoch gewisse Schwierigkeiten gibt, die notwendige Menge an Freiwilligen zu rekrutieren, werden bereits erste Stimmen laut, die nach der Wiedereinführung der Wehrpflicht rufen.

²⁵⁴ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 59.

²⁵⁵ Vgl. Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 60.

²⁵⁶ Vgl. <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1305238/Wie-ein-Heer-heute-funktionieren-kann> (27.01.2013).

²⁵⁷ Vgl. <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1305238/Wie-ein-Heer-heute-funktionieren-kann> (27.01.2013).

²⁵⁸ <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1305238/Wie-ein-Heer-heute-funktionieren-kann> (27.01.2013).

Finnland

„Vom politischen System zwar westlich orientiert, war Finnland daran gebunden, eine Politik des Vertrauens zum östlichen Nachbarn aufrechtzuerhalten.“²⁵⁹ „Demnach war Finnland nicht neutral, jedoch auf Neutralität ausgerichtet.“²⁶⁰ „Heute definiert sich Finnland als bündnisfrei.“²⁶¹ „Einen NATO-Beitritt lehnt ca. 70% der finnischen Bevölkerung ab.“²⁶²

Die allgemeine Wehrpflicht wird in Finnland aus staatspolitischen Gründen erst gar nicht diskutiert.²⁶³ In Finnland wird eisern an der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten. Grund dafür ist vor allem der mächtige Nachbar Russland.

Großbritannien

Großbritannien hat bereits 1963 sein Wehrsystem auf ein Berufsheer umgestellt. Damit stützt sich das Gesamtsystem ausschließlich auf Berufssoldaten und Reservisten.

Wegen der „British Oversea Territories“, die gegebenenfalls auch militärisch zu verteidigen bzw. zu sichern sind, besteht die Notwendigkeit Truppen permanent außerhalb der Britischen Inseln stationiert zu haben.

Aufgrund seines historischen Hintergrundes, seiner generellen weltweiten Vernetzung („Commonwealth of Nations“, starke transatlantische Bindung, ständiges Mitglied im UN-Sicherheitsrat, G8- und G20-Mitglied, etc.), seiner Bündnispolitik (NATO, EU),

²⁵⁹ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 60.

²⁶⁰ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 60.

²⁶¹ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 60.

²⁶² Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 60.

²⁶³ Vgl. <http://gruppe-giardino.ch/?p=1180> (27.01.2013).

sowie seiner starken wirtschaftlichen Abhängigkeit als Inselstaat, denkt Großbritannien in seiner sicherheits- und verteidigungspolitischen Ausrichtung generell global.

Die britische Regierung hält mit Bedacht die von der NATO eingeforderte 2 %-BIP-Regelung ein, um Druck auf „nachlässige“ Partnernationen ausüben zu können.

Die Rekrutierungsziele werden weitgehend erreicht, was vor allem auf folgende Punkte zurückzuführen ist:

- Die generell hohe Akzeptanz der britischen Streitkräfte in der Gesellschaft
- Intensive Rekrutierungsbemühungen
- Gute Bezahlung, die den Vergleich mit der Privatwirtschaft keineswegs scheuen muss
- Weitgehende Deckung der Erwartungshaltung der Rekruten (Abenteuerlust, „Serving Overseas“)
- enger Zusammenhalt innerhalb eines Verbandes und daraus resultierende hohe Identifikation mit dem jeweiligen Verband

Mit Erreichen des 16. Lebensjahres können (die Zustimmung der Eltern vorausgesetzt) britische Jugendliche in die Armee aufgenommen werden. Ein Auslandseinsatz ist jedoch erst ab dem 18. Lebensjahr erlaubt.

Frauen bekleiden ca. 11,3% der Offiziersposten und 7,7 % der anderen Dienstgrade in der „British Army“, wobei ihnen nur Funktionen offenstehen, in denen der direkte Nahkampf nicht zu erwarten ist.

Die „British Army“ wird derzeit einer Reform unterzogen, an deren Ende eine Reduzierung der Personalstärke um ca. 19.000 auf insgesamt 82.000 Soldaten und Soldatinnen bis zum Jahre 2020 stehen soll.

Irland

1973 trat Irland als erstes „neutrales“ Land gemeinsam mit Großbritannien und Dänemark der EU bei, die zuvor aus sechs NATO-Ländern bestanden hatte. „Irland betonte stets gegenüber den Europäischen Gemeinschaften und der EU seine militärische Neutralität.“²⁶⁴

In der Republik Irland gab es nie eine Wehrpflicht und darum auch keine Probleme bei der Einführung der Berufsarmee. Ebenso kennt Irland keine Rekrutierungsprobleme. Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen übersteigt bei Weitem den Bedarf. Berufssoldaten genießen einen ausgesprochen guten Ruf. Sie gelten als „professionell“, „engagiert“ und „zuverlässig“ und die Bevölkerung ist sichtlich stolz auf ihre Streitkräfte.

Aufgrund der Wirtschaftskrise wurde neben dem Budget auch der Personalstand auf nunmehr 9.500 Soldatinnen und Soldaten reduziert.

Bei einem Vergleich mit dem irischen System und dessen unübersehbarem Rekrutierungserfolg muss man bei seriöser Betrachtung die Auswirkungen der aktuellen Finanz- und Schuldenkrise berücksichtigen.

Der Wille zum Eintritt in die Streitkräfte ist, nicht zuletzt aufgrund der prekären Wirtschaftslage und der daraus resultierenden Arbeitslosigkeit, weit verbreitet und übersteigt bei weitem den Bedarf der Streitkräfte.

So hatten sich für die 600 freien Rekrutenplätze in der nur kurz bemessenen Bewerbungsfrist zwischen 1. und 22. April 2012 schließlich 10.460 Interessenten gemeldet.

Dennoch kann festgehalten werden, dass die Streitkräfte in Irland auch während der Phase des wirtschaftlichen Booms, mit Ausnahme der Spezialisten keine nennenswerten Problemen bei der Rekrutierung von Soldaten hatten.

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres dürfen irische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen in die Armee eintreten.

²⁶⁴ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 61.

Für die Reserve/Miliz gilt ein Mindestalter von 17 Jahren.

Frauen bekleiden ca. 15 % der Offiziersposten und 6,5 % der anderen Dienstgrade in den Streitkräften, wobei ihnen alle Funktionen offenstehen.

Die irischen Streitkräfte werden neben den Verteidigungsaufgaben für die Überwachung von Geldtransporten, für die Bewachung von Gefängnissen sowie für Sträflingstransporte herangezogen.

Bulgarien

Die wichtigsten Aufgaben für die reformierten Streitkräfte, wie sie im Weißbuch für Verteidigung und dem Plan für die Entwicklung der Bulgarischen Armee niedergelegt sind, sind die folgenden drei: Verteidigung des Landes, Unterstützung des internationalen Friedens und Sicherheit und die Unterstützung der Bevölkerung bei Katastrophen und Havarien. Im Moment befinden sich 4% (750 Soldaten) im Ausland. Bulgarien musste aufgrund der Finanzkrise im Jahr 2010 insgesamt 28% des Budgets bei der Verteidigung einsparen.²⁶⁵

Estland

Estland wurde 2004 Mitglied der NATO und beteiligt sich seither an den Operationen. Ebenso trat Estland 2004 der Europäischen Union bei.²⁶⁶ Estland hält nach wie vor an der Wehrpflicht fest.²⁶⁷ Diese beträgt in der Regel 8 Monate.²⁶⁸ Die Besetzungen durch die Sowjetunion sowie durch Nazideutschland sitzen tief in den Köpfen der Bevölkerung fest.

²⁶⁵ Vgl. http://bnr.bg/sites/de/Lifestyle/Life/Pages/060511_bulgarischeArmee.aspx (27.01.2013).

²⁶⁶ Vgl. <http://www.estemb.at/sicherheitspolitik> (27.01.2013).

²⁶⁷ Vgl. <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/heer/3212683/wehrpflicht-bei-unseren-nachbarn.story> (27.01.2013).

²⁶⁸ Vgl. <http://www.mil.ee/en/defence-forces/compulsory-military-service> (28.04.2014).

Man denkt sogar konkret über eine Ausweitung hin zu einer Cyber-Wehrpflicht nach. „Nach Angaben von Verteidigungsminister Jaak Aaviksoo könnten künftig sämtliche IT-Experten des Landes im Fall eines Internet- Angriffs auf staatliche Einrichtungen zur virtuellen Landesverteidigung einberufen werden.“²⁶⁹

Griechenland

Griechenland hält nach wie vor an der Wehrpflicht fest.²⁷⁰ Wegen der miserablen Finanzlage plant man sogar eine Verlängerung der Wehrpflicht von derzeit 9 Monaten auf 12 Monate. Aufgrund der finanziellen Belastung durch die eingestellten Berufssoldaten und dem daraus resultierenden Aufnahmestopp dieser, überlegt man den Personalmangel nun durch die Verlängerung der Wehrpflicht wettzumachen.²⁷¹

Luxemburg

Die luxemburgischen Streitkräfte bestehen aus Freiwilligen.²⁷²

„Spätestens seit dem Fall der Berliner Mauer im Jahre 1989 ist die Welt eine andere geworden, heißt es oftmals aus politischen Kreisen. In Armeekreisen will man das aber nur bedingt gelten lassen. „Auch nach dem Ende des so genannten Kalten Krieges bleiben, im Falle eines Konfliktes, die territoriale Verteidigung des Landes und die Abschirmung von strategisch wichtigen Punkten Aufgaben der Luxemburger Armee. Auch wenn zurzeit keine unmittelbare Gefahr von außen droht, hat niemand die

²⁶⁹ http://www.krone.at/community/Estland_erwaegt_Wehrpflicht_fuer_Cyber-Armee-Pflicht_fuer_IT-Profis-Story-240105 (27.01.2013).

²⁷⁰ Vgl. <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/heer/3212683/wehrpflicht-bei-unseren-nachbarn.story> (27.01.2013).

²⁷¹ Vgl. <http://www.welt.de/wirtschaft/article13794329/Griechen-planen-Verlaengerung-der-Wehrpflicht.html> (27.01.2013).

²⁷² Vgl. <http://www.armee.lu/materiel/armement.php> (28.04.2014).

Gewissheit, dass das auch mittel- oder längerfristig so bleiben wird“, gibt Colonel Nico Ries zu bedenken.“²⁷³

Im Jahr 2000 hat man mit einer neuen Informations- und Sensibilisierungskampagne seitens der Armee begonnen um Jugendliche für die Armee zu begeistern.²⁷⁴

Problematisch gestaltet sich vor allem die Rekrutierung für die internationalen Einsätze. Statt den benötigten 350 Soldaten sind lediglich 260 verfügbar.²⁷⁵

Die Tatsache, dass Soldaten mehr als den gesetzlichen Mindestlohn für Unqualifizierte bekommen und Vorrang bei der Einstellung in die Verwaltungen und staatlichen Einrichtungen genießen, scheint nicht ausreichend dazu beizutragen die Rekrutierungsprobleme zu lösen. Diese Vorzüge für Soldaten drohen jedoch abgeschafft zu werden.²⁷⁶

Polen

Nach einer 200 Jahre andauernden Geschichte des Landes verbunden mit der Wehrpflicht von 6 Monaten wurde diese Anfang 2010 beendet. Die Euphorie darüber hielt sich im 1999 beigetretenen NATO-Pakt in Grenzen, da sich kaum jemand das Heer ohne Wehrpflichtige vorstellen konnte und diese auch überwiegend gerne zum Wehrdienst einrückten.²⁷⁷ Der rasante Anstieg der Studentenzahlen in den letzten Jahren in Polen deutete jedoch auch an, dass sich einige vor der Wehrpflicht drücken wollten, da das Studentendasein sowie ein schlechter Gesundheitszustand dazu verhalf, der Wehrpflicht

²⁷³ <http://www.cgfp.lu/archive-details.html?ref=177> (27.01.2013).

²⁷⁴ Vgl. <http://www.cgfp.lu/archive-details.html?ref=177> (27.01.2013).

²⁷⁵ Vgl. <http://www.tageblatt.lu/nachrichten/luxemburg/story/Schlechte-Stimmung-in-der-Armee-18213785> (27.01.2013).

²⁷⁶ Vgl. <http://www.tageblatt.lu/nachrichten/luxemburg/story/Schlechte-Stimmung-in-der-Armee-18213785> (27.01.2013).

²⁷⁷ Vgl. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/abschied-vom-wehrdienst-wie-polen-seine-armee-professionalisiert-a-607519.html> (27.01.2013).

zu entgehen.²⁷⁸ Man geht dennoch laut Meinungsumfragen davon aus, dass diese Begeisterung bleibt und sich jeder fünfte junge Mann freiwillig für das Heer melden wird. Erstmals wird es auch Frauen ermöglicht einzurücken, wodurch keinerlei Rekrutierungsprobleme befürchtet werden. Die Größe wurde mit 120.000 Personen veranschlagt, obwohl die ersten Reformpläne in Richtung 150.000 Personen gingen. Mit einer Kostenaufstockung wird gerechnet.²⁷⁹ „Während der Staat dank der Wehrpflichtigen bisher im Schnitt rund 420 Euro monatlich für einen Soldaten auszugeben hat, wird er ab 2010 mit den dreifachen Kosten rechnen müssen.“²⁸⁰ Polen versucht trotz aller Einsparungen, denen auch das polnische Staatsbudget unterliegt, einen Schlüssel von 1,95 % des Bruttoinlandsprodukts für die Verteidigungsausgaben beizubehalten.

Letztlich beträgt die Stärke des Heeres nur rund 100.000 Soldaten, wobei vor allem die schlechte Ausstattung das größte Problem des neuen Berufsheeres darstellt. Diese bedarf dringend einer Modernisierung, wie die Einsätze im Irak sowie in Afghanistan gezeigt hatten.²⁸¹

Die Konsequenz daraus: Polen geht vor allem mit NATO-Staaten etliche Kooperationen ein.²⁸²

²⁷⁸ Vgl. <http://www.euranet.eu/ger/Heute-in-Europa/Heute-in-Europa/German/Militaer-in-Polen-Auf-dem-Weg-zu-einer-modernen-Armee> (27.01.2013).

²⁷⁹ Vgl. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/abschied-vom-wehrdienst-wie-polen-seine-armee-professionalisiert-a-607519.html> (27.01.2013).

²⁸⁰ <http://www.spiegel.de/politik/ausland/abschied-vom-wehrdienst-wie-polen-seine-armee-professionalisiert-a-607519.html> (27.01.2013).

²⁸¹ Vgl. <http://www.euranet.eu/ger/Heute-in-Europa/Heute-in-Europa/German/Militaer-in-Polen-Auf-dem-Weg-zu-einer-modernen-Armee> (27.01.2013).

²⁸² Vgl. http://de.ria.ru/security_and_military/20120811/264172864.html (27.01.2013).

Portugal

In Portugal gibt es bereits seit dem Jahre 2004 eine Freiwilligenarmee.²⁸³ Die finanziell angespannte Lage in Portugal macht auch vor dem Militär nicht Halt, weshalb die Gehälter der Soldaten deutlich gekürzt werden mussten.²⁸⁴

„Das Einkommen der Berufssoldaten fällt um bis zu 30 Prozent geringer aus, ein Offizier erhält im Monat 500 Euro brutto weniger.“²⁸⁵

Rumänien

Der im Jahre 2004 der NATO beigetretene Staat Rumänien hat sein Heer verkleinert und am 1.1.2007 in eine Berufsarmee umgewandelt. Im selben Jahr trat Rumänien auch der EU bei. Die größte Herausforderung stellt seither das Verteidigungsbudget dar, denn durch die Mitgliedschaft in der NATO haben sich die Modernisierungsausgaben und die Beschaffungen enorm erhöht.²⁸⁶

Slowakei

Die Wehrpflicht fiel im Jahr 2005, also nur eineinhalb Jahre nach dem NATO-Beitritt. Um beim Verteidigungsbudget einzusparen verzichtet man nunmehr auf Panzer in der Armee.²⁸⁷ Die Anforderungen der NATO können durch ein kleineres Berufsheer besser erfüllt werden als durch ein Wehrpflichtigenheer.²⁸⁸

²⁸³ Vgl. http://www.css.ethz.ch/policy_consultancy/dossiers_CH/Wehrpflicht_und_Milizsystem/Wehrpflicht_oder_Freiwilligenarmee (28.04.2014).

²⁸⁴ Vgl. <http://www.tagesschau.de/ausland/portugal-soldaten-protest100.html> (27.01.2013).

²⁸⁵ <http://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/weltspiegel/sendung/swr/2012/portugal-veteranen-100.html> (27.01.2013).

²⁸⁶ Vgl. <http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=719> (27.01.2013).

²⁸⁷ Vgl. http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/680564/Slowakei_Eine-Armee-legt-ihre-Panzerruestung-ab (27.01.2013).

Slowenien

2003 hat Slowenien von einem Wehrpflichtigenheer zu einem Berufsheer gewechselt.²⁸⁹

2004 trat Slowenien der EU sowie der NATO bei.²⁹⁰

Die Heeresstärke beträgt ca. 9000 Mann, wovon etwa 18 Prozent von Reservesoldaten gestellt werden, die dem Militär für fünf Jahre zur Verfügung stehen. Die Ausgaben für das Militär belaufen sich auf 1,07 Prozent des BIP und liegen somit deutlich unter der NATO-Vorgabe.²⁹¹

Tschechien

Die ursprüngliche Wehrpflichtigenarmee, mit einer Dienstzeit von zwei Jahren Wehrpflicht wandelte sich nach der „Öffnung“ von 1989 in mehreren Schritten zur Berufsarmee. Schon im Jahre 1999 wurde Tschechien Mitglied bei der NATO.²⁹²

Norwegen

In Norwegen besteht nach wie vor die allgemeine Wehrpflicht für Männer, wobei nur ein relativ kleiner Teil tatsächlich den Dienst ableistet. Es werden nur die „Besten und Motiviertesten“²⁹³ pro Jahrgang eingezogen.

²⁸⁸ Vgl. http://www.bratlava.de/Start/Slowakei/Slowakei_Politik/Slowakei_Armee/slowakei_armee.html (27.01.2013).

²⁸⁹ Vgl. <http://www.bundesheer.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=136> (27.01.2013).

²⁹⁰ Vgl. <http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=1399> (27.01.2013).

²⁹¹ Vgl. <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1305238/Wie-ein-Heer-heute-funktionieren-kann> (27.01.2013).

²⁹² Vgl. <http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=842> (27.01.2013).

²⁹³ <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/1418986/Norwegen-fuehrt-Wehrpflicht-fuer-Frauen-ein> (30.08.2014).

Seit 2009 sind auch Frauen stellungspflichtig, allerdings ist der Dienst für Frauen nach wie vor nur freiwillig möglich. Die Wehrpflicht für Frauen wird höchstwahrscheinlich eingeführt, und Teile der parlamentarischen Debatte dazu sind bereits erledigt. 2014 wird wahrscheinlich das neue Gesetz verabschiedet, wonach ab dem Jahr 2015 die Wehrpflicht auch für Frauen besteht.

Norwegen ist eines der Gründungsmitglieder der NATO.

5 Sicherheitsstrategien

„Sicherheit ist das Produkt vieler Faktoren und hat nicht nur eine militärische, sondern auch eine politische, eine psychologische, ökonomische, ökologische und soziale Dimension“²⁹⁴, wobei die militärische Sicht in dieser Arbeit die Hauptrolle spielt.

Andere Komponenten der Sicherheit stellen die kollektive/staatliche sowie die individuelle Sicherheit dar.

„Gesellschaftspolitische Strömungen, insbesondere die zunehmende Entsolidarisierung innerhalb der Gesellschaft, aber auch die individuelle Vorstellung von Sicherheit, die meist auf der Absicherung sozialer Bedürfnisse abzielt, haben zur Verwechslung von staatlicher (kollektiver) Sicherheit mit individueller Sicherheit geführt. Dabei wird übersehen, dass der einzelne Bürger seinen materiellen und sozialen Wohlstand bzw. seine demokratische Freiheit nur dann auch wirklich in Anspruch nehmen und genießen kann, wenn der Staat in der Lage ist, diese sowohl gegen innere als auch externe Bedrohungen zu schützen. Sicherheit ist die unabdingbare Voraussetzung, um soziale Leistungen und Wohlstand auch genießen zu können.“²⁹⁵

Um sich selbst innerhalb des Staates sicher zu fühlen, bedarf es also der vordergründig notwendigen staatlichen Sicherheit. Einen wesentlichen Beitrag dafür leistet das österreichische Bundesheer tagtäglich, selbst wenn es nicht zu einem militärischen Einsatz kommt und dies unter Umständen nicht für jedermann sichtbar ist. So sind jeden Tag hunderte Angehörige des österreichischen Bundesheeres in Friedenseinsätzen im Ausland tätig, bewirken dadurch eine indirekte Sicherheit für Österreich, da durch die Friedenssicherstellung im Ausland Flüchtlingsströme unterbleiben und letztlich zu mehr Frieden auf der Welt und vor den Grenzen der Europäischen Union beigetragen wird. Dabei wird auch wichtiges Know How angewendet, sowie erlernt, da im Einsatzfall am besten geübt wird, und somit Wissen und Fertigkeiten erhalten bleiben und auch verbessert werden. Ebenso gibt es tagtäglich eine Lagebeurteilung der Krisenherde auf

²⁹⁴ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 24.

²⁹⁵ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 6.

der gesamten Welt und die Auswertung und Beurteilung durch die Nachrichtendienste des Bundesheeres.

„Der Kalte Krieg hat über Jahrzehnte hinweg für feste Rahmenbedingungen gesorgt.“²⁹⁶

Mit Ende des Kalten Krieges und dem damit verbundenen Schwinden eines möglichen Ost-West-Konfliktes wurde die Wende von einem bipolaren zu einem multipolaren System eingeleitet, welches zu keiner Beendigung, sondern zu einer Veränderung der globalen Bedrohungsmöglichkeiten geführt hat.²⁹⁷ Es handelt sich um schwer kalkulierbare Risiken, „die ihren Ursprung in der politischen, wirtschaftlichen, militärischen, sozialen, kulturell-religiösen, informations- und kommunikationstechnischen oder ökologischen Dimension haben können“²⁹⁸. Diese Bedrohungen kamen keinesfalls über Nacht.

„Experten aus dem Bereich der Sicherheitspolitik haben in ihren Analysen seit Jahren auf die möglichen neuen Gefährdungen hingewiesen, ihre Warnungen wurden zumeist nur belächelt und nicht ernst genommen – bis zu den Terroranschlägen in den USA am 11. September 2001.“²⁹⁹

Diese Anschläge auf das World Trade Center haben letztlich nicht nur Amerika, sondern die ganze Welt erschüttert. Terroristische Anschläge machen vor keinen Grenzen halt. So gibt es auch zahlreiche in Europa. Insgesamt 219 Terroranschläge zählte Europol im Jahr 2012.³⁰⁰

„Der wesentliche Unterschied zwischen Krieg und Terrorismus liegt darin, dass es sich bei ersterem um Gewalt ... von staatlicher Seite handelt, während im Terrorismus die Gewalt von Gruppen ausgeht, die außerhalb eines Staates –

²⁹⁶ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 9.

²⁹⁷ Vgl. BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 9.

²⁹⁸ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 10.

²⁹⁹ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 9.

³⁰⁰ Vgl. <http://kurier.at/politik/eu/europol-statistik-2013-immer-mehr-terroranschlaege-in-europa/10.507.295> (02.01.2014).

jedoch oft unter dessen Duldung bzw. direkter Mithilfe – gegen Staaten agieren.“³⁰¹

„Der 11. September 2001 hat allen rational beurteilenden Menschen gezeigt, dass Sicherheit und ein Leben in Frieden und demokratischer Freiheit jeden Tag von neuem geschützt und verteidigt werden müssen. Dafür benötigt unser „Schutz und Hilfe-Instrument“ Bundesheer heute die finanziellen, personellen und materiellen Mittel, damit wir auch das Morgen sicher erleben können!“³⁰²

Im politischen Entscheidungsfindungsprozess kommt dem Kostenpunkt sehr viel Raum zu. Solange nichts passiert, kann dieses Argument auch nur Zuspruch finden. Jedoch hat die Vergangenheit bereits gezeigt, dass Terroristen auch vor der österreichischen Staatsgrenze nicht stehen bleiben (OPEC-Geißelnahme). Es wird auch oftmals übersehen, dass die finanzielle Ausstattung des österreichischen Bundesheeres von Beginn an sehr niedrig war und im Vergleich zu anderen Staaten in Europa im absolut untersten Feld aufscheint.

„Ein absoluter Schutz gegen terroristische Angriffe ist derzeit in keiner Gesellschaft der Welt möglich“³⁰³.

Die weltweite Vernetzung der heutigen Welt durch die Globalisierung bringt dies mit sich. Dennoch können und sollten vor allem Vorkehrungen getroffen werden, denn „die Wahrscheinlichkeit, dass ein Terrorist erfolgreich ist, wird (jedoch) umso geringer, je umfassender die Sicherheitsvorkehrungen sind“.³⁰⁴ Dies kostet Geld. Geld scheint immer mehr eine Mangelware zu sein und anstatt auf finanzielle Zuschüsse zu hoffen, folgen meist Einsparungsmaßnahmen. Dabei sollte gerade die Sicherheit, welche letztlich den Rahmen bietet, keinesfalls Einsparungen unterliegen.

³⁰¹ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 11.

³⁰² BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 23.

³⁰³ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 16.

³⁰⁴ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 17.

„Einsatzverfahren, die besonders zur Bekämpfung flächendeckender terroristischer Aktivitäten dienen, sind Raumschutz (zum Schutz gefährdeter Räume und Objekte in Österreich) und Sicherheitseinsatz (insbesondere an der Staatsgrenze). Ferner besteht die Möglichkeit, das Bundesministerium für Inneres durch Abstellung von Soldaten im Rahmen eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Durch aktive und passive Luftraumüberwachung mit Abfangjägern und Radarstationen schützt unser Bundesheer den österreichischen Luftraum.“³⁰⁵

Alle diese Aufgaben wurden dem österreichische Bundesheer übertragen und bis dato konnten immer noch alle Anforderungen zur vollsten Zufriedenheit erfüllt werden.

Trotz guter Ausbildung, Wissen und notwendiger guter Ausrüstung sind die Möglichkeiten des Heeres durch finanzielle, personelle und materielle Weise beschränkt. Dies bedeutet, dass Einsätze des Bundesheeres über einen längeren Zeitraum nur punktuell möglich sind, obgleich die fachlichen Kompetenzen, die dem Bundesheer - ohne Frage - im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes - bei Umfragen in der Bevölkerung - zugesprochen werden, sehr hoch sind. Bedauerlicherweise können diese hohen Ansprüche und Erwartungshaltungen in der Bevölkerung nicht mehr lange aufrechterhalten werden. Vor allem dann nicht, wenn die Sparmaßnahmen weiterhin ihre Kreise im Bundesheer ziehen. Schließlich handelt es sich beim Katastrophenschutz nicht um die Hauptaufgabe des Heeres, selbst wenn man in der Bevölkerung manchmal diesen Eindruck gewinnt.

Naturkatastrophen sind in den letzten Jahren weltweit immer häufiger und gerade das geographische Landschaftsbild Österreichs ist dafür sehr anfällig. Die Bevölkerung Österreichs verbindet daher überwiegend die Katastrophenhilfe mit dem österreichischen Bundesheer, da glücklicherweise seit vielen Jahren keine militärische Bedrohung eingetreten ist. Es wäre jedoch falsch dahingehend zu argumentieren, dass Österreich das Bundesheer lediglich für den Katastrophenschutz benötigt und daher die Existenz des österreichischen Bundesheeres anzukreiden ist. In ein Haus ohne Alarmanlage wird leichter eingebrochen als in ein Haus mit Alarmanlage, jedoch kann es vorkommen, dass in beide Häuser über Jahrzehnte hinweg nicht eingebrochen wird. Dies ist selbstverständlich das wünschenswerteste Szenarium.

³⁰⁵ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 18.

Ein anderes Beispiel stellt der Abschluss einer Versicherung dar. Versicherungen werden in Österreich in vielfältigster Weise zum Abschließen angeboten. Neben einer klassischen Haushaltsversicherung und Unfallversicherung, kann man auch sein Haustier versichern lassen. In finanziellen Nöten scheinen die Bezahlungen der laufenden Prämien oftmals nachrangig, manche Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen neigen auch dazu die vorab geschlossenen Versicherungen über einen Zeitraum stillzulegen. Überaus ärgerlich, wenn gerade dann ein Ernstfall eintritt.

Man neigt letztlich dazu in der Not bei den falschen Dingen zu sparen und gerade die Sicherheit und die dafür erforderliche Absicherung ist ein enorm wichtiges Gut für jeden Einzelnen. Den höchsten Wert erhält es jedoch erst im Ernstfall zugesprochen.

„„Der Zweck fordert Mittel“ Um neben den Kernaufgaben Extremsituationen wie eine terroristische Bedrohung effektiv bewältigen zu können, ist eine Sonderfinanzierung erforderlich, mit dem das Bundesheer seine vorhandenen Kapazitäten stark verbessern, zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen treffen und materielle Ressourcen (z.B. spezielle Ausrüstung und technische Hilfsmittel) verstärken kann. Langfristig wird die Erhöhung des Verteidigungsbudgets auf mindestens 1% des Bruttoinlandsproduktes (BIP) unbedingt erforderlich sein, um den real auftretenden modernen bzw. erfolgversprechenden „neuen“ Bedrohungen im Zusammenwirken mit anderen Sicherheitsorganisationen entgegentreten zu können. Ebenso wird mehr Personal (insbesondere Militärpersonen, die zeitlich befristet ihren Dienst versehen) verfügbar sein müssen, um den neuen Herausforderungen gewachsen zu sein.“³⁰⁶

Diese Forderung nach besserer finanzieller Ausstattung des Bundesheeres ist so alt wie das Bundesheer selbst. Dennoch hat die politische Führung in diesem Land bis dato so entschieden, dass das Budget nicht erhöht wird und größere Anschaffungen nach erfolgten Naturkatastrophen getätigt wurden anstatt im Vorhinein. Auch die Empfehlungen der Bundesheerreformkommission sahen für die nötigen Reformen entsprechende Budgetmittel vor.³⁰⁷ Es scheiterte jedoch nicht am Reformwillen, sondern

³⁰⁶ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 23.

³⁰⁷ http://www.bmlv.gv.at/facts/management_2010/pdf/endbericht.pdf (Seite 58 Bericht der Bundesheerreformkommission).

– abermals – an den finanziellen Mitteln. Die Tatsache, dass Österreich gemeinsam mit Irland die Schlusslichter der europäischen Staaten hinsichtlich des Anteils der Verteidigungsausgaben gemessen am BIP darstellen, gibt zu denken.³⁰⁸ Schließlich befindet sich Irland in einer geographisch gänzlich anderen Situation als Österreich. Österreich, in der Mitte Europas gelegen, hatte schließlich über viele Jahre die Aufgabe die Grenzsicherung gegenüber einigen Staaten sicherzustellen und befindet sich heute noch am Rand der Europäischen Union, während Irland als Insel abgeschirmt von äußeren Konflikten gilt.

„Der moderne Nationalstaat hat – im Sinne klassischen Völkerrechts seit 1648 – die Hoheit über Staatsgebiet und Staatsbevölkerung. Wesentliche Elemente dieser Hoheit sind die Sicherheit nach Außen, (militärische Sicherheit), die Sicherheit nach Innen, (Exekutive und Justiz) und die Steuerhoheit (Finanz). Ein Nationalstaat kann die Innere und Äußere Sicherheit gegenüber modernen Bedrohungen im Alleingang nicht mehr souverän gewährleisten. Umfassende Sicherheit erfordert daher nicht nur das Zusammenwirken aller staatlicher Organisationen, sondern vor allem internationale Kooperation.“³⁰⁹

Mittlerweile geht die Tendenz immer stärker dahin gemeinsame Projekte mit mehreren Staaten, oder aber innerhalb der Europäischen Union, oder aber innerhalb der NATO oder UNO auf die Beine zu stellen, um Kosten zu teilen, da die Budgettöpfe in vielen europäischen Staaten immer kleiner werden und dadurch Möglichkeiten gefunden werden müssen, um Kosten zu teilen. Die Kosten im eigenen Land reichen für die gänzliche Abdeckung der Aufgaben, sowie die erforderliche Übung, als auch für die Einsätze selbst nicht aus. Hinzu kommt, dass sich wie bereits erläutert die Gefahren gänzlich geändert haben und auch darauf reagiert werden muss.

„Ein Wandel in der Gestalt der Kriege ist seit mehreren Jahren erkennbar. Da die Grenze zwischen regulären Soldaten, irregulären Kämpfern, Terroristen und Kriminellen verschwindet, verschwindet auch die im bisherigen Völkerrecht

³⁰⁸ Vgl. Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 173.

³⁰⁹ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 24.

wesentliche Unterscheidung zwischen Kombattanten (Kämpfern) und Nicht-Kombattanten. Was in Jahrhunderte langen Bemühungen im Völkerrecht zum Schutz der Zivilbevölkerung und zur Eingrenzung des Krieges geschaffen wurde, hat heute großteils keine Bedeutung mehr.“³¹⁰

Damit wächst die Gefahr für die im Ausland eingesetzten Soldaten und Soldatinnen. Dem kann nur mit bestmöglicher Ausbildung im Vorfeld entgegengetreten werden, obwohl letztlich immer ein gewisser Grad an Risiko zurückbleibt.

Allen diesen Punkten kann mit einer neuen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin begegnet werden. Es sollte alles daran gesetzt werden, dass eine solche ausgearbeitet wird und sodann bestmöglich, für den Schutz der Bevölkerung im In- und Ausland, umgesetzt wird. Dafür wird es unweigerlich erforderlich sein, Geld in die Hand zu nehmen. Wie bereits erwähnt, scheiterten Reformen zumeist daran. Die Entscheidung für die Beibehaltung der Wehrpflicht oder aber für die Erstellung eines Berufsheeres vorab zu treffen, ohne sich mit der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, den Anforderungen des Staates Österreichs, auseinanderzusetzen, ist scharf zu kritisieren. Daher kann nur nochmals wiederholt werden:

„Eine neue Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin ist zwingend erforderlich.“³¹¹

Denn „verschiedene Meinungen vertreten zu können, zeichnet eine demokratische Gesellschaft aus. Es schadet jedoch dem demokratischen Geist, entgegen besserem Wissen, allein aufgrund von Wählerstimmen-Maximierung populistische Forderungen zu stellen.“³¹² Gerade in Österreich wurde bisher die politische Diskussion hinsichtlich einer Verkürzung oder Abschaffung der Wehrpflicht immer wieder als wahlkampfaktisches Instrument verstanden, um vor allem die Wählerstimmen jüngerer Herren, sowie natürlich auch die der Mütter, damit zu fangen.³¹³

³¹⁰ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 10.

³¹¹ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 26.

³¹² BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 30.

³¹³ Vgl. Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 186.

„Staatsnotwendigkeiten in Frage zu stellen und bspw. gegen soziale Leistungen aufzurechnen ist unseriös und wird sich früher oder später – je nach Änderung der globalen sicherheitspolitischen Lage – negativ auswirken.“³¹⁴

Auch wenn dieser Weg bis dato möglich war, sollte er von Seiten der Politik nicht weitergegangen werden, denn bereits eine Katastrophe oder ein Cyberangriff kann sich verheerend auswirken. So könnte ein Cyberangriff beispielsweise mit wenigen unauffälligen Akten ganz Wien, hinsichtlich Versorgung und Infrastruktur, lahmlegen. Dann wäre das österreichische Bundesheer gefordert, die gewünschte Behebung, sowie Sicherstellung und Unterstützung zu leisten. Jedoch kann das Bundesheer nur dann langatmig leisten, wenn es bestmöglich aufgestellt ist und nicht zu Tode gespart ist.

In diesem Kapitel gilt es, die dem österreichischen Staat zugrunde liegenden und ausgearbeiteten Sicherheitsstrategien zu nennen und kurz ihren geschichtlichen Hintergrund sowie den Inhalt darzulegen. Weiters gilt es zu ergründen, ob diese Bedürfnisse des österreichischen Staates samt seiner Bevölkerung mithilfe eines Berufsheeres oder aber mithilfe eines Wehrpflichtigenheeres besser geschützt werden.

Ein Kernelement in dieser Debatte möchte die kritische Auseinandersetzung mit dem in Österreich stark emotionalisierten Thema Neutralität darstellen, denn „Neutralität wäre nur dann effektiv und glaubwürdig, würde sie durch eine starke Landesverteidigung nach dem Muster der Schweiz verteidigt werden.“³¹⁵ Das Neutralitätsverständnis in Österreich läuft jedoch zumeist darauf hinaus, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung glaubt, dass Österreichs Bekenntnis zur Neutralität ein undurchdringbares Schutzschild ist und aufgrund der Friedenszeiten seit dem Bekenntnis zur Neutralität diese verpflichtend aufrechtzuerhalten ist. Lautete 1955 für Österreich gemäß dem Moskauer Memorandum die Devise, eine Neutralität nach Schweizer Vorbild zu üben, empfiehlt der sicherheitspolitische Bericht des Schweizer Bundesrates von 1999, dass sich die Schweiz künftig an der Neutralitätspolitik Österreichs orientieren soll. Unter genauerer

³¹⁴ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 30.

³¹⁵ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 29.

Betrachtung sind beide Neutralitätsformen gänzlich unterschiedlich ausgeprägt, obgleich beide Staaten die Neutralität in der Verfassung verankert wissen.

Friedrich Schillers altes Diktum „Der Staat ist am mächtigsten alleine“, wurde durch das Motto „Nur in der Kooperation sind wir stark“ abgelöst.“³¹⁶ So erscheint es heute sinnvoller, Verbündete in Friedenszeiten um sich zu scharen und „gemeinsam anstatt einsam“ Lösungen für die weltweiten Probleme zu erarbeiten. Die heutige Welt ist global vernetzter.

³¹⁶ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 59.

Neutralität

„Gemäß der Moskauer Deklaration vom 1. November 1943 galt Österreich 1945, nach dem Zweiten Weltkrieg, als befreites und nicht als besiegtes Land. Es war bis 1955 von Frankreich, Großbritannien, der UdSSR und den USA besetzt. Oberstes Ziel der österreichischen Bundesregierungen war daher die Wiederherstellung der Souveränität Österreichs. Dies wurde 1955 mit dem Staatsvertrag von Wien erreicht. Doch musste sich Österreich im Moskauer Memorandum vom 15. April 1955 verpflichten, „immerwährend eine Neutralität der Art zu üben, wie sie von der Schweiz gehandhabt wird.“³¹⁷ Die Intention dazu ging nicht von Österreich aus. Es wurde Österreich die Neutralität aufgrund der damaligen Situation in Ost- und Westeuropa „nahegelegt“ und von Österreich als die Möglichkeit erkannt die bereits ein Jahrzehnt andauernde Besatzungssituation zu beenden.

„Die „immerwährende Neutralität“ wurde jedoch nicht im Staatsvertrag (15. Mai 1955) verankert, weil dies den Anschein gehabt hätte, dass die Neutralität völkerrechtswidrig oktroyiert worden wäre. So erfolgte die Erklärung der „immerwährenden“ Neutralität „aus freien Stücken“. Am 26. Oktober 1955 beschloss der Nationalrat das Neutralitätsgesetz. Die Unterzeichnung des Staatsvertrages brachte das Ende der Alliierten Kommission sowie den Abzug der Besatzungstruppen.“³¹⁸

Die Neutralität brachte somit gleichzeitig mit ihrer Einführung positive Veränderungen für Österreich mit sich. Dies ist in den Köpfen der Bevölkerung noch immer tief verankert und jährlich feiert man den 26. Oktober als Staatsfeiertag mit dem Gedenken an die Neutralitätseinführung und dem damit verbundenen Abzug der Besatzungsmächte aus Österreich.

³¹⁷ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 56.

³¹⁸ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 56.

„Die Neutralität Österreichs verstand sich weder ideologisch noch wirtschaftlich, sondern ausschließlich militärisch.“³¹⁹ Österreich hat sich hinsichtlich Neutralität von Anbeginn anders verhalten als dies die Schweiz vorlebt.

„Die Alliierten haben im Staatsvertrag bestätigt, dass sie die Aufnahme Österreichs in die UNO unterstützen würden. So waren – ausgehend vom Moskauer Memorandum und vom Staatsvertrag – nach österreichischer Interpretation die Ständigen Sicherheitsratsmitglieder von der Vereinbarkeit der Neutralität mit der UNO-Satzung überzeugt. Gemäß der Charta der Vereinten Nationen (Friedensrecht) schien aber durch das Gewaltverbot in Art. 2 Abs. 4 dem Kriegsvölkerrecht und dem Neutralitätsrecht die Grundlage entzogen zu sein. Durch die Bildung von zwei politisch-ideologischen Blöcken, dem Kalten Krieg und die daraus resultierende Neutralität erfolgte jedoch eine Relativierung des Gewaltverbots.“³²⁰ Österreich verzichtete beim Beitritt zur UNO 1965 auf einen Neutralitätsvorbehalt³²¹, und wenige Jahre später nahm Österreich bereits an Auslandseinsätzen im Namen der UNO teil, während die Schweiz bis 2002 kein Mitglied der Vereinten Nationen wurde. „Die einzige Institution, die gemäß UNO-Charta Maßnahmen zur Gewaltanwendung einleiten darf, ist der Sicherheitsrat. In der UNO sind alle Mitgliedstaaten an die Beschlüsse des Sicherheitsrates gebunden und damit zur Mitwirkung an Maßnahmen im Sinne der Art. 39, 41 und 42 der UNO-Satzung (politische, wirtschaftliche und militärische Sanktionen) verpflichtet. Auf der Basis von Beschlüssen des UNO-Sicherheitsrates z.B. erteilte die österreichische Bundesregierung den Westmächten während des Golfkriegs 1991 Überflugs- und Panzerdurchfuhrgenehmigungen. Dies verletzte zwar eigentlich die Neutralität, Österreich ist aber als UNO-Mitglied primär zu kollektiven Beistand verpflichtet. Die UNO-Satzung hat daher Vorrang gegenüber dem Neutralitätsgesetz.“³²² Somit hat sich Österreich hinsichtlich seiner Verpflichtung gegenüber der UNO richtig verhalten, jedoch

³¹⁹ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 56.

³²⁰ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 57.

³²¹ Vgl. BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 28.

³²² Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 57f.

dadurch das Neutralitätsgebot verletzt. Die Hochhaltung der Neutralität war auch zu diesem Zeitpunkt von der politischen Warte aus nicht gegeben.

„1995 wurde Österreich gemeinsam mit den ebenfalls „neutralen“ UNO-Mitgliedern Finnland und Schweden Mitglied der Europäischen Union, obwohl die EU bereits eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu entwickeln bestrebt war. Im Dezember 1994 hatte der Nationalrat kurz vor dem EU-Beitritt die Neutralität noch einmal präzisiert und in den Kernpunkten aufrechterhalten. Durch die europäische Integration und wirtschaftliche Globalisierung ist jedoch die staatliche Souveränität und auch die Neutralität in einer zunehmend komplexeren Sicherheitsunion nur mehr sehr eingeschränkt gegeben.“³²³ „Der EU ist Österreich ebenfalls ohne Neutralitätsvorbehalt beigetreten.“³²⁴ „Österreich trägt die Entwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik aus voller Überzeugung mit.“³²⁵ So nimmt Österreich auch an den Sitzungen der European Defence Agency (EDA) teil, deren Bestrebungen in Richtung Verteidigungsvernetzung gerichtet sind.

Durch den Beitritt zu den Vereinten Nationen, sowie dem Beitritt zur Europäischen Union wurde die Neutralität letztlich - rechtlich gesehen - gänzlich ausgehöhlt und so kann nur noch mehr von einer Hülse gesprochen werden. Die Tatsache, welche die Neutralität auf emotionaler Ebene in der Bevölkerung spielt, kann jedoch absolut nicht als Hülse bezeichnet werden. Die Bedeutung der Neutralität ist gestiegen. In den Köpfen der Österreicher und Österreicherinnen ist die Neutralität ein Grund dafür, dass Österreich von jeglichen Kriegen nach dem 2. Weltkrieg verschont wurde, dass die Wirtschaft derartig gewachsen ist und mit ihr der Wohlstand eingezogen ist.

„Auf die Frage hin, was Österreich den besten Schutz bieten könne – die Neutralität, das österreichische Bundesheer oder eine NATO-Mitgliedschaft –,

³²³ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 56.

³²⁴ Vgl. Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 64.

³²⁵ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 64.

vertraten 58 Prozent der Befragten die Meinung, ein neutraler Status biete die beste Gewähr für Österreichs Sicherheit, 26 Prozent sahen dies am ehesten in einer transatlantischen Einbindung gewährleistet und 10 Prozent durch gut ausgerüstete eigene Streitkräfte.“³²⁶

Experten widersprechen diesem Ergebnis vehement. Die Geschichte hat schließlich immer wieder gezeigt, dass die Neutralität alleine keinerlei Schutz bieten kann. Die Neutralität ist in hohem Maße vom Interesse der anderen abhängig.³²⁷

Einen weiteren Einschnitt stellen die „Petersberger-Aufgaben“ dar. Geschaffen 1992, sowie erweitert „1997 wurden in den EU-Vertrag mit den „Petersberg-Aufgaben“ erstmals auch die Möglichkeit von Kampfeinsätzen aufgenommen, in Österreich erfolgte die Aufnahme der „Petersberg-Aufgaben“ in den Verfassungsrang 1998 durch Artikel 23f des Bundes-Verfassungsgesetzes.“³²⁸

Die „Petersberger Aufgaben“ betreffen nunmehr

- „humanitäre Aktionen oder Rettungseinsätze,
- Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens;
- Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung, einschließlich Friedensschaffender Maßnahmen;
- gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen;
- Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung;
- Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten.“³²⁹

Die innerhalb der Europäischen Union geschaffenen „Petersberger Aufgaben“ stellen den dritten und gravierendsten Einschnitt gegen die österreichische Verpflichtung zur Neutralität dar. Es handelt sich regelrecht um einen Widerspruch, indem sich Österreich

³²⁶ Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006, S 193.

³²⁷ Vgl. Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 66.

³²⁸ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 56f.

³²⁹ http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/petersberg_tasks_de.htm (27.01.2013).

neben der Einhaltung zur Neutralität auch zu Kampfeinsätzen im Rahmen der Krisenbewältigung verpflichtete.

Landesverteidigungsplan 1975

„Seit der Fertigstellung des Landesverteidigungsplanes im Jahre 1975 bzw. spätestens seit seiner Veröffentlichung 1985, wird in der österreichischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik stets von einem „umfassenden“ Sicherheitsbegriff gesprochen. Im Rahmen der „Umfassenden Landesverteidigung“ wurden durch den Primat der Politik Maßnahmen festgelegt, deren praktische Umsetzung jedoch nur in Teilbereichen erfolgte, um bei militärischen, ökonomischen, ökologischen, sozialen und ideologisch-politischen Bedrohungen die Sicherheit der Bürger zu garantieren.“³³⁰

Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin 2001

Die ÖVP/FPÖ-Regierung beschloss unter heftiger Kritik der Opposition im Dezember 2001 die neue Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin.³³¹ Österreich wurde darin, aufgrund seiner Verpflichtungen, welche aus der EU-Mitgliedschaft entstanden, als allianzfreier und somit nicht mehr als neutraler Staat bezeichnet.³³² Es handelt sich bei der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin 2001 um „eine grundsätzliche politische Leitlinie für die Gestaltung der österreichischen Sicherheitspolitik“³³³.

³³⁰ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 5.

³³¹ Vgl. http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/577311/Hintergrund_Die-Sicherheits-und-Verteidigungsdoktrin (02.01.2014).

³³² Vgl. Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 57.

³³³ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 62.

Grundprinzipien³³⁴:

-Prinzip der umfassenden Sicherheit: misst den militärischen als auch den nicht-militärischen Aspekten der Sicherheit entsprechende Bedeutung bei

-Prinzip der präventiven Sicherheit: bedeutet für Österreich die aktive Teilnahme an internationalen Maßnahmen zur Konfliktverhütung und zur Übung des Krisenmanagements

-Prinzip der europäischen Solidarität: Österreichs Sicherheit und jene der EU sind untrennbar miteinander verbunden und die Herausforderungen der Zukunft sowie die Risiken sind nur mittels internationaler solidarischer Zusammenarbeit zu bewältigen.

Aufgrund der Empfehlungen der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin wurde der Bundesregierung die Aufgabe zuteil „für alle sicherheitspolitisch relevanten Bereiche Teilstrategien auszuarbeiten.“³³⁵ So kam es zur Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates. Dieser koordiniert die in der Doktrin enthaltenen Maßnahmen „und legt der Bundesregierung mindestens einmal jährlich einen Bericht über den Stand der Umsetzung vor.“³³⁶

Der Nationale Sicherheitsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

³³⁴ Vgl. Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 62.

³³⁵ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 62.

³³⁶ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 63.



337

„Eine existenzbedrohende Aggression gegen Österreich mit konventionellen Streitkräften hätte nach derzeitigen militärstrategischen Szenarien eine Vorlaufzeit von sieben bis zehn Jahren.“³³⁸

Diese Bedrohung gilt daher als verschwindend gering.

„Trotzdem gibt es Risiko- und Gefahrenpotenziale, die Österreichs sicherheitspolitische Situation rasch verändern können.“³³⁹

Denn auch Österreich bleibt von den negativen Auswirkungen der Globalisierung nicht verschont. Risiken und Gefahren, wie die organisierte Kriminalität und der internationale Terror, aber auch Gefahren der illegalen Migration, naturtechnische oder ökologische Katastrophen, sowie epidemische Erkrankungen sind einige davon.³⁴⁰

³³⁷ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 62.

³³⁸ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 63f.

³³⁹ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 64.

³⁴⁰ Vgl. Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 64.

„Sicherheit und Stabilität können heute am besten durch ein Zusammenwirken von einander funktionell ergänzenden und sich gegenseitig unterstützenden Institutionen gewährleistet werden.“³⁴¹

Institutionen wie die Vereinten Nationen, die EU, die NATO mit der Partnerschaft für den Frieden (Partnership for Peace – Pfp) und dem Euroatlantischen Partnerschaftsrat (EAPR), sowie die OSZE und der Europarat zählen für Österreich dazu. Die aktive Teilnahme an internationalen Maßnahmen zur Konfliktverhütung und des Krisenmanagements stellt für Österreich einen wichtigen Bestandteil seiner Sicherheitspolitik dar.

Österreich befürwortet eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der NATO.³⁴² Seit 1995 nimmt Österreich an der Partnerschaft für den Frieden (Pfp) teil, wodurch Österreich eine aktive Teilnahme am transatlantischen Sicherheitsdialog zuteil wird.³⁴³

„Die Pfp umfasst insbesondere die Zusammenarbeit bei friedenserhaltenden Einsätzen, humanitärer und Katastrophenhilfe sowie bei Such- und Rettungsaktionen, seit 1997 auch bei Kampfeinsätzen zur Friedenserzwingung.“³⁴⁴

„Den neuen Bedrohungen kann mit den klassischen sicherheitspolitischen Instrumenten (Militär, Polizei) allein nicht mehr begegnet werden. So stehen heute die Instrumente der Wirtschafts-, Finanz- und Gesundheitspolitik gleichberechtigt neben den klassischen Instrumenten der Außen- und Verteidigungspolitik sowie der Politik zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit.“³⁴⁵

³⁴¹ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 64.

³⁴² Vgl. Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 64.

³⁴³ Vgl. Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 64.

³⁴⁴ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 64.

³⁴⁵ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 65.

Die Ursachen einer Gefährdung des Staates sind vielfältig. Die Gefahrenabwehr gelingt vernetzt besser. Die Anforderungen in den einzelnen Bereichen sowie für die einzelnen Staaten sind zu umfangreich geworden, als dass sie alleine zu bewerkstelligen wären.

„Nach der Ratifizierung des Vertrags von Amsterdam hat der Nationalrat 1998 eine Novelle des Artikels 23f (seit 2010: Artikel 23j) beschlossen, nach der Österreich am gesamten Spektrum der so genannten Petersberg-Aufgaben, wozu auch Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen gehören, mitwirken kann.“³⁴⁶

Aufgrunddessen entspricht der Status Österreichs im internationalen Vergleich, so wie es in der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin 2001 festgeschrieben wurde, nicht mehr dem „eines dauernd neutralen, sondern eines allianzfreien Staates.“³⁴⁷

Nach aktueller Lagebeurteilung wird Österreich als kein primäres Ziel strategisch groß angelegter Terroranschläge gesehen. Ein Angriff auf die österreichische Bevölkerung kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, wird jedoch als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Aufgrund der Anschläge in den USA ist nach wie vor eine verstärkte Wachsamkeit, bei der Luftraumüberwachung, notwendig.³⁴⁸

„Ein erfolgreicher Kampf gegen den Terror ist nur durch umfassende Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen möglich. Dies erfordert ein enges Zusammenwirken aller wichtigen nationalen und internationalen Behörden und Organisationen im Rahmen des staatlichen und überregionalen Krisenmanagements.“³⁴⁹

„Sicherheitskräfte der Exekutive und des Bundesheeres schützen bei einer Ausweitung der Krise im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Nervenzentren

³⁴⁶ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 65.

³⁴⁷ http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/577311/Hintergrund_Die-Sicherheits-und-Verteidigungsdoktrin (02.01.2014).

³⁴⁸ Vgl. BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 14.

³⁴⁹ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 15.

(Wasser- und Stromversorgung; Logistikeinrichtungen; etc.) unserer Gesellschaft und sichern das öffentliche Leben.“³⁵⁰

„Maßnahmen der umfassenden Sicherheitsvorsorge wären im Rahmen von Übungen des Krisenmanagements zu erproben und zu automatisieren.“³⁵¹ Des Weiteren wären „geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen erforderlich, um den für die öffentliche Sicherheit verantwortlichen Organen eine wirkungsvolle Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.“³⁵²

Denn nur Übung macht den Meister und ohne Übung geht jegliches Wissen sowie der wertvolle praktische Erfahrungsschatz verloren.

Europäische Sicherheitsstrategie 2003

Diese setzt verschärft auf die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, um die komplexen Probleme der heutigen Zeit gemeinsam zu lösen. Unter den globalen Herausforderungen der heutigen Zeit werden besonders der Terrorismus, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, regionale Konflikte, das Scheitern von Staaten sowie die organisierte Kriminalität angeführt.³⁵³

Sicherheitsstrategie 2011

„Am 1. März 2011 hat sich die Bundesregierung (SPÖ/ÖVP) auf den Entwurf für eine neue Sicherheitsstrategie geeinigt.“³⁵⁴ Ein wesentliches Anliegen der Bundesregierung

³⁵⁰ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 15.

³⁵¹ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 16.

³⁵² BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 16.

³⁵³ Vgl. <http://consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/031208ESSIIDE.pdf> (27.01.2013).

³⁵⁴ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 66.

war es „die internationale Verantwortung Österreichs insbesondere im Rahmen der Sicherheits-, Friedens- und Solidargemeinschaft der Europäischen Union festzuschreiben“³⁵⁵.

„Mit der Einführung der Sicherheitsstrategie 2011 wird wieder die Neutralität Österreichs hervorgehoben. Schließlich versteht sich die Europäische Union nicht nur als Werte- und Wirtschaftsbündnis, sondern auch als Sicherheitsgemeinschaft, vielleicht bald auch als Verteidigungsgemeinschaft.“³⁵⁶

Die „Beitrittsoption zur NATO wurde aus sicherheitsstrategischen Gründen eliminiert“³⁵⁷. Somit ein Kurswechsel im Verhältnis zur Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin aus dem Jahr 2001.

„Österreich hat seine Neutralität stets „dynamisch“ interpretiert, d.h. den jeweiligen innen- und außenpolitischen Verhältnissen angepasst. Eine Änderung bzw. Aufhebung der verfassungsmäßig verankerten Neutralität kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat erfolgen. Außerdem müsste eine Volksabstimmung durchgeführt werden, wenn dies ein Drittel der Nationalratsmitglieder verlangt.“³⁵⁸

Dazu wird es in naher Zukunft kaum kommen. Trotz der Tatsache, dass sich bereits zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten mit der rechtlichen Hülle der Neutralität auseinandergesetzt haben und diese geringe Bedeutung aufzeigten, die ihr nur noch innewohnt, wird kaum ein Politiker bzw. eine Politikerin Österreichs die Neutralität abschaffen wollen. Wie bereits aufgezeigt ist die Bedeutung in der Bevölkerung viel zu groß.

³⁵⁵ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 66.

³⁵⁶ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 57.

³⁵⁷ Vgl. <http://www.bka.gv.at/site/3503/default.aspx> (27.01.2013).

³⁵⁸ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 60f.

Prinzipien:³⁵⁹

-umfassende Sicherheit: äußere, innere, zivile und militärische Sicherheitsaspekte sollen aufs Engste verknüpft sein

-integrierte Sicherheit: eine Arbeitsteilung zwischen involvierten staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren

-proaktive Sicherheitspolitik: darauf hinzuwirken, dass Bedrohungen erst gar nicht entstehen bzw. sich weniger nachteilig auswirken

-solidarische Sicherheitspolitik: bedeutet, dass die Sicherheit des neutralen Österreichs und der EU weitestgehend miteinander verbunden sind

„Eingeleitet wird die Sicherheitsstrategie mit einer Darstellung von „Sicherheitspolitik im 21. Jahrhundert“.³⁶⁰ „Betont wird, dass Sicherheit heute ein Begriff ist, der umfassend zu verstehen ist. Inneres und Äußeres, Ziviles und Militärisches sind miteinander verknüpft.“³⁶¹

Demnach sind Wirtschafts-, Sozial-, Integrations-, Entwicklungs-, Umwelt-, Landwirtschafts-, Finanz-, Verkehrs- und Infrastruktur-, Bildungs-, Informations- und Kommunikations- sowie Gesundheitspolitik sicherheitspolitisch mit einzubeziehen.³⁶²

Sodann wird auf die weiteren Prinzipien eingegangen, welche neben der umfassenden Sicherheit die integrierte Sicherheit, die proaktive Sicherheitspolitik sowie die solidarische Sicherheitspolitik betreffen.

„Geprüft wird die sicherheitspolitische Entwicklung Europas vor allem durch die EU“³⁶³ denn „eine Lösung von Problemen ist nur mehr durch internationale Zusammenarbeit möglich.“³⁶⁴

³⁵⁹ Vgl. <http://www.bka.gv.at/site/3503/default.aspx> (27.01.2013).

³⁶⁰ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 66.

³⁶¹ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 67.

³⁶² Vgl. Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S Seite 67.

³⁶³ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 67.

Zu diesem Schluss kommt, neben der Europäischen Sicherheitsstrategie, auch die österreichische Sicherheitsstrategie. Im besten Fall geschlossen und miteinander wird es möglich sein, den kommenden Bedrohungen Europas entgegenzutreten und weniger im Alleingang, da sich die Bedrohungsmuster gewandelt haben. Neben der Europäischen Union selbst spielen dabei der Europarat, die Vereinten Nationen sowie die NATO und die OSZE eine Rolle.

Im Bereich der inneren Sicherheit legt die - 2010 beschlossene - Strategie der EU ein „europäisches Sicherheitsmodell“ fest, dessen Ziel es ist, die Ursachen der Unsicherheit und nicht nur die Auswirkungen zu bekämpfen. Somit präventiv alle politischen, wirtschaftlichen, sozialen Dimensionen einzubeziehen, welche relevant für den Schutz der Bevölkerung in Europa sind.³⁶⁵

„Durch die Schaffung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der ihr zugehörigen Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) hat die EU ihr Potenzial als Krisenmanagement-Akteur stark ausgebaut. Als Beispiele werden die Battlegroups und die Civilian Response Teams sowie die erweiterten Petersberg-Aufgaben genannt. Betont wird die Breite bei GSVP-Operationen, die von Peacekeeping über zivil-militärische Einsätze bis hin zu rein zivilen Missionen reichen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vertrag von Lissabon die EU-Mitglieder verpflichtet, ihre zivilen und militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern und diese der EU zur Verfügung zu stellen.“³⁶⁶ „Eine Zielsetzung der Europäischen Union ist es, die Entstehung von Risiken und Bedrohungen für den Kontinent zu verhindern und mehr Verantwortung für Frieden und Sicherheit zu übernehmen. Zur Weiterentwicklung umfassender Sicherheit haben die Mitglieder der EU beschlossen, ein gemeinsames Sicherheitssystem zu schaffen und dieses supranational zu führen. Die Europäische Union ist ein integratives Sicherheitssystem, das Maßnahmen zur

³⁶⁴ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 67.

³⁶⁵ Vgl. <http://www.bka.gv.at/site/3503/default.aspx> (27.01.2013).

³⁶⁶ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 67.

Bewältigung neuer Bedrohungen wie Terrorismus, internationale Kriminalität, Umweltverschmutzung, Sozialgefälle, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, usw. vorsieht. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik und das Abkommen von Schengen sind Teile des integrativen Sicherheitskonzepts der EU.“³⁶⁷

„Österreich bekennt sich zur aktiven Mitgestaltung der GASP und wird sich weiter am gesamten Spektrum der GSVP-Aktivitäten laut Artikel 43 Absatz 1 des EU-Vertrags beteiligen. An den Diskussionen zur GSVP wird sich Österreich ebenfalls aktiv beteiligen und Mitwirkungsmöglichkeiten rechtzeitig bewerten und sicherstellen. Das gilt auch für die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und eine gemeinsame Verteidigung nach Artikel 42 Absatz 2 des EU-Vertrags und für die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 42 Absatz 6 des EU-Vertrags sowie für die Mitwirkung an der gestärkten Europäischen Verteidigungsagentur. Erwartet wird eine zunehmende Arbeits- und Lastenteilung sowie Spezialisierung im Rahmen der GSVP, um die Mittel effizienter einzusetzen.“³⁶⁸

Dem Europarat kommt hinsichtlich der Sicherheitsfrage eine unmittelbare sicherheitspolitische Funktion bei der Krisenprävention sowie bei der Krisennachsorge zu, durch die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention.³⁶⁹

³⁶⁷ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 26.

³⁶⁸ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 71.

³⁶⁹ Vgl. <http://www.bka.gv.at/site/3503/default.aspx> (27.01.2013).

Die UNO hat ein viel umfassenderes Aufgabenfeld. Die dabei wichtigste sicherheitspolitische Aufgabe der UNO wird jedoch auch hinkünftig - neben weiteren Krisenmanagement-Aufgaben - das Peacekeeping bleiben.“³⁷⁰

„Aufgrund Österreichs geopolitischer Lage, der sicherheitspolitischen Relevanz sowie des hohen Erfahrungsstandes werden Missionen in Südost- und Osteuropa sowie im Nahen Osten Priorität haben.“³⁷¹

„Die NATO stellte 2010 ihr aktuelles Strategisches Konzept vor. Neben ihrer Rolle als Verteidigungsbündnis wird sie eine größere Rolle im internationalen Krisenmanagement wahrnehmen.“³⁷²

Davon betroffen wird auch Österreich sein, da Österreich Mitglied der NATO Partnerschaft für den Frieden ist.

„Die NATO will eine stärkere „allgemein-politische Rolle“ einnehmen, indem sie sich als Forum für Sicherheitskonsultationen und zugunsten der Abrüstung in die internationalen Beziehungen vermehrt einbringen möchte.“³⁷³

Die Liste der neuen Herausforderungen, Risiken und Bedrohungen ist sehr lange, obwohl konventionelle Angriffe gegen Österreich in absehbarer Zeit sehr unwahrscheinlich sind.³⁷⁴

„Die Liste der neuen Risiken und Bedrohungen umfasst: internationaler Terrorismus, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (auch unter nichtstaatlichen Akteuren), regionale bzw. innerstaatliche Konflikte, die sich auf Europa oder global auswirken, „Scheitern“ von Staaten („failed states“), natürliche und von Menschen verursachte Katastrophen, Angriffe auf die Sicherheit der IT-Systeme („cyber attacks“), Bedrohung strategischer

³⁷⁰ Vgl. Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 67.

³⁷¹ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 72.

³⁷² Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 67.

³⁷³ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 67.

³⁷⁴ Vgl. <http://www.bka.gv.at/site/3503/default.aspx> (27.01.2013).

Infrastruktur, organisierte Kriminalität, Drogenhandel, Wirtschaftskriminalität, Korruption, illegale Migration, Scheitern von Integration, Knappheit von Ressourcen (Energie, Nahrungsmittel, Wasser), Klimawandel, Umweltschäden und Pandemien, Piraterie, die Bedrohung der Verkehrswege sowie die sicherheitspolitischen Auswirkungen der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise. Durch die zunehmende weltweite politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Vernetzung ist Österreich immer stärker von internationalen Entwicklungen betroffen.³⁷⁵

„Die Verfügbarkeit von moderner Informationstechnologie erhöht die Angreifbarkeit der vernetzten und versorgungsabhängigen Gesellschaften.“³⁷⁶

„Die Ausschaltung von Flugabwehrsystemen, Logistikeinrichtungen im militärischen Bereich sowie der Strom- und Wasserversorgung, Bank- und Versicherungsleistungen im zivilen Sektor würden moderne Staaten in das totale Chaos stürzen.“³⁷⁷

„Da Österreich von starken und effizienten Solidargemeinschaften profitiert, soll es auch zu deren Handlungs- und Funktionsfähigkeit angemessen beitragen. Die seit 1960 durchgeführten Auslandseinsätze und die Mitwirkung am internationalen Krisenmanagement werden als entscheidende Instrumente sicherheitspolitischen Handelns Österreichs bezeichnet. Die internationale Vernetzung und der Wettbewerb aufgrund der Beteiligung am Krisenmanagement werden als positive Nebeneffekte genannt, weil dadurch die österreichischen Kräfte einem laufenden Verbesserungs- und Modernisierungsprozess unterworfen werden.“³⁷⁸

³⁷⁵ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 68.

³⁷⁶ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 13.

³⁷⁷ BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001, S 13.

³⁷⁸ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 68.

„Österreich selbst ist von stabilen Staaten umgeben, allerdings liegt es potenziellen Krisenregionen an den Rändern Europas geographisch näher als andere EU-Mitgliedstaaten und ist somit stärker mit Instabilitäten aus dem Umfeld der EU konfrontiert. Die Topografie Österreichs birgt spezifische Risiken durch Naturkatastrophen.“³⁷⁹

„Als beliebtes Tourismusland muss es die Sicherheit seiner Gäste gewährleisten und als Schengen-Staat zur Sicherheit und Reisefreiheit im Schengen-Raum beitragen. Der relativ hohe Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund bringt Know-how, aber auch „spezifische Herausforderungen im Bereich der inneren Sicherheit“.³⁸⁰

„Die Sicherheitspolitik Österreichs wird im Rahmen des Konzepts der „Umfassenden Sicherheitsvorsorge“ (USV) verwirklicht. Das bedeutet, dass verschiedene Politikbereiche zusammenwirken sollen.“³⁸¹ „Das Bundesheer ist dabei ein unverzichtbares Instrument.“³⁸²

Die „Verteidigungspolitik ist integrales Element der Umfassenden Sicherheitsvorsorge. In Zusammenarbeit mit der Außenpolitik und der Politik der inneren Sicherheit hat sie zur Aufgabe: Gewährleistung der vollen staatlichen Souveränität und Integrität, Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und der kritischen Infrastruktur, Schutz der Bevölkerung, auch im Bereich der Katastrophenhilfe, Unterstützung der staatlichen Handlungsfähigkeit in Krisensituationen strategischen Ausmaßes, solidarische Leistung von Beiträgen für das Krisenmanagement, militärischer Solidarbeitrag zum sicherheitspolitischen Handeln der EU. Als mögliche neue Aufgabenfelder werden die Bewältigung subkonventioneller Bedrohungen und Gefährdungen in Folge von Cyberangriffen genannt. Auch die Befähigung zu Evakuierungseinsätzen ist

³⁷⁹ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 68.

³⁸⁰ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 68.

³⁸¹ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 69.

³⁸² Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 69.

sicherzustellen. Betont wird weiters die Rolle des Bundesheeres bei der inneren Sicherheit – alle Aufgaben, die sich aufgrund der Anforderung ziviler Behörden zur Assistenzleistung ergeben, sollen bewältigt werden können. Auslandseinsätze sind auf hohem Niveau fortzusetzen. Bezüglich der Fähigkeiten wird festgehalten, dass diese ständig weiterzuentwickeln sind.“³⁸³

„Die Fähigkeit zur vertieften zivil-militärischen Zusammenarbeit“³⁸⁴ als ein Instrument von zentraler Bedeutung im In- und im Ausland, soll ebenfalls weiter ausgebaut werden. Diese vielen Empfehlungen hinsichtlich Ausbaus führen letztlich zu einer erhöhten finanziellen Belastung, wenn diese Empfehlungen auch tatsächlich umgesetzt werden sollen bzw. diese österreichische Sicherheitsstrategie ernst genommen wird.

Kritisiert an der aktuellen Sicherheits- und Verteidigungsstrategie wird weiters, dass die nachhaltige Betonung der Neutralität Österreichs fragwürdig scheint und der Beitritt Österreichs kategorisch ausgeschlossen wird. Ein wesentlicher Teil jedoch, den die Sicherheits- und Verteidigungsstrategie verabsäumt, ist die operative Umsetzung dieser Sicherheitsstrategie für den militärischen Teil. Dieses sollte im Rahmen der parlamentarischen Diskussion nachbearbeitet werden.³⁸⁵

Ob der Versuch die österreichische Sicherheitspolitik auf neue Grundlagen zu stellen über lange Sicht erfolgreich sein wird, hängt von folgenden Aspekten ab:

„-Besteht überhaupt außen- und sicherheitspolitischer Gestaltungswille?

-Kann die Sicherheitsstrategie hinreichend innenpolitische Aufmerksamkeit und Unterstützung sowie breite politische und öffentliche Akzeptanz generieren und die Basis für einen erneuerten sicherheitspolitischen Grundkonsens in Österreich bilden?

-Wird sie hinreichend mit personellen und finanziellen Ressourcen untermauert?

-Werden die erforderlichen gesetzlichen und institutionellen Anpassungen, insbesondere zur Stärkung der gesamtstaatlichen sicherheitspolitischen Handlungsfähigkeit, v.a. der Koordinationsstrukturen, vorgenommen?

³⁸³ Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011, S 70.

³⁸⁴ Vgl. <http://www.bka.gv.at/site/3503/default.aspx> (27.01.2013).

³⁸⁵ Vgl. Striedinger Rudolf: Zur österreichischen Verteidigungspolitik. ÖMZ 3/2011, S 339.

-Werden die allgemeinen Zielsetzungen und Orientierungsprinzipien einer österreichischen Sicherheitsstrategie in kohärente Querschnitts- und Teilstrategien sowie in konkrete Maßnahmen und Handlungen umgesetzt?

-Wird es eine klare sicherheits- und verteidigungspolitische Profilentcheidung geben?³⁸⁶

Die Politik muss diese richtungsweisenden Entscheidungen treffen. Die zukünftige Sicherheitsdoktrin befindet sich derzeit in der Entstehungsphase. Noch wurde nicht bekannt, wann sie für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Aufgrund der politischen Querelen im Vorfeld der Volksbefragung bzw. aufgrund dieser wurde überhaupt erst bekannt, dass an einer neuen Sicherheitsdoktrin gearbeitet wird. Die kommenden Reformen des österreichischen Bundesheeres sollten sich im Idealfall auf sie stützen können.

³⁸⁶ Striedinger Rudolf: Zur österreichischen Verteidigungspolitik. ÖMZ 3/2011, S 339.

6 Zusammenfassung / Ausblick / Fazit

Die Politik hat sich erfolgreich davor gedrückt eine Konsensentscheidung innerhalb der Regierungsparteien zu finden und so wurde letztlich das Volk zur Wahlurne gebeten. Die erstmalige bundesweite Volksbefragung fand am 20.1.2013 statt und trotz negativer Berichterstattung im Vorfeld bezüglich der erwarteten geringen Beteiligung und der unzureichenden Aufklärung der Bevölkerung fanden sich letztlich doch sehr viele Menschen bei den Wahlurnen ein und die Beteiligung war zur großen Überraschung aller über 50%.

Die beiden Regierungsparteien übten sich in ihrem Vorwahlkampf mit der Positionierung und Präferenzierung zweier unterschiedlicher Systeme, obwohl beide Parteien etliche Fragen offen ließen. Sei es einerseits das Modell von Mag. Norbert Darabos seitens der SPÖ, dessen finanzielle Berechnung überaus fragwürdig schien, oder aber das Modell der ÖVP, welches letztlich an der Grundstruktur nichts ändert, jedoch mit einigen Säulen hinsichtlich Veränderungspotentials aufhorchen ließ. Verbesserungen, welche bereits teilweise im Regierungsprogramm im Jahre 2008 festgehalten wurden. Diesen Ansätzen mangelte es jedoch an einer „kreativen Idee“ und Einblick in das bestehende System, da Punkte wie Erste Hilfe oder Staatsbürgerschaftskunde den Rekruten bereits gelehrt werden und mannigfaltige Reduzierungen der Systemerhalter ohne finanzielle Mehrkosten wohl kaum denkbar sind. Beide Parteien sprachen sich immer wieder für kostenneutrale Varianten aus.

Erschreckend die Tatsache, dass der Kostenpunkt ebenfalls die Entscheidung dominierte. Darf Sicherheit nichts kosten? Ist es nicht selbstverständlich, dass Sicherheit Kosten verursacht? Gleich ob man die Wehrpflichtigenvariante oder aber die Berufsheervariante präferierte. Beide Systeme sahen am Ende kein reines Wehrpflichtigenheer bzw. kein reines Berufsheer vor. Der gravierende Unterschied wäre lediglich der Wegfall von Wehrpflichtigen gewesen, deren Tätigkeiten durch andere Personen abgedeckt hätten werden müssen.

Hauptkritikpunkt - bei der Diskussion im Vorfeld der Volksbefragung - stellt jedoch die überwiegende Auseinandersetzung mit dem Wegfall des Zivildienstes dar, welcher als Wehersatzdienst bei der Frage ob Beibehaltung der Wehrpflicht oder aber Berufsheereinführung eine untergeordnetere Rolle hätte spielen sollen. Mit der Angst der

Bevölkerung, dass möglicherweise die Rettung einige Minuten später kommen könnte, zu spielen, kann man als überaus bedenklich einstufen.

Ein entscheidendes Kriterium pro oder contra Wehrpflicht, welches in der Diskussion eher untergegangen ist, stellt das folgende Argument dar:

Ein zum Wehrdienst Einberufener hat in der Regel eine Lehre beendet, eine Mittelschule oder ein Studium abgeschlossen oder eine Berufswahl getroffen, um dann sechs Monate lang den Wehrdienst zu erfüllen; d. h. im Ernstfall die Heimat zu verteidigen, aber viel eher bei Naturkatastrophen Mitmenschen vor Schaden zu bewahren oder als Zivildienstler Alten und Kranken zu helfen. Dann kehren diese Menschen in ihr normales Leben zurück.

Gerade wenn man sich die umliegenden europäischen Staaten genauer ansieht, welche mittlerweile ein Berufsheer eingeführt haben und sich mit den damit verbundenen Problemen auseinandersetzen, erkennt man, dass es finanzielle Engpässe ohne einer vorgesehenen finanziellen Aufstockung bei der Reform hin zu einem Berufsheer gab. Vor allem wenn zu wenig Zeit für die Umstellungsphase veranschlagt wurde und / oder diese aufgrund politischen Druckes auch noch verkürzt wurde.

Die Kluft zwischen Gesellschaft und Militär wird bei einem Berufsheer größer, da es letztlich die Wehrpflichtigen eines Staates sind, die das System mit frischem Wind beflügeln, indem sie unterschiedlichste Bevölkerungsschichten repräsentieren und diese einige Zeit lang miteinander verbinden. Nach Abschluss des Grundwehrdienstes gehen sie zumeist wieder in ihre ursprünglichen Berufe zurück, gehen auf die Universität oder starten erstmals im Berufsleben durch. Diese Durchmischung aus den unterschiedlichsten Schichten ist eine einmalige Chance und diese kann positiv genutzt werden. Dies soll nicht heißen, dass es auch Negativbeispiele geben kann, beispielsweise bedingt durch einen schlechten Ausbilder oder aber durch einen unverbesserlichen Querulanten in der Gruppe selbst. Die Option für ein Stückchen Integration ist jedoch nur in dieser einen Konstellation gegeben.

Das gegenteilige Ergebnis bewirkt ein Berufsheer ohne Wehrpflichtige:

„Junge Männer, die sich für ein Berufsheer entscheiden, widmen ihr Leben einem Beruf, der letztlich auf das Töten von Menschen ausgerichtet ist - dazu sind Gewehre, Panzer etc. vorgesehen. Um Rekruten erfolgreich zu werben, ist es notwendig, das Soldatentum zu glorifizieren und den Krieg als Handwerk zu

rechtfertigen. Eigenschaften wie Disziplin, absoluter Gehorsam und Korpsgeist führen zur Entfremdung von der restlichen Bevölkerung.“³⁸⁷

Die Problematik der Rekrutierung einer bestens für die Anforderungen geschaffenen Truppe stellt sich als überwiegend schwierig dar. Selbst wenn es keine Probleme hinsichtlich der reinen Zahlen an Bewerbungen verglichen mit den erforderlichen Posten gibt, stehen die europäischen Berufsheere meist vor Herausforderungen bei der Rekrutierung. Problematisch gestalten sich beispielsweise die Qualifikationen der Bewerber und Bewerberinnen in Form der mitgebrachten körperlichen, geistigen und psychologischen Leistungsfähigkeit. Hinzu kommt, dass die Bezahlung verglichen zu der Privatwirtschaft überaus niedrig angesiedelt ist und sobald es einer Wirtschaft gut geht, oder besser geht, dieser Effekt auch Auswirkungen auf die Rekrutierungszahlen hat.

„In Spanien mussten die geistigen Anforderungen für die Aufnahme in die Armee gesenkt werden. Das ging hinunter bis zu einem Intelligenzquotienten von 70, der dann doch wieder auf 80 angehoben wurde, weil zumindest einfache Texte auch von Soldaten verstanden werden müssen. Zusätzlich wurde die Werbung in spanisch sprechenden Ländern in Lateinamerika intensiviert. Großbritannien musste schon in Gefängnissen und unter Obdachlosen und in Pubs rekrutieren und die USA nehmen immer mehr Vorbestrafte in die Army auf. Auch in Schweden läuft die Rekrutierung von freiwilligen Armeesoldaten nach Abschaffung der Wehrpflicht nur schleppend an. Besonders große Rekrutierungsprobleme bekamen Briten und Amerikaner in Folge der Kriege im Irak und in Afghanistan. 2005 war in Großbritannien davon die Rede, dass die „Territorial Army“ an ihrem Tiefpunkt angelangt sei und die Bodentruppen nicht einmal die Hälfte der benötigten Rekruten bekommen. 2007 wurde in einem Parlamentsbericht sogar die Einsatzfähigkeit der britischen Armee in Frage gestellt.“³⁸⁸

„Ein Berufsheer führt zu einem "Staat im Staat", zum Entstehen einer Militärkaste, zu Militarismus.“³⁸⁹

³⁸⁷ <http://derstandard.at/1358303872451/Der-Gesinnungsverlust-einer-Gesinnungspartei>. (27.01.2013).

³⁸⁸ <http://www.oeog.at/ow10/2011/12/nr-281211-haben-sich-berufsarmeen-bewahrt/> (27.01.2013).

³⁸⁹ <http://derstandard.at/1358303872451/Der-Gesinnungsverlust-einer-Gesinnungspartei>. (27.01.2013).

Es handelt sich zumeist um einige Personen, deren miteinander gemachten Erfahrungen zusammenschweißen, sei es die Ausbildung selbst oder aber die darauf folgenden Einsätze in Krisengebieten, fernab der Heimat. Österreich kann sich glücklich schätzen, dass immerhin über 50% der im Ausland eingesetzten Soldaten Milizsoldaten sind und diese nach einigen Monaten im Einsatz zumeist in ihre Ursprungsberufe zurückkehren und somit in die Gesellschaft tief verankert sind und somit zumeist keinerlei Gefahr besteht, Auffälligkeiten zu entwickeln. Hinzu kommt, dass österreichische Berufs- und Milizsoldaten bis dato lediglich bei Peacekeeping- und friedensunterstützenden Einsätzen vor Ort eingesetzt werden. Probleme, welche beispielsweise bereits in Deutschland Einzug gehalten haben, spielen glücklicherweise in Österreich, als Nicht-NATO-Mitglied und daher an derartigen Einsätzen nicht teilnehmend, keine Rolle.

„Missbrauchsfälle im Irak und in Afghanistan, werden im Zusammenhang mit der abnehmenden Qualität der einfachen Soldaten gesehen. Der Chef des Deutschen Bundeswehrverbandes, Bernhard Gerz meinte: “Wer beim ‘Schrott der Gesellschaft’ Nachwuchswerbung betreibt und dann mit diesen Menschen in den Krieg zieht, braucht sich nicht zu wundern, wenn Exzesse beinahe zum Alltag gehören.”³⁹⁰

Die österreichische Geschichte zeigte jedoch bereits im Jahr 1934 zu welchen Einsätzen reine Berufssoldaten fähig sind, nämlich dazu, auf ihre eigenen Landsleute zu schießen. Die Variante, dass wehrpflichtige Soldaten selbstverständlich auch im Umgang mit der Waffe ausgebildet werden und für Verteidigungszwecke ihren Vorgesetzten zu Gehorsam verpflichtet sind, kann nicht abgestritten werden. Das Band untereinander ist jedoch niemals so eng geknüpft wie jenes von Berufssoldaten, welche eine intensivere und viel längere Ausbildung genießen, bevor sie in den Einsatz gehen.

Der bekannte Kolumnist der New York Times, Bob Herbert, schrieb: “Gäbe es in Amerika eine Allgemeine Wehrpflicht, stünden wir weder im Irak, noch in Afghanistan. Das System der Freiwilligenarmee macht den Krieg nahezu unsichtbar. Diese Tatsache hat den Rechtsstaat arg beschädigt.”³⁹¹

³⁹⁰ <http://www.oeog.at/ow10/2011/12/nr-281211-haben-sich-berufsarmeen-bewahrt/> (27.01.2013).

³⁹¹ <http://www.oeog.at/ow10/2011/12/nr-281211-haben-sich-berufsarmeen-bewahrt/> (27.01.2013).

Nach langer und intensiver Auseinandersetzung mit den Argumenten pro und contra Wehrpflicht, muss letztlich festgehalten werden, dass beide Systeme ohne Zweifel für Österreich denkbar sind. Vorab sollte jedoch die wichtigste Frage beantwortet werden, nämlich, welches System Österreichs Sicherheit besser sicherstellt.

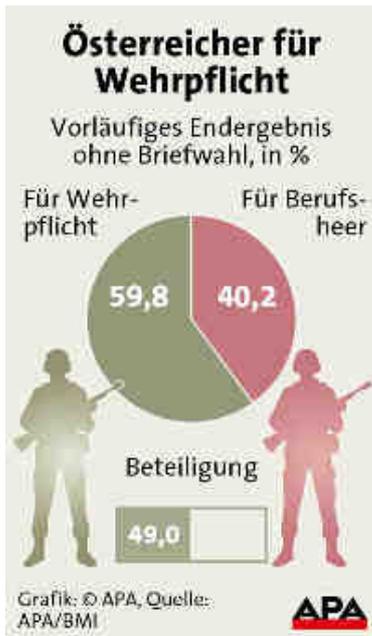
Dazu muss gesagt werden, dass aufgrund der neuen Bedrohungen unabwendbar neue Gefahren, die möglicherweise nicht heute oder morgen, sondern erst in einigen Jahren eintreten können, drohen. Möglicherweise ein cyber-Angriff. Die Anforderungen, um einer derartigen Situation bestmöglich entgegenzutreten zu können, sind die schnelle Rekrutierung vieler Soldaten. Die dafür leichteste Variante, stellt die Wehrpflichtigenversion dar. Letztlich müsste man viele Knotenpunkte und Gebäude sowie Infrastruktur so schnell wie möglich schützen und somit Wachpersonal an den Knackpunkten platzieren und ebenso würde es Experten in Form von Berufssoldaten bedürfen, welche sich lange Zeit auf derartige Bedrohungsszenarien vorbereiten. Mit einem Wehrpflichtigenheer wären somit die schnellstmögliche und sicherste Rekrutierung gewährleistet. Bei einem Berufsheer, selbst mit einer hohen Milizkomponente, würde erst die Zukunft weisen, ob die Rekrutierung tatsächlich problemlos verläuft und letztlich bei einem Einsatz die Verfügbarkeit gegeben ist. Schließlich konnten weder genug Personen für das Projekt der Profimiliz rekrutiert werden, noch wurde über gesetzliche Rahmenbedingungen für den Schutz der Arbeitnehmer bei plötzlichen Einsätzen diskutiert bzw. Vorschläge unterbreitet. Aufgaben, welche dem Bundesheer gemäß der Verfassung aufgetragen sind, bedürfen einer gewissen Masse an Personen, um diese zu bewältigen. Dabei eignet sich abermals die Wehrpflicht besser als ein kleineres, reduzierteres Berufsheer, welches ihre Milizpersonen erst einziehen muss bevor es aktiv werden kann. Bei Schneeräumaktionen, wo Städte um Assistenz ansuchen³⁹², können binnen weniger Stunden die Grundwehrdiener anrücken, während dies bei einem Berufsheer problematischer ist.

Ein Hauptargument, welches unweigerlich im Raum steht, ist der Kostenfaktor. Das Programm vom ehemaligen Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos mag schön und gut sein, nur die finanziellen Mittel sind das, was das Bundesheer seit Bestehen nie bekommen hat und die Situation wird jetzt nach der Finanz- und Wirtschaftskrise - wenn

³⁹² Vgl. <http://www.noen.at/lokales/noe-uebersicht/baden/aktuell/Rekruten-ruecken-wegen-Schneemassen-in-Baden-aus;art2427,435862> (27.01.2013).

man überhaupt davon sprechen kann, dass diese bereits überwunden ist - wohl nicht besser, sondern schlechter werden. Die Tatsache, dass keinerlei Umstrukturierungskosten notwendig wären, ist nämlich schlichtweg nicht haltbar. Hinzu kommen die neuen, horrenden Einsparungsmaßnahmen, die nunmehr auf das Österreichische Bundesheer zukommen. Bei einer Reduzierung der aktiven Berufssoldaten könne man zwar auf die Möglichkeit der Pensionierung zurückgreifen, jedoch wurde dies bereits in den vergangenen Jahren versucht und die dadurch entstehenden Kosten würden lediglich in Pensionskosten umgeschichtet werden, jedoch nicht verringert. Es würde sich lediglich um einen anderen Budgettopf handeln. Hinzu kommt, dass bei einer Aussetzung der Wehrpflicht die Einberufung der Grundwehrdiener von einem Tag auf den anderen ausfallen würde und somit viele Positionen von einem Tag auf den anderen nicht besetzt wären, da es unmöglich erscheint, die Anzahl aller Rekrutierungen in diesem kurzen Zeitraum in die Tat umzusetzen. Bedenklich dabei erscheint, das in Kauf genommene Risiko, Einsätze - wie beispielsweise Naturkatastropheneinsätze - dadurch nicht mehr leisten zu können bzw. für einen Zeitraum nicht leisten zu können. Eine längere Umstellungsphase, wobei weiterhin Grundwehrdiener eingesetzt werden würden und nach und nach rekrutiert werden würde, würde jedoch ebenfalls zusätzliche Kosten bedeuten. Weiters müssten jene Berufssoldaten sowie Zivilbediensteten, die abgebaut werden sollten, wohl auch noch über das Ende der Wehrpflicht hinaus entlohnt werden, wodurch zumindest für einen vorübergehenden Zeitraum doppelte finanzielle Belastungen anfallen würden, die das Budget nicht hätte tragen können.

Die anfallenden Einsatzkosten werden aus dem Budget des österreichischen Bundesheeres gespeist. Dies bedeutet, dass jede finanzielle zusätzliche Belastung durch einen erhöhten Stundensatz bei einem gleichbleibenden Budgettopf, aus diesem bezahlt werden würde. Bei Berufssoldaten würden wesentlich höhere Stundensätze anfallen, wodurch wiederum an anderer Stelle gespart werden müsste. Denn selbst eine Verkleinerung der Zahl der Soldaten an sich bedeutet nicht automatisch eine Verringerung der Gehaltskosten, da bessere Löhne gezahlt werden müssten als derzeit für die Grundwehrdiener zur Verfügung stehen. Abgesehen davon würde das vorgeschlagene freiwillige Sozialjahr - anstelle des Zivildienstes - ebenfalls sehr viel Geld kosten, welches kaum mit den derzeitigen Kosten vergleichbar sein dürfte, obwohl auch hierzu unterschiedliche Zahlen sowie Berechnungen der Regierungsparteien vorgelegt wurden.



Letztlich hat sich die Bevölkerung in Österreich eindeutig für die Beibehaltung der Wehrpflicht ausgesprochen.³⁹³

Interessanterweise haben die beiden „Landesfürsten“ in Wien und in Niederösterreich, namentlich Dr. Michael Häupl und Dr. Erwin Pröll, ihre jeweilige Landesbevölkerung richtig eingeschätzt. Letztlich ergab die Volksbefragung in Niederösterreich 61% pro Wehrpflicht und in Wien 54% pro Berufswehr.³⁹⁴ Wien blieb jedoch das einzige Bundesland, welches sich überwiegend für ein Berufswehr und gegen die Wehrpflicht aussprach.³⁹⁵

Wie jedoch bereits im Vorfeld von beiden Parteien angekündigt, sind Reformen unweigerlich erforderlich. Diese Reformen sind nun wiederum den Politikern und Politikerinnen übertragen. Für das österreichische Bundeswehr sowie für die österreichische Bevölkerung kann man sich nur wünschen, dass es trotz Budgetstraffung bald Reformen geben wird, die dem Sicherheitsgedanken dienen und das Beste für Österreich bringen.

³⁹³ <http://derstandard.at/1358304104015/Die-Ergebnisse-der-Bundeslaender> (27.01.2013).

³⁹⁴ Vgl. <http://kurier.at/politik/inland/volksbefragung-proell-entschied-duell-gegen-haeupl/2.718.240> (27.01.2013).

³⁹⁵ Vgl. <http://kurier.at/chronik/wien/volksbefragung-wien-ergebnisse/2.715.649> (27.01.2013).

Literatur- und Quellenangaben

Behnke Joachim/Baur Nina/Behnke Nathalie: Empirische Methoden der Politikwissenschaft. Paderborn (u.a.): Schöningh, 2. Auflage.

BGBI I Nr 146/2001 idF BGBI I Nr. 63/2012.

BGBI Nr 1/1930 idF BGBI I Nr 65/2012.

BGBI Nr 210/1958 idF 47/2010.

BMLV/Büro für Wehrpolitik: Österreich und die neuen Bedrohungen: internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert. Wien 2001.

Bundesministerium für Landesverteidigung. Abteilung Bildung und Kultur Staatsbürgerliche Erziehung: 100 Jahre Allgemeine Wehrpflicht in Österreich 1868-1968. Wien 1968.

Etschmann Wolfgang: Wehrpflicht in der Zweiten Republik Österreich. Vorgeschichte und Entwicklung einer Wehrpflichtarmee zwischen den großen Blöcken von 1945 bis heute, in: Foerstner Roland G.: Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. R.Oldenbourg Verlag. München 1994.

Förster Stig: Militär und staatsbürgerliche Partizipation. Die allgemeine Wehrpflicht im Deutschen Kaiserreich 1891-1914, in: Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik: Die geschichtliche Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht. J.N. Teutsch Offsetdruck. Bregenz 1992.

Girtler Roland: Methoden der Feldforschung. Böhlau, Wien, 4. Auflage.

Hauser Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure. 6. Auflage, Wien 2011.

Heinisch Rudolf: Das Heer der frühen Neuzeit, in: Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik: Die geschichtliche Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht. J.N. Teutsch Offsetdruck. Bregenz 1992.

Hinterstoisser Hermann / Unteregger Fritz: Die B-Gendarmerie. Organisation – Uniformierung – Bewaffnung. Verlag Militaria. Wien 2006.

Kreuter Siegbert: Die levee en masse als schlagkräftige Alternative zu den stehenden Heeren? Aufstiegsmöglichkeiten auch für Nichtadelige. Die Befreiungskriege in Tirol, Spanien und Preußen., in: Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik: Die geschichtliche Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht. J.N. Teutsch Offsetdruck. Bregenz 1992.

Oschep Anton: Zehn Jahre Freiwilligenstreitkräfte in Spanien (Teil 2). ÖMZ 2/2012.

Striedinger Rudolf: Zur österreichischen Verteidigungspolitik. ÖMZ 3/2011.

Walter Robert/Mayer Heinz/Kucsko-Stadlmayer Gabriele: Grundriss des Bundesverfassungsrechts. Manz Verlag, Wien 2007, 10. Auflage.

Werkner Ines-Jacqueline (Hrsg.): Die Wehrpflicht und ihre Hintergründe. Sozialwissenschaftliche Beiträge zur aktuellen Debatte. Verlag für Sozialwissenschaften. September 2004, 2. Auflage.

Werkner Ines-Jacqueline: Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006.

Wiener Bezirksblatt Wien-Nord Nr. 1, Printausgabe vom 14./15.01.2013.

Pressestunde mit Norbert Darabos, ORF 1, ausgestrahlt am 13.01.2013 um 11:05 Uhr.

Pressestunde mit Johanna Mikl-Leitner, ORF 1, ausgestrahlt am 13.01.2013 um 11:05 Uhr.

<http://bnr.bg/>

<http://consilium.europa.eu>

<http://de.ria.ru/>

<http://de.statista.com/>

<http://derstandard.at/>

<http://diepresse.com/>

<http://europa.eu/>

<http://gruppe-giardino.ch/>

<http://kurier.at/>

<http://tyskland.um.dk/>

<http://vb2013.bmi.gv.at/>

<http://www.armee.lu/>

<http://www.bka.gv.at/>

<http://www.bmi.gv.at/>

<http://www.bmlv.gv.at/>

<http://www.bratislava.de>

<http://www.bundesheer.at/>

<http://www.bundeswehr.de>

<http://www.cgfp.lu/>

<http://www.css.ethz.ch/>

<http://www.daserste.de/>

<http://www.dradio.de/>

<http://www.estemb.at/>

<http://www.euranet.eu/>

<http://www.focus.de/>

<http://www.kleinezeitung.at/>

<http://www.krone.at/>

<http://www.meinbezirk.at/>

<http://www.menschenrechte.ac.at/>

<http://www.mil.be/>

<http://www.mil.ee/>

<http://www.nachrichten.at/>

<http://www.nachrichten.at/>

<http://www.noen.at/>

<http://www.oeog.at/>

<http://www.oevp.at/>

<http://www.ots.at/>

<http://www.parlament.gv.at/>

<http://www.profil.at/>

<http://www.ris.bka.gv.at/>

http://www.salzburg.gv.at

<http://www.sora.at/>

<http://www.spiegel.de/>

<http://www.spiegel.de/>

<http://www.tageblatt.lu/>

<http://www.tagesschau.de/>

<http://www.tt.com/>

<http://www.vbs.admin.ch/>

<http://www.welt.de/>

<https://www.help.gv.at/>

www.orf.at

Anhang

Gesetz vom 5. Dezember 1868

Wehrgesetz vom 18. März 1920

Gesetz vom 1. April 1936

Gesetz vom 7. September 1955

Abstract

Lebenslauf

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1868.

LXVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. December 1868.

151.

Gesetz vom 5. December 1868,

womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:
Artikel I. Die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht wird durch das nachfolgende Gesetz bestimmt.

Artikel II. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hat auch mit allen in den §§ 21 bis inclusive 29 enthaltenden Begünstigungen auf die gegenwärtig im stehenden Heere und in der Kriegsmarine Dienenden, jedoch mit der Beschränkung Anwendung, daß in Anbetracht der Schwierigkeiten des Ueberganges bei einigen Waffengattungen, die Uebersetzung der 1865 und 1866 Assentirten in die Reserve, dort, wo es der Reichs-Kriegsminister im Einverständnisse mit dem Landesvertheidigungs-Minister für unbedingt nothwendig erachtet, erst im Jahre 1870 stattzufinden hat, wogegen dieselben während ihrer Reserveverpflichtung von jeder Waffenübung losgezählt werden.

Artikel III. Die für die Stadt Triest und deren Territorium in Beziehung auf die Erfüllung der Wehrpflicht bestehenden Ausnahmen und Begünstigungen werden hiermit aufgehoben.

Die bisher vom Militärdienste gänzlich befreit gewesenen Wehrpflichtigen des ehemaligen Kreises Cattaro und des Festlandes des ehemaligen Kreises von Ragusa im Königreiche Dalmatien haben der Wehrpflicht nur in der Landwehr zu genügen.

Ueber die Organisirung und Verwendung der in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes wehrpflichtigen Mannschaft, welche zur Ergänzung des Jägerregiments nicht benöthigt wird, sowie über die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr daselbst werden die näheren Bestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen.

Artikel IV. Diejenigen Personen, für welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Gemäßheit der Verordnung vom 21. Februar 1856 die Befreiungstage erlegt und angenommen wurde, bleiben von jedem Militärdienste ganz und für immer enthoben.

Artikel V. Bei drohender Kriegsgefahr, wenn der vorgeschriebene Kriegszustand des stehenden Heeres und der Kriegsmarine nicht vollzählig wäre, können alle Jene, welche nach den bisherigen Heeresergänzungs-Gesetzen dienstpflchtig waren und ihrer Stellungspflicht zwar nachgekommen sind, jedoch in das Heer (Kriegsmarine) nicht eingereiht wurden und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach Maßgabe ihres Alters für die Dauer des Krieges zum Reserve- oder Landwehrdienste herangezogen werden.

Artikel VI. Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an darf die Strafe der körperlichen Züchtigung und die Kettenstrafe im Heere, in der Kriegsmarine und der Landwehr nicht mehr zur Anwendung gebracht werden.

Artikel VII. Bezüglich der nach dem gegenwärtigen Gesetze zu verhängenden Strafen steht das Verfahren, das Erkenntniß und der Vollzug den politischen Behörden in Gemäßheit der für dieselben erlassenen Vorschriften über politische Strafamtshandlungen zu.

Artikel VIII. Mein Landesvertheidigungs-Minister hat, im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Ofen, am 5. December 1868.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Plener m. p. Hasner m. p. Potocki m. p. Giskra m. p.
Herbst m. p. Brestel m. p. Berger m. p.

Wehrgesetz.

§. 1. Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.

§. 2. Die bewaffnete Macht gliedert sich in das stehende Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr und die Ersatzreserve; letztere als Ersatz für die während eines Krieges im stehenden Heere (Kriegsmarine) auf die festgesetzte Kriegszustärke sich ergebenden Abgänge.

Ueber den Bestand des Landsturmes wird ein besonderes Gesetz verfügen.

§. 3. Die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr, dann in die Ersatzreserve (§. 2) beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 4. Die Dienstpflcht dauert im stehenden Heere und in der Kriegsmarine:

- a) drei Jahre in der Linie,
- b) sieben Jahre in der Reserve;

in der Landwehr:

- a) zwei Jahre für Jene, welche nach vollstreckter Dienstpflcht im stehenden Heere oder aus der Ersatzreserve in die Landwehr übersezt werden,
- b) zwölf Jahre für die unmittelbar (§. 32) in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen.

Die zur Ersatzreserve Borgemerkten bleiben bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahre für den Dienst im stehenden Heere (Kriegsmarine) gewidmet. (§§. 2 und 32.)

Jene, welche ihre Dienstpflcht in der Kriegsmarine vollstreckt haben, sind nicht landwehrrpflichtig.

Die Dienstzeit aller innerhalb der regelmäßigenstellungsperiode (§. 31) und bis zum 1. October im Wege der Nachstellung assentirten Wehrpflichtigen beginnt mit 1. October des Stellungsjahres, die Dienstzeit der außerhalb dieser Periode Eingereichten und der Freiwilligen mit dem Tage der Assentirung.

§. 5. Im Falle durch ein besonderes Gesetz die Bildung eines Landsturmes beschlossen wird, so darf derselbe nur aus Freiwilligen gebildet werden, welche weder dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine, noch der Landwehr angehören.

§. 6. Wer im wehrpflichtigen Alter (§§. 3 und 4) das Staatsbürgerrecht in der Monarchie erwirbt, hat ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er seiner Wehrpflicht in seinem früheren Heimatsstaate nachgekommen ist, die nach Maßgabe seines Lebensalters auf ihn nach diesem Gesetze noch entfallende Wehrpflicht zu erfüllen.

§. 7. Das stehende Heer und die Kriegsmarine sind zur Vertheidigung der Gesamtmonarchie gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt.

§. 8. Die Landwehr ist im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit bestimmt.

§. 9. Wenn ein Landsturm gebildet wird (§. 2), so ist derselbe bestimmt, zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Landwehr in der Abwehr des Feindes, wenn er in das Land einzudringen versucht, und in der Bekämpfung desselben, wenn er bereits eingebrungen ist.

Es wird deshalb der Landsturm, als integrierender Theil der Wehrkraft, unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

§. 10. Die im Verbande des stehenden Heeres (Kriegsmarine) befindlichen Liniendienstpflichtigen haben dem Rufe der Militärbehörden zum Dienste jederzeit zu folgen.

Die Reserve kann theilweise oder ganz nur auf Befehl des Kaisers zur Ergänzung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine auf den Kriegstand einberufen werden.

Wenn nur eine theilweise Heranziehung von Reservemännern zur activen Dienstleistung nothwendig ist, so hat diese in der Reihenfolge der Jahrgänge, vom jüngsten angefangen, zu geschehen.

Die Einberufung und Mobilmachung der Landwehr erfolgt gleichfalls nur auf Befehl des Kaisers nach den im Landwehrgesetze enthaltenen Bestimmungen.

Die Einberufung und Organisation des Landsturmes (§. 2) geschieht auf Befehl des Kaisers im Wege des Landesvertheidigungs-Ministers in jenem Maße und in soweit, als das Land durch einen feindlichen Einfall unmittelbar bedroht ist. Die thatsächliche Verwendung des Landsturmes erfolgt durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber.

Die Berufung der Reserve- und der Landwehrmänner zu den periodischen Waffenübungen (§. 36) geschieht von Seite der zuständigen Heeres- und Landwehrbehörden.

§. 11. Die zur gemeinsamen Vertheidigung der Gesamtmonarchie erforderliche Stärke des stehenden Heeres und der Kriegsmarine wird in Gemäßheit der §§. 1, 2, 3 und 36 des Gesetzes vom 21. December 1867, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 146, einvernehmlich mit dem ungarischen Reichstage kraft des gegenwärtigen Gesetzes, unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der Vertretungskörper, mit einem completeen Kriegstand von 800.000 Mann ohne Hinzurechnung der Militär-Gränztruppen festgestellt.

In diesem Stande ist auch die Reserve (§. 4) inbegriffen.

Dieser Kriegstand des stehenden Heeres und der Kriegsmarine hat für die nächsten 10 Jahre zu gelten.

Die auf die fernere unveränderte Belassung oder auf eine Veränderung des festgestellten Kriegstandes hinielenden Anträge sind jedenfalls vor Schluß des neunten Jahres verfassungs-

mäßig bei den Vertretungskörpern beider Ländergebiete behufs einer neuen Vereinbarung einzubringen.

§. 12. Die Gesamtstärke der Landwehr bildet sich durch die Zahl der vorhandenen Landwehrpflichtigen.

Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Tirol und Vorarlberg unzurechnet, stellen zusammen 79 Bataillone Infanterie und aus jedem Ergänzungsbereiche eines Cavallerie-Regimentes je ein oder zwei Escadronen Cavallerie.

Die näheren Bestimmungen sind im Landwehrgesetze enthalten.

§. 13. Das zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andererseits der Bevölkerungszahl nach anzurepartirende Contingent, welches zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in der oben (§. 11) festgestellten Stärke, mit Rücksicht auf das eingeführte Cadre- und Ausbildungssystem, dann für die Ersatzreserve erforderlich ist, kann — nach Feststellung desselben (Contingents) — vor Ablauf von 10 Jahren nur in Frage kommen, wenn der Kaiser, im Wege der betreffenden verantwortlichen Regierungen, die Vermehrung oder Verminderung des Contingentes für nothwendig erachtet; die thatsächliche Stellung der Recruten kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung dieselbe für jenes Jahr auch schon votirt hat.

Die zehnjährige Gesamt-Ersatzreserve soll nicht größer als das nach dem vorangegangenen Abfage bewilligte erste Jahres-Recruten-Contingent sein.

Bei der Anrepartition des dießfälligen Contingents beider Theile dienen, in solange als nicht in beiden Staatsgebieten eine auf gleichen Grundsätzen basirte neue Volkszählung effectuirt wird, die gegenwärtig über die Volkszählung vorhandenen amtlichen Daten zur Grundlage, nach welchen von dem festgestellten Stande pr. 800.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 470.368 Mann und auf die Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone 329.632 Mann entfallen, wobei die ihre Wehrpflicht auf andere Weise vollziehende Gränzbevölkerung in solange außer Rechnung bleibt, als das Gränzinstitut thatsächlich besteht.

§. 14. Das stehende Heer und die Kriegsmarine werden ergänzt:

- a) Durch die Einreihung der Zöglinge aus den Militär-Bildungsanstalten (§. 19);
- b) durch freiwilligen Eintritt (§§. 20 bis 24);
- c) durch die Stellung von Amtswegen (§§. 45 bis 47);
- d) durch die regelmäßige Stellung und im Kriegefall durch Einreihung der zur Ersatzreserve Borgemerkten, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben. (§§. 31 bis 35.)

§. 15. Die Landwehr wird ergänzt:

- a) Durch die Einreihung der Reservemänner nach vollendeter Heeresdienstpflicht und der zur Ersatzreserve Borgemerkten, welche das dreißigste Lebensjahr überschritten haben (§. 4);
- b) durch unmittelbare Eintheilung Wehrpflichtiger (§. 32);
- c) durch solche Freiwillige, welche ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben, nicht landwehrpflichtig, aber noch diensttauglich sind, und zwar mit einer zweijährigen Dienstpflicht, eventuell auf Kriegsdauer.

§. 16. Zum Eintritte in das stehende Heer und in die Kriegsmarine wird erfordert:

- a) Die Staatsbürgerschaft in einer der beiden Reichshälften;
- b) die nöthige geistige und körperliche Eignung bei einer Körpergröße von mindestens 59 Zoll Wiener Maß;
(für das stehende Heer nothwendige Professionisten, dann Matrosen und Schiffshandwerker werden ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße genommen);
- c) ein Alter von wenigstens vollen 17 und von höchstens 36 Jahren.

Ausländer können nur mit Bewilligung des Kaisers auf die gesetzliche Einiendienstzeit unter den Bedingungen b) und c) zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubniß ihrer Regierung hiezu ausweisen.

§. 17. Die zeitliche Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr erhält:

1. Der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter;
2. nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben;
3. ein Bruder ganz verwaister Geschwister.

Es hat jedoch nur jener einzige Sohn, Enkel oder Bruder auf die Befreiung Anspruch, welcher ein ehelicher und leiblicher ist, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt und er diese Verbindlichkeit erfüllt.

Einem unehelichen Sohne kommt die gleiche Befreiung zu, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner unehelichen Mutter abhängt und er diese Verbindlichkeit erfüllt.

Unter derselben Voraussetzung wird gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder auch jener behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder

- a) in der Einiendienst-Verpflichtung oder in der Reserve stehen,
- b) jünger als 18 Jahre oder
- c) wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

Wer auf Grundlage dieser Bestimmungen zeitlich befreit war, den Befreiungstitel aber verliert oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterläßt, unterliegt der Verpflichtung zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr in seiner Altersklasse.

Ueber die zeitlichen Befreiungen entscheidet die Stellungscommission (§. 32), gegen deren Erkenntniß die Berufung an das Landesvertheidigungs-Ministerium offen steht, welches berechtigt ist, die betreffende Landesstelle zur Fällung der Entscheidung zu delegiren.

Gegen ein von diesem Ministerium oder von der hiezu delegirten Landesstelle bestätigtes Erkenntniß der Stellungscommission findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 18. Jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, geeignet sind, können im Kriegsfalle zu solchen herbeigezogen werden.

§. 19. Die Einreihung der aus den Militär-Bildungsanstalten austretenden Zöglinge in das stehende Heer (Kriegsmarine) wird durch die Militärbehörden nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften verfügt.

Jeder auf einem Militär-Freiplatz oder auf einem Stiftungsplatze herangebildete Zögling einer solchen Anstalt hat 10 Jahre, jeder auf einem halbfreien Militärplatze 7 Jahre und der als Zahlzögling herangebildete 4 Jahre, vom Tage des Austrittes aus der Anstalt gerechnet, im stehenden Heere (Kriegsmarine) präsent zu dienen.

§. 20. Freiwillig kann jeder Inländer in das stehende Heer (Kriegsmarine) eintreten, welcher die gesetzlichen Erfordernisse (§. 16) hiezu besitzt.

Ausgeschlossen sind Jene, welche sich wegen erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes.

Dem freiwillig Eintretenden ist gestattet, sich den Truppenkörper, in dem er dienen will, zu wählen, vorausgesetzt, daß der gewählte Truppenkörper zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigt ist und daß der Freiwillige die Signung für ihn besitzt.

Jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersklasse (§. 32) zur regelmäßigen Stellung bereits berufen sind, ist während derstellungsperiode der freiwillige Eintritt nicht gestattet.

Derjenige, welcher gesetzlich zur Stellung verpflichtet war und hiezu nicht erschienen ist, hat dadurch das Recht zum freiwilligen Eintritte so lange verwirkt, bis er sich der Entscheidung der Stellungscommission für die versäumten Stellungen unterzogen hat.

§. 21. Inländer, welche einen solchen Bildungsgrad besitzen, der den absolvirten Studien an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer derselben gleichgestellten Lehranstalt entspricht, und sich hierüber mit Zeugnissen von öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten derlei Lehranstalten oder durch eine vor einer hiezu bestellten gemischten Commission abzulegende Prüfung ausweisen, freiwillig in das stehende Heer eintreten und sich während ihrer Dienstzeit aus eigenen Mitteln bekleiden, ausrüsten und verpflegen (bei der Cavallerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen), werden im Frieden schon nach einer einjährigen activen Dienstleistung, vom Tage des Dienstantrittes gerechnet, in die Reserve übersezt, und sind, im Falle sie ihre Studien fortsetzen, zur Wahl der Garnison, sowie des Jahres für die einjährige Dienstleistung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt. Sie dürfen, wenn sie die Kosten der eigenen Wohnung tragen, nicht kasernirt werden.

Welche Lehranstalten des In- und Auslandes den Obergymnasien oder Oberrealschulen in dieser Beziehung gleichgestellt sind, dann in welcher Weise die gemischte Commission zusammengesetzt ist, sowie die Gegenstände und die Art der Prüfung werden von dem Landesministerium im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium festgestellt.

Auch Mittellose der Eingangs bezeichneten Kategorie, wenn sie sich über ihre Mittellosigkeit, dann über ein todellos sittliches Betragen und in den Hauptgegenständen mit Vorzugsklassen oder mit Maturitätszeugnissen oder mit Zeugnissen über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung ausweisen, sind zum einjährigen Freiwilligendienste zuzulassen und während desselben aus dem gemeinsamen Kriegsbudget zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Wenn die in diesem Paragraphen angeführten Freiwilligen die für Reserve- und Landwehrofficiere vorgeschriebene Prüfung entsprechend abgelegt und den einjährigen Dienst vollstreckt haben, sind sie nach Maßgabe der bestehenden oder eintretenden Abgänge und nach ihrem Range als Officiersaspiranten zu Reserveofficieren zu ernennen. Diese Officiere sind innerhalb ihrer weiteren Wehrpflicht noch zu drei Waffenübungen, in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen, beizuziehen.

Bei einer Mobilisirung sind dieselben innerhalb von 9 Jahren, je nach Bedarf und Entscheidung des Reichskriegsministers entweder im Heere oder in der Landwehr, nach 9 Jahren aber ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäß in der Landwehr zu verwenden.

§. 22. Berufsseeleute, welche sich sowohl bezüglich ihrer allgemeinen Bildung, als auch über ihre mit gutem Erfolge an inländischen oder ausländischen nautischen Schulen vollendeten Studien durch Zeugnisse oder durch eine entsprechend abgelegte Prüfung ausweisen, werden in die Kriegsmarine zum einjährigen Freiwilligendienst angenommen, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein, und nach gut abgelegter Prüfung, sowie nach Maßgabe des Bedarfes zu Marine-Reserveofficieren ernannt.

Diese Reserveofficiere sind im Falle eines Krieges zum Marinedienste jeder Art verpflichtet.

§. 23. Mediciner können den einjährigen Freiwilligendienst in Militärspitälern, Veterinäre als thierärztliche Praktikanten bei einem Cavallerie- oder Artillerie-Regimente oder bei einer Fuhrwesens-Feldescadron leisten, wenn sie die Befähigung dazu nachweisen.

Im Kriege werden dieselben, in Uebereinstimmung mit ihrer Dienstpflicht, entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder anderen Spitälern verwendet.

§. 24. Pharmaceuten können den einjährigen Freiwilligendienst in den Militärapotheken leisten und werden im Kriege analog den wehrpflichtigen Aerzten verwendet (§. 23).

§. 25. Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft werden, wenn sie in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung der theologischen Studien beurlaubt.

Nach Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise nach geschehener Ernennung zu Seelsorgern, werden die Betreffenden in die Liste der Militärseelsorger verzeichnet und können im Kriegsfalle nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht, entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden.

Geben aber diese Candidaten die theologischen Studien und den geistlichen Beruf auf, so sind sie zum Waffendienste einzuberufen.

§. 26. Die im Verbands des stehenden Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr stehenden Beamten des Staates, der Allerhöchsten Privat-Familien- und Aovitalfondsgüter, die Beamten der öffentlichen Fonds-, der Landes- und Bezirksvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden, wenn für diese Dienststellen der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird, weiters die Professoren und Lehrer an öffentlichen und mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, wozu auch die Volksschulen zählen, können im Falle eines Krieges in der zur Handhabung des Verwaltungsdienstes und zum Unterrichte unentbehrlichen Anzahl, über Antrag der betreffenden Fachminister, mit Bewilligung des Kaisers in ihren Anstellungen belassen werden.

Die gleiche Bestimmung gilt für die Angestellten im Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienste, in soweit dieselben für die Aufrechthaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§. 27. Lehramtsandidaten für Volksschulen und Lehrer an diesen Anstalten, weiters Eigenthümer von ererbten Landwirthschaften, wenn sie auf selben den ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirthschaftung selbst besorgen und das Grunderträgniß der Wirthschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten, sind nach ihrer Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr, zu einer den Volksunterricht und beziehungsweise den Wirthschaftsbetrieb am wenigsten störenden Zeit durch acht Wochen militärisch auszubilden, dann zu beurlauben und im Frieden nur noch zu den periodischen Waffenübungen beizuziehen.

§. 28. Jenen in die Kriegsmarine eingereihten Berufsseelenten, auf welche der §. 22 keine Anwendung findet, sowie den Maschinisten, kann in Berücksichtigung ihrer technischen Vorkenntnisse und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Flotte die active Dienstleistung im Frieden bis auf Ein Jahr abgekürzt werden.

§. 29. Seelente, welche in die Kriegsmarine eingereiht worden sind, jedoch eine inländische nautische oder Schiffsbauerschule besuchen, sind im Frieden für die Dauer dieses Schulbesuches beurlaubt zu lassen.

§. 30. Die Zahl der in das stehende Heer (Kriegsmarine) und in die Ersatzreserve einzureihenden Wehrpflichtigen (§. 13) ist unter die einzelnen Königreiche und Länder nach der Ziffer der Bevölkerung derselben, innerhalb der einzelnen Länder aber nach der Zahl der Wehrfähigen auf die Stellungsbezirke zu vertheilen.

§. 31. Die regelmäßige Stellung für das stehende Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr erfolgt jedes Jahr innerhalb der Zeit vom 1. April bis Ende Mai, die Einreihung mit 1. October.

§. 32. Die Stellung hat aus den im Stellungsbezirke zuständigen Wehrpflichtigen nach der Reihe der Altersklasse und in jeder Altersklasse nach der Losreihe durch gemischte Commissionen zu geschehen.

Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Altersklasse und diese wird nach dem Geburtsjahr bezeichnet.

Es werden drei Altersklassen zur Stellung aufgerufen.

Jedem Heeres- oder Marinekörper werden die für denselben am meisten Geeigneten, mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Gestellten, zugewiesen.

Die nach Deckung des Bedarfes für die Specialwaffen und Anstalten innerhalb der Contingentsziffer erübrigende Zahl Eingereichter ist zu dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Regimente einzutheilen und sind nach Möglichkeit in dem Ergänzungsbezirke zur Ausbildung zu belassen.

Nach vollständiger Aufbringung des Contingentes für das stehende Heer und die Kriegsmarine sowie für die Ersatzreserve wird der Ueberschuß an Kriegsdiensttauglichen der vorgeführten drei Altersklassen jedes Stellungsbezirktes in die Landwehr eingetheilt.

Die Widmung Wehrpflichtiger aus der ersten und zweiten Altersklasse für die Ersatzreserve ist eine zeitliche und enthebt nicht von der Stellungspflicht in der zweiten, beziehungsweise dritten Altersklasse.

Die zur Ersatzreserve Bestimmten sind, je nach ihrer Eignung für die verschiedenen Heereskörper, in den Stellungslisten vorzumerken, im Frieden in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu belassen und nur im Kriegsfall auf Befehl des Kaisers, nach Maßgabe ihres Lebensalters, zur Ergänzung des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine zu verwenden.

Nach Beendigung des Krieges werden die beigezogenen Ersatz-Reservemänner aus dem Heeres- oder Kriegsmarine-Verbande in ihr früheres Verhältniß entlassen.

Jene Wehrpflichtigen, welchen in der dritten Altersklasse die zeitliche Befreiung von der Dienstpflicht im Heere zuerkannt wurde (§. 17), treten mit dem Uebergange in die 4. Altersklasse ebenfalls in die Ersatzreserve.

§. 33. Kann ein zum Eintritte in das stehende Heer Berufener bei der regelmäßigen Stellung nicht eingereicht werden, so ist dessen nachträgliche Vorführung durch die gesetzlichen Mittel zu veranlassen; inzwischen hat, nach der Reihung in der Stellungsliste, der nächste Taugliche, welcher sonst in die Ersatzreserve (§. 32) bestimmt worden wäre, an seine Stelle einzutreten.

Es sind jedoch für so viele Abwesende, als voraussichtlich binnen vier Monaten, vom Schlusse der Stellungsperiode an gerechnet, mit Rücksicht auf das durchschnittliche Tauglichkeitsverhältniß zur Einreihung in das stehende Heer und in die Kriegsmarine gelangen dürften, die mit der größten Losnummer der höchsten Altersklasse Eingereichten als Nachmänner zu bezeichnen und unter normalen Verhältnissen auf vier Monate zu beurlauben.

Die Zeit zur Nachholung einer Versäumniß der Stellungspflicht dauert bis zum vollendeten 36. Lebensjahre (§. 16).

§. 34. Stellungspflichtige, deren Annahme zum Dienste im stehenden Heere (Kriegsmarine) und in der Landwehr von militärischer Seite verweigert wird, können über Antrag der politischen Commissionmitglieder einer gemischten Ueberprüfungs-Commission zur Entscheidung vorgestellt werden.

Der Entscheidung dieser Commission sind auch solche bereits an das stehende Heer (Kriegsmarine) oder an die Landwehr abgegebene Stellungspflichtige zu unterziehen, welche bis zum Ende des Stellungsjahres als dienstuntauglich zur Entlassung angetragen werden.

Gegen das Erkenntniß dieser Commission findet eine Berufung nicht statt.

§. 35. Die Kosten des Erscheinens zur Losung und Stellung hat jeder Stellungspflichtige selbst zu tragen. Mittellose sind von der Gemeinde zu unterstützen, welche auch die Kosten der Reise des Gemeindevorstehers und amtlichen Begleiters der Stellungspflichtigen treffen.

Die Kosten der Reise der zu Ueberprüfenden und der ihnen beizugebenden Begleitung leistet der Staatsschatz.

Alle übrigen Kosten sind nach den für die Amtsführung der betreffenden Behörde bestehenden Grundsätzen zu bestreiten.

§. 36. Die Reservemannschaft ist während ihrer Reservspflicht zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

Jede Einberufung (§. 10) zur activen Dienstleistung zählt für eine Übung.

Außerdem finden für die zur Waffenübung nicht einberufene Reservemannschaft jährlich nach der Ernte Controls-Versammlungen statt, welche aber nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

Die Waffenübungen und Controls-Versammlungen für die Landwehr sind durch das Landwehrgesetz geregelt.

§. 37. Jedem, welcher die gesetzliche Linien-Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine activ vollendet hat, und dessen Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erscheint, wird gestattet, an Stelle des Uebertrittes in die Reserve und über die Dauer der Reservpflicht hinaus, die active Dienstleistung von Jahr zu Jahr freiwillig fortzusetzen.

Die materiellen Begünstigungen für die auf solche Weise und unter solchen Voraussetzungen freiwillig weiter dienenden Unterofficiere werden durch besondere Vorschriften geregelt.

Diese Bestimmungen haben auch auf die bei den Landwehrstämmen und Abtheilungen activ dienenden Unterofficiere und Landwehrmänner Anwendung.

§. 38. Unterofficiere, welche 12 Jahre — darunter wenigstens 8 Jahre als Unterofficiere — im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr activ gedient haben und gut conduirt sind, erlangen dadurch den Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiff- und anderen Unternehmungen.

Die Ausführung dieser Bestimmungen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 39. Die regelmäßige Ueberführung aus der Linie in die Reserve und aus der Reserve in die Landwehr, unter Beibehalt der Chargengrade, dann die Entlassung aus der Landwehr, nach Ablauf der für jede dieser Dienstkategorien festgestellten Dauer (§§. 4 und 15), hat mit Ende December jeden Jahres stattzufinden; im Falle eines Krieges erfolgt diese Ueberführung, beziehungsweise Entlassung, erst auf Befehl des Kaisers.

Aus Anlaß der Ueberführung oder Entlassung erhält der Betreffende ein Legitimations-Document; eine Verzögerung in der Ausfolgung dieses Documentes begründet keine Dienstesverpflichtung über den gesetzlichen Zeitpunkt hinaus.

§. 40. Vor vollendeter Dienstpflicht wird die Entlassung nur bewilligt:

- a) wenn die Einreihung eine gesetzwidrige war;
- b) bei eingetretener unheilbarer Dienstesuntauglichkeit;
- c) wenn der Soldat in eines der im §. 17, Z. 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt; dann
- d) im Frieden dem als Nachmann Eingereichten mit der größten Nummer der höchsten Altersklasse (§. 33), sobald ein Vormann, bis Ende des Stellungsjahres, in das stehende Heer, die Kriegsmarine eintritt. Die vollstreckte Dienstzeit wird dem Nachmann zugute gerechnet.

Die zu c) Genannten kommen, wenn sie in der dritten oder einer höheren Altersklasse stehen, die zu d) Genannten sofort in die Ersatzreserve.

§. 41. In den Fällen a) und b) (§. 40), vorausgesetzt, daß zu b) zugleich außer Zweifel gestellt wird, die Untauglichkeit habe bereits zur Zeit der Einreihung bestanden, ist der Ersatz bei der nächsten regelmäßigen Stellung zu leisten.

Dem durch eine gesetzwidrige Stellung ohne eigenes Verschulden zu Schaden gekommenen steht der Ersatzanspruch gegen die Schuldtragenden frei.

In allen sonstigen Fällen der Entlassung wird ein Ersatzmann nicht in Anspruch genommen.

§. 42. Jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächst bevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersklassen hat sich im Monate December des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden; unterläßt er dieses, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hinderniß abgehalten worden zu sein, so wird er dafür, ohne Rücksicht auf die weitere gesetzliche Behandlung, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, mit Haft bis zur Dauer von zwanzig Tagen bestraft.

Die Straf gelder fallen dem Gemeinde-Armenfonde des Aufenthaltsortes zu.

§. 43. Die Gemeindevorsteher und Matrifenführer sind für die Richtigkeit der Behelfe zu den Stellungslisten, erstere auch für die Identität der Person der Vorgeführten verantwortlich und haben den politischen Behörden bei allen zur Durchführung der Stellung erforderlichen Amtshandlungen behilflich zu sein.

§§. 44. Wer von der Stellungscommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht erkannt oder in der dritten Altersklasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse nicht verehelichen.

Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener, besonders rückfichtswürdiger Umstände an Stellungspflichtige zu ertheilen, ist das Landesvertheidigungs-Ministerium ermächtigt, welches hiezu auch die betreffende Landesstelle delegiren kann; jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr.

§. 45. Derjenige Wehrpflichtige, welcher sich mit Uebertretung des im §. 44 enthaltenen Verbots verehelicht hat, wird von Amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden für den Gemeindearmenfond, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Gegen diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Gemeindearmenfonde zufallende Geldstrafe bis zu 500 Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von drei Monaten zu verhängen, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstvorschriften, falls sie im Staatsdienste stehen.

§. 46. Wer zum Erscheinen vor der Stellungscommission verpflichtet ist und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, wird als stellungsflüchtig, wer ihm hiebei wissentlich mitthilt, als Mitschuldiger behandelt.

Ein Stellungsflüchtiger wird von Amtswegen gestellt, derjenige, welcher diensttauglich erkannt wird, hat, wenn er sein Ausbleiben bei der hierüber gepflogenen Untersuchung nicht rechtfertigen konnte, aber freiwillig erschienen ist, ein Jahr, im Falle er jedoch nicht freiwillig erschienen ist, zwei Jahre über die gesetzliche Linien-Dienstesdauer zu dienen; wird er als dienstuntauglich erkannt, so trifft ihn eine Geldstrafe bis zum Betrage von 150 Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zu 1 Monat.

Hat in diesem Falle der Stellungsflüchtige das 36. Lebensjahr (§§. 16 und 33) schon überschritten, so wird er mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Mitschuldige an der Stellungsflucht verfallen einer Geldstrafe bis zu 500 Gulden, oder bei besonders erschwerenden Umständen bis zu 1000 Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Strafhaft bis zu drei und rüchfichtlich bis zu sechs Monaten.

Dort, wo sich die Wehrpflichtigen in größerer Anzahl der Wehrpflicht durch Stellungsflucht entziehen, können die zur Abhilfe geeigneten außerordentlichen Maßregeln im Verordnungswege gegen Rechtfertigung vor dem nächsten Reichsrathe getroffen werden.

§. 47. Jeder Wehrpflichtige, welcher der vorsäglichen Selbstbeschädigung überwiesen wurde, ist, in soferne er zu irgend einer Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) noch tauglich

ist, dahin von Amtswegen abzustellen und hat zwei Jahre über die gesetzliche Linien-Dienstesdauer zu dienen.

§. 48. Die Landwehr untersteht:

Im Frieden in administrativer Beziehung dem Landesvertheidigungs-Minister und in militärischer Beziehung dem Landwehr-Obercommandanten; die nähere Bestimmung hierüber enthält das Landwehrgesetz; dagegen im Kriege in administrativer Beziehung ebenfalls dem Landesvertheidigungs-Minister, in militärischer Hinsicht aber dem vom Kaiser bezeichneten Feldherrn.

Der Reichs-Kriegsminister muß durch den Landesvertheidigungs-Minister, beziehungsweise Landwehr-Obercommandanten, von letzterem im Wege des Landesvertheidigungs-Ministers über den Stand, die Ausrüstung und die Dislocation, die militärische Ausbildung und Disciplin der Landwehr ununterbrochen in Kenntniß erhalten werden.

§. 49. Die Landwehr-Officiere aller Grade werden vom Kaiser ernannt.

Die Distinctions- und Abzeichen in allen Graden, die Ausrüstung und Bewaffnung, dann die Dienst- und Exercier-Vorschriften der Landwehr sind jenen des stehenden Heeres gleich.

§. 50. Jeder Officier, welcher als solcher mindestens ein Jahr activ gedient hat, und auf welchen der §. 19 keine Anwendung findet, kann im Frieden auf eigenes Ansuchen unter Einstellung der ständigen Gebühren in die Reserve oder, wenn er nur noch landwehrpflichtig sein sollte, in die Landwehr übersezt werden.

§. 51. Jeder Officier, gegen welchen weder eine straf- noch ehrengerichtliche Untersuchung anhängig ist, kann seine Charge freiwillig ablegen, jedoch wird er dadurch von der Erfüllung der ihm gesetzlich noch obliegenden Dienst- und Wehrpflicht ebensowenig befreit, als jener Officier, welcher im straf- und ehrengerichtlichen Wege seiner Charge entkleidet wird.

§. 52. Außer der Zeit der activen Dienstleistung gelten für die dauernd beurlaubte linienspflichtige, dann für die Reserve- und Landwehrmannschaft, sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben, ferner für die Officiere der Reserve und Landwehr, sowie für die mit Beibehalt des Pensionsgehaltes und des Militär-Charakters pensionirten Officiere und Beamten, dann für die k. k. Patental-Invaliden, wenn sie sich nicht im Invalidenhause aufhalten, rücksichtlich der Verehelichung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr.

§. 53. Die Urlauber während der Zeit ihres Urlaubes, sowie die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Officiere und Mannschaft der Reserve und der Landwehr, unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden, und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in diesem Gesetze begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind.

Die in activer Dienstleistung Stehenden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

In dieser Richtung wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

Alle im Auslande abwesenden Officiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr haben die Verpflichtung, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniß erlangt haben müssen, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, unverweilt in die Heimat zurückzukehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die specielle Einberufung abzuwarten.

§. 54. Die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung kann einem in der Linien- und Reservendienstpflicht stehenden Manne von dem Reichs-Kriegsministerium, einem Landwehrmanne von dem betreffenden Landesvertheidigungs-Ministerium ertheilt werden; dem Liniendienst-

pflichtigen jedoch nur dann, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden, oder der eine überlebende Elternteil auswandern.

Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstpflicht nachzutragen.

Während eines Krieges darf die Bewilligung zur Auswanderung keiner im Verbands des stehenden Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr stehenden Personen ertheilt werden.

§. 55. Jene Wehrpflichtigen, welche zum Dienste im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr nicht beigezogen werden konnten, haben eine entsprechende Militärtage für die Militär-Invalidenversorgung zu entrichten.

Die Größe und die Art der Einhebung dieser Tage wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 2.

Im Falle der endgültigen Übernahme der Militärverorgungslasten dieser Berufsmilitärpersonen (§ 1, Absatz 1, dieser Vollzugsanweisung) durch den österreichischen Staat gilt für sie das Militärabbaugefetz ohne Beschränkung.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage des Inkrafttretens des Militärabbaugefetzes in Wirksamkeit.

Deutsch m. p.

122.**Wehrgesetz vom 18. März 1920.**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

1. Allgemeines.

§ 1.

Wehrsystem.

(1) Das Heer wird durch Anwerbung gebildet und ergänzt.

(2) Heeresangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner. Der Stand an Unteroffizieren wird durch Ernennung von hierfür entsprechend ausgebildeten Wehrmännern, der Stand an Offizieren durch Ernennung von hierfür entsprechend ausgebildeten Unteroffizieren ergänzt.

§ 2.

Zweck des Heeres.

(1) Das Heer ist bestimmt:

- a) zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik, sowie überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern,
- b) zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und
- c) zum Schutze der Grenzen der Republik;

in den Fällen der Punkte a) und b) insoweit, als die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt die Mitwirkung des Heeres in Anspruch nimmt.

(2) Die Behörden und die Organe des Staates, der Länder und Gemeinden sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches berechtigt, die Mitwirkung des Heeres in den Fällen des Absatzes 1, a) und b), in Anspruch zu nehmen.

§ 3.

Verfügungsrecht über das Heer.

(1) Über das Heer verfügt die Nationalversammlung.

(2) Soweit der Nationalversammlung durch das Gesetz nicht die unmittelbare Verfügung vorbehalten ist, wird mit der Verfügung die Staatsregierung und innerhalb der von ihr erteilten Ermächtigung der Staatssekretär für Heereswesen betraut.

§ 4.

Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit.

(1) Der Staatssekretär für Heereswesen übt die Befehlsgewalt bei den Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten ausschließlich durch deren Führer oder Vorstände aus. Diese sind ihm für ihre Tätigkeit im Wege ihrer Vorgesetzten verantwortlich.

(2) Die Wirtschaftsorgane des Heeres sind in administrativen Dienstesangelegenheiten dem Staatssekretär für Heereswesen im Wege ihrer Fachvorgesetzten verantwortlich.

§ 5.

Präsenzstärke.

Die Präsenzstärke des Heeres darf 30.000 Mann, einschließlich 1500 Offiziere und 2000 Unteroffiziere, nicht überschreiten.

§ 6.

Militärische Führung und Ausbildung.

Die militärische Führung und die Leitung der militärischen Ausbildung der Truppen obliegt den militärischen Führern (§ 4).

§ 7.

Zivilkommissariat.

Im Staatsamte für Heereswesen wird ein Zivilkommissariat errichtet. Es setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Nationalversammlung nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Wirkungskreis und Geschäftsordnung werden durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 8.

Heeresverwaltungsstellen.

(1) In jedem Lande wird zur Verwaltung der Heeresangelegenheiten eine Heeresverwaltungsstelle errichtet, die unmittelbar dem Staatssekretär für Heereswesen untersteht.

(2) An der Spitze jeder Heeresverwaltungsstelle steht ein von der Staatsregierung mit Zustimmung der Landesregierung ernannter Offizier.

(3) Dem gemäß Absatz 2 ernannten Leiter steht eine Kommission der Landesvertretung beratend zur Seite. Diese Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die vom Landtag nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden.

(4) Der Heeresverwaltungsstelle obliegt insbesondere:

- a) die materielle Versorgung der im Lande untergebrachten Truppen;
- b) die Aufsicht über die im Lande befindlichen Heeresanstalten;
- c) die Beratung der militärischen Kommandanten in Angelegenheiten der Ausbildung nach § 25;
- d) die Leitung und Durchführung der Werbung nach § 13;
- e) die Aufrechthaltung der regelmäßigen Beziehungen zwischen Heeresverwaltungs- und politischen Landesstellen.

§ 9.

Beförderungen und Verleihung von Dienstposten.

(1) Das Beförderungswort steht zu:

zu Unteroffizieren den Truppenkommandanten oder den Inhabern gleichgehaltener Dienststellen;
zu Offizieren bis einschließlich der VII. Rangsklasse dem Staatssekretär für Heereswesen;
zu höheren Offizieren dem Präsidenten der Nationalversammlung auf Vorschlag der Staatsregierung.

(2) Die Unterabteilungskommandos werden von den Truppenkommandanten, die Abteilungskommandos und die Kommandos selbständiger Unterabteilungen vom Staatssekretär für Heereswesen verliehen. Alle höheren Kommandostellen verleiht die Staatsregierung. Welche anderen Dienstposten den vorbezeichneten gleichzuhalten sind, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 10.

Dienstsprache und Dienstvorschriften.

(1) Die Dienstsprache des Heeres ist die deutsche Sprache.

(2) Die militärischen Dienstvorschriften werden von der Staatsregierung erlassen.

§ 11.

Benennung und Adjustierung der Truppen.

Die Benennung der Truppen und ihre Adjustierung werden besonders geregelt. Hierbei sind

die geschichtlichen Überlieferungen und die Eigenarten der Länder entsprechend zu berücksichtigen.

II. Anwerbung.

§ 12.

Werbebereiche.

(1) Jedes Land bildet einen Werbebereich.

(2) Die Höchstzahl der in den einzelnen Werbebereichen anzuwerbenden Heeresangehörigen beträgt:

Wien	9000
Niederösterreich	6500
Burgenland	1500
Oberösterreich	4000
Steiermark	4000
Kärnten	1700
Salzburg	1000
Tirol	1700
Vorarlberg	600

§ 13.

Durchführung der Anwerbung, Aufnahme, Zuweisung.

(1) Den Zeitpunkt der Werbung bestimmt der Staatssekretär für Heereswesen. Die Werbung wird von den Heeresverwaltungsstellen nach den von der Staatsregierung aufgestellten Grundsätzen geleitet und durchgeführt. Lehnt die Heeresverwaltungsstelle das Ansuchen eines im Werbebereiche heimatberechtigten Bewerbers ab, so steht ihm die Berufung an den Staatssekretär für Heereswesen offen. Die Aufnahme in den Heeresverband bedarf der Bestätigung durch den Staatssekretär für Heereswesen.

(2) Personen, die sich um die Aufnahme in das Heer beworben haben, sind längstens innerhalb vier Wochen, vom Tage ihrer Bewerbung an gerechnet, von deren Erfolg zu verständigen. Bis dahin bleiben sie an ihre Bewerbung gebunden.

(3) Durch die Zustellung (§ 32) der Verständigung von der Aufnahme kommt der Dienstvertrag zustande. Von da an sind die Angeworbenen verpflichtet, jede über acht Tage dauernde Veränderung ihres Aufenthaltsortes binnen weiteren drei Tagen der Heeresverwaltungsstelle anzuzeigen und dem Einberufungsbefehle zum Präsenzdienstantritt Folge zu leisten.

(4) Die Angeworbenen sind nach Eignung und Bedarf den einzelnen Standeskörpern zuzuweisen. Die von den Angeworbenen vorgebrachten Wünsche sind, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zu berücksichtigen.

(5) Jeder Standeskörper ist innerhalb seines Werbebereiches zu garnisonieren. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der beiden in Betracht kommenden Landesregierungen zulässig. Die Zuweisung

eines nicht im Werbebereich heimatberechtigten Heeresangehörigen zu einem im Werbebereich garnisonierenden Standeskörper bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesregierung.

(6) Auf die Personen der Kommandos, Behörden und Anstalten, deren Wirkungskreis sich auf mehrere Länder erstreckt, ist der Absatz 5 nicht anzuwenden.

§ 14.

Aufnahmebedingungen.

(1) In das Heer dürfen nur österreichische Staatsangehörige männlichen Geschlechtes aufgenommen werden, die sich zur demokratischen Republik Österreich bekennen und dies mit ihrem Mannesworte bei ihrer Bewerbung erklären.

(2) Für die Aufnahme werden außerdem folgende Bedingungen gestellt:

- a) Volle moralische, geistige und körperliche Eignung,
- b) Alter von wenigstens vollen 18 und nicht mehr als vollen 26 Lebensjahren,
- c) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- d) Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
- e) Volksschulbildung,
- f) bei Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes.

(3) Ausnahmen von den Bedingungen des Absatzes 2 b und c können durch den Staatssekretär für Heereswesen bewilligt werden.

(4) Ausgeschlossen von der Aufnahme ist, wer von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit in die Nationalversammlung ausgeschlossen ist, ferner wer strafweise oder wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit aus dem Heere entlassen worden ist.

III. Dienstpflicht.

§ 15.

Präsenz- und Reservendienstpflicht, Probendienst.

(1) Die Dienstpflicht beginnt mit dem Tage, für den der Angeworbene einberufen ist. Mit diesem Tage wird der Angeworbene Heeresangehöriger und ist zum Dienst in allen Teilen des Heeres verpflichtet. Die Einberufung erfolgt durch Zustellung (§ 32) des Einberufungsbefehles.

(2) Die Dienstpflicht der Offiziere umfaßt die Präsenzdienstpflicht, die Dienstpflicht der Unteroffiziere und Wehrmänner umfaßt die Präsenzdienstpflicht und die Reservendienstpflicht.

(3) Die regelmäßige Dienstpflicht dauert für Offiziere mindestens 20 Jahre im Präsenzdienste,

für Unteroffiziere und Wehrmänner mindestens 12 Jahre, hiervon mindestens sechs Jahre im Präsenzdienst und die übrige Zeit in der Reserve. Die als Wehrmann und Unteroffizier zurückgelegte Dienstzeit wird in die Dienstzeit als Offizier eingerechnet.

(4) Die Präsenzdienstpflicht besteht in der Verpflichtung zu ununterbrochener aktiver Dienstleistung im Heere, die Reservendienstpflicht in der Verpflichtung, einem Einberufungsbefehle zum aktiven Dienste Folge zu leisten.

(5) Nach Beendigung der regelmäßigen Präsenzdienstzeit können bei freiwilliger Meldung Offiziere auf weitere 15 Jahre, Unteroffiziere und Wehrmänner bis zu weiteren drei Jahren Präsenzdienst verpflichtet werden.

(6) Der erste Monat der Präsenzdienstzeit des Wehrmannes gilt als Probendienstzeit. Über das Ergebnis des Probendienstes verfaßt der Unterabteilungscommandant nach Anhörung der Vertrauensmänner (§ 31) eine Dienstbeschreibung, die im Dienstweg an die Heeresverwaltungsstelle zu leiten ist. Gegen die abweisliche Dienstbeschreibung können die Vertrauensmänner Vorstellung erheben.

§ 16.

Active Heeresangehörige.

Unter aktiven Heeresangehörigen sind die Präsenzdienstpflichtigen zu verstehen und die Unteroffiziere und Wehrmänner der Reserve vom Tage, für den sie einberufen sind, bis zum Tage ihrer Rückveretzung in das nichtaktive Verhältnis oder ihrer Entlassung.

§ 17.

Dienstantritt, Eid.

(1) Der Präsenzdienst ist in der Regel am 1. April oder 1. Oktober anzutreten.

(2) Nach Antritt des Präsenzdienstes leistet der Heeresangehörige folgenden Eid:

„Ich schwöre als Mann, als Bürger der Republik Österreich und als Soldat, daß ich zu jeder Zeit und an jedem Orte das Vaterland verteidigen, daß ich den von der Nationalversammlung und den Landtagen beschlossenen Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden, insbesondere der von der Nationalversammlung bestellten Regierung, Treue und Gehorsam leisten, daß ich alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau befolgen, allen ihren Weisungen gehorchen und im Interesse des Wohles und der Sicherheit meiner Mitbürger nach bestem Wissen und Gewissen mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke dienen werde.“

§ 18.

Überführung in die Reserve.

(1) Nach Ablauf der Präsenzdienstzeit werden Unteroffiziere und Wehrmänner in die Reserve überführt. Die Überführung in die Reserve erfolgt in der Regel mit 31. März oder mit 30. September. Hierüber wird dem Reservistenpflichtigen eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Während der Reservistenpflichtzeit hat der Reservistenpflichtige jeden Wechsel seines ständigen Aufenthaltsortes binnen längstens acht Tagen seinem Standeskörper zu melden.

(3) Zu jedem Verlassen des Staatsgebietes bedarf der Reservistenpflichtige einer besonderen Bewilligung. Diese erteilt der Standeskörper, sofern durch Vollzugsanweisung nichts anderes festgesetzt wird. Gegen eine abweisliche Entscheidung des Standeskörpers steht die Berufung an die Heeresverwaltungsstelle offen. Diese entscheidet endgültig.

§ 19.

Berechnung der Dienstzeit.

(1) Die Präsenzdienstzeit ist vom Tage des Dienstankrittes, die Reservistenzeit vom Tage der Überführung in die Reserve zu berechnen.

(2) In die Dienstzeit werden nicht eingerechnet:

a) die Zeit einer Desertion oder eigenmächtigen Entfernung, beginnend von dem auf die Entweichung folgenden Tage bis einschließlich des Tages der Selbststellung oder Aufgreifung;

b) die Zeit, während welcher sich ein Heeresangehöriger durch listige Umtriebe oder Selbstbeschädigung dem Dienste entzogen hat;

c) die auf Grund gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Erkenntnisse in Strafhaft zugebrachte Zeit, wenn die dadurch verkürzte Präsenzdienstzeit insgesamt sechs Wochen übersteigt. Die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ist im Falle der Verurteilung der Strafhaft gleichzuhalten, auch wenn sie in die Strafhaft nicht eingerechnet wird.

§ 20.

Einberufung der Reserve.

(1) Die Reserve darf nur bei außerordentlichen Verhältnissen einberufen werden.

(2) Über die Einberufung und Rücküberführung beschließt die Nationalversammlung. Nur bei Gefahr im Verzuge kann die Staatsregierung die Reserve einberufen, wozu sie die nachträgliche Genehmigung der sofort einzuberufenden Nationalversammlung einzuholen hat.

(3) Die Reservistenpflichtigen haben sich im Falle der Einberufung binnen der angeordneten Frist bei der ihnen bekenntzugebenden Stelle zum Dienstantritt zu melden.

(4) Die Einberufung erfolgt durch Zustellung von Einberufungsbefehlen oder durch Verlautbarung von Einberufungsfundmachungen.

§ 21.

Entlassung.

(1) Entlassungen erfolgen:

1. regelmäßig nach vollstreckter Dienstpflicht;
2. vorzeitig, und zwar:

a) nach nicht zufriedenstellender Probedienstleistung, und zwar bis längstens vier Wochen nach ihrer Beendigung,

b) wegen einer unbehebaren Dienstuntauglichkeit,

c) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die im § 14, Absatz 1, Absatz 2 b, c und f und Absatz 4, genannten Voraussetzungen für den Eintritt nicht gegeben waren,

d) strafweise, durch gerichtliches Urteil oder disziplinäres Erkenntnis.

(2) Der Staatssekretär für Heereswesen kann ausnahmsweise und aus ganz besonders berücksichtigungswürdigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen die vorzeitige Entlassung oder die vorzeitige Überführung in die Reserve bewilligen. Vor der Entscheidung fordert er, wofür es sich um Unteroffiziere oder Wehrmänner handelt, im Wege des Unterabteilungskommandanten eine Äußerung der Vertrauensmänner (§ 31) ab.

(3) Der Entlassene ist auch in den Fällen des Punktes 2 c des Absatzes 1 bis zu seiner Entlassung als Heeresangehöriger anzusehen.

(4) Der Staatssekretär für Heereswesen kann von der Entlassung absehen, wenn die Aufnahme nur mangels der im § 14, Absatz 2 b und c, angegebenen Voraussetzungen unzulässig war oder wenn im Falle des § 14, Absatz 2 f, der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen die Zustimmung nachträglich erteilt hat.

(5) Dem zu Entlassenden wird bei der Entlassung eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 22.

Aufschub der Entlassung.

Wenn die Republik Österreich bedroht ist, kann die Nationalversammlung die Entlassung und die Überführung in die Reserve trotz vollstreckter Dienstpflicht aufschieben. Nur bei Gefahr im Verzuge kann diese Verfügung vorläufig von der

Staatsregierung getroffen werden, wozu sie die nachträgliche Genehmigung der sofort einzuberufenden Nationalversammlung einzuholen hat.

§ 23.

Vorzeitige Entlassung.

(1) Über die Entlassung von Unteroffizieren und Wehrmännern in den Fällen des § 21, Absatz 1, Punkt 2 a und b, entscheidet die Heeresverwaltungsstelle, in den Fällen der Entlassung von Offizieren nach § 21, Absatz 1, Punkt 2 b, sowie in allen Fällen des § 21, Absatz 1, Punkt 2 c, der Staatssekretär für Heereswesen.

(2) Wird ein Heeresangehöriger wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die nach § 14, Absatz 4, die Aufnahme in das Heer ausschließt, so hat das Gericht die Entlassung aus dem Heere als Strafe im Urteil auszusprechen. Das Gericht kann von der Entlassung absehen, wenn die strafbare Handlung weder auf eheloser Gesinnung beruht, noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienste im Heere beeinträchtigt.

(3) Die Entlassung im Disziplinarwege wird durch das Disziplinalgesetz geregelt.

IV. Pflichten und Rechte der Heeresangehörigen.

§ 24.

Veruf des Soldaten, Gehorsam, Verschwerden.

(1) Es ist des Soldaten Veruf, den Bestand der Republik und die gesetzliche Ordnung zu schützen, die Sicherheit der Staatsbürger und die Autorität der gesetzmäßigen Behörden zu verteidigen.

(2) Der Soldat hat die Befehle seiner Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen und allen ihren Weisungen zu gehorchen.

(3) Die soldatischen Pflichten und Rechte sind in den militärischen Gesetzen und Dienstvorschriften festgesetzt.

(4) Das Recht, Wünsche vorzutragen, Vorstellungen zu erheben und über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen, ist durch dieses Gesetz gewährleistet. Beschwerden über Befehle, deren sofortige Ausführung aufgetragen wurde, sind erst nach deren Vollzug gestattet.

(5) Gehorsamsverweigerung wie jede andere Verletzung der militärischen Pflichten wird nach den Straf- und Disziplinarvorschriften geahndet.

§ 25.

Ausbildung.

(1) Die Ausbildung der Wehrmänner und Unteroffiziere umfaßt außer der militärischen Ausbildung

die allgemeine staatsbürgerliche und republikanische Erziehung, sowie auch eine Vorbereitung für ihr späteres bürgerliches Leben. Hierbei ist auf Anlage und Neigung des einzelnen nach Eignlichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Staatssekretär für Heereswesen und sämtliche bei der Ausbildung tätigen Organe haben darüber zu wachen, daß jeder parteipolitische Charakter der Ausbildung strengstens vermieden werde. Die Kontrolle hierüber obliegt dem Zivilkommissariat (§ 7).

(2) Inwieweit die Ausbildung für einen künftigen gewerblichen Beruf den Antritt von Gewerben ermöglichen soll, wird im Rahmen der Gewerbegebung geregelt.

(3) Bei der Leitung der nichtmilitärischen Ausbildung hat der Staatssekretär für Heereswesen das Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären zu pflegen.

§ 26.

Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

(1) Als Einrichtung des Staates ist das Heer von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung unbedingt fernzuhalten.

(2) Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten kommen den Heeresangehörigen im selben Umfange zu, wie den anderen Staatsbürgern.

(3) Die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß die Heeresangehörigen die staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe des Dienstes ungehindert ausüben können.

(4) Im Dienste ist auch den einzelnen Heeresangehörigen jede parteipolitische Betätigung untersagt. Die Abhaltung politischer Versammlungen in den Unterkunftsräumen der Heeresangehörigen und in den Kasernenhöfen ist verboten.

§ 27.

Wahlrecht.

(1) Die Ausübung des Wahlrechtes für die verfassungsmäßigen Vertretungskörper ist den Heeresangehörigen unter allen Umständen zu ermöglichen.

(2) Bewirbt sich ein Heeresangehöriger um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper, so ist er von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl zu beurlauben.

§ 28.

Cheverbot.

(1) Die Angeworbenen sowie die präsenzdienstpflichtigen Unteroffiziere und Wehrmänner dürfen sich nicht verhehlen.

(2) In Ausnahmefällen kann der Staatssekretär für Heereswesen Unteroffizieren und Wehrmännern, die bereits drei Jahre präsent gedient haben, die Bewilligung zur Verehelichung erteilen.

§ 29.

Gebühren.

Die Gebühren der Heeresangehörigen, insbesondere in bezug auf Bejoldung, Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, werden gesetzlich geregelt.

§ 30.

Urlaub.

(1) Die Heeresangehörigen haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub bei Fortbezug der vollen Gebühren.

(2) Die Dauer desurlaubes ist für alle Heeresangehörige nach der Zahl der anrechenbaren Dienstjahre zu bemessen und beträgt jährlich mindestens 14 Tage. Der Urlaubsentritt ist von der dem Heeresangehörigen unmittelbar vorgesetzten Stelle so festzusetzen, daß der Dienst keinen Abbruch erleidet.

§ 31.

Vertrauensmänner.

(1) Für die Wahrung der Interessen und der vertraglichen Rechte der Offiziere einerseits, der Unteroffiziere und Wehrmänner andererseits können beide Gruppen für jede Befehls- und jede Verwaltungsstelle des Heeres Vertrauensmänner (Soldatenräte) wählen.

(2) Die Vertrauensmänner wirken mit bei der Erstattung der Vorschläge für die Aufnahme in das Heer, in Verpflegungs- und Unterkunftsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Ausbildung nach § 25, bei der Vorbringung von Beschwerden und bei den Verhandlungen hierüber, in Urlaubsangelegenheiten, bei Disziplinarverhandlungen im Rahmen des Disziplinargesetzes, bei Entlassungen gemäß § 15, Absatz 6 und § 21, Absatz 2; sie überwachen die vorschriftsmäßige Verabreichung der Besoldung, Verpflegung und Bekleidung.

(3) Die für eine höhere militärische Stelle gewählten Vertrauensmänner haben nicht das Recht, den Vertrauensmännern niederer militärischer Stellen Aufträge oder dienstliche Weisungen zu geben.

(4) Eine Beeinträchtigung der Kommandogewalt durch die Vertrauensmänner darf nicht stattfinden.

(5) Die Stellung eines Vertrauensmannes gewährt keinerlei Anspruch auf eine Vergütung aus Staatsmitteln.

(6) Die Mandatsdauer der Vertrauensmänner beträgt ein Jahr.

V. Zustellungen und Berufungen.

§ 32.

Zustellungen.

Die Verständigung von der Aufnahme (§ 13, Absatz 2 und 3) und der Einberufungsbefehl zum Präsenzdienstentritt (§ 15, Absatz 1) oder zur aktiven Dienstleistung als Reservistenpflichtiger (§ 20, Absatz 4) sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 106 und 111, Absatz 2, des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, auszustellen.

§ 33.

Berufungen.

Die Berufungen nach § 13 und § 18 sind binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung der angefochtenen Entscheidung folgenden Tage an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche die Entscheidung gefällt hat. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, sinngemäß Anwendung.

VI. Strafbestimmungen.

§ 34.

Unbefugte Aufstellung einer bewaffneten Macht.

Wer unbefugt eine bewaffnete Macht aufstellt, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Verbrechens nach den für die unbefugte Werbung geltenden Strafbestimmungen bestraft.

§ 35.

Beeinträchtigung staatsbürgerlicher Rechte.

(1) Der Vorgesetzte, der einen Untergebenen an der im § 26 gewährleisteten Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu hindern sucht, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Der Heeresangehörige, der einen anderen Heeresangehörigen durch Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder Verletzung an der Ehre zu nötigen sucht, einer politischen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 36.

Selbstbeschädigung und Beschädigung eines anderen.

(1) Wer sich am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder durch einen anderen verletzen oder schädigen läßt, um sich zur Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen,

wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, um ihn zur Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen,

wird wegen Verbrechen mit schwerem Verker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 K erkannt werden.

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen zum Schutze von Leib und Leben ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat hiernach mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

§ 37.

Umgehung der Dienstpflicht.

(1) Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 K erkannt werden.

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen über den Betrug ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat schon nach ihrer Beschaffenheit ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens ein Verbrechen bildet.

§ 38.

Dienstpflichtverletzung.

Wer eines der in den §§ 36 und 37 bezeichneten Mittel anwendet, um sich oder einen anderen einer bestimmten Dienstverrichtung oder vorübergehend dem Dienste überhaupt zu entziehen, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.

§ 39.

Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles.

(1) Wer der Einberufung zum Präsenzdienste oder zur aktiven Dienstleistung nicht Folge leistet oder

einen Angeworbenen oder einen Dienstpflichtigen dazu verleitet, wird, wenn das Verschmähen schuldbar ist und nicht über acht Tage dauert, vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest oder strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Dauert das schuldbare Verschmähen über acht Tage, so werden die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles und die Verleitung hierzu als Verbrechen mit Verker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder die Verleitung hierzu den Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung bildet.

§ 40.

Unerlaubte Verheliung.

Wer sich entgegen der Vorschrift des § 28 verhelicht, wird wegen Übertretung vom Gerichte mit Arrest von einem bis drei Monaten bestraft.

§ 41.

Unerlaubtes Verlassen des Staatsgebietes.

Der Reservendienstpflichtige, der ohne Bewilligung das Staatsgebiet verläßt oder die ihm für den Aufenthalt im Ausland bewilligte Zeit überschreitet, wird wegen Übertretung vom Gerichte mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 3000 K bestraft.

§ 42.

Nichterfüllung der Meldepflicht.

(1) Wer die in den §§ 13 und 18 vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, wird wegen Übertretung an Geld bis zu 500 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(2) Diese Übertretung ist auch dann strafbar, wenn sie im Auslande verübt wurde.

(3) Die Verjährung dieser Übertretung beginnt, wenn der Schuldige seiner Meldepflicht nicht früher nachgekommen ist, im Falle des § 13 mit dem Tage der Einrückung zum Präsenzdienste, im Falle des § 14 mit dem Tage der Entlassung aus der Reserve.

(4) Das Strafverfahren gehört in den Wirkungsbereich der politischen Behörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten. Ist die Übertretung im Auslande verübt worden, so steht das Strafverfahren der politischen Behörde zu, in deren Bereich der Beschuldigte heimatberechtigt ist.

§ 43

Verwendung der Strafgeelder.

Die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafgeelder sind an das Staatsamt für Heereswesen abzuführen und von diesem für Heereswohlthätigkeitszwecke zu verwenden.

§ 44.

Disziplinarrecht.

(1) Die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden wird durch die bürgerlichen Strafgerichte ausgeübt.

(2) Die aktiven Heeresangehörigen unterstehen wegen der Verletzungen ihrer militärischen Pflichten, die nicht den Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung zugewiesen sind, der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

(3) Die Disziplinarstrafgewalt wird bei Ordnungswidrigkeiten durch die Vorgesetzten, bei Disziplinarvergehungen durch Disziplinarcommissionen ausgeübt. Die von den Vorgesetzten verhängten Ordnungsstrafen bestehen in Verweisen, die in die Qualifikationsliste einzutragen sind, und in Geldstrafen in geringerem Ausmaß. Die Regelung erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

(4) Die militärischen Ehrenräte werden abgeschafft; ihr Wirkungsbereich geht auf die Disziplinarcommissionen über.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 45.

(1) Personen des militärischen Berufsstandes sowie jene Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Volkswehr Dienst tun, haben, sofern sie sich bei der Bildung des Heeres um die Aufnahme bewerben, nur die im § 14, Absatz 1, Absatz 2 a, d, e und f und Absatz 4, festgesetzten Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Als Offiziere können nur solche Personen übernommen werden, die in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie als Berufsoffiziere gedient haben. In Ausnahmefällen können durch besondere Verfügung des Staatssekretärs für Heereswesen auch solche Reserveoffiziere aufgenommen werden, die in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie gedient haben und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Volkswehr Dienst tun. Die in der bewaffneten Macht der österreichischen Republik dienenden Volkswehrlieutenants werden, sofern sie den Bedingungen des Absatzes 1 entsprechen, als Lieutenants übernommen, müssen sich aber unverzüglich der vorgeschriebenen beruflichen Ausbildung unterziehen. Ihre

weitere Beförderung ist von dem Erfolg der im § 1 vorgeschriebenen Ausbildung abhängig.

(3) Die in das Heer eintretenden Berufsoffiziere müssen sich verpflichten, mindestens bis zu ihrem vierzigsten Lebensjahr, unbedingt aber zwei Jahre zu dienen.

(4) Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und aus dem Stande der Berufsunteroffiziere hervorgegangene Volkswehroffiziere, die in das Heer aufgenommen werden, sind berechtigt, auch nach Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstverpflichtung im Präsenzdienst zu bleiben. Ihr Dienstverhältnis kann nach Vollendung von 35 anrechenbaren Dienstjahren, auf welche ihre in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der österreichischen Republik vollstreckte Dienstzeit anzurechnen ist, und vorzeitig in den Fällen des § 21, Absatz 1, Punkt 2 b bis d, aufgelöst werden. Aus dem Grunde der Vollstreckung der ihnen obliegenden Dienstverpflichtung (§ 21, Absatz 1, Punkt 1) müssen sie auf ihr Ansuchen sogleich entlassen werden. Zur Stellung dieses Ansuchens sind sie jederzeit berechtigt.

(5) Bei Beurteilung der körperlichen Eignung ist auf Kriegsbeschädigte entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(6) Der erste Monat des Präsenzdienstes, der von den Heeresangehörigen der im Absatz 1 bezeichneten Kategorien sowie von Personen, die im Kriege aktiv gedient haben, abgeleistet wird, ist nicht als Probendienstzeit (§ 15, Absatz 6) anzusehen.

(7) Welcher Teil der in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich vollstreckten Dienstzeit den in Absatz 1 genannten Personen und allen jenen Heeresangehörigen, die im Kriege gedient haben, auf ihre in § 15 festgesetzte Dienstverpflichtung einzurechnen ist, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

VIII. Vollzugsbestimmungen.

§ 46.

Mitwirkung der Gemeinden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§ 47.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Gesetz tritt mit den im Absatz 3 festgesetzten Ausnahmen am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Wirksamkeit:

a) Das Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes;

- b) das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht;
- c) das Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 129, über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschluß an die Bestimmungen des Wehrgesetzes;
- d) das Gesetz vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg;
- e) das Gesetz vom 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77, betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden;
- f) das Gesetz vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu;

- g) das Gesetz vom 10. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg;
- h) die §§ 293 bis 298 und der § 780 des Militärstrafgesetzes (Kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19).

(3) Der § 28 dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 1922, der Absatz 1 des § 44 an dem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage in Kraft.

§ 48.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen betraut.

Seiß m. p.

Renner m. p.

Deutsch m. p.

Bundesgesetzblatt

für den Bundesstaat Österreich

Jahrgang 1936

Ausgegeben am 1. April 1936

21. Stück

102. Bundesverfassungsgesetz: Bundesdienstpflichtgesetz.

103. Verordnung: Grenzwertberechnung bei den Gewinnsteuern von Totalisator- und Buchmacherwetten.

102. Bundesverfassungsgesetz über eine allgemeine Dienstpflicht für öffentliche Zwecke (Bundesdienstpflichtgesetz).

Der Bundestag hat beschlossen:

Artikel 1. (1) Bundesbürger männlichen Geschlechtes vom erreichten 18. bis zum vollendeten 42. Lebensjahr können nach Maßgabe ihrer körperlichen und geistigen Eignung vom Bund zu zeitlich begrenzten Diensten mit oder ohne Waffe für öffentliche Zwecke herangezogen und bei den für diese Zwecke bestehenden Befehls(Dienst)stellen verwendet werden (Allgemeine Bundesdienstpflicht).

(2) Die allgemeine Bundesdienstpflicht umfaßt auch die Verpflichtung, sich einer amtlichen Untersuchung zur Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung zu unterziehen.

Artikel 2. Auf die zur Leistung der Bundesdienstpflicht herangezogenen Personen (Dienstpflichtigen) finden die Disziplinarvorschriften und die strafrechtlichen Sonderbestimmungen Anwendung, die für Angehörige jener Befehls(Dienst)stelle gelten, bei der die Bundesdienstpflicht geleistet wird.

Artikel 3. Die näheren Bestimmungen über die allgemeine Bundesdienstpflicht trifft der Bundeskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern durch Verordnung. Er kann insbesondere Bestimmungen erlassen:

1. über den Inhalt der Dienstpflicht, über die Art und die Dauer der Dienste und über die sonstige rechtliche Behandlung der Dienstpflichtigen;

2. über Vergütungen an die Dienstpflichtigen und über die Aufrechterhaltung ihrer Dienst(Arbeits)-verhältnisse.

Artikel 4. In den auf Grund dieses Bundesverfassungsgesetzes zu erlassenden Verordnungen können Geldstrafen bis zu 10.000 S und Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr festgesetzt werden, und zwar auch derart, daß diese Strafen nebeneinander verhängt werden können.

Artikel 5. Durch die auf Grund dieses Bundesverfassungsgesetzes zu erlassenden Verordnungen können auch die Ortsgemeinden zur Mitwirkung herangezogen werden.

Artikel 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist der Bundeskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesverfassungsgesetzes wird beurkundet.

Miklas

Schuschnigg

103. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, betreffend die Grenzwertberechnung bei den Gewinnsteuern von Totalisator- und Buchmacherwetten.

Auf Grund des Artikels II des Bundesgesetzes, betreffend die Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten, B. G. Bl. Nr. 83/1936, wird verordnet:

An Stelle der im § 17 der Verordnung B. G. Bl. Nr. 287/1924 vorgesehenen Tabellen für die Grenzwertberechnung Muster Nr. 6, I, II und III, in der Fassung der Verordnung B. G. Bl. Nr. 336/1924, gelten für die Zeit vom 15. März 1936 bis 31. Dezember 1936 die nachstehenden Tabellen I und II.

Dragler

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 21. September 1955

48. Stück

181. Bundesgesetz: Wehrgesetz.

182. Bundesgesetz: 2. Gehaltsüberleitungsgesetznovelle 1955.

181. Bundesgesetz vom 7. September 1955, womit Bestimmungen über das Wehrwesen erlassen werden (Wehrgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Allgemeines.

§ 1. Wehrsystem.

(1) Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes wehrpflichtig.

(2) Das Bundesheer als die bewaffnete Macht der Republik Österreich wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt.

(3) Das Bundesheer (Präsenzstand) setzt sich zusammen

- a) aus den Wehrpflichtigen, die zum Präsenzdienst einberufen sind,
- b) aus den Wehrpflichtigen, die sich freiwillig zu einer längeren als der gesetzlich festgelegten Präsenzdienstzeit verpflichten, und
- c) aus Berufsoffizieren.

(4) Die Angehörigen des Bundesheeres (Soldaten) sind Offiziere, Unteroffiziere, Chargen und Soldaten ohne Chargengrad (Wehrmänner). Die Offiziere sind Berufs- oder Reserveoffiziere, Unteroffiziere sind zeitverpflichtete oder Reserve-Unteroffiziere, Chargen sind Wehrpflichtige, die sich im Präsenzstand befinden, zeitverpflichtete oder Reserve-Chargen, Wehrmänner sind Wehrmänner des Präsenzstandes, zeitverpflichtete und Wehrmänner des Reservestandes.

(5) Der Stand an Chargen wird aus dem Stand entsprechend ausgebildeter Soldaten ohne Chargengrad, der Stand an Unteroffizieren aus entsprechend ausgebildeten Chargen und der Stand an Offizieren aus entsprechend ausgebildeten Unteroffizieren gebildet und ergänzt.

(6) Den Zwecken des Bundesheeres dient die Heeresverwaltung. Die Angehörigen der Heeresverwaltung sind Beamte und Vertragsbedienstete.

§ 2. Zweck des Bundesheeres.

(1) Das Bundesheer ist bestimmt:

- a) zum Schutz der Grenzen der Republik,
- b) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie zur Aufrechterhaltung der

Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt und

- c) zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges;

in den Fällen der lit. b und c insoweit, als die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt.

(2) Die Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches berechtigt, die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Abs. 1 lit. b und c genannten Zwecken unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

(3) Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 1 lit. b und c genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten eine Gefährdung der verfassungsmäßigen Einrichtungen oder ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.

§ 3. Oberbefehl und Verfügungsrecht über das Bundesheer.

(1) Den Oberbefehl über das Bundesheer führt der Bundespräsident.

(2) Soweit nicht nach den folgenden Bestimmungen der Bundespräsident über das Bundesheer verfügt, steht die Verfügung dem zuständigen Bundesminister innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung zu.

§ 4. Ausübung der Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit.

(1) Der zuständige Bundesminister übt die Befehlsgewalt über die Kommandos, Truppen, Behörden, militärischen Dienststellen und Heeresanstalten grundsätzlich durch deren Kommandanten oder Vorstände aus, die ihm für ihre Tätigkeit im Wege ihrer Vorgesetzten verantwortlich sind.

(2) Die militärische Führung und die Leitung der Ausbildung obliegen nach den Weisungen des zuständigen Bundesministers den Kommandanten.

§ 5. Landesverteidigungsrat.

(1) Beim Bundeskanzleramt wird ein Landesverteidigungsrat errichtet. Dem Landesverteidigungsrat gehören der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der zuständige Bundesminister, die jeweils zur Beratung des sachlich beteiligten Bundesministeriums heranzuziehenden Bundesminister (Staatssekretäre), der Leiter des Amtes für Landesverteidigung im Bundeskanzleramt, der Generaltruppeninspektor und zwei Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, die von diesen Parteien im Verhältnis ihrer Vertretung im Hauptausschuß des Nationalrates zu entsenden sind, an. Der Vorsitz und die Einberufung des Landesverteidigungsrates obliegt dem Bundeskanzler.

(2) Der Landesverteidigungsrat kann nach Bedarf Sachverständige zur Beratung besonderer Fragen heranziehen.

(3) Der Landesverteidigungsrat ist in Fragen militärischer Angelegenheiten zu hören, die nach Ansicht des Bundeskanzlers (des Vizekanzlers, des zuständigen Bundesministers) von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie in solchen Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes (zuständigen Bundesministeriums) hinausgehen.

(4) Dem Landesverteidigungsrat obliegt ferner die Ausarbeitung von Empfehlungen für Maßnahmen in militärischen Angelegenheiten.

(5) Dem Landesverteidigungsrat als ganzem steht das Besuchsrecht bei allen Truppen, Stäben, Schulen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen des Bundesheeres zu.

(6) Die Geschäftsordnung des Landesverteidigungsrates erläßt die Bundesregierung durch Verordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf.

§ 6. Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten.

(1) Beim zuständigen Bundesministerium wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten eingerichtet. Der Beschwerdekommision gehören der zuständige Bundesminister als Vorsitzender und vier Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien an. Die Vertreter der politischen Parteien sind von diesen nach dem Verhältnis ihrer Vertretung im Hauptausschuß des Nationalrates zu entsenden.

(2) Die Beschwerdekommision hat allfällige unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden der Wehrpflichtigen entgegenzuneh-

men, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(3) Die Beschwerdekommision hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 7. Ernennung der Offiziere.

(1) Gemäß Art. 65 Abs. 2 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ernannt der Bundespräsident die Berufsoffiziere. Gemäß Art. 66 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 kann der Bundespräsident das Recht der Ernennung von Berufsoffizieren bestimmter Dienstgrade übertragen.

(2) Dem Bundespräsidenten steht ferner die Befugnis zu, Wehrpflichtige zu Reserveoffizieren zu ernennen. Er kann dieses Recht der Ernennung für bestimmte Kategorien von Reserveoffizieren dem zuständigen Bundesminister übertragen.

§ 8. Beförderung von Chargen und Unteroffizieren.

Die Beförderung zu Chargen obliegt dem Truppenkommandanten; die Beförderung zu Unteroffizieren dem zuständigen Bundesminister. Dies gilt auch für Chargen und Unteroffiziere der Reserve.

§ 9. Verleihung von Kommandostellen.

Die höheren Kommandanten bis zum Abteilungskommandanten einschließlich werden vom zuständigen Bundesminister, die Unterabteilungskommandanten von den Truppenkommandanten bestellt.

§ 10. Zeitverpflichtete Soldaten.

Soldaten, die über die im § 28 Abs. 4 genannte Zeit hinaus Präsenzdienst leisten (§ 28 Abs. 5), können auf Grund freiwilliger Meldung auf Zeit verpflichtet werden (zeitverpflichtete Soldaten). Die Höchstdauer der Zeitverpflichtung beträgt neun Jahre.

§ 11. Reserve.

Die Reserve umfaßt alle Wehrpflichtigen, sofern sie nicht dem Präsenzstand angehören, auf die Dauer der gesetzlichen Wehrpflicht. Wehrpflichtige der Reserve werden Angehörige des Präsenzstandes vom Tage, für den sie einberufen sind, bis zum Tage ihrer Entlassung aus dem Präsenzdienst (Rückversetzung in die Reserve).

§ 12. Dienstvorschriften.

Die allgemeinen Dienstvorschriften werden von der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erlassen.

§ 13. Heeresorganisation, Bewaffnung, Garnisonierung, Benennung und Adjustierung der Truppen.

(1) Grundsätzliche Fragen der Heeresorganisation, der Bewaffnung, der Garnisonierung und der Benennung der Truppen bestimmt die Bundesregierung. Im übrigen ist hiefür und für die Adjustierung der Truppen das zuständige Bundesministerium berufen.

(2) Die Garnisonierung richtet sich nach den Erfordernissen der Landesverteidigung.

II. Wehrpflicht.

A. Allgemeine Bestimmungen, Organisation des Ergänzungswesens.

§ 14. Aufnahmebedingungen.

(1) In das Bundesheer dürfen nur österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes mit voller geistiger und körperlicher Eignung aufgenommen werden.

(2) Bei vorzeitiger freiwilliger Ableistung des Präsenzdienstes sind Vollendung des 17. Lebensjahres und lediger Stand Voraussetzung für die Einberufung.

§ 15. Dauer und Art der Wehrpflicht.

(1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind wehrpflichtig. Offiziere und technische Spezialkräfte können in Fällen des § 2 auch über dieses Alter hinaus zur Dienstleistung herangezogen werden. Die Altersgrenze der Berufsoffiziere als öffentlich-rechtlicher Bediensteter wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Wehrpflicht umfaßt die Stellungspflicht, die Pflicht zur Dienstleistung im Präsenzstand und die Pflicht zu Meldungen zu Zwecken der Standesevidenzkontrolle.

§ 16. Pflichten aller Wehrpflichtigen.

(1) Wehrpflichtige Personen haben bei jeder Anmeldung für eine Unterkunfts-dauer von mehr als zwei Monaten im Sinne des Meldegesetzes 1954, BGBl. Nr. 175, einen zusätzlichen Meldetzettel auszufüllen.

(2) Wenn militärische Rücksichten es erfordern, kann durch Verordnung bestimmt werden, daß Angehörige wehrpflichtiger Jahrgänge zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung des zuständigen Ergänzungskommandos bedürfen.

§ 17. Ergänzungsbereiche, Stellungsbezirke, Stellungsorte.

(1) Für die Erfassung und Einberufung der Wehrpflichtigen wird das Bundesgebiet in Ergänzungsbereiche eingeteilt. Die Ergänzungsbereiche decken sich grundsätzlich mit den Gebieten der Bundesländer.

(2) Jeder Ergänzungsbereich wird in Stellungsbezirke eingeteilt. Die Stellungsbezirke decken sich mit den Gebieten der politischen Bezirke. In den Stellungsbezirken liegen die Stellungsorte.

§ 18. Ergänzungskommandos.

(1) Innerhalb jedes Ergänzungsbereiches ist für die Erfassung und Einberufung der Wehrpflichtigen ein Ergänzungskommando einzurichten. Den militärischen Erfordernissen entsprechend können zusätzlich Ergänzungskommandos errichtet werden, deren Wirkungsbereiche über ein einzelnes Bundesland hinausgehen.

(2) Die Aufgaben des Ergänzungskommandos sind, soweit sich aus anderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Ergänzung im Einvernehmen mit den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung;
- b) Einberufung der Wehrpflichtigen zum Präsenzdienst;
- c) Evidenz und Kontrolle der Wehrpflichtigen der Reserve.

§ 19. Stellungskommissionen.

Zur Durchführung der Erfassung der Wehrpflichtigen bedient sich das Ergänzungskommando der Stellungskommissionen. Die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern, an Orten mit Bundespolizeibehörden auch diese, sowie die Gemeinden haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei der Durchführung der Stellung der Wehrpflichtigen mitzuwirken.

B. Bestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Stellungskommissionen.

§ 20. Zusammensetzung der Stellungskommissionen.

(1) Die Stellungskommissionen setzen sich zusammen aus einem Stabsoffizier oder Hauptmann des zuständigen Ergänzungskommandos als Vorsitzenden, einem rechtskundigen Beamten der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und einem Vertreter der örtlichen militärischen Kommandostelle als Beisitzern. Der Kommission ist ein im öffentlichen Dienst stehender Arzt als untersuchendes Organ beigegeben.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen zum Zwecke der Feststellung der Identität der Stellungspflichtigen Organe zu den Stellungskommissionen zu entsenden.

§ 21. Aufgaben der Stellungskommissionen.

Die Stellungskommissionen haben folgende Aufgaben:

- a) Beurteilung der Eignung des Stellungspflichtigen zum Dienst mit oder ohne Waffe,
- b) Entgegennahme von Anträgen auf Aufschub des Präsenzdienstes,
- c) Entgegennahme der Wünsche der Stellungspflichtigen, betreffend Zuteilung zu Waffen- und Truppengattungen und Truppenkörpern,
- d) Entgegennahme der Anträge von Waffendienstverweigerern.

§ 22. Mitwirkung der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern, der Bundespolizeibehörden sowie der Gemeinden bei der Erfassung und Stellung der Wehrpflichtigen.

(1) Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeibehörden und Gemeinden haben auf Weisung des Ergänzungskommandos an der Erfassung und Einberufung der Wehrpflichtigen mitzuwirken bei:

- a) der Anlage von Listen über stellungspflichtige Jahrgänge;
- b) der Übermittlung dieser Listen an die zuständigen Ergänzungskommandos;
- c) der Bereitstellung von für die Durchführung der Stellungen erforderlichen Räumen und Inventar;
- d) der Kundmachung und Zustellung von Stellungsbefehlen;
- e) der zwangsweisen Vorführung von Stellungspflichtigen;
- f) der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit während der Stellung von Wehrpflichtigen.

(2) Über Rechtsmittel gegen Bescheide der Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden hat in 2. Instanz das jeweils örtlich zuständige Ergänzungskommando zu entscheiden.

(3) Gemeinden, in denen Stellungskommissionen tagen, haben die erforderlichen Räumlichkeiten und das notwendige Inventar kostenlos beizustellen.

C. Bestimmungen über die Stellung.

§ 23. Stellungspflicht.

(1) Wehrpflichtige (§ 15 Abs. 1) sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, sich auf allgemeine, in ortsüblicher Weise kundzumachende oder auf besondere Aufforderung zur Feststellung ihrer geistigen und körperlichen Eignung für die Erfüllung der Wehrpflicht Stellungskommissionen zu stellen (Stellungspflicht).

(2) Von der Stellungspflicht sind befreit: die ausgeweihten Priester, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätigen Personen und Ordenspersonen, die die ewigen Gelübde abgelegt haben, sowie Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten, und zwar alle diese Personen, sofern sie einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

(3) Zur Stellung sind die Wehrpflichtigen grundsätzlich so zeitgerecht heranzuziehen, daß sie in dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, zum ordentlichen Präsenzdienst einberufen werden können (stellungspflichtiger Jahrgang).

(4) Der Stellungspflichtige hat sich bei der nach seinem ständigen Aufenthaltsort zuständigen Stellungskommission zu stellen. Das zuständige Ergänzungskommando kann auf Antrag des Stellungspflichtigen oder sonst, wenn das stellungsverfahren hiedurch wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, einen Stellungspflichtigen einem anderen Ergänzungskommando zur Stellung zuweisen. Für Stellungspflichtige, die sich dauernd im Ausland aufhalten, ist das Ergänzungskommando in Wien zuständig.

(5) Wehrpflichtige, die trotz Aufforderung ihrer Stellungspflicht nicht nachkommen, sind einer Nachstellung zu unterziehen. Sie können, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ihre Heranziehung zum Wehrdienst durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung vereitelt wurde — unbeschadet ihrer allfälligen Strafbarkeit — zur Stellung vorgeführt werden.

(6) Wehrpflichtige, die dem stellungspflichtigen Jahrgang nicht angehören, können in der allgemeinen Aufforderung zur Stellung zugelassen werden.

§ 24. Verfahren vor den Stellungskommissionen.

(1) Stellungspflichtige, die sich ständig im Ausland aufhalten, haben durch die Meldung bei der österreichischen Vertretungsbehörde und ihre Stellung zur amtsärztlichen Untersuchung ihrer Stellungspflicht Genüge zu leisten. Nimmt der Stellungspflichtige später seinen Aufenthalt in Österreich, hat er sich innerhalb 21 Tagen bei

dem zuständigen Ergänzungskommando zu melden.

(2) Die Stellungskommission hat nach Erstattung des Gutachtens des untersuchenden Arztes einen der folgenden Beschlüsse zu fassen: „Tauglich zum Dienst mit der Waffe“, „Tauglich zum Dienst ohne Waffe“, „Untauglich“.

(3) Gegen den Beschluß der Stellungskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Über den Beschluß ist dem Stellungspflichtigen eine Bescheinigung auszustellen.

D. Bestimmungen über das Recht auf Verweigerung des Dienstes mit der Waffe.

§ 25. Waffendienstverweigerer.

Wehrpflichtige Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auf Antrag vom Wehrdienst mit der Waffe freizustellen, wenn sie unter Berufung auf ihr ernsthaftes religiöses Bekenntnis oder aus Gewissensgründen unter allen Umständen die Anwendung von Waffengewalt ablehnen, sich gegen jede persönliche Anwendung von Waffengewalt erklären und sie dies glaubhaft zu machen vermögen.

§ 26. Verfahren für die Freistellung vom Wehrdienst mit der Waffe.

(1) Der Wehrpflichtige hat den Antrag auf Freistellung vom Wehrdienst mit der Waffe im stellungsverfahren vor der Stellungskommission mündlich zu geben oder schriftlich einzubringen. Die Einbringung des Antrages nach Einberufung des Wehrpflichtigen während eines ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ist unzulässig.

(2) Der im Abs. 1 genannte Antrag ist von einer beim zuständigen Bundesministerium eingerichteten Kommission zu begutachten. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und Beisitzern und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmitgliedern. Zu Mitgliedern der Kommission können nur Personen bestellt werden, die die Eignung zum Amte eines Schöffen nach Maßgabe des Schöffenlistengesetzes, BGBl. Nr. 135/1946, haben. Die Mitglieder der Kommission werden von der Bundesregierung bestellt: Der Vorsitzende aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten des Personalstandes des zuständigen Bundesministeriums, je ein Beisitzer auf Vorschlag

der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften,

des Bundesministeriums für Unterricht aus dem Kreise der Erzieher und Lehrer,

der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,

des Arbeiterkammertages,

der gesetzlichen Berufsvertretungen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und

der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig tätigen Personen.

Die Mitglieder der Kommission sind für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(3) Die Kommission faßt ihre Beschlüsse in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und aus je einem Beisitzer auf Grund von Vorschlägen der im Abs. 2 genannten Einrichtungen bestellt werden, bestehen.

(4) Die Tätigkeit in der Kommission ist ein Ehrenamt. Aufwendungen oder Barauslagen, die den Kommissionsmitgliedern aus der Tätigkeit in der Kommission erwachsen, sind nach den Vorschriften über die Neben- und Reisegebühren für Bundesbedienstete der Dienstpostengruppe III zu ersetzen.

(5) Für das Beweisverfahren hat die Kommission die Bestimmungen der §§ 45 bis 55 des AVG. 1950 („Beweise“) sinngemäß anzuwenden. Die Kommission hat ein Gutachten über den Antrag des Waffendienstverweigerers, mit Anträgen versehen, dem zuständigen Bundesministerium binnen vier Wochen nach amtlicher Kenntnisaufnahme von der Antragstellung zur Entscheidung vorzulegen. Über den Antrag ist nach Maßgabe der Bestimmungen des AVG. 1950 zu entscheiden.

(6) Wird dem Antrag auf Verweigerung des Dienstes mit der Waffe nicht stattgegeben, so darf allfälligen Beschwerden des Antragwerbers nach Art. 131 und 144 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 keine aufschiebende Wirkung gemäß § 30 VwGG. 1952 und gemäß § 86 VerfGG. 1953 zuerkannt werden.

§ 27. Wirkungen eines stattgebenden Bescheides.

(1) Wird einem Antrag auf Freistellung vom Dienst mit der Waffe stattgegeben, so ist der Antragsteller für die Dauer von zehn Kalenderjahren, vom Tage der Zustellung des entsprechenden Bescheides an gerechnet, vom Wehrdienst mit der Waffe befreit. Der Endpunkt der Befreiung ist in dem Bescheid festzulegen. Ein neuerlicher Antrag im Sinne des § 25 Abs. 1 kann nur innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Befreiungszeitraumes beim örtlich zuständigen Ergänzungskommando eingebracht werden.

(2) Im Falle der Stattgebung hat der Waffendienstverweigerer nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes der Dienstpflicht ohne Waffe nachzukommen.

E. Bestimmungen über den Präsenzdienst.

§ 28. Präsenzdienst.

(1) Die Wehrpflichtigen werden zum Präsenzdienst durch das zuständige Ergänzungskommando einberufen. Die Einberufung wird mit der Zustellung des Einberufungsbefehles wirksam. Für die Zustellung des Einberufungsbefehles gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950. Die Einberufung kann auch durch eine allgemeine Bekanntmachung erfolgen, in der der Zeitpunkt des Beginnes des Präsenzdienstes zu bestimmen ist.

(2) Die Wehrpflichtigen sind nach Eignung und Bedarf den einzelnen Truppenkörpern zuzuweisen. Von den Wehrpflichtigen vor den Stellungskommissionen vorgebrachte Wünsche nach Einstellung in bestimmte Truppenkörper sind — soweit militärische Rücksichten dem nicht entgegenstehen — zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung der Einberufenen zu den Truppenkörpern soll — soweit militärische Rücksichten dem nicht entgegenstehen — auf den erlernten Beruf, auf die sonst nachgewiesenen Fachkenntnisse und auf die landsmannschaftliche Herkunft der Wehrpflichtigen Bedacht genommen werden.

(3) Der Präsenzdienst ist entweder ein ordentlicher oder ein außerordentlicher.

(4) Der ordentliche Präsenzdienst wird mit oder ohne Waffe geleistet und dauert im allgemeinen neun Monate, für als Waffendienstverweigerer im Sinne dieses Bundesgesetzes anerkannte Personen zwölf Monate. Zum ordentlichen Präsenzdienst sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die noch keinen Wehrdienst im Ausmaß von neun Monaten geleistet haben. Der ordentliche Präsenzdienst der Wehrpflichtigen, die nach vollendetem 28. Lebensjahr einberufen werden, kann verkürzt werden.

(5) Der ordentliche Präsenzdienst kann auf Grund freiwilliger Meldung verlängert werden. Freiwillige Meldung zum verlängerten Präsenzdienst ist Voraussetzung zur Weiterverpflichtung als zeitverpflichteter Soldat gemäß § 10. Das Nähere wird durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bestimmt.

(6) Der außerordentliche Präsenzdienst mit oder ohne Waffe wird in den Fällen des § 2 geleistet. Die allgemeine oder jahrgangswise Einberufung nach § 2 und die Rückversetzung in die Reserve verfügt der Bundespräsident. Auf Grund freiwilliger Meldung kann ein außerordentlicher Präsenzdienst auch zu Ausbildungszwecken (Waffenübungen) geleistet werden. Die Ernennung von Wehrpflichtigen zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve (§ 7 Abs. 2 und § 8) kann von der Ableistung von Waffenübungen zu Ausbildungszwecken sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden.

§ 29. Ausnahmen von der Einberufung und Aufschiebung der Einberufung.

(1) Von der Einberufung in das Bundesheer sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die zu einer Kerkerstrafe rechtskräftig unbedingt verurteilt worden sind, bis zum Ende der Strafe;
- b) Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben worden sind, bis zum Erlöschen dieser Maßnahme;
- c) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voll oder beschränkt entmündigt sind.

(2) Von der Einberufung zum ordentlichen Präsenzdienst kann abgesehen werden:

- a) aus rücksichtswürdigen gesamtwirtschaftlichen, familienpolitischen und sonstigen öffentlichen Interessen;
- b) wenn es militärische Rücksichten erfordern.

(3) Von der Verpflichtung zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes können Wehrpflichtige der Reserve, insoweit militärische Rücksichten es zulassen, abgesehen von den Fällen des Abs. 2 lit. a und b, allgemein oder auf Antrag für bestimmte Zeit befreit werden, und zwar:

- a) Angestellte und Arbeiter der Gebietskörperschaften und der von ihnen verwalteten Stiftungen, Anstalten, Fonds und Betriebe, wenn und insolange sie in dieser Tätigkeit unentbehrlich sind,
- b) Angestellte und Arbeiter der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn-, Schifffahrt-, Luftfahrt- und Kraftwagenlinien und sonstigen Unternehmungen, wenn und insolange sie im Interesse eines ungestörten öffentlichen Verkehrs unentbehrlich sind, soweit sie nicht schon unter lit. a fallen, und
- c) andere Personen, deren Befreiung aus gesamtwirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interessen geboten erscheint.

Anträge auf Befreiung von Angestellten und Arbeitern sind von der Dienstbehörde (dem Dienstgeber) zu stellen. Über Anträge auf Befreiung entscheidet das zuständige Bundesministerium.

(4) Tauglichen, die einem Hochschulstudium obliegen oder sich nach dessen Abschluß auf eine zugehörige Prüfung vorbereiten, ferner Tauglichen, die Schüler der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen mittleren Lehranstalt, einer mittleren Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht sind, schließlich Tauglichen, die sonst in der Vorbereitung für einen bestimmten Lebensberuf oder zur Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung dieser Vorbereitungszeit bedeutenden

Nachteil erleiden würden oder die andere rücksichtswürdige Umstände nachweisen, kann auf Ansuchen der Antritt des ordentlichen Präsenzdienstes bis längstens 1. Oktober des Jahres vom zuständigen Ergänzungskommando aufgeschoben werden, in dem die genannten Tauglichen das 25. Lebensjahr vollenden werden. Ärzten (§ 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949) kann auf Ansuchen ein weiterer Aufschub längstens bis zum 30. September des Jahres, in dem sie das 28. Lebensjahr vollenden, vom zuständigen Ergänzungskommando gewährt werden.

§ 30. Dienstzeit der Präsenzdienstpflichtigen.

(1) Die Dienstzeit der zur Leistung des Präsenzdienstes im Bundesheer einberufenen Wehrpflichtigen beginnt mit dem Tage, für den sie einberufen sind.

(2) In die Dienstzeit werden nicht eingerechnet:

- a) die Zeit einer Desertion oder eigenmächtigen Entfernung, beginnend von dem auf eine solche Entweichung folgenden Tag bis einschließlich des Tages der Selbststellung oder Aufgreifung;
- b) die Zeit, während welcher sich ein Wehrpflichtiger durch listige Umtriebe oder Selbstbeschädigung dem Dienste entzogen hat;
- c) die auf Grund eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Erkenntnisses in Strafhaft zugebrachte Zeit; eine Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ist im Falle der Verurteilung der Strafhaft gleichzuhalten, auch wenn sie in die Strafhaft nicht eingerechnet wird.

§ 31. Treuegelöbnis.

Nach erstmaligem Antritt des Dienstes hat jeder Wehrpflichtige ein Treuegelöbnis zu leisten. Das Treuegelöbnis lautet:

„Ich gelobe, mein Vaterland, die Republik Österreich, und sein Volk zu schützen, seine Grenzen zu verteidigen, und wann und wo es nötig ist, mit der Waffe dafür einzutreten; ich gelobe, daß ich den Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden, insbesondere der vom Bundespräsidenten bestellten Bundesregierung Treue und Gehorsam leisten werde, daß ich alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau befolgen, allen ihren Weisungen gehorchen und im Interesse des Wohles und der Sicherheit meiner Mitbürger nach bestem Wissen und Gewissen und mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke dienen werde.“

§ 32. Vorzeitige Entlassung, Entlassung und Aufschub der Entlassung aus dem Präsenzdienst.

(1) Treten die im § 29 Abs. 2 oder 3 angeführten Gründe während der Ableistung des Präsenzdienstes ein, so können Wehrpflichtige auf Ansuchen vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen und in die Reserve rückversetzt werden.

(2) Abgesehen von den im Abs. 1 genannten Fällen ist ein Wehrpflichtiger aus dem Präsenzdienst dann zu entlassen, wenn sich nach Einberufung des Wehrpflichtigen herausstellt, daß die im § 29 Abs. 1 genannten Voraussetzungen, die von der Einberufung in das Bundesheer ausschließen, zur Zeit der Einberufung gegeben waren.

(3) Aus dem Präsenzdienst wird der Wehrpflichtige entlassen:

- a) regelmäßig nach beendetem ordentlichen Präsenzdienst (Versetzung in die Reserve);
- b) nach Beendigung eines außerordentlichen Präsenzdienstes.

(4) Auf die im Sinne der Bestimmungen dieses Paragraphen Entlassenen finden bis zu ihrer Außerstandbringung alle straf- und dienstrechtlichen Bestimmungen Anwendung, die für die Wehrpflichtigen des Präsenzstandes gelten.

(5) Den im Sinne dieses Paragraphen Entlassenen ist bei ihrer Außerstandbringung eine Bescheinigung (Entlassungsbescheinigung) auszufolgen.

(6) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundespräsident die Versetzung Wehrpflichtiger in die Reserve trotz vollstrecktem ordentlichen Präsenzdienst vorläufig aufschieben.

F. Besondere Bestimmungen über die Reserve.

§ 33. Pflichten der Wehrpflichtigen in der Reserve.

(1) Nach Ablauf der ordentlichen Präsenzdienstzeit werden die Wehrpflichtigen in die Reserve versetzt.

(2) Abgesehen von den Pflichten aller Wehrpflichtigen (§ 16) haben die Wehrpflichtigen der Reserve einer allfälligen vom zuständigen Bundesministerium verfügten Meldung (Standesevidenzkontrolle) nachzukommen und auf allgemeine oder besondere Aufforderung Präsenzdienst zu leisten.

III. Pflichten und Rechte der Soldaten.

§ 34. Allgemeines.

(1) Der Dienst im Bundesheer ist Pflicht aller wehrfähigen Bürger des Staates. Diese gebietet den Soldaten, alles zu tun, was den Aufgaben des

Bundesheeres förderlich ist, und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Bundesheeres abträglich sein könnte.

(2) Mit dem Tage des Dienstantrittes sind die Wehrpflichtigen zum Dienst in allen Teilen des Bundesheeres verpflichtet, sofern nicht für besondere Dienstzweige eine freiwillige Meldung vorbehalten ist. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Befehle der Vorgesetzten sind pünktlich und genau zu befolgen; allen ihren Weisungen hat der Untergebene zu gehorchen. Der Untergebene kann die Befolgung eines Befehles nur dann ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde (Art. 20 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929).

(4) Allen Soldaten steht das Recht zu, Wünsche vorzubringen, Vorstellungen zu erheben und über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen. Beschwerden über Befehle, deren sofortige Ausführung aufgetragen wurde, sind erst nach deren Vollzug gestattet.

(5) Gehorsamsverweigerung und jede andere Verletzung der militärischen Pflichten werden nach den Straf- und Disziplinarvorschriften geahndet.

§ 35. Ausbildung.

(1) Die Ausbildung hat allen Soldaten neben der militärischen Ausbildung auch die Kenntnis ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, insbesondere der aus dem Völkerrecht abgeleiteten, zu vermitteln.

(2) Im Bundesheer ist der österreichische Vaterlands- und Staatsgedanke zu pflegen. Die Soldaten sind anzuleiten, das persönliche Interesse dem Wohle des Ganzen unterzuordnen, über den Rechten des einzelnen die Pflichten gegenüber der Gesamtheit nicht zu vergessen und alles Trennende zwischen den Staatsbürgern zurückzustellen.

§ 36. Staatsbürgerliche Rechte.

(1) Das Bundesheer ist von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung fernzuhalten.

(2) Die staatsbürgerlichen Rechte kommen dem Soldaten gemäß Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 im selben Umfang wie den anderen Staatsbürgern zu.

(3) Während des Dienstes und innerhalb des militärischen Dienstbereiches ist jede nach außen in Erscheinung tretende parteipolitische Betätigung; wie die Werbung für Ziele und Zwecke einer politischen Partei oder einer Wahlpartei, die Abhaltung von Versammlungen oder Kundgebungen in militärischen oder vom Bundesheer belegten Gebäuden und Räumen einschließlich der Kasernenhöfe und militärischen Anlagen, ver-

boten. Von dem Verbot wird insbesondere die persönliche Information über politisches Tagesgeschehen aus allgemein zugänglichen Nachrichtenquellen nicht berührt.

(4) Soldaten dürfen sich an öffentlichen Versammlungen, Umzügen und Demonstrationen in Uniform nicht beteiligen.

(5) Eine religiöse Betätigung darf jedoch nicht geschmälert werden.

§ 37. Soldatenvertreter.

(1) Die Soldaten wählen Soldatenvertreter, und zwar entsenden

- a) die Offiziere einen Soldatenvertreter zum Truppenkommandanten;
- b) die Unteroffiziere einen Soldatenvertreter zum Abteilungskommandanten und
- c) die Chargen und Soldaten ohne Chargengrad je einen Soldatenvertreter zum Unterabteilungskommandanten.

(2) Die Wahl ist unter Zugrundelegung des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen.

(3) Die Soldatenvertreter wirken mit:

- a) bei der Verabreichung der Besoldung und Bekleidung;
- b) in Angelegenheiten der Unterbringung und Verpflegung;
- c) in Urlaubsangelegenheiten;
- d) in Vorbringung von Wünschen und Beschwerden;
- e) in Disziplinarsachen in Gemäßheit der Disziplinarvorschriften.

(4) Den Heeresangehörigen bleibt es unbenommen, auch ohne Beiziehung von Soldatenvertretern Wünsche und Beschwerden vorzubringen. In diesem Falle hat die Mitwirkung eines Soldatenvertreters zu unterbleiben, solange der Antragsteller oder Beschwerdeführer nicht die Beiziehung verlangt.

§ 38. Verehelichung.

(1) Wehrpflichtige, die in dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, zum ordentlichen Präsenzdienst einberufen werden, dürfen sich bis zum Ende der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes nicht verehelichen.

(2) Berufsoffiziere und freiwillig längerdienende Soldaten bedürfen, wenn sie das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Verehelichung der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums. Die Zustimmung darf grundsätzlich nicht verweigert werden, wenn der Gesuchsteller mindestens fünf Jahre im Bundesheer gedient hat und triftige Gründe für sein Anliegen vorzubringen vermag.

§ 39. Urlaub.

(1) Die Berufsoffiziere und die längerdienenden Soldaten haben nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Urlaub.

(2) Wehrpflichtige des ordentlichen Präsenzdienstes haben keinen Anspruch auf Urlaub. In dringenden Fällen kann ihnen kurzfristig Dienstfreistellung mit der Erlaubnis zum Verlassen des Garnisonsortes bewilligt werden.

§ 40. Bezüge und sonstige Ansprüche.

(1) Den im Präsenzdienst stehenden Wehrpflichtigen gebührt Besoldung, Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Betreuung nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen; ferner haben die Wehrpflichtigen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf Fürsorge und sozialversicherungsrechtlichen Schutz.

(2) Die Ansprüche der Berufsoffiziere und der zeitverpflichteten Soldaten bestimmen sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 41. Sicherung des Arbeitsplatzes.

Soweit die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung in den nachstehenden Angelegenheiten gegeben ist, gilt:

1. Dienstnehmern und regelmäßig beschäftigten Heimarbeitern, die zum Präsenzdienst einberufen sind, bleibt der Arbeitsplatz gesichert. Diese Sicherung umfaßt die Aufrechterhaltung bestehender Dienst(Beschäftigungs)verhältnisse, den Kündigungs- und Entlassungsschutz sowie die Anrechnung der Präsenzdienstzeiten auf Ansprüche aus Dienst(Beschäftigungs)verhältnissen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Dienst(Beschäftigten)verhältnis ruhen für die Dauer der Präsenzdienstleistung. Vereinbarungen über die Gewährung einer Werks- oder Dienstwohnung, die von dem Einberufenen oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird, bleiben bestehen. Die näheren Vorschriften über die Sicherung des Arbeitsplatzes werden durch ein besonderes Bundesgesetz getroffen.

2. Die Bestimmungen der Z. 1 erster bis vierter Satz gelten für Dienstnehmer, auf deren Dienstverhältnis eine in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassene Landarbeitsordnung anzuwenden ist, als Grundsatzbestimmung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

IV. Strafbestimmungen.

§ 42. Unbefugte Aufstellung einer bewaffneten Organisation.

Wer unbefugt eine bewaffnete oder zur Umwandlung in eine bewaffnete Macht geeignete Organisation aufstellt oder Formationen aushebt, die bewaffnet werden können, oder eine solche Aufstellung oder Aushebung vorbereitet, wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist, wegen Verbrechens nach § 92 StG. bestraft.

§ 43. Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinen.

Wer eine Militärperson durch Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder Verletzung an der Ehre zu nötigen sucht, einer politischen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis sechs Monaten bestraft.

§ 44. Selbstbeschädigung oder Beschädigung eines anderen.

(1) Wer sich am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder durch einen anderen verletzen oder schädigen läßt, um sich zur Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, um ihn zur Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen zum Schutz von Leib und Leben ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat hienach mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

§ 45. Umgehung der Wehrpflicht.

(1) Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen über den Betrug ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat schon nach ihrer Beschaffenheit ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens den Tatbestand eines Verbrechens bildet.

§ 46. Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles.

(1) Wer vorsätzlich der Einberufung zum Präsenzdienst nicht Folge leistet oder einen Wehrpflichtigen dazu verleitet, wird, wenn das Ver-

säumnis nicht über acht Tage dauert, vom Gericht wegen Übertretung mit Arrest oder strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Dauert das Versäumnis über acht Tage, so werden die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles und die Verleitung hiezu als Vergehen mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles und die Verleitung hiezu den Tatbestand einer nach anderen gesetzlichen Bestimmungen strenger strafbaren Handlung bildet.

§ 47. Unerlaubtes Verlassen des Bundesgebietes. Unerlaubte Verhelicung. Versäumnis der Standesevidenzkontrolle und Verletzung der Meldepflicht.

(1) Ein Wehrpflichtiger, der den Bestimmungen des § 38 (Verhelicung) oder den auf Grund dieses Paragraphen oder des § 16 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hiefür mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner ein Wehrpflichtiger, der es verabsäumt, der Standesevidenzkontrolle gemäß § 33 Abs. 2 nachzukommen oder der die Meldung für eine Unterkunftsdauer von mehr als zwei Monaten gemäß § 16 Abs. 1 unterläßt. Er wird mit Geld bis zu 300 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 48. Zuständigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens.

In den Fällen des § 47 ist zur Durchführung des Strafverfahrens die politische Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten, wenn aber dieser Ort zum örtlichen Wirkungskreis einer Bundespolizeibehörde gehört, diese Behörde zuständig.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 49. Bildung der Personalstände.

(1) Die Personalstände des Bundesheeres und der Heeresverwaltung werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu gebildet.

(2) Anlässlich der Bildung der Personalstände dürfen als Berufsoffiziere und Beamte der Heeresverwaltung nur Personen angestellt werden, die auf Grund ihrer militärischen Ausbildung und Erfahrung sowie nach Maßgabe des Lebensalters und der Dienstfähigkeit für diese Verwendung

geeignet sind. Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, dürfen als Berufsoffiziere nicht angestellt werden; wenn es jedoch militärische Rücksichten erfordern, kann die Bundesregierung in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen. Ein in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenes besonderes Anstellungserfordernis wird durch einen Studiengang, eine Prüfung oder eine Praxis ersetzt, die der Bewerber abgelegt oder zurückgelegt hat, wenn vom zuständigen Bundesministerium und, sofern nicht das Bundeskanzleramt das zuständige Bundesministerium ist, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt festgestellt wird, daß der Studiengang, die Prüfung oder die Praxis vollen Ersatz für das Anstellungserfordernis bieten. In gleicher Weise kann, wenn der Studiengang, die Prüfung oder die Praxis keinen vollen Ersatz für das Anstellungserfordernis bieten, die Ablegung einer entsprechenden Ergänzungsprüfung binnen einer angemessenen Frist bewilligt werden.

(3) Die Übernahme auf einen Dienstposten der neu gebildeten Personalstände erfolgt durch Ernennung nach den geltenden Dienstrechtvorschriften. Hiebei wird der Tag bestimmt, der für den Dienstrang und für weitere Vorrückungen maßgebend ist.

(4) Aus Anlaß der Übernahme nach Abs. 3 können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen Zeiträume nach dem 13. März 1938 für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden.

(5) Bundesbedienstete, die nach Abs. 2 die Übernahme als Berufsoffizier oder als Beamter der Heeresverwaltung anstreben, können von dem für die militärischen Angelegenheiten zuständigen Bundesministerium auf die Höchstdauer von sechs Monaten zur probeweisen Verwendung angefordert werden. Während dieser Verwendungszeit bleibt das bisherige Dienstverhältnis aufrecht. Die Dienstbehörden des Bundes sind — sofern nicht zwingende Dienstesrücksichten entgegenstehen — verpflichtet, solche Bedienstete für die Dauer der probeweisen Verwendung vom Dienst freizustellen beziehungsweise für die Übernahme in die neu zu bildenden Personalstände während der probeweisen Verwendung freizugeben. Die sechsmonatige Frist beginnt mit dem der Dienstfreistellung nächstfolgenden Tag.

(6) Personen, die in den Personalstand der Heeresverwaltung auf Dienstposten der Verwendungsgruppen E bis C oder der Entlohnungsgruppen e bis c übernommen werden, können, wenn sie das 46. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach Bedarf für die Dauer von zwei, höchstens vier Jahren zur Ausübung von Unteroffiziersfunktionen herangezogen werden; wenn es jedoch militärische Rücksichten erfordern, kann die Bundesregierung in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

§ 50. Bildung provisorischer Grenzschutzabteilungen des Bundesheeres.

(1) Die zur Gendarmeriegrundausbildung bestimmten Gendarmerieschulen werden als provisorische Grenzschutzabteilungen des Bundesheeres dem für die militärischen Angelegenheiten zuständigen Bundesministerium unterstellt.

(2) Mit der Unterstellung werden die Angehörigen der im Abs. 1 genannten Schulen Angehörige des Bundesheeres beziehungsweise der Heeresverwaltung. Das Dienstverhältnis dieser Bediensteten — sei es ein privatrechtliches oder ein öffentlich-rechtliches — bleibt nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 aufrecht.

(3) Soweit es sich bei den im Abs. 2 genannten Bediensteten um Beamte der Verwendungsgruppe W 1 oder um Vertragsbedienstete handelt, deren Entlohnung sich nach den Bezügen der Bundesbeamten der Verwendungsgruppe W 1 bis 3 richtet und denen ein vertraglicher Ruhegenuß zugesichert ist oder die als Ärzte verwendet werden, wird ihr bisheriges Dienstverhältnis durch Übernahme auf einen Dienstposten der neu zu bildenden Personalstände des Bundesheeres beziehungsweise der Heeresverwaltung beendet. § 49 Abs. 6 findet Anwendung.

(4) Wird einer der im Abs. 3 bezeichneten Vertragsbediensteten auf einen Dienstposten der neu gebildeten Personalstände nicht übernommen, so ist das Dienstverhältnis unverzüglich zu kündigen.

(5) Soweit es sich bei den im Abs. 2 genannten Bediensteten um Vertragsbedienstete handelt, deren Entlohnung sich nach den Bezügen der Bundesbeamten der Verwendungsgruppe W 3 oder 4 richtet und denen kein vertraglicher Ruhegenuß zugesichert wurde, gilt das Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter des Bundesheeres als auf die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, eingegangen. Ausnahmsweise kann dieses Dienstverhältnis einmal auf zwei weitere Jahre verlängert werden.

(6) Den im Abs. 5 genannten Bediensteten steht es frei, binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Dienstverhältnis ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Kommt es zu einer solchen Auflösung des Dienstverhältnisses, so gebührt dem Bediensteten eine Abfertigung in der Höhe, die sich nach den Bestimmungen des § 35 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, ergeben würde, wenn der Dienstgeber die Kündigung ausgesprochen hätte.

(7) Die im Abs. 5 genannten Bediensteten sind nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses durch Zeitablauf nach Maßgabe des Bedarfes bevorzugt auf andere Dienstposten im Bereich der Heeresverwaltung zu übernehmen. Kommt es zu einer

solchen Übernahme nicht, so gebührt den Vertragsbediensteten des Bundesheeres eine Abfertigung in der Höhe, die sich nach den Bestimmungen des § 35 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, unter Zugrundelegung der bei der Bundesgendarmerie und beim Bundesheer zurückgelegten Dienstzeit ergibt.

(8) Die Dienstzeit als Vertragsbediensteter des Bundesheeres wird auf den ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienst angerechnet.

§ 51. Anwendung von Vorschriften auf Angehörige des Bundesheeres und Beamte der Heeresverwaltung.

Auf die Beamten der Heeresverwaltung finden die Bestimmungen der Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914, in der geltenden Fassung im vollen Umfange Anwendung; auf die Berufsoffiziere, Unteroffiziere und Chargen mit Ausnahme des V. Abschnittes.

§ 52. Erste Bildung der Stände an Offizieren, Unteroffizieren und Chargen der Reserve.

(1) Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer militärischen Ausbildung und Erfahrung sowie nach Maßgabe der Dienstfähigkeit für die Verwendung als Offiziere, Unteroffiziere und Chargen der Reserve geeignet sind und das 28. Lebensjahr bereits vollendet haben, können nach Vollstreckung einer auf Grund freiwilliger Meldung abzuleistenden Waffenübung zu Offizieren, Unteroffizieren und Chargen der Reserve ernannt werden. Mit der Ableistung einer solchen Waffenübung gilt die Verpflichtung zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes als erfüllt.

(2) Die im Abs. 1 für die Ernennung vorgesehene Bedingung der Ableistung einer Waffenübung entfällt bei den im § 49 Abs. 6 bezeichneten Personen, sofern sie zur Ausübung von Unteroffiziersfunktionen herangezogen werden, sowie bei den im § 50 Abs. 5 genannten Vertragsbediensteten des Bundesheeres.

§ 53. Finanzielle Gebarung.

Die Gebarung des Bundeskanzleramtes in militärischen Angelegenheiten ist im Jahre 1955 in Ausgaben und Einnahmen bei einem neu zu errichtenden Kapitel 7 a zu verrechnen. Diese Ausgaben werden für 1955 mit dem Höchstbetrag von 150 Millionen Schilling (Persönliche Ausgaben 30 Millionen Schilling, Sachliche Ausgaben 120 Millionen Schilling) festgesetzt. Sie sind durch Mehreinnahmen bei Kapitel 17 Titel 1 § 3 „Zölle“ zu bedecken.

§ 54. Dienstpostenplan.

(1) Für das Bundeskanzleramt (militärische Angelegenheiten) werden im Finanzjahr 1955 zusätzlich zum Dienstpostenplan 1955 festgesetzt:

- 95 Dienstposten der Verwendungsgruppen A und H 1
 1151 Dienstposten der Verwendungsgruppen B und H 2
 2485 Dienstposten der Verwendungsgruppen C, D und E und des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppen d und e, sowie
 790 Dienstposten des Entlohnungsschemas II.

(2) Die Aufteilung der Dienstposten nach Verwendungsgruppen, Dienstzweigen und Dienstpostengruppen erfolgt durch das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

(3) Soweit diese Dienstposten durch Bedienstete besetzt werden, die einen Dienstposten bereits einnehmen, darf der durch ihre Übernahme freierwerdende Dienstposten nur mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen nachbesetzt werden.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Dienstpostenplanes 1955 Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 55. Vollziehung.

(1) Wo in diesem Bundesgesetz vom zuständigen Bundesminister (Bundesministerium) die Rede ist, ist hierunter der in militärischen Angelegenheiten zuständige Bundesminister (das in militärischen Angelegenheiten zuständige Bundesministerium) zu verstehen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der von den Gerichten anzuwendenden Bestimmungen das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 53 das Bundesministerium für Finanzen, im übrigen das Bundeskanzleramt und, soweit der Bundesregierung in diesem Bundesgesetz Aufgaben übertragen sind, diese betraut.

(3) Mit der Wahrung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in den Angelegenheiten des § 41 Z. 2 dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut. § 41 Z. 2 tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen 6 Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

	Körner		
Raab	Schärf	Helmer.	Kapfer
Drimmel	Maisel		Thoma
Illig	Waldbrunner		Figl

182. Bundesgesetz vom 7. September 1955, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz durch Bestimmungen für Angehörige des Bundesheeres ergänzt wird (2. Gehaltsüberleitungsgesetznovelle 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Art. I Z. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 105, und des Art. I Z. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1955, BGBl. Nr. 95, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Gliederung.

Die Bundesbeamten, im folgenden kurz Beamte genannt, gliedern sich in

1. Beamte der allgemeinen Verwaltung,
2. Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte,
3. Lehrer und Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
4. Wachebeamte,
5. Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten.“

2. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Dienstrang von Beamten, auf welche die Bestimmungen des § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, oder des § 49 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, angewendet worden sind, richtet sich nach den auf Grund der genannten Gesetze vorgenommenen Rangbestimmungen.“

3. § 20 a. Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ist nach den Ausbildungsvorschriften (§ 6 Abs. 3) für Dienstposten der Verwendungsgruppe A (L 1) oder B (L 2, W 1, H 2) die Zurücklegung einer Dienstzeit in einer niedrigeren Verwendungsgruppe vorgeschrieben, so wird diese Dienstzeit nach Maßgabe des Abs. 2 bei der Überstellung in die Verwendungsgruppe A (L 1) oder B (L 2, W 1, H 2) so weit bis zum Höchstausmaß von sechs Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet, als der Beamte die gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe A (L 1) oder B (L 2, W 1, H 2) schon vor Beginn der Ausbildungszeit erfüllt hat.“

4. Dem § 44 ist folgender Absatz anzufügen:

„(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 1 bis 3 finden auf die Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und des höheren Dienstes in Justizanstalten mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß

das Ausmaß der Wachdienstzulage 30 S monatlich beträgt.“

5. Nach Abschnitt IV ist folgender Abschnitt IV a einzufügen:

„ABSCHNITT IV a.

Sonderbestimmungen für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten.

A. Berufsoffiziere.

§ 45 a. Dienstzweige, Verwendungsgruppen, Dienstpostengruppen und Dienststrang.

(1) Die Dienstzweige werden den Verwendungsgruppen H 1 und H 2 zugewiesen, und zwar

- a) der Verwendungsgruppe H 1 für Berufsoffiziere des höheren Dienstes,
- b) der Verwendungsgruppe H 2 für sonstige Berufsoffiziere.

(2) Die Dienstposten sind in der Verwendungsgruppe H 1 in die Dienstpostengruppen VI bis I, in der Verwendungsgruppe H 2 in die Dienstpostengruppen VI bis II eingeteilt.

(3) Die Bestimmung des § 20 Abs. 4 findet keine Anwendung.

§ 45 b. Provisorisches Dienstverhältnis.

Die Bestimmungen des § 5 sind auf die Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes in die provisorische Dienstzeit eingerechnet wird.

§ 45 c. Gehalt.

(1) Der Gehalt richtet sich nach § 11. Hiebei entspricht die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe A und die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe B.

(2) Der Berufsoffizier der Dienstpostengruppe VI erreicht in der Verwendungsgruppe H 1 die 17. Gehaltsstufe, in der Verwendungsgruppe H 2 die 15. Gehaltsstufe nur dann, wenn er eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung aufweist. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(3) Der Gehalt der Beamten der Verwendungsgruppe H 2 erhöht sich in den Dienstpostengruppen VI und V um eine Dienstzulage von 30 S. Die zum Gehalt der Dienstpostengruppe V gewährte Dienstzulage wird bei Anwendung des § 11 Abs. 4 berücksichtigt.

§ 45 d. Truppendienstzulage.

(1) Die Berufsoffiziere erhalten, solange sie im Truppendienst verwendet werden, eine monatliche Truppendienstzulage von 30 S.

(2) Die Truppendienstzulage ist nach Maßgabe der Zeit, in der der Berufsoffizier im Genuß einer solchen Zulage gestanden ist, Grundlage für eine Zulage zum Ruhegenuß des Berufsoffiziers und zum Versorgungsgenuß seiner Angehörigen. Das Nähere wird durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt.

(3) Von der Truppendienstzulage ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

B. Zeitverpflichtete Soldaten.

§ 45 e. Gliederung und Bestelldauer.

(1) Die zeitverpflichteten Soldaten gliedern sich in Unteroffiziere, Chargen und Soldaten ohne Chargenrad (Wehrmänner). Sie stehen in einem zeitlich beschränkten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

(2) Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der Bestelldauer. Eine Weiterbestellung ist zulässig. Die Gesamtdauer des Dienstverhältnisses darf neun Jahre nicht überschreiten.

§ 45 f. Dienstzweige, Verwendungsgruppen und Dienststufen.

(1) Die Dienstzweige werden den Verwendungsgruppen H 3 und H 4 zugewiesen, und zwar

- a) der Verwendungsgruppe H 3 für Unteroffiziere,
- b) der Verwendungsgruppe H 4 für Chargen und Wehrmänner.

(2) Die Dienstposten sind in Dienststufen unterteilt.“

Artikel II.

Das Nähere über die zeitverpflichteten Soldaten wird durch bundesgesetzliche Vorschriften gesondert getroffen.

Artikel III.

Art. II Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 105, hat zu lauten:

„(1) Für Lehrer, Beamte des Schulaufsichtsdienstes, Wachebeamte, Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 und des § 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes sinngemäß.“

Artikel IV.

Bestehende Vorschriften über Gegenstände, die in diesem Bundesgesetz geregelt sind, werden aufgehoben; insbesondere werden — soweit sie noch Gegenstand der Rechtsordnung sind — aufgehoben:

Das Bundesgesetz über die Dienstbezüge der Berufsmilitärpersonen, BGBl. Nr. 310/1936, und das Bundesgesetz über die Aufstellung eines Militärbeamtenkorps (Militärbeamten-gesetz), BGBl. Nr. 458/1937.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

		Körner	
Raab	Schärf	Helmer	Kapfer
Drimmel		Maisel	Thoma
	Illig	Waldbrunner	Figl

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1955, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75— für Inlands- und S 115— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Abstract

Seit 2010 ist das Thema Wehrpflicht wiederum in aller Munde. Wiens Bürgermeister Michael Häupl stellte sie im Wiener Wahlkampf 2010 in Frage. Dies führte letztlich zu einer Volksbefragung im Jänner 2013, wo sich die Österreicher für die Beibehaltung der Wehrpflicht aussprachen. Diese Arbeit hat sich das Ziel folgender Frage zu widmen: Handelt es sich bei der Wehrpflicht oder beim Berufsheer um die für Österreich bessere Variante? Mittels Blick in die österreichische Geschichte und gesammelten Erfahrungen mit der Wehrpflicht sowie unter Anlehnung bzw. einem Vergleich mit anderen Staaten in der EU und der intensiven Auseinandersetzung mit der Sicherheitslage und den daraus resultierenden Aufgaben des österreichischen Bundesheeres selbst, möchte diese Arbeit die Frage beantworten.

LEBENS LAUF

ANGABEN ZUR PERSON

Maria Schweinhammer (geb. Ebenauer)

Geburtsdatum: 08.02.1984

Familienstand: verheiratet, 1 Kind (Februar 2013)

Staatsbürgerschaft: Österreich

BERUFSERFAHRUNG

03/2012– 12/2012	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport <i>Abteilung Fremdlegistik und internationales Recht</i>
03/2012	Bezirksgericht Mistelbach
08/2006– 08/2011	Hauptuniversität Wien, 1010 Wien <i>Institut für Zivilrecht</i>
08/2008	Außenhandelsstelle der österreichischen Wirtschaftskammer, Paris
07/2007– 11/2007	Rechtsanwälte OEG – Dr. Kostelka-Reimer & Dr. Fassel, 1010 Wien
07/2006– 08/2006	Notariat Dr. Lenhart, 1010 Wien
08/2003– 04/2006	Pension Dr. Geissler, 1010 Wien
07/2005– 08/2005	Bezirksgericht Laa an der Thaya
2000-2003	Heurigen und Crêperie Veltlinerhof, 2170 Poysdorf
06/2001– 08/2001	Hotel Glemmtalerhof, Hinterglemm

AUSBILDUNG

10/2003– 11/2011	Studium der Rechtswissenschaften, Wien
10/2007-11/2009	Bachelorstudium der Politikwissenschaft, Wien
1998-2003	Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Hollabrunn
1994-1998	Hauptschule I. Wienerstraße, Poysdorf
1991-1994	Volksschule Poysdorf

